

Staatsangehörigkeit, nationale Identität und Fremdenfeindlichkeit Deutschland, Frankreich und Großbritannien im empirischen Vergleich

Dissertation zur Erlangung
Des Doktorgrades
(Dr. rer. soc.)
des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften
der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vorgelegt von:

**Silvia Keil
Grünberger Str. 1
35390 Gießen**

Im Dezember 2006

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Einleitung.....	6
2. Institutionelle Diskriminierung in Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Die Definition rechtlicher Zugehörigkeit durch die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung	23
3. Identifikation durch Staatsangehörigkeit ? Der Einfluss der Einbürgerung auf die nationale Identifikation ehemaliger Ausländer (zusammen mit Thilo Möser)	50
4. Ethnic nationalism, civic nationalism and out-group rejection in Germany, France and Great Britain. A cross-national comparison with the ISSP 2003 (zusammen mit Prof. Peter Schmidt).....	74
5. Wer gehört dazu? Aspekte nationalstaatlicher Mitgliedschaft	110
6. Zusammenführung der Ergebnisse	144
Literaturverzeichnis	161

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
1.1 Relevanz des Themas	6
1.2 Internationaler Vergleich	13
1.3 Institutionelle Diskriminierung in Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Die Definition rechtlicher Zugehörigkeit durch die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung.....	16
1.4 Identifikation durch Staatsangehörigkeit ? Der Einfluss der Einbürgerung auf die nationale Identifikation ehemaliger Ausländer.	18
1.5 Ethnic nationalism, civic nationalism and out-group rejection in Germany, France and Great Britain A cross-national comparison with the ISSP 2003.....	19
1.6 Wer gehört dazu? Aspekte nationalstaatlicher Mitgliedschaft.....	21
 2. Institutionelle Diskriminierung in Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Die Definition rechtlicher Zugehörigkeit durch die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung	23
2.1 Zur Fragestellung.....	23
2.2 Institutionelle Diskriminierung.....	26
2.3 Die Bewertung von Staatsangehörigkeitskriterien	28
2.4 Das Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland	33
2.5 Das Staatsangehörigkeitsrecht in Frankreich.....	39
2.6 Das Staatsangehörigkeitsrecht in Großbritannien	41
2.7 Ausblick.....	47
 3. Identifikation durch Staatsangehörigkeit ? Der Einfluss der Einbürgerung auf die nationale Identifikation ehemaliger Ausländer (zusammen mit Thilo Möser)	50
3.1 Zur Fragestellung.....	50

3.2 Die Institution der Staatsbürgerschaft.....	53
3.3 Staatsbürgerschaft als soziale Identität	59
3.4 Andere Faktoren, die die nationale Identifikation beeinflussen	62
3.5 Empirische Analyse	64
3.5.1 Die Stichprobe und erste deskriptive Ergebnisse	64
3.5.2 Das Gesamtmodell	68
3.6 Ausblick.....	72
 4. Ethnic nationalism, civic nationalism and out-group rejection in Germany, France and Great Britain. A cross-national comparison with the ISSP 2003 (zusammen mit Prof. Peter Schmidt)	 74
4.1 Introduction.....	74
4. 2 The different setting.....	76
4.3 National identity: the general concept	77
4.4 Ethnic nationalism, civic nationalism and out-group rejection.....	80
4.5 Measuring ethnic nationalism, civic nationalism and xenophobia	85
4.6 Sample, measurement instruments and descriptive results.....	89
4.7 Measurement model	95
4.8 The structural equation model.....	101
4.9 Results and Discussion	107
 5. Wer gehört dazu? Aspekte nationalstaatlicher Mitgliedschaft.....	 110
5.1 Zur Fragestellung.....	110
5.2 Formen nationaler Identität	113
5.3 Empirische Studien zur Nationalen Identität	117
5.4 Ergebnisse der empirischen Analyse.....	122
5.4.1 Dimensionen nationaler Identität (Faktorenanalyse).....	126
5.4.2 Die Clusteranalyse.....	129
5.4.3 Folgen nationaler Identität: Anspruch ethnischer Homogenität, Überlegenheitsanspruch und Fremdenfeindlichkeit (Ländervergleich).....	133

5.4.4 Folgen nationaler Identität: Anspruch ethnischer Homogenität, Überlegenheitsanspruch und Fremdenfeindlichkeit (innergesellschaftliche Unterschiede)	136
5.5 Zusammenführung der Ergebnisse.....	140
6. Zusammenführung der Ergebnisse	144
Literaturverzeichnis.....	161

1. Einleitung

1.1 Relevanz des Themas

Gerade in einer sich zunehmend ökonomisch und politisch globalisierenden Welt gewinnen Fragen der Grenzziehung wieder stärker an Bedeutung. So lässt sich auch das starke Interesse an den Themen der Staatsangehörigkeit, der Staatsbürgerschaft und der nationalen Identität erklären (Benhabib 1999; Feldblum 1999; Holz 2000 a, b; Kleger 1997; Soysal 1994; Weldon 2006 und die Zeitschrift „Citizenship Studies“, die 1997 von Bryan S. Turner gegründet wurde). Wir gehen im Folgenden der Frage nach, wie sich das Verhältnis zwischen Staatsangehörigkeit und nationaler Identität gestaltet und welche Auswirkungen die Art und Weise dieser Grenzziehung einerseits auf die individuellen Einstellungen der Mehrheitsbevölkerungen in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, und andererseits auf die Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungen zeitigt.

Durch das Instrument der Staatsangehörigkeit zieht der Gesetzgeber institutionell eine Grenze zwischen Bürgern und Ausländern. Auch vor dem Hintergrund sich verschränkender Regelungsmechanismen insbesondere im Rahmen der Europäischen Union liegt die institutionelle Definition des Staatsvolkes als konstitutives Merkmal der Ausübung staatlicher Souveränität noch immer in den Händen des Nationalstaates. Auch die Einführung der Unionsbürgerschaft hat daran nicht grundsätzlich gerüttelt. Durch das Instrument der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung hat der Nationalstaat die Möglichkeit, Bedingungen festzulegen, unter denen eine Person in das Kollektiv des Staatsvolkes aufgenommen wird oder ausgeschlossen bleibt. Der Nationalstaat hat ebenfalls die Kompetenz, den Staatsbürger- und den Ausländerstatus mit bestimmten Rechten und Pflichten auszustatten. Eingeschränkt wird die diesbezügliche Regelungskompetenz dabei - wenn überhaupt - von den staatlichen Verfassungsorganen oder der Verfassung selbst. Das Staatsangehörigkeitsrecht bildet die staatlich-institutionelle Seite der Definition der Eigengruppe (Staatsvolk) und der Fremdgruppe der Ausländer.

Widmen wir uns nun dem Verhältnis zwischen Staatsangehörigkeit und nationaler Identität. Das Staatsangehörigkeitsgesetz ist, wie alle Gesetze, potentieller Gegenstand öffentlicher Debatten (Für die politische Situation in Frankreich und Deutschland z.B. Hansen/Koehler 2005). Die Art und Weise, wie das Staatsvolk politisch vorherrschend charakterisiert wird, hat dabei Auswirkungen einerseits auf die Definition der Gruppe der Ausländer, andererseits werden Definitionen der Nation politisch von Parteien dazu genutzt, juristisch-institutionelle

Regelungen der Zugehörigkeit durchzusetzen oder in ihrem Sinne zu modifizieren. Die rechtlichen Regelungen selbst werden in Bezug auf die Definition nationaler Identität zweifach bedeutsam. Erstens dienen sie immer wieder als Referenzobjekt politischer Diskurse im öffentlichen Raum und wirken so meinungsbildend, zweitens treten sie empirisch dadurch in Erscheinung, dass sie durch die mit ihnen verbundenen Rechtsfolgen unterschiedliche Lebenschancen verteilen (Davy 2001; Wallrabenstein 1999). Staatsangehörigkeit und nationale Identität sind einerseits zwei getrennte Bereiche, da Staatsangehörigkeit den institutionellen Rahmen der Definition von Zugehörigkeit bestimmt, während nationale Identität ein in erster Linie psychologisches Konzept darstellt (Artikel 2, 3 und 4). Andererseits, so unsere Argumentation, werden Staatsangehörigkeit und nationale Identität in Demokratien westlicher Prägung von staatlicher Seite aus diskursiv aufeinander bezogen. Des Weiteren markiert Staatsangehörigkeit die Mitgliedschaft im Kollektiv des Staatsvolkes. Als solche bildet Staatsangehörigkeit eine Grundlage für die Identifikation mit diesem Kollektiv (Artikel 2) und ist damit die rechtliche Basis nationaler Identität (Tajfel/Turner 1986).

Ihrem Wesen nach sind Staatsangehörigkeit und nationale Identität einerseits inklusiv, indem sie Mitgliedschaft definieren und konstituieren, andererseits ist mit der Definition der Eigengruppe komplementär die Definition von Fremdgruppen verbunden. Für die politikwissenschaftliche Diskussion über Staatsangehörigkeit und nationale Identität ist dies relevant, da die Art und Weise, wie Zugehörigkeit institutionell und politisch ausgestaltet wird, so die Grundannahme, Einfluss auf die Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungen und damit auf das friedliche Zusammenleben der Mehrheitsbevölkerung mit ethnischen Minderheiten hat. Die Definition von Fremdgruppen bildet eine notwendige jedoch nicht allein hinreichende Bedingung für die Entstehung von Fremdenfeindlichkeit. Nationale Identität ist ein komplexes Einstellungssystem, das neben der Definition der Eigengruppe ebenso Vorstellungen darüber beinhaltet, welche Werte und Normen die ideelle Basis des Kollektivs bilden (Artikel 3). Fremdenfeindlichkeit entsteht, so wird dargelegt werden können, vor allem dann, wenn die Mehrheitsbevölkerungen der Überzeugung sind, dass die Grundlage des Zusammenhalts der nationalen Gruppe bedroht wird (3. Artikel).

Wir richten unseren Blick nun zunächst auf sozialpsychologische wie soziologische Ansätze zur Erklärung fremdenfeindlicher Einstellungen. Hier wird deutlich, warum es unabdingbar ist, einerseits den institutionellen Rahmen einzubeziehen, wie andererseits diese Rahmenbedingungen in Beziehung zur Analyse individueller Einstellungen zu setzen.

Sozialpsychologische Theorien wie z.B. die Social Identity Theory von Tajfel und Turner (1986) und der individualpsychologische Ansatz der „Authoritarian Personality“ von

Adorno/Frenkel-Brunswik/Levinson/Sanford (1950) richten den Fokus in erster Linie auf das Individuum und dessen Einstellungen. Tajfel und Turners Grundannahme ist, dass jedes Individuum das Bedürfnis nach Entwicklung eines positiven Selbstkonzeptes hat und vermittelt durch den Prozess der Selbst- und Fremdkategorisierung eine positive personelle wie kollektive Identität entwickeln möchte. Kollektive Identität entsteht dabei durch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. Staatsangehörigkeit) und ist von der individuellen Identität abzugrenzen. Die Social Identity Theory hat den Anspruch, einerseits die Bildung personeller und kollektiver Identität auf der Basis individueller Motivation zu erklären, andererseits erlaubt sie die Analyse von Intergruppenbeziehungen. Auch wenn im Mittelpunkt des Erklärungsansatzes das Individuum steht, so beziehen Tajfel und Turner den sozialen Kontext mit ein. So wählten Gruppen zur Unterstützung ihres positiven Selbstkonzeptes unterschiedliche Strategien, je nachdem, ob sie eine überlegene oder unterlegene Statusposition einnehmen und welche Überzeugungen sie hinsichtlich der Stabilität und Veränderbarkeit der Statusbeziehungen, deren Legitimität oder Illegitimität sowie der Wahrnehmung der Permeabilität oder Impermeabilität der Gruppengrenzen haben (Tajfel/Turner 1986). Eine Strategie zur Unterstützung des positiven Selbstkonzeptes nach der Social Identity Theory ist die Abwertung von Fremdgruppen. So stellt die Social Identity Theory einen Ansatz dar, Fremdenfeindlichkeit zu erklären. Die Stärke der Social Identity Theory besteht dabei darin, dass sie z.B. die Entstehung von fremdenfeindlichen Einstellungen durch eine Kombination von kognitiven, motivationalen und soziologisch-intergruppalen Mechanismen zu erklären hilft.

Wir werden uns im Rahmen dieser Arbeit zur Erklärung nationaler Identität und der Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungen daher auf die Social Identity Theory beziehen, allerdings gehen wir einen Schritt weiter und richten unseren Blick auch auf die institutionellen Regelungsmechanismen, die die Kategorien erst schaffen, die im Prozess der Selbst- und Fremdkategorisierung eine Rolle spielen. Auch wenn die Social Identity Theory durchaus kritisch diskutiert wird (Brown 2000), so bleibt sie ein bedeutender sozialpsychologischer Ansatz im Bereich der Erklärung nationaler (kollektiver) Identität und fremdenfeindlicher Einstellungen (Blank/Schmidt 2003; Mummendey/Klink/Brown 2001).

Im Konzept der autoritären Persönlichkeit von Adorno et. al. werden Vorurteile dagegen beinahe ausschließlich als Teil einer autoritären Charakterstruktur aufgefasst (Adorno/Frenkel-Brunswik/Levinson/Sanford 1950). Diese Charakterstruktur ist Resultat primärer Sozialisation, d.h. autoritärer Erziehung durch die Eltern, wobei psychoanalytische Prozesse zentral sind (zur Kritik am Ansatz der autoritären Persönlichkeit vgl. Rokeach 1960). Dieser Ansatz wird in den folgenden Ausführungen keine Rolle spielen, da er nicht geeignet

ist, Intergruppenbeziehungen im Rahmen institutioneller Regelungen von Zugehörigkeit zu erklären. Der Ansatz der autoritären Persönlichkeit ist vor allem in seiner empirischen Umsetzung auf das Individuum begrenzt, worin seine Hauptschwäche liegt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass er ungeeignet wäre, auf der individualpsychologischen Ebene die Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungen zu erklären.

Prominente soziologische Ansätze zur Erklärung fremdenfeindlicher Einstellungen beziehen sich häufig auf die Anomie-Theorie von Durkheim (1973, 1992). Durkheim bezeichnete bereits Gesellschaften um die Wende zum 20. Jahrhundert als anomisch (Durkheim 1973, 1992). Merton, ein weiterer Klassiker der Soziologie, hat Durkheims Überlegungen zur Anomie auf die amerikanischen Verhältnisse zur Zeit des „New Deal“ angewendet. Merton nimmt dabei vor allem die kulturelle Dimension von Anomie in den Blick (Merton 1968). Die Diskrepanz zwischen kulturellen Zielen und den individuellen Ressourcen zur Zielerreichung führe bei sozialstrukturell benachteiligten Gruppen zu abweichendem Verhalten und letztlich zur Anomie, von Merton verstanden als Zusammenbruch der „kulturellen Struktur“ der betroffenen Gruppen. Heitmeyer nimmt die klassischen Anomiekonzepte von Durkheim und Merton auf und modifiziert sie im Hinblick auf unsere Gegenwartsgesellschaft (Heitmeyer 1996, 1997a, 1997b). Schneller sozialer Wandel wird als Ausgangspunkt für Desintegrationsprozesse betrachtet. Die steigende Individualisierung führe zu Orientierungslosigkeit und Statusangst und erschwere Identitätsbildung. Das Bedürfnis des Individuums nach einem positiven Selbstkonzept sowie nach Orientierung im Zeitalter der Globalisierung wird als Ausgangspunkt für die Ethnisierung gesellschaftlicher Konflikte um Anerkennung und Ressourcen betrachtet. Heitmeyer argumentiert, dass durch die wachsende Modernisierung strukturelle Differenzierungen ausgelöst werden, die für die Mehrheitsgesellschaft mit wachsenden Desintegrationsprozessen einhergeht. Des Weiteren würde durch die Internationalisierung kulturelle Differenzierung verstärkt. Als Reaktion darauf gewinnen kulturelle Orientierungsmuster an Bedeutung, was unter bestimmten Bedingungen verstärkt zu fremdenfeindlichen Einstellungen führen könne (Heitmeyer 1997b). Ethnische Differenzierungsprozesse werden so als Resultat von Modernisierungsprozessen betrachtet.

Auch wenn man konstatieren muss, dass insbesondere die soziologischen Theorien zur Erklärung der Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungsmuster auf innergesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen als Ausgangspunkte für die Entstehung individueller Einstellungen verweisen, so haben sie dennoch insbesondere aus politikwissenschaftlicher Perspektive zentrale Schwächen (zur Kritik am Ansatz der Desintegration Winkler 2000). Es wird zumeist vernachlässigt, dass ethnische Minderheiten und Identitäten durchaus durch

institutionelle Regelungsmechanismen erst geschaffen werden. Desintegrierte Individuen greifen vielmehr auf kulturelle Gruppenidentitäten zurück, die der Nationalstaat ihnen anbietet, bzw. die er unter anderem durch institutionelle Regelungsmechanismen erst mit geschaffen hat. Es ist kein Zufall, wenn z.B. in Deutschland insbesondere die Gruppe der Türken, der Asylbewerber oder andere Personen fremder kultureller Herkunft – die zumeist einen niedrigen gesellschaftlichen Status einnehmen, was zumeist dem rechtlichen Status sowie einer fehlenden Integration in die einzelnen gesellschaftlichen Subsysteme geschuldet ist – fremdenfeindlichen Angriffen ausgesetzt sind und nicht etwa Amerikaner oder Franzosen (Herrmann 2001), die zumeist gut integriert sind und einen ähnlichen gesellschaftlichen Status einnehmen wie die einheimische Vergleichsgruppe. In der öffentlichen Debatte unterstreicht der deutsche Staat z.B. regelmäßig die freundschaftlichen Beziehungen sowie die Gemeinsamkeiten mit Frankreich und Amerika, während Staaten, aus denen die meisten Asylbewerber stammen, höchstens in Debatten über Entwicklungshilfe auftauchen, also als Empfänger finanzieller Unterstützung dargestellt werden. Des Weiteren tauchen ethnische Minderheiten lediglich im politischen Diskurs auf, wenn es um Integrationsversäumnisse und Arbeitslosigkeit geht. Symptomatisch für die Ethnisierung der öffentlichen Diskussion über Minderheiten in der Gesellschaft ist der Karikaturenstreit, der als Ausgangspunkt für die Diskussion über die Integration muslimischer Minderheiten europaweit geführt wird. Um hier keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: auch wenn ethnische ebenso wie nationale Identitäten konstruiert sind (Anderson 1993; Gellner 1983), so heißt das natürlich nicht, dass der Staat diese einfach auflösen könnte. Es gilt hier lediglich festzustellen, dass Identitätspolitik konstitutives Element des modernen demokratischen Nationalstaates sind, der dadurch einerseits die Funktionalität und Legitimität staatlicher Herrschaft sichert und andererseits zwangsläufig diskursiv und institutionell hierarchische Grenzen zwischen Eigen- (Staatsangehörigen) und Fremdgruppe(n) (Ausländern) zieht.

Staatsangehörigkeit, nationale Identität und Fremdenfeindlichkeit, so unsere Annahme, hängen zusammen. Um dem Forschungsgegenstand gerecht zu werden, ist es notwendig, die Analyse individueller Einstellungen auf das Fundament der Analyse institutioneller Rahmenbedingungen zu setzen. Wir gehen der Frage nach dem Verhältnis zwischen Staatsangehörigkeit, nationaler Identität und Fremdenfeindlichkeit nach, indem wir im Folgenden vier Unterfragen beantworten.

Wir widmen uns im ersten Artikel der Frage nach dem Verhältnis zwischen Staatsangehörigkeitsgesetzgebung und Fremdenfeindlichkeit. Lassen sich bereits bei der juristisch-institutionellen Definition nationaler Zugehörigkeit durch das Staatsangehörigkeitsrecht Tendenzen kultureller Diskriminierung ausmachen? Wir werden

dieser Frage nachgehen, indem wir einen international vergleichenden Ansatz wählen. Neben Deutschland werden die Staatsangehörigkeitsgesetzgebungen von Frankreich und Großbritannien vergleichend einbezogen. Die Auswahl der Staaten folgt dabei theoretisch-systematischen Überlegungen, die im Folgenden dargelegt werden.

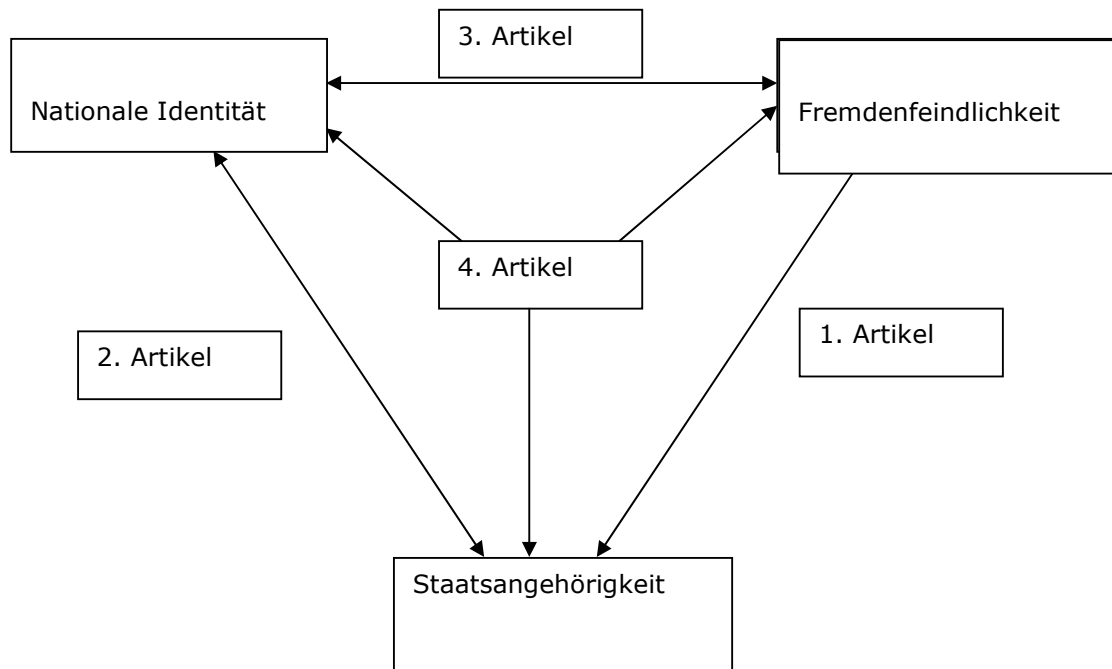
Im Fokus des zweiten Artikels steht die Frage, ob der Staatsangehörigkeitserwerb zu einer identifikativen Einbindung ehemaliger Ausländer führt? Wir widmen uns folglich der Analyse des Verhältnisses von Staatsangehörigkeit und nationaler Identität. Wir wenden uns hier den Einstellungen von dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländern sowie ehemaligen Ausländern zu, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Insbesondere die politikwissenschaftliche und soziologische Debatte darüber, ob es einen Zusammenhang zwischen Staatsangehörigkeit und Identifikation gibt, wird hierbei relevant sein. Wenn Staatsangehörigkeit Identifikation schafft, dann wäre die Diagnose kultureller Diskriminierung im Staatsangehörigkeitsrecht nicht nur theoretisch problematisch, sondern zeige zudem ein Gefahrenpotential für das friedliche Zusammenleben unterschiedlicher kultureller Minderheiten mit der Mehrheitsgesellschaft auf, dem sich der Staat stellen muss. Denn die institutionelle Grenzziehung durch das Staatsangehörigkeitsrecht wäre somit nicht lediglich die Vergabe eines rechtlichen Statusses, sie hätte vielmehr auch identitätsbildenden Charakter. Die Bevorzugung vermeintlich kulturell naher Gruppen bei der Vergabe der Staatsangehörigkeit muss als staatliche Hierarchisierung spezifischer kultureller Eigenheiten gewertet werden, was, so unsere Annahme, die Identifikation von Personen mit dem Gastland je nach kultureller Herkunft fördern aber auch behindern kann.

Der dritte Artikel unserer Arbeit bezieht sich auf die individuellen Einstellungsmuster der Mehrheitsbevölkerungen in Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Hierfür nutzen wir den Datensatz des International Social Survey Programs von 2003. Im Fokus unserer Analyse steht die Frage, wie sich die nationale Identität der Mehrheitsbevölkerung in den besagten Ländern gestaltet und welche Auswirkungen die Definition nationaler Identität auf die Entwicklung fremdenfeindlicher Einstellungen hat. Es gilt hier, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Ländern bezüglich ihrer nationalen Identität herauszuarbeiten. Im Mittelpunkt des dritten Artikels steht folglich die Analyse des Verhältnisses zwischen nationaler Identität und Fremdenfeindlichkeit.

Im abschließenden vierten Artikel der Arbeit verbleiben wir bei der Analyse individueller Einstellungen. Wir fragen uns, in wie weit sich die juristisch-institutionelle Definition nationaler Zugehörigkeit in den Einstellungen der Mehrheitsbevölkerungen widerspiegelt und welche Auswirkungen dies auf die Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungen hat. Die

juristisch-institutionellen Regelungen können zwar nicht als Variablen direkt in die quantitative Analyse einbezogen werden, allerdings ist es im Rahmen des ISSP 2003 (International Social Survey Program) möglich, individuelle Einstellungen zur Frage, welche Kriterien ein Deutscher, Franzose und Brite erfüllen muss, um dazuzugehören, als Variablen einzubeziehen. Hier wird die Bedeutung von Kriterien abgefragt, die in den genannten Staaten als Bedingungen für einen Staatsangehörigkeitserwerb gelten. Während in den ersten drei Artikeln jeweils Teilaspekte unserer Hauptfragestellung bearbeitet wurden, so bildet der vierte Artikel den Versuch einer Zusammenführung aller drei Themenbereiche. Mit dem Datensatz des ISSP 2003 können wir erfassen, welche Bedeutung verschiedene Staatsangehörigkeitskriterien bei der Definition nationaler Identität spielen. So können wir einerseits klären, ob es, wie die wissenschaftliche Literatur nahe legt, länderspezifische Unterschiede bezüglich der Wichtigkeit einzelner Kriterien für die Vergabe von Zugehörigkeit gibt. Andererseits wird zu untersuchen sein, welche Gemeinsamkeiten zwischen den Länder bezüglich der Definition nationaler Identität bestehen. So klären wir abschließend, ob sich die Konzeption der Staatsangehörigkeit in den individuellen Einstellungen der Mehrheitsbevölkerungen widerspiegelt und welchen Einfluss spezifische Definitionen nationaler Identität auf die Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungen haben. Das folgende Schaubild verdeutlicht die Systematik unseres Vorgehens, bzw. die Artikelabfolge.

Abbildung 1: Systematische Gliederung der Arbeit



1. Artikel: Institutionelle Diskriminierung in Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Die Definition rechtlicher Zugehörigkeit durch die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung.

2. Artikel: Identifikation durch Staatsangehörigkeit ?

Der Einfluss der Einbürgerung auf die nationale Identifikation ehemaliger Ausländer.

3. Artikel: Ethnic nationalism, civic nationalism and out-group rejection in Germany, France and Great Britain A cross-national comparison with the ISSP 2003.

4. Artikel: Wer gehört dazu? Aspekte nationalstaatlicher Mitgliedschaft

1.2 Internationaler Vergleich

Ausgangspunkt eines international vergleichenden Ansatzes ist die Diagnose von Konvergenzen und Unterschieden bezüglich des Forschungsobjektes in den zum Vergleich herangezogenen Ländern.

Auch wenn man konstatieren muss, dass es zunehmende Konvergenzen in den drei Staaten bezüglich der rechtlichen Regelungen von Zugehörigkeit gibt, so bleiben doch insbesondere im Bereich der Definition nationaler Zugehörigkeit fundamentale Differenzen bestehen, die

nicht zuletzt Resultat geschichtlicher Entwicklungen sind. Castles und Miller (1993) entwickeln drei nationale Integrationstypen, denen Deutschland, Frankreich und Großbritannien zuordenbar sind. Sie gehen davon aus, dass das nationale Selbstverständnis eines Staates die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung sowie die Form integrativer Maßnahmen gegenüber Immigranten bestimmt¹. Ausgehend von empirischen Beobachtungen entwickeln sie drei Idealtypen bzw. Modelle, die sich jeweils durch ein bestimmtes Verhältnis dreier Komponenten (1. dem nationalen Selbstverständnis, 2. der Konzeption der Staatsangehörigkeit, 3. der Form integrativer Maßnahmen) auszeichnen. Ausgangspunkt der Betrachtung ist das Verhältnis zwischen dem Individuum und dem Kollektiv des Staatsvolkes. Charakteristische Unterschiede zwischen den Modellen ergeben sich dabei durch die Art und Weise, wie die Zugehörigkeit zur Nation juristisch wie politisch definiert wird.

1) Das Exklusionsmodell zeichnet sich, laut Castles und Miller (1993), durch eine dominante Definition der Nation als einer Gemeinschaft aus, die sich in erster Linie über Abstammung, Sprache, Geschichte, Kultur und Tradition definiert. Hier werden Immigranten und deren Kinder nicht als Mitglieder der Nation akzeptiert. Ethnische bzw. kulturelle Differenz wird als Bedrohung der nationalen Einheit bzw. Identität empfunden. Deutschland sei, laut Castles und Miller, diesem Modell zuordenbar.

2) Als Beispiel für das republikanische Modell führen Castles und Miller Frankreich an. Das Staatsvolk werde in Frankreich hauptsächlich als politische Gemeinschaft verstanden. Kern des französischen nationalen Selbstverständnisses seien die in der Französischen Revolution ausgerufenen Menschen- und Bürgerrechte. Sie bildeten das kulturelle Band, das die französische Nation zusammenhalte. Der französische Republikanismus gründe auf Prinzipien wie Universalismus, Unitarismus, Sekularismus und Assimilation (Hansen 1999). Als Staatsbürger werde man Teil der französischen Nation unbeschadet der individuellen ethnischen Herkunft, die in die Sphäre des Privaten verwiesen werde.

3) Im multikulturellen Modell wird die Zugehörigkeit zur Nation über die territoriale Anwesenheit sowie über die Akzeptanz politischer Grundwerte definiert. Länder wie Australien, Kanada, Schweden und in einem geringeren Maße die USA sind laut Castles und Miller diesem Modell zuzuordnen. In diesen Ländern führe die Mitgliedschaft in der Zivilgesellschaft zu politischer Partizipation und zum Erwerb der Staatsangehörigkeit. Was die

¹ Es gibt zahlreiche Personengruppen mit unterschiedlichem juristischen Status, die sich temporär oder dauerhaft in einem fremden Staatsgebiet aufhalten können wie z.B. Asylbewerber, Flüchtlinge oder auch Arbeitskräfte fremder Nationalität. Wir beschäftigen uns in dieser Arbeit jedoch ausschließlich mit der jeweils größten Personengruppe, der Immigranten, die einen juristisch gefestigten Aufenthaltsstatus genießen.

Frage der Zugehörigkeit zum Staatsvolk angeht, wird Großbritannien von Castles und Miller – wie Frankreich auch – dem republikanischen Staatsmodell zugeordnet. Da in Großbritannien aber auch wichtige Elemente des multikulturellen Modells zu finden sind (Castles/Miller 1993: 223ff), so bezeichnen wir Großbritannien im Hinblick auf das Staatsverständnis allerdings als Hybrid zwischen dem französischen Republikanismusmodell und dem Multikulturalismusmodell.

Steven Weldon (2006) unterscheidet sog. Staatsangehörigkeitsregime (citizenship-regimes), die der Typologie Castles und Millers weitgehend entsprechen. Nach Weldon könne man Deutschland dem ethnisch-kollektivistischen Regime zuordnen. Kennzeichen hierfür sei die Überzeugung, dass die Nation eine primordiale kulturelle Einheit bilde. Die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung sei deshalb ausschließend und reflektiere die ethnische Identität des Kollektivs. Laut Weldon (2006) entspricht Frankreich dem kollektivistisch-zivilen Regimetyyp. Kollektivistisch sei es, da das Kollektiv des Staatsvolkes als politischer Akteur und Wertegemeinschaft betont wird. Dies unterscheidet Frankreich laut Weldon unter anderem von Großbritannien, wo eine stärkere Betonung auf dem Individuum als Teil des Staatsvolkes liegt (individualistisch-ziviles Staatsangehörigkeitsregime). Der Tradition des französischen Verständnisses assimilativer Nationenbildung entspricht die lange Tradition des *ius soli* (Brubaker 1994; Feldblum 1999). Großbritannien sei laut Weldon dem individualistisch-zivilen Regimetyyp zuzuordnen. Kennzeichnend sei hierfür das Prinzip des *ius soli* im Staatsangehörigkeitsrecht kombiniert mit der öffentlichen Akzeptanz kultureller Differenz.

Es gilt hier zu betonen, dass die Analysen Weldons (2006) und Castles/Millers (1993) sich auf Deutschland vor 2000 beziehen. Bis zum Jahr 2000 war Deutschland sowohl dem Exklusionsmodell Castles und Millers (1993) als auch dem kollektivistisch-ethnischen Staatsangehörigkeitsregime eindeutig zuzuordnen. Seitdem haben sich jedoch fundamentale politische Entwicklungen ergeben. Das Jahr 2000 markierte in Deutschland eine Zäsur im Bereich der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung. Es wurden Elemente des *ius soli* eingeführt (Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 1999, Artikel 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz). Des Weiteren wurde von der rot-grünen Regierung offiziell vertreten, dass Deutschland ein Einwanderungsland sei. So ist Deutschland mit Blick auf die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung dem ethnischen Modell Castles/Millers wie dem ethnisch-kollektivistischen Citizenshipregimetyyp Weldons nicht mehr eindeutig zuordenbar. Ob die Veränderungen im Staatsangehörigkeitsrecht Resultate einer Veränderung des nationalen Selbstverständnisses sind, oder ob die Tatsache, dass es eine große Gruppe dauerhaft in Deutschland lebender Ausländer gibt, einen politischen Druck generierte, politisch zu handeln, ist nicht eindeutig zu klären. Anzumerken ist jedoch, dass der Regierungswechsel 1998, mit dem eine rot-grüne

Regierungsmehrheit an die Macht kam, zu einer Veränderung des politischen Diskurses über nationale Identität einherging. Die rot-grüne Regierung erteilte dem Konzept einer in erster Linie ethnisch definierten nationalen Identität eine Absage. Dennoch hat die ethnische Definition nationaler Zugehörigkeit eine lange Tradition in Deutschland (Brubaker 1994; Hoffmann 1994, 1996; Preuss 2003), die bis heute Auswirkungen zeitigt (Weldon 2006; Hansen/Koehler 2005). Die Unionsparteien vertreten bis heute mehrheitlich ein ethnisch-kulturell konnotiertes Nationenkonzept. Dies wurde in den Debatten um die Staatsangehörigkeitsreform sowie um das Zuwanderungsgesetz offensichtlich (Angenendt/Kruse 2004; Peucker/Heckmann 2004).

Ein Vergleich der deutschen, französischen und britischen Staatsangehörigkeitsregelungen sowie der nationalen Selbstverständnisse bleibt somit zum einen unter theoretisch-systematischen Gesichtspunkten sinnvoll. Zum zweiten erscheint ein Vergleich auch unter politischen Gesichtspunkten relevant, da diese drei Staaten zu den einflussreichsten Staaten in der EU gehören. Ihr rechtlicher Umgang mit Ausländern hat so in europäischen Verhandlungen über eine mögliche Vereinheitlichung rechtlicher Zugehörigkeitsregelungen großes Gewicht. Nicht zuletzt unterstreichen die Ergebnisse Weldons (2006), der zu dem Schluss kommt, dass unterschiedliche institutionelle Regelungen nationaler Zugehörigkeit zu spezifischen Auswirkungen auf die Einstellungen der Mehrheitsbevölkerungen gegenüber ethnischen Minderheiten in Deutschland, Frankreich und Großbritannien führen, die systematische Unterscheidung dieser Staaten. Wir werden nun kurz auf die Artikel im Einzelnen eingehen.

1.3 Institutionelle Diskriminierung in Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Die Definition rechtlicher Zugehörigkeit durch die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung.

Zahlreiche Arbeiten, sowohl soziologische wie politikwissenschaftliche, sind dem Thema der Staatsangehörigkeit als Mechanismus der politischen Inklusion und Exklusion gewidmet (u.a. Benhabib 1999; Bös 2000; Brubaker 1994, 2000; Holz 2000 a,b; Mackert 1999). Vernachlässigt wird in diesen Studien allerdings zumeist die Frage, welche Kriterien für die Zuweisung der Staatsangehörigkeit demokratietheoretisch legitimierbar sind und wann man im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechtes von institutioneller Diskriminierung gegenüber Ausländern fremder ethnischer Herkunft sprechen kann. Für Demokratien westlicher Prägung und vertragstheoretischer Provenienz wie Deutschland, Frankreich und Großbritannien ist das Thema der ethnischen Diskriminierung auch gerade im Hinblick auf die

Zugangsmöglichkeiten zum Staatsvolk und damit auf die Teilhabe an der souveränen Machtausübung von grundlegender Bedeutung. Die Frage ethnischer Diskriminierung stellt sich nicht lediglich mit Blick auf die Auswirkungen staatlicher Gesetze und damit auf den souveränen Output, sondern in einem systematisch vorgelagerten und gleichsam sehr viel grundsätzlicheren Sinne ebenfalls im Hinblick auf die Zugangs- und Teilhabechancen an der souveränen Entscheidung selbst und damit auf den souveränen Input. Da nun die Definition des Staatsvolkes durch das Staatsangehörigkeitsrecht die Basis für die Ausübung staatlicher Souveränität darstellt, wäre die Tendenz einer institutionellen Diskriminierung von Personen fremder ethnischer Herkunft im Staatsangehörigkeitsrecht ein besonders gravierender Missstand. Denn eine solche Tendenz würde die demokratische Teilhabe an Entscheidungsprozessen an ethnische Voraussetzungen knüpfen und damit eben nicht nur bestehenden Gesetzgebungen zuwiderlaufen, sondern darüber hinaus schon dem demokratisch-republikanischen Ideal der Gewährleistung von Freiheit und Gleichheit als Legitimationsgrundlage staatlicher Herrschaft widersprechen. Ethnische Diskriminierungen im Staatsangehörigkeitsrecht stehen damit dem ideellen und theoretischen Fundament demokratischer Staaten direkt entgegen. Problematisch ist institutionelle ethnische Diskriminierung im Staatsangehörigkeitsrecht nicht nur unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf das friedliche Zusammenleben mit ethnischen Minderheiten birgt dies Gefahren, denn institutionelle Regelungen rechtlicher Zugehörigkeit können leicht von politischen Akteuren als Ausgangspunkt für die Konstruktion kultureller Andersartigkeit genutzt werden, was zu einer Verstärkung fremdenfeindlicher Einstellungen in der Mehrheitsbevölkerung führen kann (Hansen/ Koehler 2005).²

In einem ersten Schritt beginnen wir mit der Definition des Begriffs der institutionellen Diskriminierung, danach entwickeln wir in einem zweiten Schritt einen Kriterienkatalog für die Bewertung von Staatsangehörigkeitskriterien. Unser Kriterienkatalog ist jedoch kein moralphilosophischer, sondern ein in erster Linie demokratietheoretischer. Dabei richten wir unseren Blick auch auf das Staatsverständnis, das von Deutschland, Frankreich und Großbritannien selbst vertreten wird. Im Gegensatz zu z.B. dem moralphilosophischen Ansatz Roelleckes (1999) vertreten wir die Ansicht, dass funktionalistische Gründe bezüglich der Definition des Staatsvolkes ebenso legitim sind wie demokratietheoretische, solange sie

² Dass institutionelle Definitionen von Zugehörigkeit Einstellungen in der Bevölkerung bezüglich kultureller und politischer Toleranz gegenüber ethnischen Minderheiten beeinflussen, betont auch Weldon (2006), der durch eine Mehrebenenanalyse zu dem Ergebnis kommt, dass z.B. das traditionell ethnisch konnotierte Staatsangehörigkeitsrecht in Deutschland ein Grund dafür ist, dass die Mehrheitsbevölkerung weniger kulturelle Toleranz gegenüber ethnischen Minderheiten aufweist als z.B. die Mehrheitsbevölkerungen in Frankreich und Großbritannien (Weldon 2006).

keine Grundfreiheiten einschränken. Der Entwicklung des Kriterienkatalogs zur Bewertung von Staatsangehörigkeitskriterien folgt die Länderanalyse. Wir beschäftigen uns ausschließlich mit den Staatsangehörigkeitsgesetzgebungen der einzelnen Länder. Die Einwanderungsgesetzgebung kann hier aufgrund des begrenzten Raums nicht behandelt werden.

1.4 Identifikation durch Staatsangehörigkeit ?

Der Einfluss der Einbürgerung auf die nationale Identifikation ehemaliger Ausländer.

Wenn es um das Thema Staatsangehörigkeit und nationale Identität geht, so ist der Fokus wissenschaftlicher Debatten in erster Linie auf die Mehrheitsbevölkerung und deren nationale Identität bzw. deren Einstellungen gegenüber Mitgliedern ethnischer Minderheiten gerichtet (u.a. Blank/Schmidt 1994; Brubaker 1994; Castles/Miller 1993; Hoffmann 1996; Iser/Keil/Schmidt 2002; Mummendey et. al. 2001; Westle 1999). Vernachlässigt wird in diesem Zusammenhang allerdings die Frage nach dem Einfluss des Erwerbs der Staatsangehörigkeit auf die nationale Identifikation des Staatsbürgers fremder ethnischer bzw. nationaler Herkunft. Die Beantwortung dieser Frage ist jedoch von zentraler Bedeutung, wenn es darum geht, beurteilen zu können, welchen Beitrag der Staatsangehörigkeitserwerb bei der Integration von Ausländern leisten kann.

Anhand von Daten des Sozioökonomischen Panels³ wird in dem zweiten Artikel der Frage nachgegangen, inwieweit der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit einen positiven Einfluss auf die nationale Identifikation ehemaliger Ausländer als Deutsche hat. Dabei zeigt sich, dass das integrative Potential des Staatsangehörigkeitserwerbs sich nicht nur auf die rechtliche und politische Gleichstellung beschränkt, sondern darüber hinaus positive Auswirkungen auf die nationale Identifikation eingebürgerter Personen zeitigt. Neben der Einbürgerung werden auch Einflüsse anderer Faktoren auf die nationale Identifikation mit Deutschland untersucht. Die empirische Analyse des Einflusses der Staatsangehörigkeit auf die Identifikation ehemaliger Ausländer als Deutsche basiert insbesondere 1. auf politikwissenschaftlichen Analysen zur Institution der Staatsbürgerschaft, 2. auf soziologischen Ansätzen zur Staatsbürgerschaft als sozialer Identität und 3. auf der Untersuchung wichtiger zusätzlicher Einflussgrößen, die eine Identifikation als Deutscher erklären könnten.

³ Für unsere Analyse verwenden wir Daten des Sozioökonomischen Panels. Dieser Datensatz wird seit 1984 jährlich vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung erhoben. Neben der deutschen Bevölkerung wird eine Ausländerstichprobe befragt, die wir in der folgenden Analyse nutzen.

Im ersten Abschnitt des zweiten Artikels wenden wir uns der Staatsbürgerschaft als Institution zu. Dabei gehen wir der Frage nach, welche Rechte und Pflichten der Ausländer mit der Staatsangehörigkeit überhaupt erlangt. Dies ist zentral für die Bewertung des integrativen Potentials der Staatsangehörigkeit. Mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit ist die völlige rechtliche Gleichstellung verbunden, d.h. der ehemalige Ausländer wird von seinem rechtlichen Status her in die deutsche Gesellschaft integriert. Von einer gelungenen gesellschaftlichen Integration kann allerdings nur gesprochen werden, wenn z.B. ein deutscher Staatsangehöriger türkischer Herkunft von der deutschen Mehrheitsbevölkerung auch als „Deutscher“ anerkannt wird. Komplementär hierzu ist die Identifikation des deutschen Staatsangehörigen z.B. türkischer Herkunft mit Deutschland ebenfalls ein Zeichen gelungener Integration. Als Indiz hierfür steht in unserem Zusammenhang die Selbstdefinition des deutschen Staatsbürgers fremder Herkunft als Deutscher.

Im zweiten Abschnitt stellen wir uns der Frage, inwieweit Staatsbürgerschaft soziale Identität konstituiert und welche Rolle der Erwerb der Staatsangehörigkeit im Konzept kollektiver nationaler Identität spielt. Dieser Abschnitt unterstreicht unserer Hypothese, dass der Staatsangehörigkeitserwerb identität integrativ wirkt. Wir gehen jedoch davon aus, dass der Staatsangehörigkeitserwerb ein Faktor neben anderen ist, der das Zugehörigkeitsgefühl zu Deutschland positiv beeinflusst. Deshalb widmen wir uns im dritten Abschnitt des zweiten Artikels der Frage, welche Einflussfaktoren ebenfalls das Zugehörigkeitsgefühl von Ausländern zu Deutschland positiv beeinflussen.

Zur Überprüfung unserer Hypothesen nutzen wir das Verfahren der linearen Regression. Die abhängige Variable ist die nationale Identifikation im Jahre 2003. Mit dem von uns verwendeten Datensatz des Sozioökonomischen Panels ist es erstmals möglich, empirisch zu überprüfen, ob der Staatsangehörigkeitserwerb wirklich einen Einfluss auf die nationale Identifikation hat. Durch den Mangel an Datensätzen, die einen internationalen Vergleich ermöglichen, beschränkt sich unsere Analyse auf Deutschland. Unsere Ergebnisse verweisen dabei auf die Notwendigkeit weitergehender empirischer Erhebungen, die einen internationalen Vergleich erlauben.

1.5 Ethnic nationalism, civic nationalism and out-group rejection in Germany, France and Great Britain A cross-national comparison with the ISSP 2003.

Nachdem wir uns in den ersten beiden Artikeln einerseits mit der juristisch-institutionellen Definition nationaler Zugehörigkeit beschäftigt haben, sowie andererseits am Beispiel

insbesondere der türkischstämmigen Bevölkerung Deutschlands unterstreichen konnten, dass die Staatsangehörigkeit einen Beitrag insbesondere zur identifikativen Einbindung ethnischer Minderheiten in die Mehrheitsgesellschaft leisten kann, befasst sich der dritte Artikel der Arbeit mit der Frage der nationalen Identität der Mehrheitsbevölkerungen in Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Wie im zweiten Artikel konzentrieren wir uns auf die Analyse individueller Einstellungsmuster. Für unsere Analysen nutzen wir den Datensatz des International Social Survey Programs von 2003. Wir beginnen mit der Aufarbeitung der einschlägigen Literatur zum Thema der nationalen Identität. Hier wird deutlich, dass man eine einheitliche Begriffsbestimmung vergebens sucht. So müssen wir zunächst mit der Entwicklung einer Begriffsbestimmung nationaler Identität beginnen, bevor wir uns der quantitativen Analyse zuwenden. Unter Bezug auf Blank und Schmidt (2003) führen wir dabei die Konzepte ethnischer Nationalismus und ziviler Nationalismus theoretisch wie empirisch als spezifische Formen nationaler Identität ein und gehen der Frage nach, welche Auswirkungen ethnisch nationalistische sowie zivil nationalistische Einstellungen auf die Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungen haben.

Der Zusammenhang zwischen ethnischem Nationalismus als einer spezifischen Form der individuellen Selbstkategorisierung einerseits und Fremdenfeindlichkeit andererseits wurde bereits empirisch nachgewiesen. (u.a. Adorno et. al. 1950; Blank/Schmidt 1994, 1997, 2003; de Figueiredo/Elkins 2003; Kosterman/Feshbach 1989; Mummendey et. al. 2001; Schatz/Staub/Lavine 1999; Staub 1997). Im Fokus empirischer Sozialforschung stand insbesondere die wichtige Frage nach dem Zusammenhang zwischen ethnischem und zivilem Nationalismus, wobei ethnischer und ziviler Nationalismus in ihrer Bedeutung für fremdenfeindliche Einstellungen untersucht wurden (vgl. z.B. Special Issue: National Identity in Europe, 2003; Political Psychology 24).

Die theoretische Literatur, die sich mit dem Thema nationaler Identität, ethnischem und zivilem Nationalismus beschäftigt, weist allerdings zumeist Schwächen auf, wenn es um die Operationalisierung der Konstrukte geht. So besteht zwar insgesamt Einigkeit darüber, dass sowohl ethnischer wie ziviler Nationalismus multidimensionale Konzepte sind. Diesem Umstand wird jedoch bei der empirischen Überprüfung zumeist keine weitere Beachtung mehr geschenkt. Wir werden daher mit der Analyse der einschlägigen theoretischen Literatur über die Konzepte ethnischer Nationalismus und zivilem Nationalismus beginnen und die Multidimensionalität der Konzepte herausarbeiten. Daran anschließend werden wir die Messinstrumente vorstellen und diskutieren. Die Zusammenhänge von zivilem Nationalismus, ethnischem Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit werden mit Hilfe von Strukturgleichungsmodellen überprüft. Neu ist, dass erstmalig ethnischer Nationalismus als

Faktor zweiter Ordnung eingeführt wird. Wir erwarten aufgrund bereits bestehender empirischer Analysen, dass ethnischer Nationalismus zur Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungsmuster führt, während ziviler Nationalismus einen reduzierenden Effekt aufweist. Durch die Einführung eines Messinstruments, das die Multidimensionalität von ethnischem Nationalismus abbildet, können wir die Wirkung einzelner Komponenten sichtbar machen.

Die Ziele unseres internationalen Vergleichs bestehen dabei in der Aufdeckung von Gemeinsamkeiten und länderspezifischen Unterschieden. Dem tragen wir auch statistisch Rechnung, indem wir sowohl die konfigurale Invarianz des Mess- wie Kausalmodells, als auch die metrische Invarianz überprüfen. Dabei ist unsere Annahme, dass die Kausalstruktur, d.h. die Zusammenhänge zwischen ethnischem Nationalismus, zivilem Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit (konfigurale Invarianz), zwischen den Ländern gleich sind. Aber schon die Diskussion der Operationalisierung der Konstrukte wird deutlich machen, dass die Bedeutung einzelner Items in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist. So nehmen wir an, dass das Messmodell nur partielle metrische Invarianz aufweisen wird.

1.6 Wer gehört dazu? Aspekte nationalstaatlicher Mitgliedschaft

In unserem vierten und letzten Artikel werden wir mit Weldon argumentieren, dass Deutschland, Frankreich und Großbritannien unterschiedlichen Citizenship-Regimetypen zuzuordnen sind, was einen Einfluss auf die individuelle Definition nationaler Identität hat. Wir werden mit Hilfe des ISSP 2003 erstens untersuchen, ob sich die Staatsangehörigkeitskonzepte in Deutschland, Frankreich und Großbritannien in den Einstellungen der Mehrheitsbevölkerungen widerspiegeln, d.h. wir werden untersuchen ob es Länderunterschiede bezüglich der Einschätzung der Wichtigkeit einzelner Zugehörigkeitskriterien gibt. Zweitens werden wir untersuchen, ob und welche Auswirkungen die Definitionen nationaler Identität auf die Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungen haben.

Bereits 1995 wurden im Rahmen des ISSP Daten zum Thema der nationalen Identität erhoben. Wir werden uns kritisch mit den maßgeblichen Studien, die auf der Analyse dieses Datensatzes basieren, auseinandersetzen. Dabei wird deutlich werden, dass unsere empirische Analyse einige bisherige Ergebnisse unterstreicht, andere jedoch in Frage zu stellen sind.

Der vierte Artikel verspricht neue wissenschaftliche Erkenntnisse durch den erstmaligen empirischen Vergleich Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens. Inhaltlich neu ist die

Erweiterung der ländervergleichenden Perspektive um die Analyse innergesellschaftlicher Unterschiede bezüglich individueller Definitionen nationaler Identität. In der wissenschaftlichen Literatur besteht Einigkeit darüber, dass in politischen Diskursen über nationale Identität verschiedene Staatsangehörigkeits- und Nationenbegriffe von unterschiedlichen politischen Akteuren vertreten werden (für Deutschland Hansen/Koehler 2005; Westle 1999 für Frankreich Feldblum 1999; Hansen/Koehler 2005 für Großbritannien Hansen 2000, Layton-Henry 1992). Bis heute aber gibt es keine empirische Analyse, die dieser Tatsache Rechnung trägt.

2. Institutionelle Diskriminierung in Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Die Definition rechtlicher Zugehörigkeit durch die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung

2.1 Zur Fragestellung

Die deutsche Debatte um das Antidiskriminierungsgesetz, um den Einbürgerungsfragebogen, mit dem die demokratische Gesinnung des Antragstellers auf Einbürgerung erfasst und kontrolliert werden soll, sowie die Debatte um eine Deutschpflicht auf Schulhöfen signalisieren, dass die gesellschaftliche Bedeutung ethnischer politischer Fragen um Gleichheit und Diskriminierung in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Erweitert man nun den Fokus der Betrachtung und nimmt diese aktuellen Diskurse zum Anlass einer grundlegenden Diskussion ethnischer Diskriminierung und ihrer Bekämpfung, so zeigt sich schnell, dass die politische Relevanz dieser Problematiken – unabhängig von der Aktualität bestimmter Debatten – schon juristisch angelegt ist. So ist z.B. die Bundesrepublik Deutschland zum einen national durch Art. 3 des Grundgesetzes, zum anderen auch international im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Europäischen Union verpflichtet, individuelle Diskriminierung z.B. aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion und Ethnie konsequent zu verhindern und zu bekämpfen (Vertrag von Amsterdam, Palomar 2002). Seit 2006 hat Deutschland ein Antidiskriminierungsgesetz, mit dem erstmals auch privatrechtliche Ansprüche auf Gleichbehandlung verankert wurden. Auch Frankreich (1. Artikel der Verfassung von 1958) und Großbritannien haben sich juristisch dem Diskriminierungsverbot verpflichtet (für Frankreich Bertossi 2002; für Großbritannien Kelley 2002). Für Demokratien westlicher Prägung und vertragstheoretischer Provenienz ist das Thema der ethnischen Diskriminierung auch im Hinblick auf die Zugangsmöglichkeiten zum Staatsvolk und damit zur Teilhabe an der souveränen Machtausübung von grundlegender Bedeutung. Die Frage ethnischer Diskriminierung stellt sich nicht lediglich mit Blick auf die Auswirkungen staatlicher Gesetze und damit auf den souveränen Output, sondern in einem systematisch vorgelagerten und gleichsam sehr viel grundsätzlicheren Sinne ebenfalls im Hinblick auf die Zugangs- und Teilhabechancen an der souveränen Entscheidung selbst und damit auf den souveränen Input.

Da nun die Definition des Staatsvolkes durch das Staatsangehörigkeitsrecht die Basis für die Ausübung staatlicher Souveränität darstellt, wäre die Tendenz einer institutionellen Diskriminierung von Personen fremder ethnischer Herkunft im Staatsangehörigkeitsrecht ein

besonders gravierender Missstand. Denn eine solche Tendenz würde die demokratische Teilhabe an Entscheidungsprozessen an ethnische Voraussetzungen knüpfen und damit eben nicht nur bestehenden Gesetzgebungen zuwiderlaufen, sondern darüber hinaus schon dem demokratisch-republikanischen Ideal der Gewährleistung von Freiheit und Gleichheit als Legitimationsgrundlage staatlicher Herrschaft widersprechen. Ethnische Diskriminierungen im Staatsangehörigkeitsrecht stehen damit dem ideellen und theoretischen Fundament demokratischer Staaten direkt entgegen. Problematisch ist institutionelle ethnische Diskriminierung im Staatsangehörigkeitsrecht nicht nur unter demokratiethoretischen Gesichtspunkten. Auch im Hinblick auf das friedliche Zusammenleben mit ethnischen Minderheiten birgt dies Gefahren, denn institutionelle Regelungen rechtlicher Zugehörigkeit können leicht von politischen Akteuren als Ausgangspunkt für die Konstruktion kultureller Andersartigkeit genutzt werden, was zu einer Verstärkung fremdenfeindlicher Einstellungen in der Mehrheitsbevölkerung führen kann (Hansen/ Koehler 2005). Wir können uns dem Thema des Einflusses institutioneller Gegebenheiten auf die Einstellungen der Mehrheitsbevölkerung wie auf die Einstellungen ethnischer Minderheiten in diesem Rahmen zwar nicht widmen, die Analyse Weldons (2006) unterstreicht jedoch, dass das Staatsangehörigkeitsrecht die Grundlage für die Gestaltung des gesellschaftlichen Miteinanders mit ethnischen Minderheiten bildet.

Zahlreiche Arbeiten, sowohl soziologische wie politikwissenschaftliche, sind dem Thema der Staatsangehörigkeit als Mechanismus der politischen Inklusion und Exklusion gewidmet (u.a. Benhabib 1999; Bös 2000; Brubaker 1994, 2000; Holz 2000 a, b; Mackert 1999). Vernachlässigt wird darin allerdings die Frage, welche Kriterien für die Zuweisung der Staatsangehörigkeit demokratiethoretisch legitimierbar sind und wann man im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechtes von institutioneller Diskriminierung gegenüber Ausländern fremder ethnischer Herkunft sprechen kann. Denn so ist der demokratische Nationalstaat nicht nur dem Schutz der Interessen des Staatsvolkes verpflichtet, als Territorialstaat muss er ebenfalls den Interessen der gesamten auf dem Staatsgebiet dauerhaft lebenden Bevölkerung tragen (Wallrabenstein 1999; Walzer 1992). In der vorliegenden Analyse soll erstmals explizit der Frage nachgegangen werden, ob das Staatsangehörigkeitsrecht Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens in wesentlichen Aspekten als direkt institutionell diskriminierend gegenüber Personen aus einem vermeintlich fremden Kulturkreis gelten kann. Auch wenn man feststellen kann, dass es im Bereich der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung insbesondere im Rahmen der Europäischen Union zunehmend Konvergenzen zwischen Deutschland, Frankreich und Großbritannien gibt (Heckmann 2004; Hansen/Weil 2001), so darf man nicht fälschlicherweise den Schluss ziehen, dass die spezifischen nationalstaatlichen Traditionen

bezüglich der Definition des Staatsvolkes obsolet geworden sind. So zeigt Weldon, dass Deutschland, Frankreich und Großbritannien verschiedenen „Citizenship-Regimtypen“ zuzuordnen sind (Weldon 2006), wobei er Deutschland als ethnisch-kollektivistischen Regimtyp beschreibt. Kennzeichen hierfür sei die Überzeugung, dass die Nation eine primordiale kulturelle Einheit bilde. Die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung sei deshalb ausschließend und reflektiere die ethnische Identität des Kollektivs. Staatsangehörigkeit markiere in Deutschland nicht nur die Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft, sondern definiere sich vornehmlich kulturell (Weldon 2006). Das Staatsangehörigkeitsrecht habe hier die Tendenz, insbesondere ethnische Minderheiten von der Staatsbürgerschaft auszuschließen. Kennzeichen sei hierfür die Abwesenheit des *ius soli*.

Insbesondere seit dem Jahr 2000 ist die letzte Feststellung für Deutschland zwar nicht mehr zutreffend. Dennoch hat die ethnische Definition nationaler Zugehörigkeit eine lange Tradition in Deutschland (Brubaker 1994; Preuss 2003), die bis heute Wirkungen zeitigt (Weldon 2006, Hansen/Koehler 2005). So vertreten die Unionsparteien bis heute ein ethnisch-kulturell konnotiertes Nationenkonzept, was in den Debatten um die Staatsangehörigkeitsreform sowie um das Zuwanderungsgesetz offensichtlich wurde (Angenendt/Kruse 2004; Peucker/Heckmann 2004).

Laut Weldon (2006) entspricht Frankreich dem kollektivistisch-zivilen Regimtyp. Kollektivistisch ist es dabei in jenem Sinne, dass das Kollektiv des Staatsvolkes als politischer Akteur und Wertegemeinschaft betont wird. Dies unterscheidet Frankreich laut Weldon unter anderem von Großbritannien, wo eine stärkere Betonung auf dem Individuum als Teil des Staatsvolkes liegt (individualistisch-ziviles Staatsangehörigkeitsregime). Der Tradition des französischen Verständnisses assimilativer Nationenbildung so Feldblum, Brubaker und Weldon entspreche die lange Tradition des *ius soli* (Brubaker 1994; Feldblum 1999; Weldon 2006). Großbritannien sei laut Weldon dem individualistisch-zivilen Regimtyp zuzuordnen. Kennzeichnend sei hierfür ebenfalls das Prinzip des *ius soli* im Staatsangehörigkeitsrecht, anders als in Frankreich allerdings sei dieses kombiniert mit der öffentlichen Akzeptanz kultureller Verschiedenheit.

Ein Vergleich der deutschen, französischen und britischen Staatsangehörigkeitsregelungen bleibt auch angesichts zunehmender Konvergenzen im Staatsangehörigkeitsrecht aus theoretisch-systematischen Gesichtspunkten sinnvoll. Der voranschreitende europäische Integrationsprozess, der mit der Öffnung der Grenzen zwischen den Mitgliedsstaaten verbunden ist, hat zur Folge, dass unterschiedliche Politikbereiche Thema supranationaler Regulierung sind. So entwickeln sich Konvergenzen im Bereich der Migrations- und

Integrationspolitiken (Heckmann 2004). Auch wenn im Bereich der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung ebenfalls zu konstatieren ist, dass Deutschland, Frankreich und Großbritannien im Zuge der europäischen Einigung aufeinander zugegangen sind, so verbleibt die Kompetenz, den Zugang zur Staatsangehörigkeit zu regeln, ausschließlich beim Nationalstaat. Aus diesem Grund werden wir uns auf die Perspektive des Nationalstaates beschränken.

Es gilt die Frage zu beantworten, ob es Regelungen gibt, die Personen fremder ethnischer Herkunft bei der Vergabe der Staatsangehörigkeit gegenüber Personen des gleichen Kulturkreises illegitimerweise benachteiligen. Staatsangehörigkeitskriterien müssen einerseits notwendig dem demokratischen Grundverständnis der Ausübung staatlicher Souveränitätsrechte entsprechen. Andererseits sind demokratische Staaten wie Deutschland, Frankreich und Großbritannien Grundwerten wie Freiheit und Gleichheit verpflichtet, die als Menschenrechte allen Personen zugestanden werden. Staatliche Herrschaft legitimiert sich so einerseits dadurch, dass die Bürger durch das Prinzip der Volkssouveränität ihre Zustimmung zu den Gesetzen geben, andererseits dadurch, dass der Staat die Menschenrechte für alle Personen auf dem Territorium sichert und gewährleistet. Die Menschenrechte, denen sich ein Staat verpflichtet, kennzeichnen sein Gerechtigkeitsverständnis. So stellt sich schließlich heraus, dass es im Folgenden eigentlich zwei Fragen sind, die es zu beantworten gilt. 1. Welche Staatsangehörigkeitskriterien sind demokratietheoretisch legitim? 2. Entsprechen die Staatsangehörigkeitskriterien dem Gerechtigkeitsverständnis des Staates? Bevor wir uns allerdings dieser beiden erkenntnisleitenden Fragen zuwenden, ist zunächst vorab zu klären, wann wir im Folgenden von institutioneller Diskriminierung sprechen werden.

2.2 Institutionelle Diskriminierung

Unterscheidungen zu treffen und aufgrund dieser Unterscheidungen Hierarchien zu bilden, ist eine notwendige, jedoch nicht allein hinreichende Bedingung für Diskriminierung. Staatsangehörigkeit als ein sozialer Schließungsmechanismus erfüllt diese Kriterien, da es sich um juristische Differenzierung (in Staatsangehörige und Ausländer) handelt, die in keinem Staat wertneutral stattfindet. So haben Ausländer im Vergleich zu Staatsangehörigen stets weniger Rechte, wodurch ein hierarchisches Verhältnis zwischen verschiedenen Gruppen geschaffen wird. Demokratietheoretisch und politisch ist es allerdings zunächst einmal legitim, auf der Basis des Prinzips der Volkssouveränität eine rechtliche Hierarchie zwischen Staatsbürgern und Ausländern zu etablieren. Dies leitet sich aus der vertragsrechtlichen

Legitimationsgrundlage der Ausübung staatlicher Gewalt durch das Prinzip der Souveränität des Staatsvolkes ab, auf dessen Basis alle Demokratien westlicher Prägung fußen. Die rechtliche Definition des Staatsvolkes ist folglich die Basis legitimer demokratischer Herrschaft überhaupt. Der demokratische Nationalstaat hat in diesem Bereich aber zugleich auch eine besondere Verantwortung, da die Kriterien für den Erwerb der Staatsangehörigkeit demokratietheoretisch legitimierbar sein müssen und daher unter keinen Umständen einen diskriminierenden Charakter vorweisen dürfen. Der demokratische Staat ist dem Gebot der Herstellung der Kongruenz zwischen dauerhaft Herrschaftsunterworfenen und Herrschenden verpflichtet (Wallrabenstein 1999: 11; Walzer 1992: 80ff). Politische Gerechtigkeit, so Walzer, lässt dauerhaftes Ausländertum nicht zu (Walzer 1992: 104). Hieraus folgt auch das Verbot, Personen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft dauerhaft den Zugang zur Staatsangehörigkeit des Staates, in dem sie leben, zu versperren. Die Zuweisung der Staatsangehörigkeit nach explizit ethnischen Kriterien wie Herkunft und kulturelle Zugehörigkeit ist deshalb als direkte institutionelle Diskriminierung zu bezeichnen (zur Definition institutioneller Diskriminierung Feagin/Booher 1986; Gomolla/Radtke 2002).⁴

Die generationenübergreifende Zementierung des Ausländerstatus einzelner Bevölkerungsgruppen - in Deutschland z.B. im Hinblick auf die Gruppe der Türken festzustellen - muss dagegen als indirekte Diskriminierung durch das Staatsangehörigkeitsrecht bezeichnet werden, denn hier findet de facto eine dauerhafte rechtliche Marginalisierung einer ethnischen Gruppe statt (Castles/Miller 1993), ohne dass die gesetzlichen Regelungen selbst aber ethnische Zuweisungskriterien vorschreiben würden. Im Bereich der Zuweisung der Staatsangehörigkeit kann man in folgenden Fällen von institutioneller Diskriminierung sprechen. Direkte institutionelle Diskriminierung besteht, wenn durch rechtliche Regelungen explizit die Zugangschancen z.B. nach angeborenen, gleichsam ethnischen Kriterien wie Hautfarbe oder kultureller Herkunft verteilt werden. Von indirekter institutioneller Diskriminierung kann gesprochen werden, wenn in der Zuweisungspraxis der Staatsangehörigkeit offensichtlich wird, dass insbesondere Angehörige ethnischer Minderheiten von der jeweiligen Staatsangehörigkeit des Landes, in dem sie sich dauerhaft niedergelassen haben, ausgeschlossen bleiben. An dieser Stelle kann man einwenden, dass der Begriff der indirekten institutionellen Diskriminierung zu weit gefasst sei, da Gründe für einen dauerhaften Verbleib in der alten Staatsangehörigkeit auch in einer Tendenz ethnischer Minderheiten selbst begründet sein können, sich von der Mehrheitsbevölkerung juristisch-

⁴ Ein Beispiel hierfür wäre das israelische Staatsangehörigkeitsrecht.

institutionell abzugrenzen.⁵ Unabhängig davon, ob ein dauerhafter Verbleib in der alten Staatsangehörigkeit durch die Einstellungen und Handlungen der Minderheiten selbst intendiert ist oder aber nicht, muss man hier von indirekter institutioneller Diskriminierung sprechen, denn die Verwirklichung des demokratischen Prinzips der Kongruenz von Herrschenden und Herrschaftsunterworfenen fällt ausschließlich in die Verantwortung des Staates. Hierfür muss er die rechtlichen Voraussetzungen schaffen. Da insgesamt indirekte institutionelle Diskriminierung im Bereich der Zuweisung der Staatsangehörigkeit nur schwer nachweisbar ist, wird die folgende Analyse auf direkte institutionelle Diskriminierung beschränkt sein. Mögliche Tendenzen indirekter institutioneller Diskriminierung können dabei nur angerissen werden. Wir werden nun Kriterien entwickeln, an denen sich das Staatsangehörigkeitsrecht generell orientieren sollte. Neben dem Verbot der Bevorzugung und Benachteiligung von Personen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder Hautfarbe stellt sich auch die Frage, ob sich in den Staatsangehörigkeitsgesetzen der einzelnen Länder Kriterien finden lassen, die man demokratietheoretisch als illegitim betrachten muss.

2.3 Die Bewertung von Staatsangehörigkeitskriterien

Unsere Richtlinie für die Bewertung der juristischen Zugehörigkeitsregelungen basiert auf der Analyse des Staatsverständnisses wie dem Staatszweck, die von den zu vergleichenden Staaten vertreten werden. Aus dieser Analyse ergeben sich drei zentrale Prinzipien, auf die sich alle drei Staaten (Deutschland, Frankreich und Großbritannien) als Demokratien westlicher Prägung berufen. Das Souveränitätsprinzip legitimiert die staatliche Definition von Zugehörigkeit als Element der Ausübung derselben. Im Staatsverständnis verankert – in Deutschland und Frankreich durch die Verfassung – ist das Bekenntnis zu den universellen Menschenrechten. Die Anerkennung von Werten wie Freiheit, Gleichheit gehört zu den normativen Grundpfeilern westlicher Demokratien, die für alle Menschen unabhängig von

⁵ Des Weiteren wird z.B. von Hagedorn (1998) die These vertreten, dass z.B. die geringe Einbürgerungsquote von EU-Ausländern in Deutschland darin begründet liege, dass der rechtliche Gewinn durch eine Einbürgerung gering sei. Diese These scheint auf den ersten Blick plausibel. Diehl und Blohm (2003) kommen jedoch zu einem anderen Ergebnis. Die geringe Einbürgerungsneigung von EU-Bürgern in Deutschland erklären sie unter anderem damit, dass diese Gruppe im Vergleich zu z.B. der Gruppe der Türken einen hohen sozialen Status einnehmen und sie deshalb im Gegensatz zu den türkischen Migranten nicht das Bedürfnis verspüren, ihren Status rechtlich durch eine Einbürgerung positiv zu beeinflussen (Diehl/Blohm 2003: 133). Diehl und Blohm widersprechen explizit der These Hagedorns (1998), dass die vergleichsweise höhere Einbürgerungsquote von türkischen Migranten damit zusammenhängt, dass sie im Vergleich mit EU-Bürgern einen hohen rechtlichen Gewinn mit der Einbürgerung erhalten. Dies erkläre, so Diehl und Blohm z.B. nicht die vergleichsweise niedrige Einbürgerungsrate bei den Migranten aus dem ehemaligen Jugoslawien (Diehl/Blohm 2003: 134).

ethnischer Herkunft und rechtlicher Zugehörigkeit gelten. Freiheit bedeutet, es zu ermöglichen, dass Menschen die grundsätzlichen Lebensentscheidungen selbstständig treffen können (Roellecke 1999). Daraus leitet sich noch nicht ab, dass dazu auch politische Rechte wie z.B. das Wahlrecht gehören. Dies ergibt sich jedoch aus dem Prinzip der Gleichheit, das auch die Gleichwertigkeit der Menschen insgesamt beinhaltet (Roellecke.1999). Gleichheit herzustellen, bedeutet für den Staat, neben der Sicherung der Menschenrechte für alle Personen, die sich im Staatsgebiet aufhalten, auch weitgehend rechtliche Gleichheit zwischen Staatsangehörigen und dauerhaft im Staatsgebiet lebenden Einwanderern zu schaffen.

Betrachten wir die Definition des Staatszweckes, so wird offenbar, dass aufgrund des aus der französischen Revolution hervorgegangenen und von Deutschland, Frankreich und Großbritannien vertretenen Prinzips der Brüderlichkeit sowie aufgrund des Prinzips der Volkssouveränität, das Staatsvolk ebenfalls als Interessengemeinschaft charakterisiert werden kann. Der Staat beansprucht Legitimität, so Brubaker (2000: 73), indem er geltend macht, den Willen des Staatsvolkes auszudrücken und seine Interessen zu vertreten. Als legitime Interessen, die der demokratische Staat zu verwirklichen hat - dies ergibt sich aus der vertragsrechtlichen Grundlage – sind insbesondere die Sicherheit aller auf dem Staatsterritorium lebenden Personen, die Durchsetzung der Menschenrechte, wie die Aufrechterhaltung des Staates selbst zu nennen. Aus diesem letzten Punkt bereits abzuleiten, der Staat könne z.B. das Bekenntnis zur Verfassung als Kriterium für einen Staatsangehörigkeitserwerb legitimerweise fordern, ist unzulässig. Denn das Bekenntnis zur Verfassung selbst, steht es allein, kann weder Gefahren für die staatliche Sicherheit abwenden helfen, noch kann der Staat damit Loyalitätsgefühle innerhalb des Staatsvolkes oder der staatlichen Ordnung gegenüber schaffen.

An dieser Stelle könnte man einwenden, dass das Bekenntnis zur staatlichen Ordnung ein implizites Element vertragsrechtlicher Begründung demokratischer Herrschaft sei und der Staat so Verfassungstreue von einbürgerungswilligen Personen fordern dürfe. Nimmt man die vertragsrechtliche Begründung von Mitgliedschaft im demokratischen Staatsvolk jedoch ernst, so ist zuerst festzuhalten, dass dann das Bekenntnis zur Verfassung von allen Mitgliedern gefordert werden muss. Personen, die die Staatsangehörigkeit durch das *ius sanguinis* oder *ius soli* zugewiesen bekommen, müssen dieses Bekenntnis jedoch nicht ablegen. Das Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung wird bei diesen Personen einfach angenommen. Ausschließlich von Einbürgerungsbewerbern ein Verfassungsbekenntnis zu fordern, stellt dagegen einerseits eine Ungleichbehandlung dar, die gekoppelt ist an unveränderlichen Eigenschaften wie Abstammung und Geburtsort, andererseits spricht nichts dagegen, den Antrag auf Mitgliedschaft selbst bereits als Bekenntnis zur staatlichen Ordnung zu werten.

Aus der vertragsrechtlichen Grundlage demokratischer Herrschaft lassen sich nur mit dem Verweis auf das Prinzip der Volkssouveränität Staatsangehörigkeitskriterien begründen. Das Souveränitätsprinzip lässt sich einerseits dem Staatsverständnis in Deutschland, Frankreich und Großbritannien zuordnen, andererseits ist es ebenfalls eine Komponente des Staatszweckes, die u.a. darin besteht, dass das Staatsvolk als Souverän herrschaftsunterworfen wie gleichzeitig herrschaftsausübend ist. Das Souveränitätsprinzip konfligiert dabei mit den Prinzipien der Freiheit und Gleichheit der Individuen (Roellecke 1999). Dieser Konflikt lässt sich nur lösen, wenn man eine Rangfolge der Prinzipien festlegt. Das Souveränitätsprinzip findet seine Beschränkung in den Freiheitsrechten des Individuums sowie im Prinzip der Gleichheit bzw. Gleichwertigkeit der Menschen (Roellecke 1999).

Was die Definition des Staatszweckes angeht, so sind sich insbesondere Vertreter der kommunitaristischen Position (z.B. Heather 1990; Hollis 1992; Miller 1988; Oldfield 1990; Walzer 1992), sowie die Vertreter einer rechtsstaatlich liberalen Position (z.B. Ackermann 1980; Habermas 1992) uneins (hierzu auch Roellecke 1999). Für Walzer (1992) z.B. ist die Wahrung der kulturellen Identität eines Staatsvolkes, ein notwendiges politisches Ziel, das der Staat sichern müsse, da nur so das Bedürfnis einer Nation nach Identität befriedigt werden könne, was notwendig sei, um Loyalität dem Staat gegenüber sowie die Entstehung patriotischer Gefühle zu sichern, was er als fundamental für das Fortbestehen des Staates ansieht (Walzer 1992: 65ff). Für Walzer ist also die Wahrung kultureller Homogenität ein legitimes Anliegen, das die Einschränkung von Einwanderung auch nach kulturellen Kriterien rechtfertigt. Das kommunitaristische Kulturverständnis Walzers ist ein in erster Linie primordiales. Er definiert Herkunft als kulturelle individuelle und damit auch kollektive Identität eines Staatsvolkes. So rechtfertigt Walzer die Wahrung kultureller Homogenität als Staatszweck, da sie basale individuelle und kollektive Bedürfnisse befriedige (Walzer 1992: 109). Kulturelle Homogenität wird von Walzer nicht nur als legitimes Staatsinteresse definiert, sie wird gleichsam zum Instrument der Sicherung staatlicher Herrschaft stilisiert, da sie die Basis für Staatsloyalität und Patriotismus sei, ohne den ein demokratischer Staat nicht existieren könne (Walzer 1992: 65ff). Dabei wird von Walzer verkannt, dass zu den impliziten Merkmalen kultureller Einigkeit insbesondere im demokratischen Staat eben die Menschenrechte zählen, die mit der kulturellen Exklusion einzelner Bevölkerungsgruppen konfligieren.

Walzer macht allerdings unmissverständlich deutlich, dass der Staat die kulturelle Identität des Staatsvolkes durch restriktive Einwanderungsgesetzgebungen zu organisieren habe, denn würden Einwanderer sich erst einmal in einem Staat niederlassen, müsse ihnen das Recht auf Einbürgerung unabhängig ihrer kulturellen Herkunft zustehen, da eine Kongruenz zwischen

Herrschaftsunterworfenen und Herrschenden im demokratischen Nationalstaat geboten sei (Walzer 1992: 92ff). Als Bedingung für einen Einbürgerungsanspruch lassen sich aus kommunitaristischer Perspektive Kriterien rechtfertigen, die zeigen, dass der Ausländer als Einwanderer, seine Lebensperspektive auf das Gastland ausgerichtet hat. Als Zeichen hierfür kann man Kriterien wie eine gewisse Aufenthaltslänge, Kenntnisse der Landessprache sowie Berufstätigkeit rechtfertigen. Kriterien wie das Bekenntnis zur Verfassung, kein verurteilter Verbrecher zu sein, den Lebensunterhalt wie den Wohnraum auch für die eigene Familie sichern zu können wie z.B. die Bedingung der Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit lassen sich demokratietheoretisch und aus kommunitaristischer Perspektive nur begründen, wenn legitime Staatsinteressen dadurch gesichert werden. Aber der Staat kann weder durch das Kriterium der Verfassungstreue Loyalität, noch durch den Ausschluss von Verbrechern von der Staatsangehörigkeit Sicherheit schaffen.

In wohlfahrtsstaatlich organisierten Staaten, wie Deutschland, Frankreich und Großbritannien zählt die Wahrung materiellen Wohlstandes für die Staatsbürger ebenfalls zu den Interessen des Staates. Von Einbürgerungswilligen wird zumeist verlangt, dass sie ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familien selbst bestreiten können. Nach Roellecke (1999) ist dies aus mehreren Punkten nicht gerecht. Die Forderung bei der Einbürgerung, dass der Antragsteller seinen Lebensunterhalt in Unabhängigkeit von wohlfahrtsstaatlichen Leistungen bestreiten können muss, sei nur zulässig, wenn der Wohlstand wirklich durch die Einbürgerung gefährdet würde (Roellecke 1999), was in keinem der untersuchten Staaten zum jetzigen Zeitpunkt der Fall ist. Des Weiteren, so Roellecke, stehe das Prinzip der Gleichheit über dem Prinzip der Brüderlichkeit, mit dem man die Wahrung eines gewissen Wohlstandes der Bevölkerung als Staatszweck begründen könne (Roellecke 1999: 134ff). Die Fähigkeit für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, ist nur legitim, wenn es vom Staat als Zeichen sozialer Integration betrachtet wird. Erbringt der Einbürgerungswillige den Beweis für soziale Integration, so darf das Fehlen eines Beschäftigungsverhältnisses kein Ablehnungsgrund sein.

Die kommunitaristische Position begründet in erster Linie das Recht des Nationalstaates zu Wahrung seiner nationalen kulturellen Identität, die Einwanderung nahezu willkürlich einzuschränken. Aber selbst Theoretiker dieser Richtung (z.B., Heather 1990; Hollis 1992; Miller 1988; Oldfield 1990; Walzer 1992) sind sich darin einig, dass der Einwanderung das Recht auf Einbürgerung folgen müsse (hierzu auch Roellecke 1999). Die Frage, welche Einwanderungskriterien gerecht oder ungerecht sind, kann hier nicht Thema sein, das würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Allerdings darf man nicht vergessen, dass der Zugang zum Staatsterritorium zumeist die erste Hürde auf dem Weg zum Erwerb der dortigen Staatsangehörigkeit darstellt.

Für Theoretiker der liberalen Tradition (Ackermann 1980, Habermas 1992) ist der Staatszweck ein anderer. Demokratische Staaten sind verpflichtet, die Freiheit und Gleichheit der Individuen auf dem Staatsterritorium zu sichern. Nach Ackermann ist der Zweck eines liberalen Staates die Gewaltfreiheit (Ackermann 1980). Die Frage der Zugehörigkeit sei nach den gleichen Kriterien zu beantworten, die für die Rechtfertigung von Macht innerhalb eines Staates gelten (Ackermann 1980). Bei der Charakterisierung des Staatsvolkes kommt er der Position von Habermas (1992) sehr nahe. Für Ackermann konstituiert sich der Staat aus einer Versammlung von Individuen, welche an einem Dialog teilnehmen, in dem alle Aspekte ihrer Machtverhältnisse auf eine bestimmte Weise gerechtfertigt sein müssen (Ackermann 1980: 72). Die Dialogfähigkeit wird als einzig legitimes Kriterium für Zugehörigkeit betrachtet. Auch für Habermas wird die nationale Gemeinschaft in erster Linie durch Kommunikation charakterisiert und zusammengehalten (Habermas 1992: 372).

Kenntnisse der Landessprache lassen sich daher insbesondere aus der liberalen Positionen als Staatsangehörigkeitskriterium rechtfertigen. Obwohl sich die kommunitaristische von der liberalen Position bezüglich des Staatszweckes, der Wahrung kultureller Homogenität, unterscheidet, so bezieht sich das insbesondere auf Unterschiede in der Legitimierung von Einwanderungsbeschränkungen. In beiden Positionen folgt auf Einwanderung das Recht auf Einbürgerung, wenn der Einwanderer so lange in einer politischen Gemeinschaft lebt, dass er dort faktisch sozial integriert ist (Roellecke 1999). Es besteht folglich Einigkeit darüber, dass die Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund von Herkunft bei der Vergabe der Staatsangehörigkeit unzulässig ist.

In Deutschland, Frankreich und Großbritannien gilt als Zeichen des Bleibewunsches eine gewisse Aufenthaltslänge. Diese, egal wie lang sie sein möge, ist funktionalistisch zu legitimieren, da der Staat sich vor Betrug schützen muss. Hiermit kommen wir zu dem zweiten Pfeiler unserer Argumentation. Neben gerechtigkeits- und demokratietheoretischen Erwägungen, darf man die Funktionalität des Staates nicht außer Acht lassen. Denn auch funktionalistische Gründe sind legitim.

So weisen z.B. Deutschland, Frankreich und Großbritannien durch das *ius sanguinis* Kindern von Staatsbürgern die Staatsangehörigkeit qua Geburt zu, ohne dass darin schon eine ethnische Bevorzugung zu erkennen wäre. Vielmehr ist der Grund hierfür die Sicherung der Kontinuität des Staatsvolkes. Ferner wird durch das *ius sanguinis* verhindert, dass Kinder als Staatenlose aufwachsen. Um die Funktionalität demokratischer Herrschaft sichern zu können, ist der Staat darauf bedacht, den demokratischen Willensbildungsprozess zu sichern. Bedenkt man funktionalistische Bedingungen demokratischer Herrschaft wie die Sicherung des

demokratischen Willensbildungsprozesses, die Notwendigkeit einer gewissen Kontinuität des Staatsvolkes sowie die Gewährleistung einer gewissen Loyalität der Staatsbürger gegenüber dem Staat, so lassen sich als mögliche Bedingungen für die Erlangung der Staatsangehörigkeit zumindest rudimentäre Kenntnisse der Landessprache, die Abstammung von Staatsbürgern oder die Geburt auf dem Staatsterritorium sowie bei der Einbürgerung einen zu erkennenden dauerhaften Bleibewunsch sowie eine gewisse soziale Integration rechtfertigen. Des Weiteren darf der Staat Zugehörigkeit versagen, wenn die staatliche Ordnung selbst gefährdet würde.

Demokratiethoretisch nicht rechtfertigen lassen sich Zugehörigkeitskriterien, die auf kulturelle Zugehörigkeit abheben. Ebenfalls erscheint die Bedingung, dass der Einzubürgernde seinen eigenen Lebensunterhalt bestreiten können muss als ungerecht und schwer demokratisch zu legitimieren, bezieht man sich auf Prinzipien wie Freiheit und Gleichheit.

2.4 Das Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Richten wir nun unseren Blick auf das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht. Insgesamt, so werden wir sehen, ist die Gesetzgebung bis heute in diesem Bereich, gemessen an unserem Maßstab „demokratischer“ und „gerechter“ geworden. Wir wollen im Folgenden zwei Fragen beantworten. 1. Welche Staatsangehörigkeitskriterien sind gemessen an unserem entwickelten Maßstab demokratiethoretisch legitim? 2. Lassen sich im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht Elemente institutioneller ethnischer Diskriminierung beobachten? In Bezug auf die erste Frage werden wir feststellen, dass im Staatsangehörigkeitsrecht große Fortschritte bezüglich der Schaffung der Kongruenz von Herrschaftsunterworfenen und Herrschenden zu konstatieren sind, was demokratiethoretisch geboten ist. Wie bereits dargelegt, richtet sich die Definition rechtlicher Zugehörigkeit nach dem Staatsverständnis wie dem Staatszweck des jeweiligen Nationalstaates. In Deutschlands wurde bis zum Jahr 2000 politisch wie rechtlich vertreten, dass das souveräne Recht, das Staatsvolk frei bestimmen zu können, über dem demokratiethoretischen Anspruch von Immigranten auf Zugehörigkeit steht. Damit wurden insbesondere restriktive Einbürgerungsregelungen gerechtfertigt. So war bis 1998 in den Einbürgerungsrichtlinien die Feststellung zu lesen [...] die Bundesrepublik Deutschland ist kein Einwanderungsland; sie strebt nicht an, die Anzahl der deutschen Staatsangehörigen durch gezielte Einbürgerung zu vermehren [...] ⁶. Das demokratisch gebotene Recht auf Zugang zur Staatsangehörigkeit von dauerhaft in Deutschland ansässigen Ausländern wird hier mit dem

⁶ Punkt 2.3 der Einbürgerungsrichtlinien (Stand: 1998)

Verweis auf Staatsinteressen negiert, indem der Staat die Freiheit beansprucht, Zugehörigkeit gemäß seiner Interessen zuzuweisen. Zwar wurden beginnend mit der Einführung der Anspruchseinbürgerung 1993 zunehmend der staatliche Ermessensspielraum bei der Zuweisung der Staatsangehörigkeit mit Verweis auf die Interessen und Rechte der dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländern eingeschränkt, der obige Passus der Einbürgerungsrichtlinien wurde jedoch erst 2000 entfernt.

Sowohl das *ius sanguinis* als auch die Einbürgerungskriterien wiesen und weisen keine Elemente ethnischer Diskriminierung auf, als demokratietheoretisch besonders problematisch muss man allerdings die Abwesenheit von Elementen des *ius soli* bis zum Jahr 2000 werten. So konnte es dazu kommen, dass z.B. Migranten der zweiten und dritten Generation weiterhin als Ausländer in Deutschland aufwuchsen. Dies betraf insbesondere die größte Gruppe der Ausländer, die Türken. Mittlerweile lebt die dritte Generation immer noch größtenteils ohne die deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland, die erste Generation hält sich bereits zum Teil mehr als 20 Jahre in Deutschland auf, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen (Datenreport 2004). Auch steigende Einbürgerungszahlen türkischstämmiger Personen konnte diese Situation nicht grundsätzlich verändert. So wurde der Ausländerstatus insbesondere für die in Deutschland lebenden ethnischen Minderheiten bis zum Jahr 2000 faktisch zementiert. Da allerdings weder das *ius sanguinis* an sich, noch die Einbürgerungsregeln explizit ethnisch diskriminieren, zugleich aber faktisch vornehmlich ethnische Minderheiten betroffen waren, handelt es sich bei der Zementierung des dauerhaften Ausländerstatus um indirekte institutionelle Diskriminierung. Es spielt hierbei keine Rolle, ob der Ausländerstatus auch von Seiten der Ausländer z.B. durch eine Tendenz, sich von der Mehrheitsbevölkerung auch institutionelle abzugrenzen, mitverursacht wurde, denn die Schaffung der Kongruenz von Herrschenden und Herrschaftsunterworfenen ist eine demokratische Pflicht des Staates und diese kann nicht mit Hinweis auf eine fehlende Bereitschaft der Ausländer, sich einzubürgern, zurückgewiesen werden. Der Staat darf aufgrund der Menschenrechte zwar aus gutem Grund nicht zwangseinbürgern, dann muss er jedoch andere Wege finden, einen dauerhaften Untertanenstatus einzelner Bevölkerungsgruppen zu verhindern, z.B. indem er ein Ausländerwahlrecht einführt. Versuche, das Ausländerwahlrecht auf kommunaler Ebene einzuführen, scheiterten allerdings Anfang der 90iger Jahre am Bundesverfassungsgericht. Auch aus dem Grund der Schaffung der Kongruenz von Herrschaftsunterworfenen und Herrschenden wurden im Jahr 2000 Elemente des *ius soli* eingeführt. Laut Artikel 4 Abs. (3) erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis

besitzt. Damit erkennt die Bundesrepublik Deutschland erstmalig an, dass das souveräne Recht des Staates, das Staatsvolk juristisch zu bestimmen, der Verwirklichung von Freiheit und Gleichheit aller auf dem Staatsgebiet dauerhaft lebender Personen nachgeordnet ist.

Im Jahr 2000 wurden die Anforderungen für die Anspruchseinbürgerung von Ausländern in Bezug auf die Aufenthaltsdauer erleichtert. Die Neufassung der Einbürgerungstatbestände brachte einige Veränderungen mit sich. Die erforderliche Aufenthaltsdauer wurde auf acht Jahre verkürzt. Allerdings wurden die bisher lediglich durch Einbürgerungsrichtlinien geforderte Verfassungstreue und die Kenntnis der deutschen Sprache in das Ausländergesetz aufgenommen. Dadurch erhalten diese Kriterien größeres Gewicht. Das Fehlen dieser Voraussetzungen ist also nunmehr als Ausschlussgrund gesetzlich verankert. Sprachkenntnisse wurden bisher aufgrund der verlangten Aufenthaltsdauer vermutet. Die Aufnahme der genannten Kriterien in das Gesetz stellt in dieser Hinsicht eine Erschwerung der Einbürgerung dar. Als weitere Voraussetzung für eine Einbürgerung ist auch die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit zu nennen.⁷ Des Weiteren muss der Einbürgerungskandidat seinen Lebensunterhalt wie den Lebensunterhalt seiner Familie ohne staatliche Hilfe bestreiten können.

Gemessen an unserem Maßstab für die Bewertung von Zugehörigkeitskriterien ist es legitim, ein gewisses Maß an Sprachkenntnissen wie eine bestimmte Aufenthaltslänge zu fordern. Die Forderung des Verfassungsbekenntnisses scheint - wie bereits dargelegt wurde - nur auf den ersten Blick legitim. Dennoch darf der Staat die Staatsangehörigkeit freilich jenen Personen versagen, die eine Gefahr für die staatliche Ordnung darstellen. Im Zuge aktueller Integrationsdebatten haben Länder wie Baden-Württemberg, Hessen Einbürgerungsfragebögen eingeführt, um zu überprüfen, ob der Einbürgerungsbewerber die Grundwerte der Verfassung achtet. Des Weiteren werden in diesen Fragebögen Kenntnisse über die deutsche Geschichte, geographische Kenntnisse sowie Kenntnisse über die deutsche Kultur abgefragt. Ohne die politischen Debatten nachzeichnen zu müssen, ist festzustellen, dass diese Fragebögen mit der Zielsetzung eingeführt wurden, den Integrationsstand des Bewerbers zu prüfen. Allerdings muss man festhalten, dass durch Einbürgerungskriterien wie die Aufenthaltslänge und die Kenntnisse der Landessprache der Einbürgerungsbewerber bereits einen Anspruch auf die Staatsangehörigkeit erlangt hat. Das auf der Volkssouveränität gründende verständliche Interesse des Staates, eine gewisse Identität des Staatsvolkes zu

⁷ Allerdings gibt es zahlreiche Ausnahmeregelungen, die eine doppelte Staatsbürgerschaft zulassen. Gründe hierfür sind in erster Linie humanitärer Art. Wird eine Person nicht aus der alten Staatsangehörigkeit entlassen oder würden mit der Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit unzumutbare Schwierigkeiten entstehen, darf der Einzubürgernde sie behalten.

erhalten, wie das legitime Interesse, Staatsangehörigkeit als Loyalitätsverhältnis zu sichern, rechtfertigt demnach nicht, das „Bestehen“ der Befragung zur Voraussetzung für die Erteilung der Staatsangehörigkeit zu machen.

Bei der Frage der Gewährung der doppelten Staatsangehörigkeit tritt die Ungleichbehandlung einzelner Bevölkerungsgruppen besonders zu Tage. Personen, die gemäß des *ius soli* Deutsche werden und durch *ius sanguinis* eine weitere Staatsangehörigkeit durch die Eltern erhalten, müssen sich zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden. Findet in diesem Zeitraum keine aktive Optierung für die deutsche Staatsangehörigkeit statt, geht diese verloren. Kinder, die durch das *ius soli* Deutsche werden, werden somit anders als Kinder, die durch *ius sanguinis* Doppelstaatler sind (z.B. aus gemischtnationalen Ehen) zu Staatsbürgern „auf Bewährung“.

Die europäischen Staaten handhaben die Doppelstaatlichkeit sehr unterschiedlich (Hansen/Weil 2002). Während z.B. Frankreich und Großbritannien die doppelte Staatsangehörigkeit zulassen, Österreich und Dänemark sie verhindern, ist Deutschland formal dem Prinzip der Einstaatigkeit verpflichtet, toleriert jedoch in der Praxis durchaus die doppelte Staatsangehörigkeit für bestimmte Gruppen. Die doppelte Staatsangehörigkeit wird in der Bundesrepublik Deutschland tendenziell als Widerspruch zur geforderten Loyalität und Verbundenheit mit Deutschland betrachtet (Heilbronner 2002: 123). In der Praxis wird das Prinzip der Einstaatigkeit jedoch durchbrochen. Kindern aus binationalen Ehen sowie Spätaussiedlern wird die doppelte Staatsangehörigkeit normalerweise gewährt (Bös 2000: 104f; Klein 1997: 225f; Wallrabenstein 1999: 216). Des Weiteren ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die doppelte Staatsangehörigkeit Personen aus jenen EU-Mitgliedstaaten zu gewähren, mit deren Herkunftsländern diesbezüglich Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit bestehen (Sturm 2001: 41; Art. 87 Abs. 2 AuslG). Die Pflicht zur Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit ist eine Hürde, die damit weder Statusdeutsche, noch Kinder aus binationalen Ehen, noch die meisten EU-Bürger betrifft, sondern praktisch nur für Ausländer aus Drittstaaten gilt. Die Praxis der Gewährung der doppelten Staatsbürgerschaft folgt daher faktisch nicht dem Gleichheitsprinzip.

Kommen wir nun zur Beantwortung der zweiten Frage. Lassen sich im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht Elemente institutioneller ethnischer Diskriminierung beobachten? Hier ist festzustellen, dass die Bevorzugung ethnisch Deutscher bei der Vergabe der deutschen Staatsangehörigkeit durch das zusätzliche Vertreibungskriterium nicht als institutionelle ethnische Diskriminierung anderer Bevölkerungsgruppen zu werten ist.

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht war gekennzeichnet durch die Offenheit für die Aufnahme ethnisch Deutscher in den Kreis der deutschen Staatsangehörigen. Als sog. Statusdeutschen⁸ laut Art 116. (1) GG erhielten Personen, die ethnisch als Deutsche galten, automatisch einen Einbürgerungsanspruch. Über die Volkszugehörigkeit hinaus muss laut Art. 116 Abs. (1) allerdings auch der Umstand gegeben sein, dass der Einzubürgernde aufgrund seiner deutschen Volkszugehörigkeit Vertriebener oder Flüchtling ist (Heilbronner/Renner 1998: 210f). Die Situation in den sozialistischen Staaten wurde, so Wallrabenstein, als steter Auswanderungsgrund und permanenter Vertreibungsdruck für alle Volksdeutschen angesehen (Wallrabenstein 1999: 195), so dass im Falle der deutschen Volkszugehörigen in den kommunistischen Staaten die ethnische Abstammung bis 1993 für die Erteilung der deutschen Staatsangehörigkeit faktisch ausreichte. Statusdeutsche hatten aufgrund ihres rechtlichen Statusses einen Anspruch auf Einbürgerung, unabhängig davon, ob sie z.B. ihren Lebensunterhalt bestreiten konnten. Auch wurde von ihnen nicht, anders als von Ausländern, eine gewisse Aufenthaltslänge, das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und Kenntnisse der deutschen Sprache (bis 1994) verlangt. Erst 1994 wurden die Einbürgerungsbedingungen über den Nachweis der Abstammung hinaus um einen Sprachtest erweitert (Bös 2000: 104). Laut Lichtenberg (1991) und Walzer (1992: 89), hat ein Staat die moralische Verpflichtung, Menschen aufzunehmen, deren Vertreibung er mitverursacht hat. Durch diese Argumentation lässt sich auch das uneingeschränkte Einwanderungsrecht und Einbürgerungsrecht für Flüchtlinge, die aufgrund ihres Deutschseins verfolgt wurden und werden, legitimieren.⁹ So legitim die Bevorzugung ethnisch Deutscher bei der Vergabe der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund des Verfolgungskriteriums auch ist, umso befremdlicher ist die politische Reaktion auf den Anfang der 90er Jahre beginnenden Anstieg der Einreise sog. Statusdeutscher. So gilt seit dem 1.7.1990 ein formalisiertes Aufnahmeverfahren (Aussiedleraufnahmegesetz).¹⁰ Im Jahre 1992 waren über 200.000 Volksdeutsche in die Bundesrepublik eingereist.¹¹ Noch im gleichen Jahr wurde im

⁸ Diese Gruppe besteht laut Grundgesetz aus den Vertriebenen und Flüchtlingen deutscher Volkszugehörigkeit, die [...] in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden [...] haben. (Art. 116Abs. (1) GG)

⁹ Im Zuge der Staatsangehörigkeitsreform 2000 wurde festgelegt, dass alle Deutschen (im Sinne des 116 Abs. (1) GG) mit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes de jure automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, es juristisch gesehen gar nicht mehr des Weges der Einbürgerung bedarf (Art. 40a STAG). Hier wird der politische Wille deutlich, den aufgrund des Zusammenbruchs des Ostblocks faktisch überflüssigen Artikel 116 Abs. (1) GG auslaufen zu lassen (Wallrabenstein 1999: 228). Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Anspruch auf Einbürgerung für Volksdeutsche gänzlich ausläuft. Denn die Kategorie des Statusdeutschen bleibt weiterhin bestehen (Silagi 2000).

¹⁰ Vgl. das Gesetz zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler (Aussiedleraufnahmegesetz-AAG) (gültige Fassung vom 28.6.1990)

¹¹ Vgl. Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hrsg.), 2000: Ausländer in Deutschland. Daten und Fakten von A-Z. Köln.: 15

Bundesvertriebenengesetz festgelegt, dass der Zuzug von Deutschen aus dem Osten das Niveau von 1991 und 1992 nicht übersteigen solle.¹² Auch die Einführung eines Sprachtests 1994 muss vor diesem Hintergrund befremden. Denn ist das Vertreibungskriterium festgestellt, dann sind nahezu alle weiteren Restriktionen illegitim.

Am 21.12.1992 wurde schließlich die spezielle Kategorie der Spätaussiedler geschaffen.¹³ Laut Bundesvertriebenengesetz haben auch solche Personen einen Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit, die als Volksdeutsche nach dem 31.12.1992 ihren Wohnsitz in den Aussiedlergebieten in Estland, Litauen und Lettland verlassen haben, oder von Eltern abstammen, für die dies zutrifft. Betrachtet man insbesondere die politischen Entwicklungen der 90er Jahre, so wird offenbar, dass zwar durch das Vertreibungskriterium für die Vergabe der Staatsangehörigkeit an Volksdeutsche keine ethnische Bevorzugung vorliegt, die Politik der Bundesrepublik Deutschland jedoch die Bevorzugung ethnisch Deutscher erkennen lässt.

Mit Blick auf unseren Maßstab für demokratietheoretisch legitime und gerechte Staatsangehörigkeitskriterien ist festzuhalten, dass direkte ethnische Diskriminierung im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht nicht festzustellen ist. Die demokratietheoretisch fragwürdige Abwesenheit von Elementen des *ius soli* wurde behoben. Zwar ergibt sich aus der staatlichen Pflicht zur Verwirklichung von Freiheit und Gleichheit aller auf dem Staatsterritorium dauerhaft lebenden Personen ein Recht auf die Staatsangehörigkeit des Gastlandes. Daraus lässt sich jedoch nicht ein Recht auf die doppelte Staatsangehörigkeit ableiten. Dem Gleichheitsgrundsatz folgend, muss der Staat jedoch entweder die doppelte Staatsangehörigkeit völlig versagen oder insgesamt gewähren. So ist die Schaffung des „Optionsbürgers“ durch das *ius soli* einerseits bezogen auf den Gleichheitsgrundsatz „ungerecht“, andererseits spiegelt sich hier ein unangebrachtes Misstrauen des Staates gegenüber der Loyalität dieser Personengruppe wider.

¹² Vgl. Artikel 27 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

¹³ Personen, die nach dem 31.12.1993 geboren sind, gelten nicht mehr als Spätaussiedler. (vgl. Artikel 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge)

2.5 Das Staatsangehörigkeitsrecht in Frankreich

Auf den ersten Blick scheint auch das französische Staatsangehörigkeitsrecht frei von institutioneller Diskriminierung zu sein. Die Zuweisung der Staatsangehörigkeit findet in Frankreich in erster Linie durch das Prinzip des *ius sanguinis* und des *ius soli* statt. Schon ab 1851 erwarb ein Kind ausländischer Eltern die französische Staatsangehörigkeit mit der Volljährigkeit, wenn der Vater in Frankreich geboren war. Die Staatsangehörigkeitsreform von 1889 führte zwei Neuerungen ein, die bis heute die Zuweisungsart der französischen Staatsangehörigkeit prägen. Alle in Frankreich geborenen Kinder ausländischer Eltern erhalten mit der Volljährigkeit automatisch die französische Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren Wohnsitz in Frankreich nehmen (einfaches *ius soli*), des Weiteren sind alle Kinder automatisch mit der Geburt Franzosen, wenn ein Elternteil ebenfalls in Frankreich geboren ist (doppeltes *ius soli*). Das Prinzip des einfachen *ius soli* ist in Artikel 44, das Prinzip des doppelten *ius soli* in Artikel 23 des Code de la Nationalité festgeschrieben. Nur für kurze Zeit von 1993 bis 1998 wurden die Artikel 44 und 23 eingeschränkt. Laut Artikel 23 galt das doppelte *ius soli* ab 1973 ebenfalls für Personen aus ehemaligen Staatsgebieten Frankreichs. Die konservative Regierung unter Präsident Chirac und Premierminister Balladur brachte 1993 eine Staatsangehörigkeitsreform auf den Weg, die sowohl Artikel 23 als auch Artikel 44 einschränkte. Aus einer insbesondere antialgerischen Haltung heraus wurde die seit 1973 gültige Bevorzugung von Personen aus ehemaligen französischen Staatsgebieten gestrichen. Artikel 44 wurde erstens voluntaristisch gewendet, d.h. es fand kein automatischer Erwerb bei Volljährigkeit statt, sondern der Anwärter musste zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr seinen Willen äußern, Franzose zu werden. Verpasste er diese Frist, blieb ihm nur der Weg der Ermessenseinbürgerung. Zweitens wurde die Möglichkeit, dass Eltern für ihre minderjährigen Kinder die Staatsangehörigkeit beantragen, gestrichen. 1997 traten die Sozialisten mit dem Versprechen zur Wahl an, das Staatsangehörigkeitsrecht zu reformieren. Sie gingen als Sieger aus der Wahl hervor und verabschiedeten 1998 eine Staatsangehörigkeitsreform, die im Großen und Ganzen die Situation vor 1993 wieder herstellte (zum Staatsangehörigkeitsrecht in Frankreich bis 1993 Bös 1993; Brubaker 1994; Klein 1997; für das aktuelle Staatsangehörigkeitsrecht Feldblum 1999; Lindemann 2001; Weil 2001). Insgesamt verdeutlicht die lange und gefestigte Tradition des *ius soli* in Frankreich den inklusiven Charakter des Staatsangehörigkeitsrechts.

In Frankreich lassen sich jedoch kulturelle Präferenzen im Staatsangehörigkeitsrecht konstatieren. So sieht der französische Staat von der geforderten Aufenthaltsdauer (5 Jahre) bei der Ermessenseinbürgerung ab, wenn der Antragsteller zum französischen Kulturkreis

zählt, d.h. z.B. wenn er aus einem Land stammt, dessen Amtssprache Französisch und zugleich seine eigene Muttersprache französisch ist (Art. 64 Abs. 1 CNF 1973). Seit 1993 gilt dabei der Nachweis eines fünfjährigen Besuchs einer französischen Schule hierfür als ausreichend (Art. 64 CNF 1993 und Zimmer 1996). Diese Vorschrift bevorzugt bei der Vergabe der Staatsangehörigkeit u.a. z.B. Belgier, Schweizer, Luxemburger und Kanadier, deren Muttersprache Französisch ist. Damit ist diese Regelung durchaus als institutionelle Bevorzugung aufgrund kultureller Herkunft zu bezeichnen. Auch Mathias Bös (1993) weist darauf hin, dass zumindest im Bereich der Einbürgerung Erwachsener auch in Frankreich von einer Ethnisierung des Rechts gesprochen werden kann.

Anders als in Deutschland gibt es in Frankreich keine Anspruchseinbürgerung. Grundsätzlich kann man die Einbürgerung ab dem Alter von 18 Jahren, nach fünfjährigem Aufenthalt sowie mit Kenntnissen der französischen Sprache und der Abwesenheit von Straffälligkeit beantragen (Art. 59ff CNF). Wie in Großbritannien, so gab es auch in Frankreich Regelungen, die die Rechte eingebürgerter Staatsangehöriger einschränkten (Art. 81 CNF), sie so auf Zeit zu Bürgern zweiter Klasse machten. So gilt erst seit 1983 das aktive und passive Wahlrecht ab dem Tag der Einbürgerung (D'Amato 2001: 189). Vor 1983 trat hier die institutionelle Diskriminierung von als nicht zum französischen Kulturkreis zählenden Personengruppen besonders offensichtlich zu Tage, denn die rechtlichen Beschränkungen z.B. des aktiven und passiven Wahlrechts für eingebürgerte Personen galten für Personengruppen, die aufgrund ihrer kulturellen Zugehörigkeit eine erleichterte Einbürgerung durchlaufen hatten, nicht. Nur sie wurden mit der Einbürgerung sofort vollwertige französische Staatsbürger. Wie Großbritannien, so gewährt auch Frankreich grundsätzlich die doppelte Staatsangehörigkeit. Hier sind keine Unterschiede zwischen Personengruppen ersichtlich. Allerdings wurde insbesondere in den 80iger Jahren von Seiten der politischen Rechten die Gewährung der Doppelstaatlichkeit angegriffen, da man, so die Argumentation, nicht zwei Staaten gleichzeitig Loyalität erweisen könne (zum politischen Diskurs in den 80iger Jahren Brubaker 1994; Feldblum 1999).

Unser Blick richtet sich zwar in erster Linie auf die institutionellen Regelungen bei der Zuweisung der Staatsangehörigkeit, aber wir haben bereits festgestellt, dass das Staatsangehörigkeitsrecht ein Referenzpunkt für politische Diskurse über nationale Identität insgesamt bildet. Feldblum (1999), Brubaker (2000) und Silverman (1992) konstatieren, dass zwischen dem Ende des Zweiten Weltkrieges und den 70iger Jahren die politische Debatte über Immigration eher technisch geführt wurde, d.h. Immigration wurde vornehmlich als wirtschaftliches Thema behandelt. In den 80iger Jahren – mit dem Aufstieg des Front Nationale – fand im politischen Diskurs eine Verbindung der Themen Immigration und

Staatsangehörigkeit statt, unterlegt mit der Debatte über nationale Identität. (Brubaker 2000; Feldblum 1999; Silverman 1992). Das Thema Staatsangehörigkeit stieg in den 80er Jahren schließlich auch zum Wahlkampfthema auf. Nach dem konservativen Wahlsieg von Chirac 1986 wurde der Versuch einer Staatsangehörigkeitsreform angegangen, die das *ius soli* für die erste Generation einschränken sollte. Der politische Diskurs über Staatsangehörigkeit, nationale Identität und Immigration war insbesondere gegen Immigranten aus dem Maghreb gerichtet (Feldblum 1999: 19). Silverman und Feldblum sprechen von einer Ethnisierung der Debatte über Immigration und Staatsangehörigkeit, so dass wir es in Frankreich seit den 80iger Jahren im Bereich der Staatsangehörigkeit durch die Verschmelzung der Begriffe Staatsangehörigkeit und Nationalität mit einem ethnisch diskriminierenden Diskurs zu tun haben. Die Folge ist, so auch Feldblum (1999), dass die Kategorie des „Ausländers“ ethnisch konnotiert ist und so auch Personen mit französischer Staatsangehörigkeit zum Ziel von Xenophobie werden. Insbesondere auch dem französischen Jakobinismus ist dabei, so Silverman, die Hierarchisierung kulturell differenter Gruppen inhärent, wobei die kulturell definierte französische Nation als Inhaberin der Errungenschaften der Französischen Revolution als anderen Kulturen überlegen angesehen wird (Silverman 1992: 22). Wie in Deutschland so wurde auch in Frankreich in den 70iger Jahren der Slogan „Beschränkung von Immigration und Integration der ansässigen Ausländer“ für die Ausländerpolitik bestimmend, wobei dieser Slogan nur für Personen aus Drittstaaten galt. Personen z.B. aus der Europäischen Union waren und sind hiervon selten betroffen. Sie werden zumeist im politischen Diskurs auch nicht als kulturell fremd definiert.

2.6 Das Staatsangehörigkeitsrecht in Großbritannien

Frankreich und Großbritannien blicken beide auf eine lange koloniale Vergangenheit zurück. Im Vergleich zu Frankreich tritt diese jedoch in Großbritannien wesentlich stärker durch rechtliche Regelungen im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts und der Immigrationspolitik zu Tage. In keinem anderen europäischen Land ist die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung so eng mit Fragen der Immigrationspolitik verbunden gewesen wie in Großbritannien (Juss 1993). Schwerpunkte der folgenden Betrachtung sind deshalb der Nationality Act von 1948, der bis 1981 gültig war, der Nationality Act von 1981, mit dem Großbritannien erstmalig nach 1962 wieder eine Kongruenz zwischen Staatsangehörigen und Staatsbürgern herstellte und die Immigrationsgesetzgebung der 60iger und 70iger Jahre, durch die der Nationality Act von 1948 faktisch schrittweise an Bedeutung verlor.

Im Nationality Act von 1948 sowie dem aktuellen Nationality Act von 1981 sind verschiedene Kategorien der britischen Staatsangehörigkeit kodifiziert (Bellers 2003; Davy/Dilek 2001; Giese 1978; Hansen 2001). Die Komplexität der staatsangehörigkeitsgesetzlichen Regelungen ist einerseits das Resultat außen- sowie innenpolitischer Gegebenheiten, andererseits basiert sie auf der Tradition archaischer Rechtsvorstellungen (Everson 2003). Historisch basierte die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung auf dem lehensrechtlichen Treueverhältnis, der „allegiance to the crown“. Jede Person, die im Machtbereich der Krone geboren war und dem Monarchen als Untertan Loyalität schuldete, wurde britisches Subjekt (Giese 1978: 13). Bis in die späten vierziger Jahre beruhte die Zugehörigkeit zum Vereinigten Königreich auf dem Untertanenstatus (British subject) (Davy 2001/Dilek; Giese 1978; Juss 1993), so dass Großbritannien im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts bis zur Reform von 1981 einen Sonderfall unter den Staaten Westeuropas bildete. Erst 1981 wurde ein modernes mit Deutschland und Frankreich vergleichbares Staatsangehörigkeitsrecht etabliert, eine Mischung aus *ius soli* und *ius sanguinis*. Modern war es in dem Sinne, dass einerseits eine Begrenzung der Gültigkeit des *ius soli* auf das Staatsterritorium Großbritanniens stattfand und andererseits, dass eine Kongruenz zwischen britischer Staatsangehörigkeit und britischer Staatsbürgerschaft geschaffen wurde.

Der Dekolonialisierungsprozess nach Ende des Zweiten Weltkrieges erforderte eine Neuregelung der Staatsangehörigkeit. Über die Parteien hinweg bestand ein Konsens darüber, dass die Einheit des Commonwealth über die rechtliche Zugehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit aufrechterhalten werden sollte. Man war darauf bedacht, insbesondere Personen aus dem Alten Commonwealth (Kanada, Neuseeland, Australien) die vollen staatsbürgerlichen Rechte zu sichern (Hansen 2000: 49f). Kein Thema in den parlamentarischen Debatten jener Zeit war die mögliche Immigration von Personen aus dem Neuen Commonwealth (Hansen 2000). Bis 1948 fand Immigration hauptsächlich aus dem Alten Commonwealth statt, die auch durchaus erwünscht war. Die geringe Zahl von Immigranten aus dem Neuen Commonwealth – d.h. aus ehemaligen Kolonien des indischen Subkontinents und Afrika - wurde mit Blick auf das Alte Commonwealth lediglich hingenommen (Hansen 2000). Mit dem Nationality Act von 1948 wurde erstmals der Terminus „citizen of the United Kingdom and colonies“ eingeführt. Der Status des british subject wurde in verschiedene Kategorien unterteilt, die Souveränität ehemaliger Commonwealthstaaten auch im Bereich der Staatsangehörigkeit anerkannt. Der Nationality

Act 1948 basierte weiterhin auf dem Prinzip des *ius soli*.¹⁴ Personen, die im Vereinigten Königreich oder den Kolonien geboren waren, erhielten automatisch die britische Staatsangehörigkeit. Mit der Unterteilung des Status des *british subject* in mehrere Kategorien schuf man die Basis für die spätere Immigrationsgesetzgebung. Insgesamt konstituiert der Nationality Act von 1948 sechs rechtliche Kategorien. 1. Citizenship of the United Kingdom and Colonies, 2. citizenship of the independent commonwealth countries, 3. Irish british subjects, 4. british subjects without citizenship, 5. british protected persons, 6. Ausländer. Die vierte Kategorie betraf vor allem kürzlich unabhängig gewordene Staaten, die noch keine eigene Staatsangehörigkeitsgesetzgebung hatten wie z.B. Indien und Pakistan im Jahre 1949.

Der British Nationality Act von 1948 hatte insgesamt noch 800 Millionen Einwohnern des Empire einen juristischen Status verliehen, der das Recht auf Einreise und Aufenthalt in Großbritannien einschloss (Bellers 2003). In den 60iger und 70iger Jahren wurde daher durch die Immigrationsgesetzgebung z.B. das Recht auf Einreise und Aufenthalt - ein üblicherweise konstitutives Recht von Staatsangehörigen in westlichen Demokratien - in Großbritannien für Personen aus den Kolonien, die nach dem Nationality Act 1948 britische Staatsangehörige waren, zunehmend eingeschränkt. Dies war die Reaktion auf steigende Immigrationszahlen von Personen aus dem Neuen Commonwealth (Bahringerhorst 1998; Bellers 2003; Coleman 1996; Hansen 2000), auf die die Öffentlichkeit insbesondere in den 60iger Jahren mit Fremdenfeindlichkeit antwortete (Layton-Henry 1992; Hansen 2000). Kein westeuropäisches Land verfügte jedoch über ein derart inklusives Staatsangehörigkeitsrecht wie Großbritannien zwischen 1948 und 1981.

Die meisten Einwohner des Commonwealth fielen unter die ersten beiden Kategorien, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft. Personen, die entweder citizen of the United Kingdom and Colonies oder citizen of the independent commonwealth countries waren hatten z.B. das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Vereinigten Königreich, sie benötigten keine Arbeitserlaubnis und hatten das Wahlrecht auf lokaler und nationaler Ebene. Auch war es für Angehörige des Commonwealth möglich, sich nach einjährigem Aufenthalt als britischer Staatsbürger registrieren zu lassen. Dies betraf vor allem Personen aus dem Alten Commonwealth (Hansen 2000: 46f). Die Einjahresfrist wurde 1962 auf fünf Jahre verlängert.

Die Entwicklung des britischen Staatsangehörigkeitsrechts spiegelt einerseits die Umwandlung des britischen Empires in ein Commonwealth unabhängiger Nationalstaaten wider. Andererseits ist sie geprägt von der politischen Notwendigkeit, mit der steigenden

¹⁴ Anders als in Frankreich und Deutschland spielte das *ius sanguinis* in Großbritannien bis zur Gesetzesnovelle 1922 eine untergeordnete Rolle bei der Zuweisung der Staatsangehörigkeit.

Immigration von Menschen hauptsächlich aus dem Neuen Commonwealth nach Großbritannien in den fünfziger und sechziger Jahren umzugehen (Juss 1993: 39ff; Layton-Henry 1992: 13). Gesellschaftliche Spannungen zwischen ethnischen Minderheiten und Teilen der Mehrheitsbevölkerung führte in Großbritannien in Abständen immer wieder zu Rassenunruhen (1958 z.B. in Notting Hill oder 1981 in Brixton), auf die die Politik zumeist mit einer Verschärfung der Einreisebedingungen für Commonwealthbürger aus dem „Neuen Commonwealth“ und Personen aus Drittstaaten reagierte.

Um die Frage institutioneller Diskriminierung von „Fremden“ in Großbritannien adäquat beurteilen zu können, kann man sich nicht allein auf das Staatsangehörigkeitsrecht konzentrieren, sondern muss auch insbesondere die Einreisegesetzgebung ins Auge fassen, da hier explizit eine rechtliche Hierarchie zwischen unterschiedlichen Kategorien von „britischen Staatsangehörigen“ etabliert wurde. Gesetze wie der Immigrants Act von 1962, 1968 und der Immigration Act von 1971 schränkten verschiedene Rechte (z.B. das Recht auf Einreise nach und Aufenthalt in Großbritannien) für bestimmte Kategorien von Commonwealthbürgern immer weiter ein. Durch die Immigrationsgesetzgebung entkoppelte man somit den Status des Staatsangehörigen vom Staatsbürgerstatus und wich damit von der üblichen Deckungsgleichheit dieser Rechtsstatute in Demokratien westlicher Prägung ab.

1962 wurden alle Commonwealthbürger Einreisekontrollen unterworfen. Allerdings blieben sie gegenüber anderen Ausländern in einigen Bereichen privilegiert. So erhielten sie bei Einreise sofort eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung und genossen das Wahlrecht auf kommunaler wie nationaler Ebene. Ausgenommen von Einreisekontrollen blieben „citizens from the UK and colonies“ und Personen, die von britischen Behörden einen britischen Pass ausgestellt bekommen hatten. Ab 1968 reichte es dann allerdings nicht mehr aus, einen britischen Pass zu besitzen, um nach Großbritannien einreisen zu dürfen (Bellers 2003). Auch führte Großbritannien ein Quotensystem für Immigration aus dem Commonwealth ein, das wiederum in erster Linie die dunkelhäutige Bevölkerung des Neuen Commonwealth betraf (Layton-Henry 1992). Der Immigration Act von 1971, der 1973 mit Eintritt Großbritanniens in die EWG in Kraft trat, markiert eine Zäsur in der Immigrationspolitik, da durch ihn das Prinzip der sog. „patriality“ eingeführt wurde. Seit diesem Zeitpunkt werden Commonwealthbürger, die kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in Großbritannien haben und Ausländer weitgehend gleich behandelt. Einreisen dürfen Personen, die eine besondere Beziehung zu Großbritannien haben. Dazu gehören Personen, die selbst oder deren Eltern- oder Großeltern in Großbritannien geboren, eingebürgert oder als britischer Bürger registriert oder adoptiert worden sind. Die Immigrationsgesetzgebung von 1971 bildet schließlich die Basis für das Staatsangehörigkeitsrecht von 1981.

Die Ethnisierung der Immigrationsgesetzgebung führte praktisch zu einer Bevorzugung „weißer Immigranten“ z.B. aus Kanada, Neuseeland, Australien und beschränkte zunehmend die Möglichkeit zur Immigration von british subjects aus dem („schwarzen“) Neuen Commonwealth. Seit den 60iger Jahren, so Bellers (2003: 88), folgte die Einwanderungspolitik nicht rationalen, sondern „rassischen“¹⁵ Kriterien. Die sog. „racist lobby“ innerhalb der konservativen Partei nahm die öffentliche Stimmung gegen Migranten aus dem Neuen Commonwealth insbesondere in den 60iger und 70iger Jahren auf und etablierten den Grundsatz der Immigrationsbeschränkung als Voraussetzung für die Integration von bereits in Großbritannien lebenden Migranten (Layton-Henry 1992). Dieser Grundsatz prägt die britische Immigrationsgesetzgebung bis heute. Großbritannien hat die restriktivste Immigrationsgesetzgebung in Europa (Hansen 2000).

Der Nationality Act von 1948 diskriminierte weder direkt noch indirekt Personen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft. Die Immigrationsgesetzgebung der 60iger und siebziger Jahre allerdings ist zumindest in ihrem Resultat diskriminatorisch, da sie faktisch in erster Linie zu einer Entrechtung ethnisch fremder Personengruppen aus dem neuen Commonwealth führte (Hansen 2000; Joppke 1995; Juss 1993).

Im Jahre 1981 schuf man auf der Basis des 1971 verabschiedeten Immigration Act ein neues Staatsangehörigkeitsrecht, das nachträglich die mitunter ethnische Immigrationspolitik, so Layton-Henry (1992: 190), legitimieren sollte. Es entstanden drei Kategorien britischer Staatsangehörigkeit:

1. British citizenship

Dies betraf, alle Personen, die laut dem Immigration Act von 1971 ein Recht auf Einreise und Aufenthalt in Großbritannien genossen.

2. Citizenship of the british dependent territories

Dazu gehören Personen, die in britisch verbliebenen Territorien leben wie z.B. Gibraltar und Bermuda. Diese Gruppe fiel zwar unter den Nationality Act von 1948, hat aber laut dem Immigration Act von 1971 kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in Großbritannien.

3. British overseas citizenship

¹⁵ Bellers spricht explizit von rassistischen Gründen. Allerdings muss man an dieser Stelle anmerken, dass zwar im englischsprachigen Raum von race relations gesprochen wird, wenn es um das Thema der innergesellschaftlichen Beziehungen zwischen Bevölkerungsgruppen geht, die unterschiedlichen Ethnien angehören. Den Begriff „race“ mit Rasse zu übersetzen geht allerdings fehl. Zwar wird durch den Begriff race anerkannt, dass sich die unterschiedlichen ethnischen Gruppen auch äußerlich unterscheiden, er beinhaltet jedoch nicht wie das deutsche Wort „Rasse“ die Konnotation, dass man von äußerlichen Merkmalen auf charakterliche Eigenschaften schließen könne. Im Gegensatz zu Bellers werden wir im Folgenden nicht das Wort „rassistisch“, sondern „ethnisch“ verwenden.

Hierunter fallen Personen, z.B. die asiatische Minderheit in Kenia, die außer der „britischen Staatsangehörigkeit“ keine weitere besitzt. Diese Personengruppe hat ebenfalls nicht das Recht auf Einreise und Aufenthalt in Großbritannien.

Mit der ersten Kategorie schuf man erstmals eine britische Staatsangehörigkeit, die mit der deutschen und französischen Staatsangehörigkeit vergleichbar ist. Auf der Basis des Prinzips der „*patriality*“, wie es im Immigration Act 1971 definiert wurde, wertete man das Prinzip des *ius sanguinis* auf. Es steht neben dem *ius soli*, das jedoch nunmehr auf das Territorium Großbritanniens beschränkt ist. Britischer Staatsangehöriger wird, wer von mindestens einem britischen Staatsbürger abstammt. Kinder von Ausländern, die sich seit mindestens vier Jahren rechtmäßig in Großbritannien aufhalten, erhalten die britische Staatsangehörigkeit durch das *ius soli*. Anders als in Frankreich gibt es die Möglichkeit für minderjährige Ausländer, sich nach 10jährigem Aufenthalt in Großbritannien als britische Staatsangehörige registrieren zu lassen. Nur Personen mit britischer Staatsangehörigkeit (*british citizenship*) besitzen alle staatsbürgerlichen Rechte, Personen, die unter die anderen Kategorien fallen, haben nicht das Recht auf Einreise nach und Aufenthalt in Großbritannien.¹⁶ Ausländern steht nur die Möglichkeit der Ermessenseinbürgerung zu. Die Kriterien hierfür sind vergleichbar mit den französischen und deutschen Regelungen.

Aber auch Großbritanniens aktuelle Staatsangehörigkeitsgesetzgebung ist nicht gänzlich frei von der Bevorzugung kulturell als britisch geltender Personengruppen. Personen, die laut des Immigration Act von 1971 aufgrund ihrer Abstammung von Immigrationskontrollen ausgenommen sind, haben einen erleichterten Zugang zur britischen Staatsangehörigkeit durch Registrierung. Diese Möglichkeit des Erwerbs gilt zwar auch für *british overseas citizens* und *british dependent territories citizens*, wenn sie jedoch aus Ländern des Neuen Commonwealth stammen, ist es ihnen kaum möglich, nach Großbritannien zu immigrieren, was eine Voraussetzung für die Registrierung ist. So ist zwar das Staatsangehörigkeitsrecht als solches frei von direkter Diskriminierung. Im Zusammenhang mit dem Gesetz von 1971 und den damit verbundenen unterschiedlichen Einreisebestimmungen muss man jedoch eine indirekte Diskriminierung von Personen aus dem Neuen Commonwealth gegenüber zumeist weißen Migranten des Old Commonwealth ausmachen.

¹⁶ Eine Ausnahme bildet die Personengruppe, die laut Immigration Act von 1971 frei einreisen darf, die britische Staatsangehörigkeit aber nicht besitzt.

2.7 Ausblick

Im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht sind keine Elemente direkter ethnischer Diskriminierung verankert. Zwar bevorzugen Deutschland und Frankreich rechtlich jeweils Personen aus dem eigenen Kulturkreis bei der Vergabe der Staatsangehörigkeit. Die gesetzliche Bevorzugung ethnisch Deutscher ist jedoch aufgrund des zusätzlichen Vertreibungskriteriums legitim. In Frankreich werden Personen, die als dem französischen Kulturkreis zugehörig betrachtet werden, bei der Vergabe der französischen Staatsangehörigkeit gegenüber Personen aus einem fremden Kulturkreis bevorzugt. Insbesondere durch das Fehlen von Elementen des *ius soli* bis zum Jahr 2000 wurde in Deutschland eine dauerhafte Zementierung des Ausländerstatusses insbesondere von Migranten anderer ethnischer Herkunft über Generationen hinweg gefördert. Dieser demokratietheoretisch fragwürdige Zustand wurde durch die Einführung von Elementen des *ius soli* sowie durch die Erleichterung der Einbürgerung aufgebrochen. Großbritanniens Staatsangehörigkeitsrecht ist frei von direkter institutioneller Diskriminierung. Durch die traditionelle Verschränkung der Immigrations- und Staatsangehörigkeitsgesetzgebung findet jedoch eine indirekte Diskriminierung von Personen aus dem Neuen Commonwealth bei der Vergabe der britischen Staatsangehörigkeit statt.

Direkte wie indirekte Diskriminierung im Staatsangehörigkeitsrecht ist jedoch nicht nur demokratietheoretisch problematisch. Auch im Hinblick auf ein friedliches Zusammenleben der Mehrheitsgesellschaft mit ethischen Minderheiten sind diskriminierende Tendenzen innerhalb des Staatsangehörigkeitsrechts hinderlich. Weder Deutschland, noch Frankreich oder Großbritannien sind multikulturelle Gesellschaften im Sinne Kanadas, wo Gruppenrechte kultureller Minderheiten vom Staat anerkannt werden. Die Integrationspolitiken sind daher mehr oder weniger darauf ausgerichtet, dass sich Personen fremder ethnischer Herkunft in die Mehrheitsgesellschaft integrieren bzw. akkulturalisieren (Heckmann 2004). Die Einführung des sog. „life in the UK tests“ in Großbritannien Anfang 2005, sowie die Einführung von Einbürgerungsfragebögen z.B. in Hessen und Baden Württemberg spiegeln das staatliche Bestreben wider, über die soziale Integration hinaus, die kulturelle Integration des Einbürgerungsbewerbers als Voraussetzung für die Erlangung der britischen wie deutschen Staatsangehörigkeit zu stärken.

Einwanderer erwerben jedoch gemessen an dem von uns entwickelten Kriterienkatalog zur Bewertung von Staatsangehörigkeitskriterien das Recht auf die Staatsangehörigkeit, wenn sie solange im Gastland leben, dass sie dort sozial integriert sind (Roellecke 1999) und über Kenntnisse der Landessprache verfügen. Soziale Integration meint in unserem Kontext, dass

der Einwanderer seinen Lebensmittelpunkt im Gastland nimmt, dort lebt und arbeitet. Der Staat darf seine Politik auf die soziale und kulturelle Einbindung ethnischer Minderheiten richten, dies jedoch z.B. durch Integrationskurse bzw. dadurch, dass er die Opportunitätsstrukturen schafft, die es den ethnischen Gruppen ermöglichen, sich in die Teilsysteme des Staates zu integrieren. Als Voraussetzung für die Staatsangehörigkeit darf der Staat auf ein gewisses Maß an Integration achten, diese steht aber hinter dem Anspruch des Einwanderers auf Zugehörigkeit zurück. Mit dem Hinweis auf mögliche innergesellschaftliche Konflikte darf Zugehörigkeit nicht versagt werden. So bilden die Einführungen von Einbürgerungstests illegitime staatliche Integrationserfordernisse ab.

Es stellt sich nun über die Problemstellung dieses Artikels hinaus die Frage, ob und inwieweit die Praxis der Zuweisung der Staatsangehörigkeit in Deutschland, Frankreich und Großbritannien im Hinblick auf das Zusammenleben von Personen aus unterschiedlichen Kulturkreisen problematisch ist. Hat institutionelle „Fremdenfeindlichkeit“ einen verstärkenden Einfluss auf die Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungsmuster in der Mehrheitsbevölkerung der genannten Staaten? Diese Frage werden wir hier nicht beantworten können. Es sei jedoch nochmals darauf verwiesen, dass die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung in Deutschland und Frankreich insbesondere im politischen Diskurs mit der Frage der Definition nationaler Identität gekoppelt ist (Brubaker 1994; Feldblum 1999). Während in Frankreich im politischen Diskurs insbesondere der 70iger und 80iger Jahre eine Ethnisierung der nationalen Identität stattfand, verlief die Debatte in Deutschland in den 90iger Jahren und Anfang 2000 entgegengesetzt. In Großbritannien hingegen haben wir die Situation, dass es nicht das Staatsangehörigkeitsrecht war, sondern die Immigrationsgesetzgebung, die Gegenstand von Debatten über die nationale Identität war (Hansen 2000). Durch die eigentümliche Verschränkung der Immigrations- mit der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung haben wir einen indirekten Bezug von nationalen Identitätsdiskursen zum Staatsangehörigkeitsrecht.

In allen Ländern kann man zeitversetzt eine Problematisierung der Immigration von Personen aus einem fremden Kulturkreis beobachten. Frankreich und Deutschland schlossen Anfang der siebziger Jahre ihre Pforten für die Immigration von ausländischen Arbeitskräften, in Großbritannien begann die restriktive Einwanderungspolitik bereits Anfang der sechziger Jahre. Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich und Großbritannien wurden die Begrenzung der Immigration und die Integration bereits ansässiger Ausländer zum politischen Leitmotiv. Die „kulturelle Ferne“ zur Gastgesellschaft wurde und wird als Immigrationshindernis, ja teilweise sogar als Gefahr für die nationale Identität des Staatsvolkes betrachtet.

Die in Frankreich und Deutschland typische Verbindung politischer Identitätsdiskurse mit Fragen der Regelungen des Staatsangehörigkeitserwerbs lässt kulturelle Differenz immer wieder öffentlich salient werden und fördert so die Entstehung von Einstellungsmustern in der Mehrheitsbevölkerung, die sich dadurch auszeichnen, dass ethnische Fremdheit oft eher als Bedrohung denn als Bereicherung der nationalen Identität wahrgenommen wird. Ein Staatsangehörigkeitsrecht, das frei ist von kultureller Bevorzugung, könnte ein geeigneter Bezugspunkt für einen politischen Identitätsdiskurs sein, in dem ethnische oder kulturelle Affiliationen nachgelagert sind, dagegen demokratische Prinzipien stärker als bisher im Vordergrund stehen.

3. Identifikation durch Staatsangehörigkeit ? Der Einfluss der Einbürgerung auf die nationale Identifikation ehemaliger Ausländer

3.1 Zur Fragestellung

Wenn es um das Thema Staatsangehörigkeit und nationale Identität geht, so ist der Fokus wissenschaftlicher Debatten in erster Linie auf die Mehrheitsbevölkerung und deren nationale Identität bzw. deren Einstellungen gegenüber Mitgliedern ethnischer Minderheiten gerichtet (u.a. Blank/Schmidt 1994; Brubaker 1994, 2000; Castles/Miller 1993; Diel/Blohm 2003; Hoffmann 1996; Iser/Keil/Schmidt 2002; Mummendey/Klink/Brown 2001; Weidenfeld 1983; Westle 1999). Vernachlässigt wird in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Einfluss des Erwerbs der Staatsangehörigkeit auf die nationale Identifikation des Staatsbürgers fremder ethnischer bzw. nationaler Herkunft. Selten sind Beiträge, die sich mit der nationalen Identifikation von Ausländern beschäftigen. Schmidt, Reinecke und Weick (2002) z.B. haben in ihrem Beitrag die nationale Identifikation von Ausländern untersucht. Mit Hilfe des Sozioökonomischen Panels gehen sie der Frage nach, ob die nationale Identifikation einen Einfluss auf den Wunsch hat, in Deutschland zu bleiben. Viele in erster Linie qualitative Studien beschäftigen sich mit den Motiven für eine Einbürgerungsentscheidung, aber auch sie vernachlässigen die Untersuchung des Einflusses des Erwerbs der Staatsangehörigkeit auf die nationale Identifikation ehemaliger Ausländer (Bauböck 1996; Diel/Blohm 2003; Mehrländer/Aschenberg/Ueltzhöffer 1996; Schmidt/Hornstein 1995; Schultz/Sackmann 2001). Die Klärung dieser Frage ist jedoch wichtig insbesondere in Bezug auf die Diskussion über den Staatsangehörigkeitserwerb als politisches Instrument zur Integration von Ausländern.

Die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2000 markierte nicht nur eine Zäsur im Bereich der Zuweisungsart der deutschen Staatsangehörigkeit, die rot-grüne Regierung vollzog ebenfalls einen Wandel in der Integrationspolitik ausländischer Bevölkerungsgruppen. Erstmals erkannte eine deutsche Regierung den Erwerb der Staatsangehörigkeit als Integrationsinstrument an (Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 1999: 388). Dem liegt unter anderem die Annahme zu Grunde, dass die rechtliche Gleichstellung die gesellschaftliche Integration sowie die identifikatorische Einbindung befördere. Denn der Staatsangehörigkeitserwerb bietet die Perspektive einer sicheren Lebensgestaltung und die Möglichkeit aktiver politischer Mitgestaltung. Demgegenüber hält die CDU/CSU an der Maxime fest, dass ein Staatsangehörigkeitserwerb am Ende einer gelungenen Integration

stehen sollte (Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 1999). Während die Positionen der politischen Parteien lediglich auf Annahmen beruhen, so stellt sich die Frage, welche Auswirkungen ein Staatsangehörigkeitserwerb tatsächlich auf den gesellschaftlichen Status sowie die individuellen Einstellungen unterschiedlicher Ausländergruppen zeitigt.

Der Beitrag von Diehl und Blohm (2003) beschäftigt sich mit der Frage nach individuellen Gründen für eine Einbürgerungsentscheidung. Die Ergebnisse dieses Beitrags weisen darauf hin, dass der Staatsangehörigkeitserwerb am Ende einer gelungenen Integration steht, Ausländer, die sich bereits zugehörig fühlen, eine größere Neigung haben, die Staatsangehörigkeit des Gastlandes zu erwerben. Basierend auf der Analyse des Sozioökonomischen Panels argumentieren sie, dass es nicht die durch die Einbürgerung zu erhaltenden Rechte sind, die eine vergleichsweise hohe Einbürgerungsrate unter türkischen Migranten bedingt, sondern dass es das Bedürfnis erfolgreich integrierter Migranten ist, ihren rechtlichen Status mit dem gesellschaftlichen in Einklang zu bringen. Die geringe Einbürgerungsneigung von EU-Bürgern erklären sie unter anderem damit, dass diese Gruppe im Vergleich zu z.B. der Gruppe der Türken einen hohen sozialen Status einnehmen und sie deshalb im Gegensatz zu den türkischen Migranten nicht das Bedürfnis verspüren, ihren Status rechtlichen durch eine Einbürgerung positiv zu beeinflussen (Diehl/Blohm 2003: 133). Diehl und Blohm widersprechen explizit z.B. der These Hagedorns (1998), dass die vergleichsweise hohe Einbürgerung von türkischen Migranten damit zusammenhängt, dass sie im Vergleich mit EU-Bürgern einen hohen rechtlichen Gewinn mit der Einbürgerung erhalten. Dies erklärt, so Diehl und Blohm, z.B. nicht die vergleichsweise niedrige Einbürgerungsrate bei den Migranten aus dem ehemaligen Jugoslawien (Diehl/Blohm 2003: 134). Folgt man der Argumentation von Diehl und Blohm und betrachtet die Ergebnisse ihrer empirischen Analyse, so könnte man den Eindruck gewinnen, dass die Maxime der CDU/CSU Fraktion, die Einbürgerung stünde am Ende einer gelungenen Integration, in der Praxis zutrifft. Dies ist aber nur eine Seite der Medaille.

In diesem Beitrag gehen wir unter Verwendung des gleichen Datensatzes wie Diehl und Blohm (2003) der Frage nach, ob der Staatsangehörigkeitserwerb einen positiven Einfluss auf die identifikatorische Einbindung ehemaliger Ausländer hat. Denn wird diese Frage mit ja beantwortet, so muss man letztlich konstatieren, dass der Staatsangehörigkeitserwerb einerseits am Ende einer gelungenen Integration steht und andererseits ebenfalls einen Beitrag zur Integration leistet. Es gilt also in der politischen Debatte beides zu berücksichtigen, will man eine erfolgreiche Integrationspolitik betreiben. Die soziale, wirtschaftliche und rechtliche Einbeziehung in die Mehrheitsgesellschaft ist demokratietheoretisch ebenso zentral wie die identifikatorische Einbindung in das Kollektiv des Staatsvolkes. Anhand des

Sozioökonomischen Panels ist es uns möglich, auf individueller Ebene zu untersuchen, inwieweit sich Ausländer Deutschland zugehörig fühlen. Wir sind in der Lage zu untersuchen, ob sich ehemalige Ausländer nach der Einbürgerung stärker als Deutsche fühlen als vor der Einbürgerung. Wir vergleichen diese Gruppe mit der Gruppe der Ausländer, die sich im selben Zeitraum nicht haben einbürgern lassen.

Im ersten Abschnitt wenden wir uns kurz der Staatsbürgerschaft als Institution zu. Dabei gehen wir der Frage nach, welche Rechte und Pflichten der Ausländer mit der Staatsangehörigkeit überhaupt erlangt. Dies bleibt auch angesichts der Ergebnisse von Diehl und Blohm zentral bei der Bewertung des integrativen Potentials der Staatsangehörigkeit. Für eine adäquate Analyse unserer Fragestellung ist es vorab in einem zweiten Schritt notwendig, politikwissenschaftliche Ansätze zum Thema Staatsangehörigkeit mit soziologischen Ansätzen zur Frage sozialer Identität zu kombinieren. Durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit ist in Demokratien westlicher Prägung der Status als Staatsbürger verbunden. Staatsbürgerschaft als Institution ist einerseits ein machtvoll Instrument sozialer Schließung (Brubaker 1989, 2000, 1994: 45ff), andererseits markiert Staatsbürgerschaft kollektive Identität (Benhabib 1999: 88). Dabei stellt sich einerseits die Frage, ob Staatsbürgerschaft kollektive Identität konstituiert und andererseits welchen Stellenwert diese Identität im Selbstkonzept des Individuums einnimmt.

Im dritten Teil werden wir untersuchen, welche zusätzlichen Einflussfaktoren auf die nationale Identifikation wirken. Denn wir gehen davon aus, dass der Staatsangehörigkeitserwerb nicht der alleinige Faktor ist, der einen Einfluss auf die nationale Identifikation hat. Die empirische Analyse des Einflusses der Staatsangehörigkeit auf die Identifikation ehemaliger Ausländer als Deutsche basiert insbesondere 1. auf politikwissenschaftlichen Analysen zur Institution der Staatsbürgerschaft, 2. auf soziologischen Ansätzen zur Staatsbürgerschaft als sozialer Identität und 3. auf der Untersuchung wichtiger zusätzlicher Einflussgrößen, die eine Identifikation als Deutscher erklären könnten.

Aufgrund der verwendeten Stichprobe beziehen sich unsere Aussagen auf Migranten türkischer, ehemals jugoslawischer, griechischer und italienischer Herkunft. Die spanische Stichprobe war für unsere Analysen zu gering. Wir waren ebenfalls gezwungen eine Gruppe „ehemalige Jugoslawen“ zu bilden, da die einzelnen Gruppen (Slowenen, Kroaten und Bosnier) zu klein sind, um sie adäquat in die Analyse mit einbeziehen zu können. Eine etwas geringere Genauigkeit müssen wir dabei in Kauf nehmen.

3.2 Die Institution der Staatsbürgerschaft

Als Institution bezeichnet Staatsbürgerschaft ein auf Dauer angelegtes staatlich-politisches Instrument zur Regelung von Zugehörigkeit zum Kollektiv des Staatsvolkes. Die zentrale ordnungspolitische Funktion der Staatsangehörigkeit ist die Zuweisung von politischer und rechtlicher Verantwortung an die Bürger und die Definition des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat. Die Institution der Staatsbürgerschaft ist jedem nationalstaatlichen System inhärent. In Demokratien westlicher Prägung ist Staatsbürgerschaft durch das Verhältnis zur staatlichen Verfassung ebenfalls normgerichtet. Die Institution der Staatsbürgerschaft ist also einerseits ein ordnungspolitisches Instrument, andererseits eine Institution, die Normen wie Gleichheit, Wahrung von Menschenrechten sowie politische und soziale Sicherheit und Mitbestimmung festlegt und garantiert. Der Konzeption des demokratischen Nationalstaates inhärent ist die juristische wie politische Unterscheidung zwischen Bürgern und Ausländern. Staatsangehörigkeit kann man beschreiben als Vertragsverhältnis, das sichtbare Grenzen zwischen Insidern (Staatsbürgern) und Fremden (Ausländern) zieht. Als Staatsvolk definieren die Staatsbürger mittelbar die Eigengruppe wie die Fremdgruppe(n) (EU-Bürger, Ausländer mit sicherem Aufenthaltsstatus, Ausländer mit begrenztem Aufenthaltsstatus, Asylbewerber u.a.). Des Weiteren bestimmen sie die Bedingungen des Zusammenlebens. Staatsangehörigkeit markiert jedoch nicht nur die Zugehörigkeit zum Kollektiv des Staatsvolkes, als Staatsbürger besteht ein individuelles Vertragsverhältnis zwischen den Bürger untereinander und zwischen Bürger und Staat. In Deutschland, wie in anderen westlichen Demokratien, betrachtet der Staat Staatsbürgerschaft als individuelles Loyalitätsverhältnis

Der moderne Nationalstaat ist nicht nur territorial definiert, sondern in erster Linie eine Mitgliederorganisation (Kant 1984; Maus 2001; Rousseau 1986). Deutsche Staatsangehörige haben z.B. das Wahlrecht, auch wenn sie sich im Ausland befinden. Ausländer haben ungeachtet der Länge ihres Aufenthaltes und ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus in Deutschland kein Wahlrecht. Benhabib spricht davon, dass sich Staatsbürgerschaft 1. durch soziale Rechte und Pflichten, 2. durch die Privilegien politischer Partizipation und 3. durch kollektive Identität auszeichne (Benhabib 1999: 88ff). Um die Bedeutung der identitär-integrativen Kraft des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit adäquat beurteilen zu können, ist vorab zu klären, wie sich das Verhältnis zwischen Staatsbürgern und Ausländern in Bezug auf die ersten beiden Ebenen gestaltet.

Die rechtlichen Unterschiede zwischen deutschen und nicht-deutschen Staatsangehörigen, so Gusy, seien gering, da die meisten Rechtsnormen nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit anknüpfen (Gusy, 1999: 264). Die Differenzierung zwischen Deutschen und Ausländern

prägt die einzelnen Rechtsgebiete in ganz unterschiedlicher Weise, wobei Unterschiede nicht vornehmlich zwischen Deutschen und Ausländern auszumachen sind, sondern vielmehr über den Aufenthaltsstatus und die rechtliche Stellung des Ausländers auf dem Arbeitsmarkt unterschieden wird (Wallrabenstein 1999: 25ff, 46). Personen, die einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben – dies ist nach acht Jahren rechtmäßigen Aufenthalts in der Regel der Fall – sind in Bezug auf Rechte und Pflichten den Staatsangehörigen weitgehend gleichgestellt.¹⁷ Im Arbeits- und Sozialrecht sind rechtliche Unterschiede zwischen Ausländern mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus und deutschen Staatsangehörigen quasi nicht mehr vorhanden (Gusy 1999: 265).

Rechte, die exklusiv an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden sind, sind das passive sowie aktive Wahlrecht auf Landes- und Bundesebene, der Schutz vor Auslieferung, Ausweisung und Abschiebung sowie das Recht auf Einreise ins Bundesgebiet.¹⁸ Aus staatlicher Sicht wird in Deutschland und den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Gruppe der Ausländer nochmals unterschieden in EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger. Die Unionsbürgerschaft wurde formell 1993 geschaffen. Mit der Unionsbürgerschaft verbunden ist das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sowie das Recht, sich frei innerhalb der EU zu bewegen. Des Weiteren haben EU-Bürger seit 1993 das aktive wie passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene (Artikel 8a des Vertrags von Maastricht).¹⁹ Das Vorhaben aus Schleswig-Holstein und Hamburg, das Ausländerwahlrecht auf kommunaler Ebene auch für Nicht-EU-Bürger einzuführen, wurde vom Bundesverfassungsgericht 1993 als verfassungswidrig verworfen (Heilbronner/Renner 1998: 171). Unionsbürger sind berechtigt, auf kommunaler Ebene staatliche Gewalt auszuüben, Ausländer aus Drittstaaten nicht. Im Gegensatz zu Ausländern aus nicht EU-Staaten haben Unionsbürger automatisch einen sicheren Aufenthaltsstatus.

Betrachtet man die politischen und sozialen Rechte sowie das Niederlassungsrecht, so lässt sich zusammenfassend festhalten, dass in der Bundesrepublik Deutschland rechtliche Unterschiede nicht in erster Linie zwischen deutschen Staatsangehörigen und Ausländern

¹⁷ Ca. 59% der knapp 7,3 Millionen Ausländer leben seit mindestens zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland (Datenreport 2004: 47).

¹⁸ Die Berufsfreiheit ist für Ausländer dahingehend eingeschränkt, dass die deutsche Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis gilt. Dies wird damit gerechtfertigt, dass der Status als Beamter ein Dienst- und Treueverhältnis zum Staat impliziert. Rechte im Bereich der politischen Teilhabe und im Bereich sozialer Wohlfahrt sind heute weitgehend an den rechtlichen Aufenthaltsstatus und die rechtliche Stellung auf dem Arbeitsmarkt, nicht jedoch an die Staatsangehörigkeit geknüpft. (Wallrabenstein 1999: 29).

¹⁹ Die Berufsfreiheit ist ebenfalls mit der Unionsbürgerschaft verbunden. Ausnahmen bilden hier nur Ämter in hoheitsstaatlichen Aufgabenbereichen (Wallrabenstein 1999: 48).

bestehen, sondern dass vielmehr zwischen vier Hauptgruppen unterschieden werden muss, namentlich zwischen

1. deutschen Staatsangehörigen,
2. EU-Bürgern,
3. Ausländern mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus und
4. Ausländern ohne einen gesicherten Status.

So sind EU-Ausländer bis auf die Wahrnehmung hoheitsstaatlicher Aufgaben und dem Wahlrecht auf Landes- und Bundesebene deutschen Staatsangehörigen weitgehend gleichgestellt. Ausländer aus Drittstaaten mit einem sicheren Aufenthaltsstatus sind im Bereich sozialer Rechte Deutschen weitgehend gleichgestellt. Auch haben sie prinzipiell das Recht auf politische Betätigung im Rahmen verschiedener Mitbestimmungsebenen. Für Ausländer ohne sicheren Aufenthaltsstatus gelten alle Rechte, die sich auf die Menschenrechte beziehen. Diese Gruppe ist allerdings sehr heterogen und so unterscheiden sich die Rechte und Pflichten innerhalb dieser Gruppe je nach dem speziellen Status des einzelnen.²⁰ In unserer Stichprobe sind hauptsächlich Ausländer mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus und EU-Ausländer vertreten.

Die Gruppe der EU-Ausländer zeigt eine vergleichsweise niedrige Einbürgerungsneigung. Dies liegt jedoch nur einerseits daran, dass der rechtliche Nutzen bei einer Einbürgerung für diese Gruppe eher gering ist. Denn andererseits gibt es für Ausländer aus Drittstaaten einen weiteren motivationalen Anreiz für eine Einbürgerung, der für EU-Ausländer nicht in gleichem Maße gilt. Diehl und Blohm (2003) weisen darauf hin, dass EU-Ausländer verglichen mit anderen Ausländergruppen (z.B. den Türken) einen hohen gesellschaftlichen Status einnehmen und argumentieren, dass z.B. gut integrierte türkische Ausländer mit einem Staatsangehörigkeitserwerb eine gesellschaftliche Statusverbesserung anstreben, während EU-Ausländer auch ohne die deutsche Staatsangehörigkeit bereits über einen hohen gesellschaftlichen Status verfügen. Diese Annahme wird durch unsere Analyse bestätigt. Zwischen 1993 und 2003 haben sich lediglich ein Grieche und zwei Italiener aus der Gruppe der Befragten einbürgern lassen. Der Effekt der Einbürgerung auf die nationale Identifikation lässt sich für diese Gruppe nicht untersuchen.

Auf der Ebene kollektiver Identität gelten Ausländer als nicht zugehörig. Bei einem Staatsangehörigkeitserwerb ist auf dieser Ebene der „Gewinn“ am größten, denn der

²⁰ So kann ein Ausländer ohne dauerhaften Aufenthaltsstatus, aber mit sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit an der betrieblichen Mitbestimmung partizipieren und verfügt auch über weitgehende soziale Rechte, während ein Asylantragsteller weder das Recht hat zu arbeiten, noch über Freizügigkeit im Bundesgebiet verfügt.

Ausländer wird Mitglied, was er vorher nicht war. In der Unterscheidung zwischen Staatsbürgern und Ausländern wird dem Staatsvolk eine positive kollektive Identität als Träger demokratischer Herrschaft zugeschrieben. Staatsbürgerschaft, so Brubaker (1994: 47), sei nicht lediglich eine Rechtsformel, sondern ein immer stärker hervorstechendes soziales und kulturelles Faktum. Als mächtiges Instrument sozialer Schließung, so Brubaker weiter, spiele die Staatsbürgerschaft eine zentrale Rolle in der Verwaltungsstruktur und der politischen Kultur des modernen Nationalstaates und Staatensystems (Brubaker, 1994: 47). Staatsbürgerschaft ist, so Brubaker, zwar eine begrifflich klare und rechtlich konsequente Unterscheidung zwischen Bürgern und Ausländern, sie ist jedoch darüber hinaus ideologisch aufgeladen (Brubaker 1994: 45). Die Analysekategorie Brubakers ist hier allerdings das Kollektiv des Staatsvolkes. Über die Einstellungen der Individuen innerhalb dieses Kollektivs sind explizite Ausführungen bei Brubaker nicht zu finden.

Laut Brubaker und Benhabib ist eine Komponente von Staatsbürgerschaft die kollektive Identität als Staatsvolk. Hieraus ergeben sich folgende Fragen. 1) Ist die kollektive Identität als Staatsbürger Teil des individuellen Selbstkonzeptes? 2) Wie beschreibt Benhabib nun das Verhältnis zwischen der Ebene der sozialen Rechte und Pflichten, der Ebene politischer Partizipation und der Ebene kollektiver Identität?

1) Beide Autoren gehen implizit davon aus, dass die Identität als Staatsbürger Teil des Selbstkonzeptes des Individuums ist. Kollektive Identität ist immer ein theoretisches Konstrukt, um die Charakteristika einer Gruppe zu beschreiben. Ohne die Identifikation der Individuen mit der beschriebenen Gruppe ist das Kollektiv inexistent (Straub 1998: 102). Geht man davon aus, dass mit der Staatsbürgerschaft die Ebene kollektiver Identität verbunden ist, so muss man zwangsläufig schließen, dass eine Gruppe von Individuen existent ist, die sich mit dem beschriebenen Kollektiv identifizieren. Die begriffliche Verbindung von Identität und Identifikation wird im folgenden Abschnitt über Staatsbürgerschaft als soziale Identität näher untersucht.

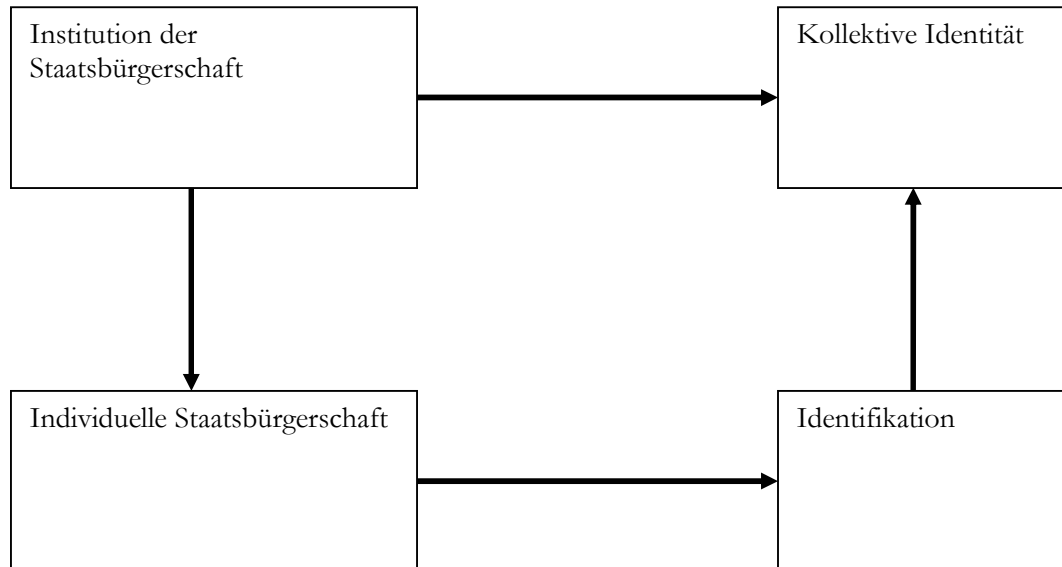
2) Um die zweite Frage beantworten zu können, ist vorab zu klären, was Benhabib unter kollektiver Identität versteht. Staatsbürgerschaft impliziere die Zugehörigkeit zu einer historisch gewachsenen politischen Einheit, die über bestimmte sprachliche, kulturelle, ethnische und religiöse Gemeinsamkeiten verfüge und sich dadurch von anderen politischen Gebilden unterscheide (Benhabib 1999: 88f). Sie führt weiter aus, dass man analytisch den Begriff der Staatsbürgerschaft im Sinne der Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft von dem Begriff der Nationalität im Sinne der Zugehörigkeit zu einer bestimmten (z.B. ethnischen) Gruppe unterscheiden müsse (Benhabib 1999: 88f). Wie bei Brubaker spiegelt sich

hier die klassische Unterscheidung der Staats- von der Kulturnation wider (Brubaker 1994; Schieder 1992)

Welche Schlüsse lassen sich hieraus in Bezug auf die Beantwortung unserer Frage ziehen? Benhabib führt nicht weiter aus, welchen Stellenwert die kollektive Identität als Staatsbürger im individuellen Selbstkonzept des Bürgers hat. Des Weiteren geht sie nicht auf die Frage nach dem Verhältnis der drei Ebenen (Soziale Rechte und Pflichten, Privilegien politischer Partizipation, kollektive Identität) zueinander ein. In Benhabibs Ausführungen werden die drei Ebenen getrennt voneinander betrachtet. Allerdings weist sie darauf hin, dass die kollektive Identität von Ausländern als das Ergebnis einer komplexen Interaktion verschiedener Faktoren zu werten sei. Bestimmend sei die Interaktion zwischen sozialen und kulturellen Eigenheiten von Einwanderergruppen, die ihren Ursprung in deren Heimatländern haben, und der rechtlichen, politischen, sozialen Normen und Gepflogenheiten des Gastlandes (Benhabib 1999: 93). Hieraus lässt sich ableiten, dass die sozialen Rechte und Pflichten einerseits und die Privilegien politischer Partizipation andererseits die kollektive Identität mit bedingen. Kollektive Identität ist also u.a. Resultat des sozialen und politischen Statuses.

Benhabib und Brubaker gehen nicht explizit auf das Verhältnis der Makroebene von Staatsbürgerschaft und kollektiver Identität und der Mikroebene individueller Einstellungen ein. Wir bedienen uns dem Schema von Coleman, um dieses Verhältnis explizit zu machen (Coleman 1991). Die Institution der Staatsbürgerschaft ist ein kollektives Merkmal. Sie definiert aber gleichzeitig einen individuellen rechtlichen und sozialen Status. Dieser Status führt in der Ausübung dieser Rechte und Pflichten zu einer Identifikation als Staatsbürger auf der Individualebene, was wiederum aggregiert zu einer kollektiven Identität wird. Wir betrachten den Einfluss der Staatsangehörigkeit auf die Identifikation.

Abbildung 1: Makro-Mikroebene Staatsbürgerschaft



Quelle: Eigenes Schaubild auf Basis der Coleman'schen Badewanne

Aus der politikwissenschaftlichen Perspektive ist folgendes festzuhalten. Die Institution der Staatsbürgerschaft

- 1) ist ein Vertragsverhältnis zwischen Bürger und Staat, sowie zwischen den Bürgern untereinander.
- 2) definiert als ordnungspolitisches Instrument das Kollektiv des Staatsvolkes; damit wird
- 3) definiert, wer nicht zum Staatsvolk gehört und welchen Status diese Gruppe als Ausländer auf dem fremden Staatsterritorium einnimmt.
- 4) weist den Bürgern einen bestimmten Status zu, der a) soziale Rechte und Pflichten b) Privilegien politischer Partizipation und c) eine kollektive Identität impliziert. Die Ebene kollektiver Identität wird dabei von den ersten beiden Faktoren mitbestimmt.
- 5) markiert ein hierarchisches Verhältnis zwischen Staatsbürgern und Ausländern. Die Staatsbürger bestimmen dabei einerseits mittelbar die Eigen- wie die Fremdgruppe sowie andererseits die Bedingungen des Zusammenlebens.

3.3 Staatsbürgerschaft als soziale Identität

Die Institution der Staatsbürgerschaft als Ordnungsinstrument staatlicher Herrschaft etabliert somit einerseits kollektive Identität, andererseits wird durch die Zuweisung eines bestimmten sozialen und rechtlichen Status individuelle Identität konstruiert. Hieran anschließend stellt sich die Frage, in wie fern die Institution der Staatsbürgerschaft einen Teil sozialer Identität darstellt. Tajfel und Turner (1986) definieren soziale Identität als den Teil des individuellen Selbstkonzeptes, der sich aus dem Wissen um die Gruppenzugehörigkeit ableiten lässt. Grundlegende Annahmen der Social Identity Theory von Tajfel/Turner 1986 sind 1), dass Individuen nach einem positiven Selbstkonzept streben, dass 2) sich ein Teil des individuellen Selbstkonzeptes aus der Mitgliedschaft in sozialen Gruppen ergibt und 3) dass eine positive soziale Identität aufrechterhalten bzw. gesteigert werden kann durch den Vergleich mit relevanten Fremdgruppen. Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Gruppe, so Mummendey et. al. 2001, fördere deren positive Bewertung.

Das Wissen um die Gruppenzugehörigkeit als Deutscher oder Angehöriger eines fremden Staates kann in unserem Zusammenhang als gegeben angesehen werden. Alleine mit der Einreise in ein anderes Land wird dieses Merkmal z.B. durch eine Passkontrolle relevant. Ist man als Ausländer in Deutschland geboren, so wird man spätestens mit 18 Jahren an seinen Status erinnert, wenn man nicht an den Wahlen teilnehmen darf. Bei einem späteren Erwerb der Staatsangehörigkeit wurde die Staatsangehörigkeit durch einen aktiven Akt erhalten. So ist auch davon auszugehen, dass der Eingebürgerte um seine Mitgliedschaft weiß (kognitive Ebene von Zugehörigkeit.)

Nationale Identität als kollektive Identität setzt die Existenz eines Kollektivsubjektes voraus. Der empirische Wirklichkeitscharakter und die Identität von Kollektivsubjekten hänge letztlich, so Straub, von den Identifizierungen der dieses Kollektiv bildenden Personen ab²¹ (Straub 1998). Unter einer kollektiven oder Wir-Identität, so Straub weiter, verstehen wir das Bild, das eine Gruppe von sich aufbaut und mit dem sich deren Mitglieder identifizieren. Kollektive Identität ist eine Frage der Identifikation seitens der beteiligten Individuen (Straub 1998).

²¹ Nationale Identifikation ist allen Definitionen nationaler Identität zwangsläufig inhärent. So sehr sich einzelne Definitionen zum Nationenbegriff auch unterscheiden, die grundlegende Annahme, dass Nationen Zusammenschlüsse von Individuen zu einer (nationalen) Gruppe sind, bleibt der kleinste gemeinsame Nenner (zum Nationenbegriff: Anderson 1993; Brubaker 1992; Castles/Miller 1993; Gellner 1983; Hoffmann 1996; Smith 1999; Wallrabenstein 1999; Westle 1999). Allerdings liegt die Schwäche der meisten Nationenkonzepte darin, dass eine gemeinsame kollektive Identität der Individuen als Gruppe implizit angenommen wird, dies jedoch nicht einfach vorausgesetzt werden kann.

An dieser Stelle wird bereits deutlich, dass die Begriffe Identität und Identifikation begrifflich aufeinander bezogen sind. In den Ausführungen Straubs wird die Kollektiv- mit der Individualebene dahingehend verbunden, dass die individuelle Identifikation mit einem Kollektiv konstitutiv für dessen Identität und damit letztlich für dessen Existenz ist.

Identität ist ein äußerst komplexes Phänomen. Hier lässt sich die individuelle von der kollektiven Identität unterscheiden. Aus der Vielfalt der wissenschaftlichen Zugänge lassen sich einige Kernmerkmale herauskristallisieren. Unter dem Oberbegriff Identität werden sehr unterschiedliche Konzepte wie die personale, soziale und kollektive Identität gefasst, die es in einer wissenschaftlichen Analyse zu trennen gilt. Wir werden zuerst kurz auf die unterschiedlichen Konzepte von Identität eingehen, um schließlich deren Verhältnis zum Identifikationsbegriff zu verdeutlichen.

Personale Identität, so Westle (2003) in Anlehnung an Straub (1998) und Wagner (1998), werde überwiegend als Prozess verstanden, durch den das Subjekt Kohärenz und Kontinuität mit sich selbst über verschiedene Lebensbereiche und Lebensphasen hinweg gewänne. Soziale Identität(en) würden als Folge unterschiedlicher Rollen und gesellschaftlicher Integrationsprozesse der Selbst- und Fremdkategorisierung gefasst.²² Staatsbürgerschaft kann in dem Sinne als soziale Identität aufgefasst werden, da ihr die gesellschaftliche Kategorisierung in Ausländer und Staatsbürgern inhärent ist. Kollektive Identität(en) wiederum werden, so Westle, als spezifische auf größere gesellschaftliche Gruppen bezogene Formen der sozialen Identität angesehen. Die Inkorporation kollektiver Identität(en) als Facetten sozialer Identität(en) ermöglicht es schließlich, sie auch auf individueller Ebene zu untersuchen (Straub 1998; Wagner 1998; Westle 2003).

Van Dick/Wagner/Stellmacher/Christ weisen darauf hin, dass es drei psychologische Prozesse gebe, auf denen gruppenbasierte soziale Identität fuße: 1) soziale Kategorisierung, 2) sozialer Vergleich, und 3) soziale Identifikation (van Dick et al. 2004: 172). Auch wenn es in diesem Beitrag nicht um die psychologischen Prozesse geht, die mit sozialer Identität einhergehen und wir einen politikwissenschaftlichen, institutionellen Blick auf das Thema Staatsangehörigkeit und Identität werfen, so kann man sich bei der Betrachtung individueller Einstellungen nicht gänzlich psychologischer Sichtweisen entziehen. Die Institution der Staatsbürgerschaft ist eine soziale Kategorisierung von Individuen zu Gruppen. Es stellt sich hier jedoch die Frage, und das ist das Thema dieses Beitrags, ob mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auch die emotionale Identifikation als Deutscher einhergeht.

²² Auch andere Autoren unterstreichen die Prozesshaftigkeit von Identität (van Dick et al 2004: 172; Jenkins 1996: 4; Vogler 2000: 19)

Van Dick et. al. unterscheiden in ihren Ausführungen drei Dimensionen sozialer Identität: 1) die kognitive Komponente, das Wissen um die Gruppenzugehörigkeit, 2) die affektive Komponente, d.h. die emotionale Verbundenheit und 3) den evaluativen Aspekt, d.h. wie man seine Gruppe bewertet (van Dick et al: 172). Die kognitive Komponente, das Wissen um die Gruppenzugehörigkeit, ist dabei eine notwendige Voraussetzung für die anderen beiden Ebenen.

Identifikation markiert das Gefühl individueller Zugehörigkeit und Loyalität zu einem Kollektiv. Staatsbürgerschaft markiert von Staatswegen ein Loyalitätsverhältnis zum Staat und der Gruppe der Staatsbürger. Die Selbstkategorisierung des Individuums als Mitglied des Kollektivs des deutschen Staatsvolkes ist eine notwendige Bedingung für die emotionale Identifikation. Es ist davon auszugehen, dass der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit einen positiven Einfluss auf die emotionale Identifikation des Individuums als Deutscher hat. Denn, wie bereits im ersten Teil beschrieben, dem Staatsvolk wird politisch eine positive kollektive Identität zugeschrieben. Und als soziale Identität ist sie Teil des Selbstkonzeptes des Individuums.

Des Weiteren setzt Identifikation voraus, dass das Individuum die relevante Gruppe anhand von bestimmten relevanten Merkmalen der Gruppenmitglieder als solche identifizieren kann. Staatsangehörigkeit kann so ein Merkmal sein. Durch die Interviewsituation und die Formulierung des Items, mit dem die emotionale Dimension der Identifikation abgefragt wird, wird das Individuum aufgefordert, sich zu identifizieren. Der Fokus ist dabei vorgegeben und zwar auf die Gruppe der Deutschen. Wie das Individuum dieses Kollektiv definiert und welche Assoziationen es mit dieser Gruppe verbindet, ist hier irrelevant.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Staatsangehörigkeit eine gemeinsame kollektive Identität markiert. Staatsangehörige teilen nicht nur einen bestimmten Status, die damit verbundene Staatsbürgerschaft bezeichnet ebenfalls eine gemeinsame soziale Identität, denn jeder Bürger hat aufgrund seines legalen Statusses gleiche Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber jedem anderen Bürger. Staatsangehörigkeit legt die Regeln des Zusammenlebens nach bestimmten Normen fest und bezeichnet die kognitive Ebene einer gemeinsamen kollektiven Identität als Staatsvolk. Auf die Frage, welchem Staat eine Person angehört, gibt es nahezu immer eine Antwort. Damit ist jedoch noch nicht zwangsläufig eine emotionale Identifikation des Bürgers mit dem Kollektiv verbunden, sie ist allerdings, so die Annahme, wahrscheinlich. Die kognitive Komponente von Zugehörigkeit bildet somit eine zwingende Voraussetzung für die emotionale Identifikation.

Aus den vorangegangenen Argumentationen der Abschnitte über Staatsbürgerschaft als Institution und als soziale Identität ergibt sich folgende Hypothese:

H1: Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hat einen positiven Effekt auf die emotionale Identifikation ehemaliger Ausländer als Deutsche.

3.4 Andere Faktoren, die die nationale Identifikation beeinflussen

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit ist jedoch nicht die einzige Einflussgröße, die die Identifikation als Deutscher erklärt. Wir wenden uns nun anderen möglichen Erklärungsfaktoren nationaler Identifikation zu, die wir in unser empirisches Modell aufnehmen. Als Erklärungsfaktoren kommen vor allem Indikatoren für eine gelungene Integration in Frage. Unter Integration, so Hartmut Esser, wird generell der Zusammenhalt von Teilen in einem „systematischen“ Ganzen und die dadurch erzeugte Abgrenzung von einer unstrukturierten Umgebung verstanden, gleichgültig zunächst, worauf dieser Zusammenhang beruht (Esser 2000: 261). Der Begriff der Integration spreche in Bezug auf Migranten und ethnische Minderheiten zwei sehr verschiedene Vorstellungen an: 1. den Zusammenhalt und das relativ gleichgewichtige Funktionieren eines gesellschaftlichen Verbandes und 2. die Eingliederung der individuellen Mitglieder der ethnischen Gruppen in die verschiedenen Sphären der Aufnahmegesellschaft, sei es in der Form der Gewährung von Rechten und der Einnahme von Positionen, sei es als Aufnahme interethnischer Kontakte und Beziehungen oder als emotionale Identifikation mit dem Aufnahmeland. Die erste Bedeutung korrespondiere mit dem Konzept der Systemintegration der gesamten Gesellschaft, die zweite mit dem der Sozialintegration, sei es als Interaktion oder als Identifikation. Identifikation kann sich dabei auf drei gesellschaftliche Systeme beziehen: a) auf das Herkunftsland, b) das Aufnahmeland oder c) die ethnische Gemeinschaft im Aufnahmeland (Esser 2000). Die Sozialintegration in Form der Identifikation mit dem Aufnahmeland wird Gegenstand dieses Beitrages sein.

Esser macht eine Reihe von Vorschlägen für eine Politik der Integration fremdethnischer Migranten. Der Beteiligung am Bildungssystem und am Arbeitsmarkt käme eine vorrangige Bedeutung zu, die auf indirekte Weise die strukturelle Sozialintegration befördere. Die Sozialisation in Deutschland sowie die Kenntnis der deutschen Sprache sind ebenfalls als förderliche Faktoren einer Sozialintegration zu nennen. Die Gewährung der Staatsangehörigkeit ist laut Esser ebenfalls eine unterstützende Maßnahme der Sozialintegration. Eine unmittelbare und kurzfristige Wirkung sei jedoch nicht zu erwarten,

wohl aber eine mittelbare, da die durch die Staatsbürgerschaft regelmäßig ermöglichte Beteiligung an den politischen und öffentlichen Vorgängen indirekt das Interesse und das Wissen über die öffentlichen Angelegenheiten des Aufnahmelandes steigern könne und damit auch das Gefühl der Identifikation (Esser 2001). In dieser Einschätzung ist Esser prinzipiell zuzustimmen, gleichwohl folgen wir nicht seiner Annahme, dass der Erwerb der Staatsangehörigkeit nur einen mittelbaren Effekt auf die Identifikation mit dem Aufnahmeland hat. Denn so ist mit der Staatsangehörigkeit auch eine Einbindung in das Kollektiv des Staatsvolkes verbunden, was, so unsere Annahme, unmittelbar einen positiven Effekt auf die Identifikation ehemaliger Ausländer hat. Essers Annahme, es liege ein mittelbarer Effekt der Einbürgerung auf die Identifikation ehemaliger Ausländer vor, werden wir überprüfen, indem wir den Einfluss der Einbürgerungslänge ebenfalls untersuchen, d.h. wir überprüfen, ob die Identifikation steigt je länger die Einbürgerung zurückliegt. Der Fokus unserer Analyse richtet sich auf die Untersuchung des Einflusses des Staatsangehörigkeitserwerbs auf die nationale Identifikation mit dem vormaligen Gastland, in unserem Fall Deutschland. Laut Esser (2001) sind auch Kenntnisse der deutschen Sprache eine zentrale Voraussetzung für gesellschaftliche Integration. Denn sie ermöglichen einerseits eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Diskurs und sind andererseits unerlässlich für das Knüpfen von Sozialkontakten mit Einheimischen am Arbeitsplatz oder im privaten Bereich. Deutsche Sprachkenntnisse, so unsere Annahme fördern die Sozialintegration, was wiederum die Identifikation mit Deutschland positiv beeinflusst.

Welche weiteren Faktoren könnten integrierend wirken und damit die Identifikation stärken? Die Geburt in Deutschland sowie die Aufenthaltslänge gelten insbesondere seit 2000 als Kriterien für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ausländische Kinder durch die Sozialisation in Deutschland in die gesellschaftlichen Teilsysteme wie z.B. das Bildungssystem und später dem Arbeitsmarkt integriert sind und sich damit das Recht auf Zugehörigkeit erworben haben. Dabei geht der Staat implizit ebenfalls davon aus, dass sich diese Personengruppen dem Land ihres Lebensmittelpunktes auch zugehörig fühlen. Diese Annahme werden wir überprüfen, indem wir sowohl die Geburt in Deutschland, wie die Aufenthaltslänge in unsere Analyse mit einbeziehen.

Explizit ergeben sich folgenden Hypothesen:

H2: Die Geburt in Deutschland und die damit verbundene Sozialisation hat einen positiven Einfluss auf die nationale Identifikation als Deutscher.

H3: Die Aufenthaltslänge hat einen positiven Einfluss auf die nationale Identifikation als Deutscher.

H4: Kenntnisse der deutschen Sprache haben einen positiven Einfluss auf die Identifikation als Deutscher.²³

3.5 Empirische Analyse

Für unsere Analyse verwenden wir das Sozioökonomische Panel. Dieser Datensatz wird seit 1984 jährlich vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) erhoben. Neben der deutschen Bevölkerung wird eine Ausländerstichprobe befragt, die wir in der folgenden Analyse nutzen. Zur Überprüfung unserer Hypothesen nutzen wir das Verfahren der linearen Regression. Die abhängige Variable ist die nationale Identifikation im Jahre 2003, die unabhängigen Variablen sind unsere oben genannten Einflussfaktoren. In einem Gesamtmodell werden zunächst für alle Ausländergruppen²⁴ gemeinsam alle Einflussfaktoren untersucht. Schon im theoretischen Teil ist jedoch unterstrichen worden, dass nach Nationalitätengruppen unterschieden werden muss. Deshalb werden wir in einem zweiten Schritt für jede Ausländergruppe die Einflüsse auf die nationale Identifikation gesondert betrachten. Hier stellt sich auch die Frage, ob die Einflussfaktoren unabhängig von der Nationalität die gleichen Effekte haben oder nicht.

3.5.1 Die Stichprobe und erste deskriptive Ergebnisse

Eine Schwierigkeit bei der Untersuchung der nationalen Identifikation eingebürgerter Ausländer bestand darin, dass die nationale Identifikation als Deutscher dann übersprungen wurde, wenn bei der Frage nach der Staatsangehörigkeit die Antwort deutsch lautete.²⁵ 2003

²³ Das Erlernen der deutschen Sprache ist ein permanenter Prozess. Diese Prozesshaftigkeit kann in unserer Analyse durch die vorliegenden Daten allerdings nicht berücksichtigt werden.

²⁴ Mit 46 Befragten ist die Gruppe der Spanier für eine Analyse zu gering. Deshalb werden wir diese Gruppe nicht berücksichtigen.

²⁵ 1984 und 1985 wurden Ausländer mit deutschem Pass zu ihrer nationalen Identifikation als Deutsche befragt. Allerdings war das 1987, 1989, 1991, 1993, 1995 nicht der Fall. 1997, 1999 und 2001 wurden nur Ausländer und eingebürgerte Personen, die 1984 nicht in Deutschland gelebt haben zu ihrer nationalen Identifikation als Deutsche befragt. Für unsere Analyse relevant ist allerdings die nationale Identifikation

wurde die nationale Identifikation als Deutscher schließlich auch bei Personen abgefragt, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben. Um zu klären, ob die Einbürgerung einen Einfluss auf die nationale Identifikation hat, oder ob die nationale Identifikation die Einbürgerungsneigung beeinflusst, vergleichen wir zunächst die nationale Identifikation zu zwei Zeitpunkten. Der erste Zeitpunkt ist das Jahr 1993, in dem die Anspruchseinbürgerung eingeführt wurde. Zu diesem Zeitpunkt waren alle Befragten in unserer Stichprobe Ausländer. Zwischen 1993 und 2003, unserem zweiten Untersuchungszeitpunkt, haben schließlich 92 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.²⁶ Bevor wir schließlich zur Analyse der Daten gelangen, gilt es vorab, die Stichprobe zu beschreiben, um einen ersten Eindruck zu vermitteln. Danach kommen wir zum Vergleich der nationalen Identifikation zu unseren beiden Untersuchungszeitpunkten, um schließlich die Ergebnisse der Regressionsanalyse darzustellen.

Die Stichprobe beinhaltet 909 befragte Personen. Es handelt sich um Ausländer aus der Türkei, dem ehemaligen Jugoslawien, Griechenland und Italien. Die größte Gruppe der Ausländer stammt aus der Türkei mit 43,7% (397) gefolgt von Ausländern aus dem ehemaligen Jugoslawien mit 23,2% (211) gefolgt von den Italienern mit 21,2%. (193) 11,9% der Stichprobe sind Griechen (108).

66,9% der Befragten stammen damit aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, während 33,1% der Befragten aus EU-Mitgliedstaaten stammen und so die Unionsbürgerschaft mit all ihren Rechten besitzen. 13,4% der Befragten Ausländer sind in Deutschland geboren oder vor 1949 nach Deutschland immigriert. 86,6% der befragten Ausländer sind später als 1948 nach Deutschland immigriert. Von den befragten Ausländern, die sich zwischen 1993 und 2003 haben einbürgern lassen, sind 21,7% in Deutschland geboren oder vor 1949 nach Deutschland immigriert. 78,3% der später eingebürgerten Personen sind später als 1948 nach Deutschland immigriert.²⁷ Es handelt sich also in erster Linie um Menschen, die nach 1948 nach Deutschland eingewandert sind und zumindest einen Teil ihrer Sozialisation nicht in Deutschland genossen haben. Mit 50,9% Männern und 49,1% Frauen halten sich die

aller Ausländer, die sich haben einbürgern lassen, unabhängig davon, ob sie 1984 bereits in Deutschland gelebt haben oder nicht.

²⁶ Laut Ausländergesetz bestand nun ein Anspruch auf Einbürgerung für Personen, die zwischen 16 und 23 Jahre alt sind, 8 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet gelebt und 6 Jahre davon die Schule besucht haben, davon mindestens 4 Jahre eine Allgemeinbildende Schule. Des Weiteren hatten Ausländer nach einem 15-jährigen rechtmäßigen Aufenthalt in der BRD einen Anspruch auf Einbürgerung. 1993 wurde ebenfalls die Unionsbürgerschaft geschaffen, die Ausländern aus den Mitgliedstaaten der EU die volle Freizügigkeit innerhalb der europäischen Union garantiert, sowie ihnen das aktive sowie passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene zusichert (vgl. den Abschnitt über Staatsbürgerschaft als Institution in diesem Beitrag).

²⁷ Eine Kreuztabelle zeigt mit dem signifikanten Cramers-V-Wert von 0,076 einen eher zu vernachlässigenden Zusammenhang der Einbürgerung mit der Geburt in Deutschland

Geschlechtergruppen die Waage. Bis zum Anwerbestopp 1973 waren 69,1% der Befragten bereits nach Deutschland immigriert. 30,9% der Befragten wanderten zwischen 1973 und 1993 vermutlich in erster Linie im Zuge der Familienzusammenführung nach Deutschland ein.

Die nationale Identifikation als Deutscher wird mit einer fünfstufigen Skala abgefragt. Die Frage lautet: Wie sehr fühlen sie sich als Deutscher? Der Wert 5 bedeutet voll und ganz, 4 bedeutet überwiegend, 3 in mancher Beziehung, 2 kaum und 1 gar nicht. Der Mittelwert der nationalen Identifikation als Deutscher liegt 1993 bei 2,37 und 2003 bei 2,75. Es ist also ein leichter Anstieg bei der durchschnittlichen Identifikation als Deutscher zu verzeichnen. Durchschnittlich identifizieren sich die Befragten 1993 eher kaum, 2003 in mancher Beziehung als Deutsche. Bei Betrachtung der deskriptiven Ergebnisse ist zu bemerken, dass sich die Türken 1993 am geringsten als Deutsche sehen, die ehemaligen Jugoslawen am stärksten, gefolgt von den Italienern und Griechen. Die nationale Identifikation steigt bei jeder Gruppe bis 2003. Man sollte hier allerdings nicht voreilig den Schluss ziehen, dass die Aufenthaltslänge einen positiven Einfluss auf die nationale Identifikation hat, denn ein solcher Einfluss ist laut unserer Analyse nicht nachweisbar.

Tabelle 1: Mittelwerte nationaler Identifikation

	nationale Identifikation 1993	nationale Identifikation 2003
Türken	2,02	2,54
Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien	2,94	3,08
Griechen	2,42	2,82
Italiener	2,43	2,78

Wertebereich: 1 „gar nicht“, 2 „kaum“, 3 „in mancher Beziehung“, 4 „überwiegend“, 5 „voll und ganz“

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Sozioökonomischen Panel

Kommen wir nun zum Vergleich der nationalen Identifikation zwischen der Gruppe der Ausländer und der Gruppe der Personen, die zwischen 1993 und 2003 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben (vgl. Tabelle 2). Interessant ist, dass die durchschnittliche Identifikation als Deutsche 1993 bei der Gruppe der Ausländer (Türken, Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien) und der Gruppe der nach 1993 Eingebürgerten nahezu gleich ist

(Mittelwert Ausländer 1993: 2,35, Mittelwert der nach 1993 Eingebürgerten: 2,54). Im Jahre 2003 ist die nationale Identifikation als Deutsche bei der Gruppe der nun Eingebürgerten stärker gestiegen als bei der Gruppe der Ausländer (Mittelwert Ausländer 2003: 2,68, Mittelwert Eingebürgerte 2003: 3,33). Unsere Analyse wird schließlich zu klären versuchen, ob der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ein Faktor ist, der diesen Anstieg der nationalen Identifikation der Eingebürgerten erklärt. Es stellt sich vorab die Frage, ob die Gruppe der Eingebürgerten bereits vor der Einbürgerung eine stärkere nationale Identifikation als Deutsche aufweisen als die Gruppe der Ausländer, oder ob die Einbürgerung die nationale Identifikation positiv beeinflusst. Die Betrachtung der Mittelwerte der nationalen Identifikation für die Gruppe der Türken und der Gruppe der Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien gibt einen ersten Hinweis. Für die Gruppe der Griechen und Italiener ist dies nicht möglich, da die Anzahl der Einbürgerungen hier zu gering ist (Zahl der eingebürgerten Griechen: 1, Zahl der eingebürgerten Italiener: 2). Auch in unserer Analyse werden die Ergebnisse von Diehl und Blohm (2003) unterstrichen, dass die Einbürgerungsneigung bei den Türken am größten ist. 16,9% (67) der befragten Türken haben sich zwischen 1993 und 2003 einbürgern lassen, demgegenüber haben sich nur 10,4% (22) der Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien während der gleichen Zeitspanne einbürgern lassen.

Tabelle 2: Mittelwerte der nationalen Identifikation der Gruppe der Ausländer und eingebürgerter Personen

	Nationale Identifikation 1993		Nationale Identifikation 2003	
	Ausländer	später Eingebürgerte	Ausländer	Eingebürgerte
Türken	2,00	2,10	2,43	3,10
Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien	2,85	3,68	2,97	3,90

Wertebereich: 1 „gar nicht“, 2 „kaum“, 3 „in mancher Beziehung“, 4 „überwiegend“, 5 „voll und ganz“

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Sozioökonomischen Panel.

Es fällt sofort auf, dass sich die Befragten aus dem ehemaligen Jugoslawien wesentlich stärker als Deutsche identifizieren als die Türken. Dieses Ergebnis ist interessant, denn es widerspricht der These, dass die Einbürgerungsneigung bei bereits hoch identifizierten

Personen höher ist als bei Personen, die sich nicht identifizieren. Im Vergleich unserer Gruppen (Türken, Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien) zeigt die höher mit Deutschland identifizierte Gruppe weniger Neigung zur Einbürgerung. Allerdings gilt dies innerhalb der Gruppe der Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien nicht. Hier weisen die Personen, die sich nach 1993 haben einbürgern lassen bereits eine höhere Identifikation als Deutsche auf als die Vergleichsgruppe der Personen, die Ausländer bleiben. Bei der Gruppe der Türken ergibt sich ein anderes Bild. Die türkischen Ausländer und die Gruppe der türkischen Personen, die sich zwischen 1993 und 2003 haben einbürgern lassen identifizieren sich 1993 nahezu gleichstark als Deutsche. 2003 ist ein stärkerer Anstieg der Identifikation bei der Gruppe der Eingebürgerten türkischer Herkunft zu verzeichnen im Vergleich zu den Personen türkischer Herkunft, die ihren rechtlichen Status nicht verändert haben. Dies ist ein Hinweis darauf, dass der Staatsangehörigkeitserwerb hier positiv wirkt. Bei den befragten Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien ergibt sich ein anderes Bild. Hier stellt sich die Frage, ob die Einbürgerung überhaupt einen Effekt auf die nationale Identifikation hat. Wir haben uns hier zwar lediglich mit den Mittelwerten nationaler Identifikation beschäftigt, aber schon an diesem Punkt ergibt sich der Hinweis, dass die Identifikation als Deutscher bei den Personen türkischer Herkunft keinen positiven Effekt auf die Einbürgerungsneigung hat, wohingegen, dies bei den Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien, die sich haben einbürgern lassen, der Fall ist. Die Bedeutung der nationalen Identifikation auf die Einbürgerungsneigung kann hier nicht eindeutig geklärt werden. Denn der Blick auf die Mittelwerte nationaler Identifikation scheint die These, dass das nationale Zugehörigkeitsgefühl die Einbürgerungsneigung befördere, weder zu bestätigen noch zu widerlegen. Hier wird ebenfalls bereits deutlich, dass man bei der Analyse die unterschiedlichen Nationalitäten gesondert betrachten muss.

3.5.2 Das Gesamtmodell

Nach der Darstellung erster deskriptiver Ergebnisse wenden wir uns nun dem Gesamtmodell zur Analyse des Einflusses des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit auf die nationale Identifikation als Deutscher zu. Das Gesamtmodell beinhaltet sämtliche Faktoren, die unserer Annahme nach, einen Einfluss auf die nationale Identifikation haben könnten. Wir untersuchen den Einfluss der Einbürgerung sowie der Einbürgerungslänge – d.h. ob die Identifikation steigt, je länger der Einbürgerungszeitpunkt zurückliegt - der Geburt in Deutschland, der Aufenthaltslänge, sowie der Sprachkenntnisse, die durch die

Selbsteinschätzung der Befragten erfasst wird. Es geht um die Sprechkompetenz, die Schreibkompetenz interessiert uns in diesem Rahmen nicht. Des Weiteren kontrollieren wir diese Einflüsse durch Alter, Geschlecht und Bildung. Wir beziehen ebenfalls das Haushaltsnettoeinkommen mit in die Berechnungen ein, da es die Ressourcen für eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bereitstellt. Mit der Geburt in Deutschland ist davon auszugehen, dass die Sozialisation in Deutschland stattgefunden hat. Die Geburt in Deutschland, so die Annahme, ist deshalb vorhersagekräftiger als die Aufenthaltslänge (H3). Die folgenden Ergebnisse lassen darauf schließen, dass entgegen unserer Annahmen, die Geburt in Deutschland keinen Einfluss auf die nationale Identifikation 2003 hat, unsere Hypothese (H2) nicht bestätigt wird. Auf den ersten Blick sind die Ergebnisse der Analyse des Gesamtmodells enttäuschend. Es zeigen sich lediglich signifikante Effekte der Bildung und der Sprachkenntnisse. Die Annahme, dass mit steigender Sprachkompetenz die nationale Identifikation zunimmt, wird zwar eindeutig bestätigt, es zeigt sich jedoch kein Effekt der Einbürgerung. Wir gehen nun einen Schritt weiter und nehmen aus dem Regressionsmodell die Faktoren Schritt für Schritt heraus, die keinen Erklärungsbeitrag leisten, und entwickeln so ein getrimmtes Modell, d.h. ein Modell, in dem nur die Effekte verbleiben, die bei Herausnahme der schlechtesten Indikatoren bestehen bleiben und signifikant sind. So ergeben sich zusätzlich zum Effekt der Sprache, weitere signifikante Effekte des Einkommens und der Einbürgerung. Dass sowohl die Einbürgerung wie das Haushaltsnettoeinkommen einen positiven Effekt auf die nationale Identifikation haben, ist nicht unerwartet, überraschend ist jedoch das Ergebnis, dass weder die Geburt in Deutschland, noch die Aufenthaltslänge die Identifikation mit Deutschland befördern. Auch spielt es keine Rolle, wie lange die Einbürgerung zurückliegt. Es ist die Einbürgerung selbst, die einen positiven Effekt hat. Dass sowohl die Sozialisation in Deutschland als auch die Aufenthaltslänge keinen positiven Einfluss auf die Identifikation hat, gibt zu der Annahme Anlass, dass die Kategorie Ausländer, nicht nur rechtlich, sondern auch gesellschaftlich ausschließend wirkt. So kommt z.B. die Pisa-Studie zu dem Ergebnis, dass z.B. der Bildungserfolg auch davon abhängig ist, ob ein Kind einen Migrationshintergrund aufweist oder nicht. Zentral ist dieses Ergebnis auch, da es einen starken Zusammenhang zwischen dem Bildungserfolg und dem beruflichen Erfolg gibt.

Tabelle 3: Determinanten der nationalen Identifikation 2003 (Fallzahl 909)

	Gesamtmodell	Getrimmtes Modell
Alter	.082	-
Geschlecht	.019	-
Bildung	.031* ²⁸	-
Geburt in Deutschland	.024	-
Aufenthaltslänge	.003	-
Deutschkenntnisse	.392**	.381**
Einkommen	.028	.083**
Einbürgerung	.110	.114*
Einbürgerungsdauer	.013	-
R ²	.195	.191

** signifikant auf 99%-Niveau

* signifikant auf 95%-Niveau

Quelle: Eigene Analyse mit Daten des Sozioökonomischen Panels

Bis jetzt haben wir die Ausländerstichprobe in ihrer Gesamtheit betrachtet. Doch bereits die deskriptiven Ergebnisse haben ergeben, dass man die unterschiedlichen Gruppen gesondert betrachten muss. Es stellt sich die Frage, ob die genannten Zusammenhänge für die Gruppe der Türken, Personen aus dem ehemaligen Jugoslawen, Griechen und Italiener gleichermaßen Gültigkeit beanspruchen können.

Betrachtet man das Gesamtmodell für die Gruppe der Personen türkischer Herkunft, so wird der Einfluss der Sprachkenntnisse erneut unterstrichen. Es lässt sich zudem ein leichter negativer Bildungseffekt erkennen, was allerdings auch der Tatsache geschuldet sein kann, dass wir viele schlechte Indikatoren im Gesamtmodell einbezogen haben. Die Einbürgerung hat erst im getrimmten Modell einen signifikanten positiven Effekt auf die nationale Identifikation als Deutscher. Auch das Einkommen hat einen leichten positiven Effekt. Die Einbürgerungsdauer spielt ebenfalls wieder keine Rolle. Auch hier ergeben sich keine Effekte der Geburt in Deutschland wie der Aufenthaltslänge. Dieses Ergebnis stimmt nachdenklich. Hier werden Integrationsversäumnisse offensichtlich. In Deutschland zu leben und

²⁸ Die Bildung ist nur noch auf dem 90%-Niveau signifikant. Aufgrund dessen haben wir diesen Indikator aus dem getrimmten Modell herausgenommen.

aufzuwachsen fördert bei Personen türkischer Herkunft nicht die Identifikation mit Deutschland.

Tabelle 4: Die Gruppe der Türken (Fallzahl 397)

	Gesamtmodell	Getrimmtes Modell
Alter	-.087	-
Geschlecht	-.091	-
Bildung	-.061*	-
Geburt in Deutschland	-.029	-
Aufenthaltslänge	-.040	-
Deutschkenntnisse	.312**	.322**
Einkommen	.085	.095*
Einbürgerung	.178	.156*
Einbürgerungsdauer	-.021	-
R ²	.182	.168

** signifikant auf 99%-Niveau

* signifikant auf 95%-Niveau

Quelle: Eigene Analyse mit Daten des Sozioökonomischen Panels

Betrachten wir nun die Gruppe der Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Auch hier bestätigen sich unsere bisherigen Ergebnisse. Die Deutschkenntnisse haben einen signifikanten Effekt auf die nationale Identifikation. Im Gegensatz zu der Gruppe der Türken gibt es jedoch im getrimmten Modell einen Bildungseffekt. Scheinbar wirkt das Bildungssystem auf diese Gruppe integrierend. Dafür kann es mehrere Gründe geben. Einerseits ist es möglich, dass durch die geringere Zahl dieser Gruppe, sie weniger stark öffentlich in Erscheinung tritt und so weniger Adressat ausschließender Praktiken ist. Zweitens könnte es sein, dass es eine stärkere Durchmischung mit Einheimischen gibt als dies bei den Türken der Fall ist, und sie sich so besser sozial integrieren können. Die Bedeutung der Sprachkenntnisse bei der identifikativen Integration wird ebenfalls unterstrichen. Leider kann man keinen Effekt der Einbürgerung ausmachen. Ob dies an der geringen Stichprobe liegt, oder ob es hierfür andere Gründe gibt, muss noch näher untersucht werden. Für alle Gruppen gleich bleibt auch hier die Aussage, dass weder die Geburt in Deutschland, noch die Aufenthaltslänge bei der nationalen Identifikation eine Rolle spielen.

Tabelle 5: Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien (Fallzahl 211)

	Gesamtmodell	Getrimmtes Modell
Alter	.194	-
Geschlecht	.148	-
Bildung	.264*	.212*
Geburt in Deutschland	.089	-
Aufenthaltslänge	.320	-
Deutschkenntnisse	.289*	.317**
Einkommen	-.022	-
Einbürgerung	.024	-
Einbürgerungsdauer	.133	-
R-quadrat	.264	.208

** signifikant auf 99%-Niveau

* signifikant auf 95%-Niveau

Quelle: Eigene Analyse mit Daten des Sozioökonomischen Panels

Betrachtet man abschließend die Gruppe der Griechen und Italiener, bei denen die Einbürgerung nicht untersucht werden kann, so wird der Einfluss der Sprache wieder unterstrichen. Er liegt sogar höher als bei der Gruppe der Türken und der Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien.

3.6 Ausblick

Dem Konzept der Integration durch Staatsangehörigkeit liegt die Annahme zu Grunde, dass durch die Staatsangehörigkeit Zugehörigkeit signalisiert wird, und der, der als zugehörig definiert und behandelt wird, sich selbst zugehörig fühlt und sich deshalb integriert. Bedenkt man die Ergebnisse der empirischen Analyse, so wird diese Auffassung zumindest für die Gruppe der Türken bestätigt. Unterstrichen wird jedoch auch die Aussage, dass Integration ein sehr komplexes Phänomen ist. Die Daten ergeben, dass unterschiedliche Faktoren für die nationale Identifikation der unterschiedlichen Ausländergruppen mit verantwortlich sind. Die Kenntnis der deutschen Sprache, dies wird bestätigt, ist der zentraler Faktor für eine identifikatorische Einbindung. Die aktuellen politischen Maßnahmen für eine stärkere Förderung der Sprachkenntnisse bei Migranten gehen in die richtige Richtung.

Esser (2001) ist jedoch entgegenzuhalten, dass es sehr wohl einen unmittelbaren Effekt des Staatsangehörigkeitserwerbs auf die Sozialintegration von Ausländern gibt. Dieser Effekt darf natürlich nicht überschätzt werden. Für einen unmittelbaren positiven Effekt des Staatsangehörigkeitserwerbs auf die nationale Identifikation ehemaliger Ausländer spricht auch, dass es keinen Einfluss hat, wie lange jemand eingebürgert ist.

Die Analyse hat gezeigt, dass man nach Nationalitäten differenzieren muss. Es ist sehr erstaunlich, dass sich als geeignete Faktoren zur Erklärung der nationalen Identifikation 2003 außer der Einbürgerung lediglich die Kenntnis der deutschen Sprache ergeben. Zudem verwundert es, dass gerade die Geburt in Deutschland und die damit verbundene Sozialisation keine Rolle zu spielen scheint. Zu beachten ist ebenfalls, dass die Kenntnis der deutschen Sprache einen erheblichen Einfluss auf die nationale Identifikation 2003 hat. Dies bestätigt die Annahme, dass das Erlernen der deutschen Sprache ein unverzichtbares Element für die Integration ausländischer Bevölkerungsgruppen ist. Das Einkommen beeinflusst nur für die Gruppe der Türken die nationale Identifikation 2003.

Angesichts der aktuellen politischen Lage in den Niederlanden nach dem Mord an dem Filmemacher van Gogh gewinnt die Frage der Integration insbesondere muslimischer Minderheiten wieder an Aktualität. Dieser Beitrag hatte zum Ziel, die integrative Wirkung des Staatsangehörigkeitserwerbs zu betrachten. Die Ergebnisse sollen dazu anregen, die wissenschaftliche und politische Debatte um Staatsangehörigkeit als Integrationsinstrument erneut anzuregen. Beachtet man unsere Ergebnisse, so muss sich der Blick vor allem darauf richten, warum die Einbürgerung in erster Linie bei der Gruppe der Türken einen positiven Einfluss auf die nationale Identifikation zeigte. Die Annahme, dass mit dem Staatsangehörigkeitserwerb per se eine identifikatorische Einbindung verbunden ist, wurde nicht bestätigt. Integrationspolitik muss daher stärker die Bedürfnisse unterschiedlicher Nationalitäten in den Blick nehmen. Benhabib ist beizupflichten, wenn sie ausführt, dass die kollektive Identität von Ausländern Resultat der Interaktion zwischen sozialen und kulturellen Eigenheiten und der rechtlichen, politischen und sozialen Normen des Gastlandes seien. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit war und ist dabei ein wichtiges institutionelles Instrument zur Integration von Ausländern.

4. Ethnic nationalism, civic nationalism and out-group rejection in Germany, France and Great Britain. A cross-national comparison with the ISSP 2003

4.1 Introduction

The ongoing political and economical unification of the European Union has raised the question of whether this transformation will also lead to a process of cultural or national unification in Europe. Leading politicians all over Europe have argued that European identity is important for the stability and functionality of this political and economical project. However, this ongoing political and economical integration has not come with an increase in identification with Europe by the peoples of the member – states (Noll/Scheuer 2006). Nevertheless, the development of a European identity is a political aim of the member states. The project of the European constitution shows the importance of this topic. Taking this into account we argue that to answer the question of how European identification as well as national identification influences national identity as well as attitudes towards immigrants is important. In our paper we will discuss theoretical and empirical conceptions of national identity (Adorno/Frenkel-Brunswik/Levonson/Sanford 1950, Blank/Schmidt 1997, 2003; de Figueiredo/Elkins 2003; Kosterman/Feshbach 1989; Mummendey/Klink/Brown 2001; Schatz/Staub/Lavine 1999; Staub 1997). We argue that there are two kinds of attachment to the nation in western democratic nation-states. Ethnic nationalism (nationalism) is a system of beliefs and emotions that defines the nation as a homogeneous ethnic unity with the tendency to exclude immigrants. Whereas civic nationalism (patriotism) is a system of beliefs and emotions that is characterized by the definition of the nation as a community based upon democratic principles such as cultural tolerance and equality. We argue that ethnic nationalism therefore contradicts the process of European integration whereas civic nationalism is compatible with European integration. Ethnic nationalism endangers not only the success of European integration, but is also a threat to the peaceful and democratic co-existence of immigrants and ethnic minorities from an inner state perspective.

Furthermore, we want to answer the question of how ethnic and civic nationalism are related to xenophobic attitudes in Germany, France and Great Britain using representative data from the International Social Survey Program (Programme) 2003. We selected Germany, France and Great Britain because of the differences in the policy regimes implemented by these countries in the areas of citizenship and immigration, which in turn reflects how the nation

state is conceptualised (Weldon 2006). According to this, national identity traditionally is itself defined differently in the observed populations (Brubaker 1994; Castles/Miller 1993; Feldblum 1999; Hansen 2001; Nathans 2004; Preuß./Everson/Koenig-Archibugi/Levebvre 2003; Wallrabenstein 1999; Weldon 2006).

In cross-cultural research there have not been any recent systematic tests of the invariance of the measurement models and the structural models (Billiet 2003). When considering the literature about national identity, ethnic nationalism and civic nationalism, the structural relationships between ethnic nationalism, civic nationalism and xenophobia have to be invariant across the countries although there are differences between Germany, France and Great Britain concerning their traditional definitions of national belonging.. In addition we will introduce national as well as European identification as independent variables explaining ethnic and civic nationalism. We will give reason for this decision within the theoretical section about national identity.

Our data helps us to operationalize the conception of ethnic nationalism in its multidimensionality. Ethnic nationalism is introduced as a second order factor with three first-order factors, which are themselves measured by multiple indicators. The new issues addressed in this article are:

1. A cross-national comparison of the relationship between national and European identification, ethnic and civic nationalism, as well as their impact on xenophobic attitudes in Germany, France and Great Britain using data from the ISSP 2003. It is the first time that France has taken part in the national identity module of the ISSP. To the best of our knowledge there has been no study using the ISSP 2003 to compare Germany, France and Great Britain.
2. Systematic testing of the invariance of the measurement models and the structural equation model.
3. Specification and testing of the invariance of a multiple group structural equation model for ethnic and civic nationalism, including a second order factor for ethnic nationalism for predicting xenophobic attitudes in Germany, France and Great Britain.

In the next section we will discuss the theoretical background and the specific setting. In sections three and four we will discuss the conceptions of national identity (as well as of European identity), ethnic nationalism and civic nationalism, as well as their impact on xenophobic attitudes. In the fifth section we will discuss the operationalization of these constructs. Following this we will present information about sampling, measurement

instruments and descriptive results. In the seventh section we will discuss the invariance of the underlying measurement model using multiple-group confirmatory-factor analyses. Section eight contains the test of the full structural model and a discussion of similarities and differences between Germany, France and Great Britain. Finally, we will summarize the main results and give an overview of the topics discussed.

4. 2 The different setting

As Kelman (1997) argues, the modern nation-state represents the cultural identity of the population, provides individuals with a sense of participation and control over their own fate. Through identification with an independent state, individuals affirm and express their own personal identity. Basically we have to assume the following:

- A nation is an imagined community (Anderson 1993) that is characterized by national consciousness and national identity.
- National identity in different countries is influenced by the political discourse of the state authorities.
- The country specific policy of defining national-belonging in western democratic states through the institution of citizenship is an instrument of political nation building and as a consequence has an impact on national identity (Weldon 2006).

Castles and Miller (1993) as well as Weldon (2006) have classified countries according to three different ideal types of defining national belonging. Germany belongs to the ethnic model, where ethnicity plays an important role in the definition of national belonging. Citizenship policies and immigration rules are exclusive for ethnic foreigners and inclusive for ethnic Germans (Nathans 2004; Preuß et. al. 2003; Preuß 2003; Wallrabenstein 1999; Weldon 2006). This has changed however. Since the reform of the Nationality Law (in 2000) it is now easier for immigrants and more difficult for ethnic Germans to become German citizens. Castles and Miller (1993) have classified Britain and France with their colonial histories as belonging to the imperial model due to their traditional policies of granting immigrants from their former colonies special status compared to other immigrants. Up into 1962 Great Britain had the most inclusive immigration and citizenship laws for inhabitants of all former colonies (Bellers 2003; Davy/Dilek 2001, Hansen 2001; Juss 1993; Layton-Henry 1992) regardless of their ethnic background. Now, after reforms during in the 60s, 70s and the early 1980s, Great Britain has a policy regime which makes it difficult for immigrants with a different ethnic

background to blend into British society. The acquisition of British citizenship follows now the *ius soli* as well as the *ius sanguinis*. France and Britain have a lot of similarities in terms of formal incorporation of immigrants, but also important differences in their integration of immigrants. Following the republican principles of the French revolution, ethnic and cultural identity in France is considered to be private. The French political system does not recognize foreign cultures officially; instead it is assumed that every person who has French citizenship is French. As a result national integration does not take into consideration that there is ethnic discrimination. The largescale riots of French youths from “Maghrebien” and African backgrounds in the “banlieus” have driven the French and European public to recognize that ethnicity matters especially in relation to poor integration into labour markets. As Favell (1998) points out, France and Great Britain follow different modes of integration. It is often claimed that such national traditions are decisive in shaping attitudes and public policies (Benhabib 1999; Brubaker 1994, Castles/Miller 1993; Weldon 2006). If this is true, we expect, especially when we look at the operationalization, that the measurement model may fail the test of metric invariance, which indicates that the meaning of the items differs between the countries (Billiet 2003). Germany, France and Great Britain are western democratic nation-states, and as such, we expect that the relationship between national identification, European identification, ethnic nationalism, civic nationalism and xenophobia is the same: this means, we expect there to be at least configural invariance of the structural model.

4.3 National identity: the general concept

In the following sections we will first discuss the current literature on national identity, ethnic nationalism and civic nationalism. As the reader will see, there often is a gap between theoretical considerations and the empirical operationalization of the concepts of national identity, ethnic and civic nationalism. In order to fill this gap, we will introduce and also discuss our measurement instruments within the theoretical part of the paper. This is important because it shows explicitly the strengths and weaknesses of the ISSP 2003.

As Kelman (1997) argues, the main criteria of nationality are psychological. There are certain traditions, historical perspectives and common principles possessed by the members of every national group which are both evidence and substance of their nationality (Kelman 1997). National identity is the result of how a group defines itself collectively; its conception of enduring characteristics and basic values, its institutions and traditions, and its collective history, current purpose and future prospects (Kelman 1997). National identity and its

component elements become incorporated into an individual's personal identity through various processes of social influence. However, the aspects which become central in defining national identity are dependent on the historical context which shapes the interests and opportunities of the nation's leaders (Kelman 1997). According Anderson (1993) and Kelman we argue that national identity as a general concept is mainly a psychological conception. The reference object of national identity is the nation. National identity therefore includes a subjective attachment to the national group. But national identity itself does not reflect the individual's definition of the reference object, and the kind of the attachment to that group. Blank and Schmidt (2003) argue that national identity marks the amount of subjective attachment to a national group whereas ethnic nationalism (nationalism) and civic nationalism (patriotism) are specific kinds of national identity.

On a general level the term national identity describes the basically positive and subjectively important emotional bond with a nation. There are other aspects of a positive national identity that seem important. Positive national identity contains a principal significance of national affiliation in the overall identity of the individual (Festinger 1954) which includes national identification, a subjective conviction regarding the nation to which one formally belongs to, and subjective beliefs regarding the current aims and problems of the nation (Blank/Schmidt 2003). As we noted above, generally in order to have a national identity the conviction that one belongs to a national group, identifies with it and has some sort of emotional bond with it needs to exist. In accordance with Bar –Tal (1997) Kosterman/Feshbach (1989), Schatz/Staub (1997) and Staub (1997), we argue that civic nationalism and ethnic nationalism are specific kinds of national identity which are, as we will see, characterized by different criteria used for social categorization, specific societal aims and dimensions used for intergroup comparison (Mummendey et. al. 2001).

First of all, national identity, as a form of collective identity, results from membership in a national group (Tajfel/Turner 1986). This means that the individual has a national consciousness and identifies her/himself with the nation. We argue that national identity is a type of social identity. Group based social identity is based on three psychological processes: firstly, social categorization; secondly, social comparison; and thirdly, social identification (Van Dick/Wagner/Stellmacher/Christ 2004: 172). These considerations are in accordance with the findings of Mummendey and Simon (1997). In our research we argue that identification with the nation is also a precondition for developing abstract and complex systems of belief such as ethnic and civic nationalism. It is both the result of the processes of social categorization and social comparison and a precondition for developing complex systems of beliefs. We emphasise that national identification from a psychological point of view can be seen as a

precondition for ethnic and civic nationalistic attitudes. Our theoretical assumptions make it more plausible to introduce national identification as an independent variable.

We are not able to include identity formation processes in our model but we argue that this kind of social categorization and social comparison differs in developing civic and ethnic nationalism.

Our hypotheses are:

H1: The higher the degree of national identification is, the higher the degree of civic nationalism is.

H2: The higher the degree of national identification is, the higher degree of ethnic nationalism is.

Blank and Schmidt (2003) have tested these propositions for Germany and confirmed the hypotheses. We also have expectations about the influence of European identification on the development of ethnic and civic nationalism. From a theoretical point of view, the same assumptions are true for national and European identity. We measure European identity also as identification. We argue that to identify with Europe means that a person's collective identity contains specific values which go together with civic nationalism and are in conflicting relation to ethnic nationalism. The European Union stands for antidiscrimination, minority rights and also for the equality of nations. Taking this into account we expect that identification with Europe goes together with civic nationalism and has a reducing effect on ethnic nationalism. Therefore we maintain that:

H3: The higher identification with Europe is, the higher civic nationalism is.

H4: The higher identification with Europe is, the lower ethnic nationalism is.

Now we will discuss the relationship between the attachment to one's own group and out-group rejection (Xenophobia).

4.4 Ethnic nationalism, civic nationalism and out-group rejection

A lot of scientific research deals with this question and the results are quite similar. Ethnic nationalism (nationalism or pseudo-patriotism) is increasing xenophobic attitudes, while civic nationalism (patriotism) decreases xenophobic attitudes (Adorno et al. 1950; Blank/Schmidt 1997, 2003; de Figueiredo/Elkins 2003; Kosterman/Feshbach 1989; Mummendey et. al. 2001, Schatz et. al. 1999, Staub 1997). While the theoretical definitions of the concepts of ethnic and civic nationalism do not differ in an important way, the operationalization does. A difference according to our argumentation is that national identification is considered by most authors to be an implicit element of the concepts of ethnic and civic nationalism. As we described before, we will introduce national identification as an independent variable influencing both positively. So what new findings do we expect? First of all, by using cross-national representative data from the International Social Survey Program (Programme) 2003 that deals with national identity we want to deduce whether the assumed relationship of ethnic and civic nationalism and their influence on the development of xenophobic attitudes can be confirmed in a cross-cultural setting (Germany, France and Great Britain). This fills a gap. In the scientific research has been carried out to-date which, in most cases, has only focused on one single country. It is the first time Germany, France and Great Britain have been compared in this way. Furthermore, we will test the relationship between national identification, European identification, ethnic and civic nationalism and their influence on xenophobic attitudes with a structural equation model, where we will introduce ethnic nationalism as a second order factor. Thus we are able to operationalize ethnic nationalism in its complexity.

On the one hand, ethnic and civic nationalism are regarded as positive attitudes of the individual which affirm the nation (Ajzen 1988; Blank/Schmidt 1997; Rosenberg/Hovland 1960; Zanna/Rempel 1988). But on the other hand, from the perspective of political science, civic nationalism (patriotism) and ethnic nationalism (nationalism) are also political ideologies used by state institutions or political groups in society to reach political goals. Maurizio Viroli (1995) states that patriotism (civic nationalism) means love of one's country, whereas nationalism (ethnic nationalism) describes loyalty to one's nation. He continues by stating that the language of patriotism (civic nationalism) has been used over the centuries to strengthen or invoke love of the political institutions and the way of life that sustain the common liberty of a people, which is love of the republic. The language of nationalism (ethnic nationalism) was forged in late eighteenth-century Europe to defend or reinforce the cultural, linguistic and ethnic oneness and homogeneity of a people (Viroli 1995). Viroli emphasizes in his historical analyses the strong political force patriotism (civic nationalism) and nationalism (ethnic

nationalism) have in shaping world history. Nationalism (ethnic nationalism) and patriotism (civic nationalism) are, on the one hand, political ideologies used by political actors for securing national solidarity and loyalty to the state, as well as the legitimacy of state power, but on the other hand, ethnic nationalism and civic nationalism (patriotism) are individual attitudes of the individual affirming the nation.

What becomes clear here is that persons with ethnic national attitudes and persons with civic national attitudes differ in their object of love and their basic values. Viroli argues that for the patriot (civic nationalism) the primary value is the republic and the free way of life that the republic permits, for the nationalist (ethnic nationalism) the primary values are the spiritual and cultural unity of the people (Viroli 1995). The love of the patriot (civic nationalism) is a charitable and generous love, the nationalists (ethnic nationalism) loyalty is an unconditional loyalty or an exclusive attachment. The enemies of the republic are tyranny and despotism, the enemies of nationalism (ethnic nationalism) are cultural contamination, heterogeneity, racial impurity and social, political, and intellectual disunion (Viroli 1995). In other words, whereas persons with ethnic nationalistic attitudes (nationalists) are xenophobic and have a feeling of national superiority, it is patriotic (civic nationalism) to see other nations as equal and to tolerate ethnic heterogeneity, as long as democratic principles are secured. Viroli's historical perspective comes close to political and psychological perspectives on ethnic and civic nationalism.

Ethnic and civic nationalism (nationalism and patriotism) are multidimensional concepts (Blank/Schmidt 2003). Many scientists conceptualize some aspects of civic nationalism, as if it were the opposite of ethnic nationalism. Persons with civic nationalistic attitudes do not idealize the nation (Schatz/Staub 1997); the national affiliation in the individual's self-concept is not overemphasized (Adorno et. al. 1950; Staub 1997) and there is no feeling of national superiority. Blank and Schmidt (2003: 292) describe civic nationalism (patriotism) as being a counter-concept to ethnic nationalism (nationalism). Other central aspects of civic nationalism are that support for the system ends as soon as the nation's aims are no longer in accord with the convictions of humanist values (Schatz/Staub 1997; Staub, 1997), uncritical acceptance of national authorities is rejected (Adorno et. al. 1950; Staub 1997) and negative nation-related emotions are accepted (Adorno et. al. 1950).

Summarizing the literature in the concept of civic nationalism implemented is:

1. A positive feeling of attachment to the nation, its institutions and founding principles (de Figueiredo Elkins 2003; Viroli, 1995)
2. Out of a critical consciousness civic nationalists tend to improve the society concerning democratic values (Adorno et.al. 1950; Staub et.al. 1999)
3. Basic values are freedom, equality, brotherhood, humanism and individualism. These values comprise prosocial behaviour, the use of citizenship rights and the acceptance of cultural diversity (Habermas 1990; Staub 1997; Sternberger 1990)
4. Ethnic diversity in society is tolerated and accepted
5. Other nations and national minorities are seen as equal (Adorno et.al. 1950; Viroli 1995)

In contrast to civic nationalism, ethnic nationalism is characterized through an idealization of the nation, which implies the idealization of the history of one's own group (Adorno et. al. 1950; Blank/Schmidt 2003; Kosterman/Feshbach 1989), a feeling of national superiority (Kosterman/Feshbach 1989), an overemphasis of national affiliation in the individual's concept of self (Adorno et. al. 1950) and a high degree of relevance of socially derogating comparison with groups not considered to be part of the nation (Mummendey et. al. 2001, Schatz et. al. 1999). Ethnic nationalism, on the other hand, contains a cognitive and emotional overemphasis of national affiliation in the individual's concept of self (Kosterman/Feshbach 1989)

Ethnic nationalism – Adorno et. al. call it pseudo patriotism – involves blind attachment to certain national cultural values, uncritical conformity with the prevailing lifestyle, and rejection of other nations as out-groups (Adorno et al. 1950). The pseudo patriot idealizes his own national group and sees other nations as inferior (Adorno et. al.1950: 107). As Blank and Schmidt (2003) have noted, to define ethnic nationalism (nationalism) as uncritical support for national authorities and civic nationalism (patriotism) as critical support for national authorities is false because these dimensions are dependent on the political context. Ethnic nationalism is only linked with uncritical support of the political system if the national reality and the aspired nationalistic conception of the nation are the same. On the other hand, civic nationalism is likely to be linked with uncritical conformity if national reality and an aspired concept of the nation are identical (Blank/Schmidt 2003: 293).

Summarizing the literature one can state that ethnic nationalism contains:

1. An idealization of the nation implies the idealization of the history of one's own group (Adorno et. al. 1950; Blank/Schmidt 2003; Kosterman/Feshbach 1989; Tajfel 1969)
2. Ethnic nationalism refers to a belief in national superiority and dominance – that is a commitment to the denigration of the alternative to the nation's institutions and principles (Adorno et al. 1950; de Figueiredo/Elkins 2003; Kosterman/Feshbach 1989; Schatz/Staub 1997)
3. An overemphasis of national affiliation in the individual's self-concept (Adorno et. al. 1950)
4. A high importance of social comparison processes with groups not considered to be part of the nation (Mummendey/Simon 1997; Schatz et. al. 1999) Persons with ethnically nationalistic attitudes have the inclination to define their national group as culturally homogeneous and unique (Blank/Schmidt 2003; Viroli 1995).

As we have seen, ethnic and civic nationalism are different in defining the national concept of self, societal aims and there are differences in the categories used for intergroup comparison (Blank/Schmidt 2003: 294). Both concepts imply an existing subjective identification with the nation. Persons with ethnically nationalistic attitudes have a tendency towards defining the national group in terms of descent, race or cultural affiliation, while persons with civically nationalistic attitudes reject these criteria for defining their own national group. They follow republican definitions of the nation in which the nation is a community of citizens. Ethnic nationalists aim to secure the assumed ethnical homogeneity and national superiority. Civic nationalists aim to secure the realization of democratic co-existence for all persons living permanently on the national territory. Being critically conscious, they attempt to improve the democratic values of society. The different self-concept of the national group determines the categories used for inter-group comparison. We also have to differentiate between the state and the nation as reference objects of identity. This is important in order to understand the specific contents of civic and ethnic nationalism in western democratic nation-states. As we noted above, a civic nationalist's national concept of self is a mainly political one. The basic values are democratic, which also means that the state is seen as the institutional manifestation of the nation. Everyone who has national citizenship, irrespective of their ethnical background, is considered a member of the nation. As instruments for securing democratic-social aims, state institutions play an important role in

the national concept of self. But these are not the only differences. Mummendey et. al. (2001) show that ethnic nationalism corresponds with the process of intergroup comparison, and that civic nationalism is combined with temporal orientation or the comparison with an autonomous standard such as democratic values (see also Mummendey/Simon 1997). De Figueiredo and Elkins argue in unison with Mummendey, saying that civic nationalism is self-referential, while feelings of ethnic nationalism are inherently comparative and, almost exclusively, downwardly comparative (de Figueiredo/Elkins 2003). The different modi of comparison result in the case of ethnic nationalism in out-group rejection, and in the case of civic nationalism, in the reduction of out-group rejection (Mummendey et. al. 2001; Mummendey/Simon 1997; Schatz et. al. 1999).

Taking the theoretical considerations into account, we state the following hypotheses:

H5: Civic nationalism has a reducing effect on xenophobia

H6: Ethnic nationalism has a positive influence on Xenophobia

As we have seen, xenophobic attitudes are defined as one dimension of ethnic nationalism, whereas civic nationalism is said to imply tolerance towards non-national members. However, according to Blank/Schmidt (2003), attitudes towards out-groups should be distinguished from ethnic nationalism and civic nationalism. The reference object of civic and ethnic nationalism is the in-group, whereas xenophobia has the out-group as reference object. Out-groups in this case are social groups which are not regarded as nation members. This can refer to the formal non-members as well as social groups, which are categorized as non-members. In our research the respondents in Germany, France and Great Britain were asked concerning their attitudes towards immigrants. The category immigrant evokes individual associations such as ethnical diversity. Thus in Germany, France and Great Britain the category immigrant is mainly defined along the lines of culture. One reason for this is that political discourse about immigration (the integration of immigrants and discussions about the conditions for acquisition of citizenship) is traditionally combined with the question of integrating ethnic minorities (Hansen/Koehler 2005; Feldblum 1999; Hansen 2000; 2001; Layton-Henry 1992)

According to Hjern (1998), xenophobia can be seen as a negative attitude, or fear of individuals or groups that are in some sense different (real or imagined) from oneself or the group(s) to which one belongs. This definition, combined with the conclusion that the category immigrant is mainly considered to be ethnic, leads to the conclusion that ethnic nationalists who want to preserve ethnic homogeneity see immigrants as a threat to genuine national interests. Therefore, they reject this out-group; whereas civic nationalists recognize enrichment in cultural diversity and therefore do not develop xenophobic attitudes.

4.5 Measuring ethnic nationalism, civic nationalism and xenophobia

We operationalize civic nationalism as pride in certain collective goods of the nation as a political community. Collective goods can be positive, for example a strong national economy, or negative, for example Germany's Nazi-history. Collective goods are results of decisions and actions made by actors such as social groups, organisations or societies, but not individuals by themselves. Success in international sports, the social security system or the perception of the nation's history could be seen as collective goods, as well as the state's constitution or the treatment of immigrants and ethnic minorities in society (Blank/Schmidt 1997; Staub 1997). It is important to note here that it is not necessary and often not possible for the individual to take part in these decisions and actions. Despite this, the development of collective goods takes place in the name of the nation, and as a member of the nation, the individual is concerned with the collective good. The nation as a collective actor provides certain collective goods to secure an intersubjective feeling of equality between its members. Collective goods are expressions of national identity. As we will see, different collective goods are decisive in defining national identity for civic nationalists and ethnic nationalists. Hjern (1998), using the national identity module of the ISSP 1995, comes to the conclusion that there are two factors of pride which are a political and a nation-cultural dimension. The political dimension is characterized by pride in the way democracy works, political influence, economic achievement, the social security system and the equal treatment of all groups in society. The nation-cultural dimension contains, according to Hjern, pride in sports, science, literature and history. National pride in the armed forces is, according to Hjern, ambivalent because the army is also state related.

In contrast to ethnic nationalism, we argue that the realization of democratic values such as equality irrespective of ethnic origin, justice and the protection of basic economic needs for all citizens can be considered civic nationalistic. So we argue that pride in the way democracy works, the states social security system and the fair and equal treatment of all groups in society is a measure of civic nationalism. Measuring civic nationalism with objects of pride has started a heated debate. Pride itself is a multi-dimensional concept, which contains, according to Cohrs, Dimitrova, Kalchevska, Kleinke, Tomova, Vasileva, Moschner (2004) many elements: firstly, identification; secondly, meaning; and thirdly, the conviction that something has been done well. A person is proud of something only when these conditions are fulfilled. Smith and Jarkko (2001) confirm these propositions in showing from a cross-cultural perspective of 23 countries that in ex-socialist countries where the democratic systems are not working well, or where the economy is not very strong, that the persons asked show less pride than the western democratic nation states (Smith/Jarkko 2001).

Evans and Kelley (2002) also argue that the feeling of pride itself is multi-dimensional. National pride, in our case pride in collective goods, involves admiration and stake holding. To be proud of something means the feeling that one has some kind of share in an achievement or an admirable quality (Evans/Kelley 2002). When we take into account the multi-dimensionality of pride, there are some possible weaknesses in measuring civic nationalism on the basis of pride in the way democracy works, the social security system and the fair and equal treatment of all groups in society. First of all, it is possible that people, who we would call civic nationalists because of their democratic values, score low on pride in patriotic collective goods, because they hold such opinions as, for example, the way democracy works is not satisfactory.

Another problem could be that the feeling of pride contains an implicit tendency towards a feeling of superiority. De Figueiredo and Elkins (2003) consider the question of whether pride implies prejudice. They argue that pride does not necessarily imply prejudice. Our result is that there really is a correlation between civic pride and national superiority of 0.23 in the case of Germany and 0.28 in Great Britain. However, in France there is, with a correlation of 0.08, no connection between pride in civic nationalistic collective goods and the feeling of superiority. Thus, pride does not generally contain the feeling of superiority, although there seems to be a low tendency.

Irrespective of the difficulties related to the operationalization, we argue that to be proud of the way democracy works, as well as the state social security system and the fair and equal treatment of all groups in society is a measure of civic nationalism. We have compared in our analyses three stable western democratic nation-states where democratic principles appear to be realized. Hence the difficulties Cohrs et.al. (2004) stated are of minor importance in our case.

Now we will discuss the operationalization of ethnic nationalism. Ethnic nationalism according to our theoretical considerations captures the following dimensions: firstly, pride in certain collective goods; secondly, attitudes of national superiority; and thirdly, the aim to preserve ethnic homogeneity.

Now we come to the first dimension. As with civic nationalism, there are items which measure pride in certain collective goods. We argue that pride in a country's history, in the armed forces and in sports all indicate one dimension of ethnic nationalism. To be proud of a country's history is related in most cases to a more ethnic understanding of the nation. It contains a belief in the mythology of a common origin of the nation. Ethnic nationalism contains intolerance towards ethnic diversity but also militarism. Thus, we argue that people who are proud of the armed forces show ethnic rather than civic nationalistic attitudes. Ethnic nationalism entails feelings of national superiority, but also of competitiveness towards other nations, as well as a sense of the importance of power over other nations. To be proud of national achievements in sports reflects a sense of competitiveness, so we argue that people who are proud of national achievements in sports are ethnically nationalistic rather than civically. In addition, there are empirical indications that to be proud of achievements in national sports indicates a more cultural definition of one's nation. Evans and Kelley (2002) examined national pride in 24 nations with data from the ISSP 1995. They found that immigrants are just as proud as natives of a nation's science and technology, but less proud of its arts and literature or its sports. We argue that these results show that pride in national achievements in sports has a cultural component, although it shows ethnic nationalistic rather than civic nationalistic feelings. Kosterman and Feshbach (1989) also use pride in sports to measure ethnic nationalism (It is important that the US win in international sporting competitions like the Olympics).

Beneath ethnic nationalistic pride we will introduce the second dimension of ethnic nationalism, national superiority. Within the ISSP 2003 persons were asked whether they agreed or disagreed with the following statements:

1. The world would be a better place if people from other countries were more like the Germans (French, British)
2. Generally speaking, Germany (France, Great Britain) is a better country than most other countries.

People who agree with these statements indicate a sense of superiority. We expect that a sense of superiority is connected with the tendency toward social comparison, and therefore is also connected with xenophobic attitudes (Mummendey et. al. 2001).

The third dimension of ethnic nationalism, which we can operationalize with data from the ISSP 2003, is the tendency to protect cultural homogeneity. Therefore, in order to prove this we used the following two items. Within the ISSP 2003 people were asked whether they agreed or disagreed with the following statements:

1. It is impossible for people who do not share German (French, British) customs and traditions to become fully German (French, British).
2. Ethnic minorities should be given government assistance to preserve their customs and traditions (this item is the only which we had to recode).

We propose that ethnic nationalism can be conceptualized as a second order factor with the following three dimensions: 1) ethnic nationalistic pride; 2) attitude of national superiority; and 3) the social aim of securing and maintaining ethnic homogeneity.

So our hypotheses are:

H7: Ethnic nationalism has a positive influence on nationalistic pride

H8: Ethnic nationalism has a positive influence on national superiority

H9: Ethnic nationalism has a positive influence on the tendency towards ethnic homogeneity

What we have answered so far is the theoretical definitions of national identity, ethnic nationalism and civic nationalism, as well as their proposed effects on each other and on xenophobic attitudes. Now we will address how xenophobic attitudes are measured by the ISSP 2003.

People were asked whether they agreed or disagreed with the following statements:

1. Immigrants increase crime rates.
2. Immigrants are generally good for [Germany's, France's, Britain's] economy.
3. Immigrants take jobs away from people who were born in [Germany, France Britain].
4. Immigrants improve [Germany's, France's, Britain's nationality] society by bringing in new ideas and cultures.
5. Government spends too much money assisting immigrants.

There are three items, which load homogenous on one factor (items 1, 3 and 5). The other two items are empirically problematic. This we argue is an effect of the positive formulation. To secure that scales are homogenous, it is necessary to formulate items in the same direction (Billiet 2003).

Looking at the items which measure xenophobia one can argue that they measure threat not xenophobia. Threat can be regarded as an element of xenophobic attitudes (e.g. Hjerm 1998). We argue that a positive evaluation of the in-group goes together with a negative evaluation of the out-group. So the ethnic nationalist attributes negative qualities to the out-group. As a result of this, the ethnic nationalist agrees with every negative statement about the out-group.

4.6 Sample, measurement instruments and descriptive results

The International Social Survey Program was inaugurated in the mid-1980s as a joint venture between Great Britain, West Germany, the United States and Australia with the aim of carrying out cross-cultural studies. In the 2003 Module on National Identity 33 countries took part. Sample type, fieldwork methods and the sample size vary between the countries. In Germany a two stage random sample was collected. Names and addresses of the persons questioned were taken from registers of inhabitants kept by municipalities. Only persons aged eighteen and over who lived in private accommodation were asked. The fieldwork method was carried out using self-completion questionnaires with an interviewer in attendance. Whereby the background variables were asked face to face (CAPI). The sample size for Germany is 1287, whereby 1048 participants are from West Germany and 239 are from East Germany. Because East Germany is over-sampled we have used the weighting factor in the ISSP data set. The sample size in France is 1669. The sample type was an equal probability

sampling of the whole French European territory among persons older than fifteen years living in a household. The fieldwork method took place postal (both directions), the participants were asked to fill in the questionnaires themselves. The sample size in Great Britain is 873. The sample type was a clustered random sample where addresses were selected with equal probability in a stratified cluster-design. Persons aged eighteen or over were interviewed per address. The ISSP module was implemented as a self-completion questionnaire, completed by the respondent.

Hence, both sampling and data collection modes differed across countries. This may have affected the responses in the different countries (Saris 2003). The ISSP 2003 used one scale for the measurement of pride in collective goods (Smith/Jarkko 2001). Confirmatory factor analysis (see Table 5) showed that these items load on two factors. We argue that the factors represent two dimensions of pride. Taking the results of the factor analysis into account, we choose the items which are theoretically connected with our concepts (see Table I). We measure xenophobia with three of the five available items. One problem of the ISSP 2003 is that positive and negative formulations were used in one single scale. This may have led to additional factors representing the positive or negative question wordings of the same constructs (Schriesheim/Eisenbach 1995). In the case of the scale on Xenophobia, the positively formulated items do not load strongly on the factor (confirmatory factor analysis). In the case of the concepts of national superiority and ethnic homogeneity, we followed theoretical considerations and therefore selected the items. We tested all factors with confirmatory factor analyses to secure the homogeneity of the factors.

Table 1: Items and Constructs

Construct	Item	Measurement
European identification (Euide)*	How close do you feel to Europe? (close Europe)*	1=very close 2=close 3=not very close 4=not close at all 5=cannot choose
National identification (Natide)	How close do you feel to your country? (close country)	1=very close 2=close 3=not very close 4=not close at all 5=cannot choose
Ethnic nationalistic pride (Eth-pride)	How proud are you of your country in each of the following? - Its achievements in sports (sports) - the country's armed forces (armed forces) - its history (history)	1=very proud 2=somewhat proud 3=not very proud 4= not proud at all 5=cannot choose
Civic nationalism (Civ-nat)	How proud are you of your country in each of the following? - the way the democracy works (democracy) - its social security system (social security) - its fair and equal treatment of all groups in society (fair treatment)	1=very proud 2=somewhat proud 3=not very proud 4= not proud at all 5=cannot choose
National superiority (Nat-sup)	To what extent do you agree or disagree with the following statements? - The world would be a better place if people from other countries were more like your nationality (better place) - Generally speaking, your country is a better country than most other countries (better country)	1=agree strongly 2=agree 3=neither agree nor disagree 4=disagree 5=disagree strongly 8=ca not choose
Ethnic homogeneity (Eth-hom)	To what extent do you agree or disagree with the following statements? - It is impossible for people who do not share your country's customs and traditions to become fully country's nationality (assimilation) - Ethnic minorities should be given government assistance to preserve their customs and traditions (recoded) (assistance)	1=agree strongly 2=agree 3=neither agree nor disagree 4=disagree 5=disagree strongly 8=cannot choose
Xenophobia (Xeno)	To what extent do you agree or disagree with the following statements? - immigrants increase crime rates (crime rate) - immigrants take jobs away from people who were born in this country (jobs) - Government spends too much money assisting immigrants (money)	1=agree strongly 2=agree 3=neither agree nor disagree 4=disagree 5=disagree strongly 8=ca not choose

* () named in the following analyses

Table 2 shows the mean scores and standard deviation. For testing the significance of mean differences we used the Games-Howell test, because this test takes into account different variances.

Table 2: Means and standard deviation

Construct	Items	Germany	France	Great Britain
Euide***	Close Europe	<u>2.32</u> * (0.7)**	<u>2.4</u> (1.0)	3.03 (0.85)
Natide	Close country	<u>1.94</u> (0.7)	1.54 (0.72)	<u>1.92</u> (0.82)
Nat-sup****	Better place	<u>3.38</u> (1.05)	<u>3.46</u> (1.19)	2.93 (1.05)
	Better country	2.97 (1.1)	2.83 (1.15)	2.9 (0.98)
Eth-hom	Assimilation	<u>2.54</u> (1.18)	2.40 (1.36)	<u>2.61</u> (1.13)
	Assistance	2.87 (1.1)	<u>2.41</u> (1.19)	<u>2.5</u> (0.97)
Eth-pride	Sports	2.15 (0.76)	2.20 (0.71)	2.19 (0.8)
	History	2.72 (0.87)	<u>1.72</u> (0.7)	<u>1.69</u> (0.75)
	Armed forces	2.82 (0.8)	2.32 (0.89)	1.59 (0.73)
Civ-nat	Democracy	<u>2.47</u> (0.8)	<u>2.48</u> (0.82)	2.19 (0.76)
	Social Security	<u>2.43</u> (0.83)	2.01 (0.87)	<u>2.47</u> (0.82)
	Fair treatment	<u>2.69</u> (0.76)	<u>2.66</u> (0.88)	2.35 (0.87)
Xeno	Crime rate	2.38 (1.03)	2.90 (1.39)	2.77 (1.06)
	Jobs	<u>2.83</u> (1.15)	3.44 (1.34)	<u>2.76</u> (1.08)
	Money	<u>2.18</u> (1.07)	2.63 (1.36)	<u>2.17</u> (1.07)

* Mean

** Standard deviation

The underlined values are equal across countries

*** Scale range (Euide, Natide): 1=very close, 2=close, 3=not very close, 4=not close at all

**** Scale range (Nat-sup, Eth-hom, Eth-pride, Civ-nat, Xeno): 1=agree strongly, 2= agree, 3=neither agree nor disagree, 4=disagree, 5=disagree strongly

In all countries, the identification with Europe is lower than the identification with their own country. This emphasizes the results of Noll/Scheuer (2006) and Westle (2003). Compared with Germany and France, the people in Great Britain show the lowest identification with Europe. The country with the strongest identification with Europe is France. In Germany, the difference between identification with the country and Europe is lowest. But the majority of those questioned in the countries observed feel at least close to their own country. In the case of national superiority, the means show that the asked persons in Germany and France rather disagree with the asked statements. This means that there is no tendency towards national

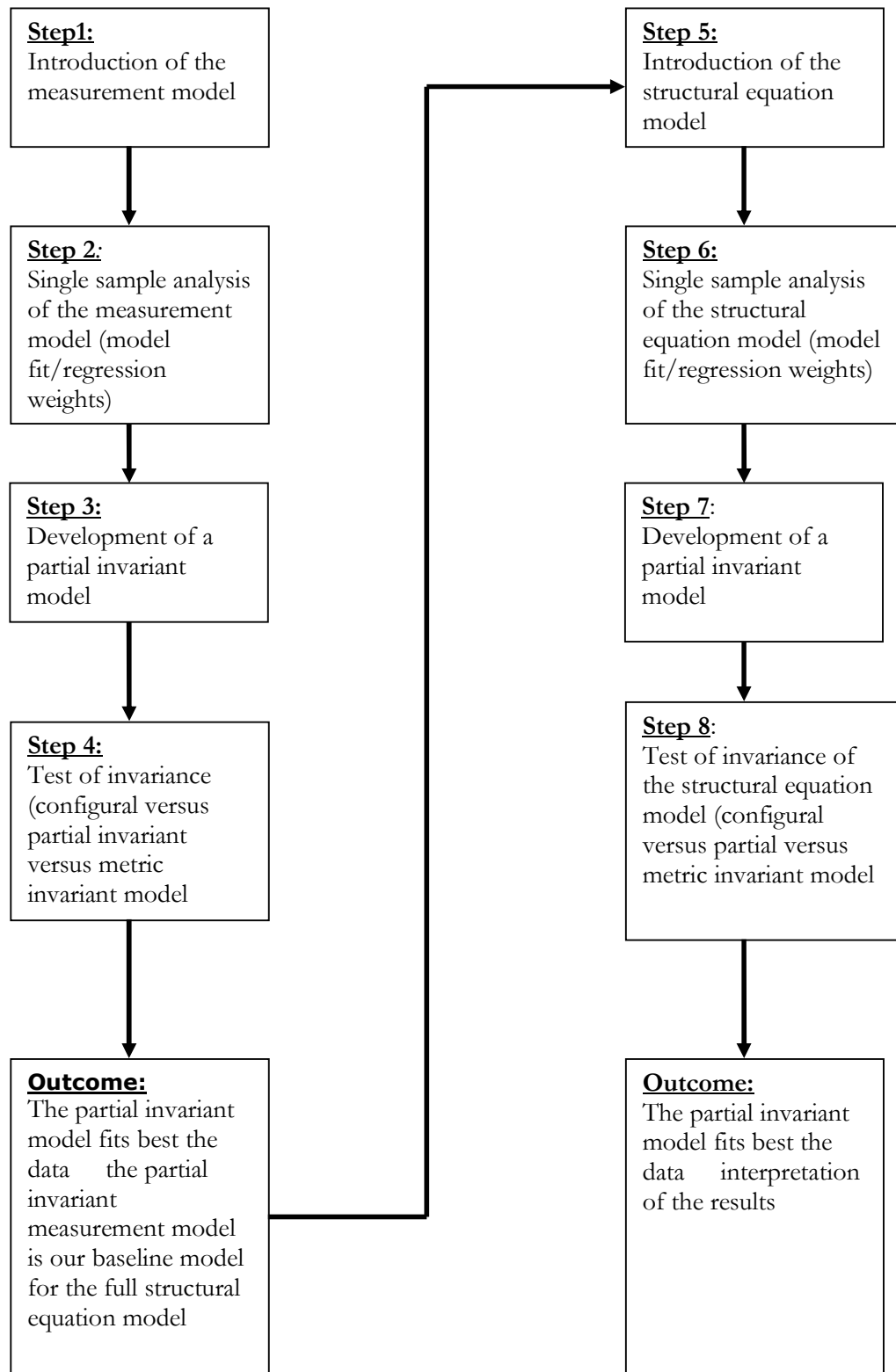
superiority. However, in Great Britain the participants neither agree nor disagree. Before we come to the means of the pride items, it is interesting to note that the means of the items measuring the attitudes connected to the aim of preserving a country's ethnic homogeneity is quite equal across the countries. One must take into account that in contrast to Great Britain, and according to the country's integration policy, Germany has a long tradition of defining national belonging in terms of descent and ethnicity (Castles/Miller 1993). It's remarkably that there are quite no mean differences between Germany and Great Britain.

Now we come to the pride in collective goods. The mean differences between Germany, France and Great Britain concerning pride in achievements in sports are also low. The people in Great Britain are proudest of their history, followed by France and Germany. We argue that due to Germany's once National socialistic past, this is one of the reasons that this result incurred (see also Smith/Jarkko 2001).

The Britons are proudest of their armed forces. There are no significant mean differences between the countries concerning the pride in the way democracy works, the social security system and the fair and equal treatment of all groups in society.

Altogether, the means of the xenophobia items show that the populations in Germany, France and Great Britain disagree to a certain extent with negative beliefs about immigrants.

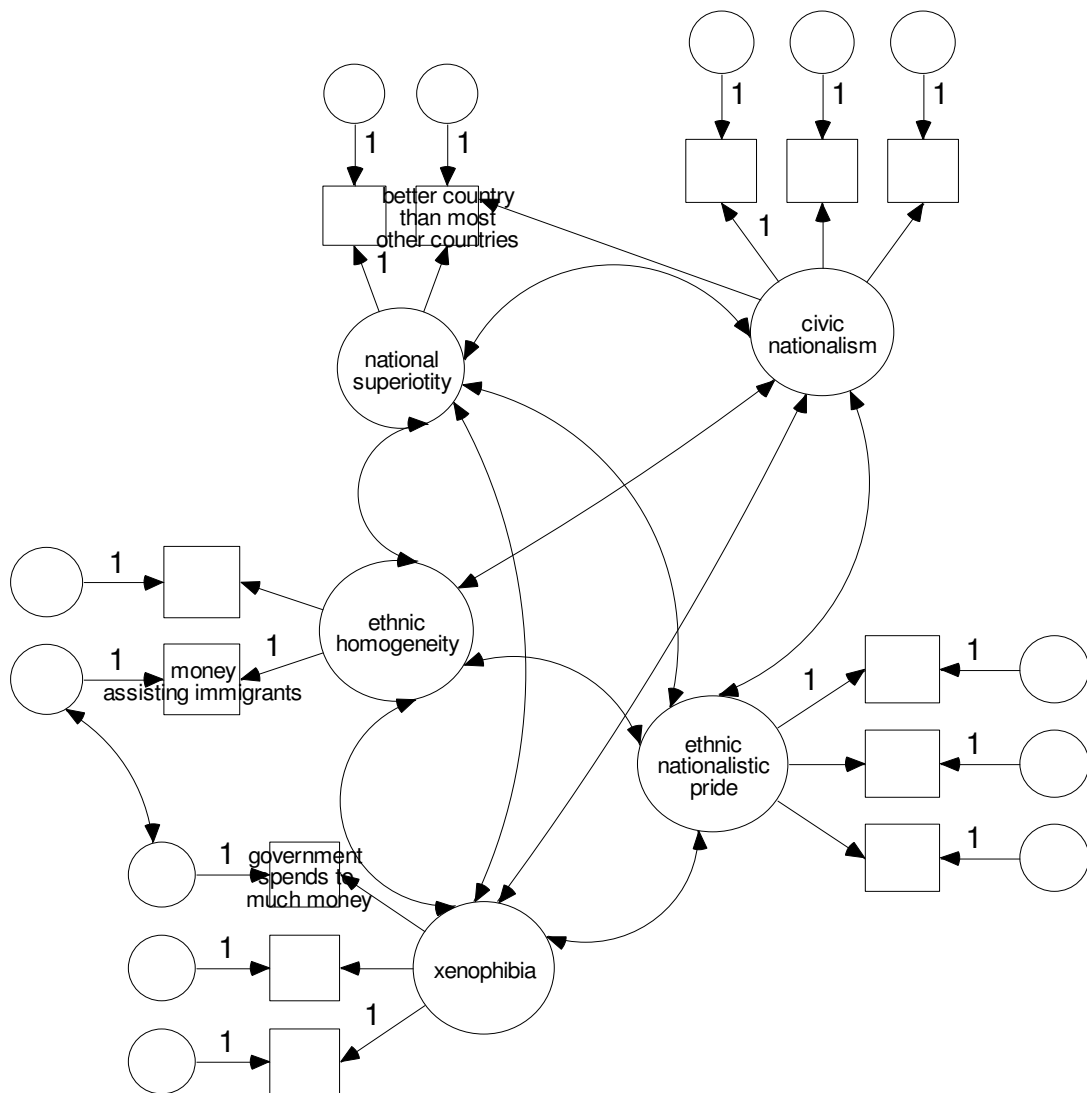
In the next two sections (section 7 and 8) we will introduce and test the measurement model and the structural model. We will also test the invariance of the models as a prerequisite for our cross-national comparison. The following diagram will give the reader an insight into the strategic process of the analysis.

Diagram 1: Strategy of data analysis

4.7 Measurement model

For a cross cultural comparison the measurement model has to be invariant across the countries (Billiet 2003). Before we test the invariance of the measurement model (step 4) we have to first introduce our baseline model (step 1). This is necessary as when running a multiple group analysis we have to establish a baseline model, which is valid in all the observed countries. After the introduction of our baseline model, we present the single sample analyses (step 2). We also show the regression weights of the single sample analysis. The results of the single sample analysis show that the measurement model will probably fail the test of metric invariance. This would result in the meaning of some items differing across the countries. Therefore, we then develop a partial invariant model (step 3). Now we begin with the introduction of the measurement model (step 1). The baseline model is a confirmatory factor analysis, in which we test whether the items load on the specified factors we have built. The civic nationalism factor is also influencing one of the items in the construct of national superiority. In truth, this result is not unexpected, because as we have noted in the theoretical section of our paper pride is a feeling that has the tendency to a feeling of superiority. This modification is valid for all three countries. Another modification made was the introduction of an error correlation between the items “the government spends too much money assisting immigrants” and “the government should help ethnic minorities to preserve their customs and traditions”.

Figure 1: Measurement Model:



Now we come to step 2 of our data analysis. As one can see in Table 3 the measurement model fits the German data best. As fit measures we have chosen those that have been recommended in the literature (Hu/Bentler 1998, 1999; Marsh/Hau/Wen 2004). Compared with Germany and Great Britain, France has the worst fit. However, the fit of the underlying measurement model is acceptable in all three countries.

Table 3: Model fit of the measurement model, single sample analysis

	Germany	France	Great Britain
CMIN/DF	2.892	5.140	3.266
NFI	.952	.949	.945
CFI	.968	.959	.961
GFI	.980	.974	.969
AGFI	.966	.956	.947
RMSEA	.040	.051	.052
P-close	.985	.334	.319

As the reader can see in table 4, the results of the single sample analysis show that there is only a partial metric invariance. On the one hand, in the following table the reader can see how well the construct is measured by the used items and on the other side, if the regression weights are probably equal across countries. The underlined numbers mark regression weights, which are probably invariant. As the reader can see, some of the unstandardized regression weights have a value of one. This is necessary for running the model (Arbuckle 2006). We choose the regression weights following the results of the independent single sample analysis. The chosen regression weights are equal across the countries and are highest among the items within the constructs. Therefore, we establish a partial invariant model (step 3). We use the unstandardized regression weights because they are necessary for the tests of invariance (Arbuckle 2006; Billiet 2003).

Table 4: Single sample analysis of the measurement model

Construct	Item	Germany	France	Great Britain
Civic nationalism (civ-pride)	Better country	.31* (.066)** .14***	<u>.44</u> (.056) .22	<u>.40</u> (.072) .20
	Equal treatment	<u>.93</u> (.068) .62	<u>1.05</u> (.068) .67	<u>1.14</u> (.090) .65
	Democracy	1 .64	1 .68	1 .65
	Social Security	<u>.99</u> (.073) .61	.66 (.053) .42	<u>1.01</u> (.084) .58

National superiority	Better country	<u>.68</u> (.071) .58	<u>.65</u> (.042) .60	<u>.73</u> (.053) .66
	Better place	1 .90	1 .89	1 .84
Ethnic homogeneity	Assimilation	1 .61	1 .84	1 .65
	Assistance	.67 (.070) .44	.38 (.034) .36	.51 (.055) .39
Xenophobia	Money	.88 (.040) .78	<u>1.04</u> (.034) .79	<u>1</u> (.050) .76
	Crime rates	.73 (.073) .65	1.08 (.035) .81	.97 (.050) .75
	Jobs	1 .79	1 .77	1 .75
Ethnic nationalistic pride	Sports	<u>.77</u> (.076) .53	35 (.038) .32	<u>.72</u> (.061) .48
	History	.88 (.077) .52	.53 (.044) .49	1.04 (.066) .75
	Armed forces	1 .65	1 .73	1 .74

* Unstandardized regression weights

** Standard error

*** Standardized regression weights

The underlined regression weights are equal across countries

We come now to step 3, the development of a partial invariant model. In Germany and Great Britain, the pride items measuring civic nationalism build a homogenous factor. The factor loadings for the items “pride of the way democracy works” and “pride of the fair and equal treatment of all groups in society” seem to be invariant across all three countries. In France, the regression weight of the item “pride in the social security system” is weaker in comparison to the regression weights in Germany and Great Britain. One reason for this could be that the asked persons in France are less satisfied with the social security system. Therefore, we have set the regression weights just equal for Germany and Great Britain. Civic nationalism is also linked to the item “country is a better country than most other countries”. Compared to the pride items the regression weight of that item is rather weak but significant. Here the regression weight for the German sample differs from the regression weight in France and Great Britain. We set the regression weight as equal in France and Great Britain. The construct of national superiority is measured by two items. They are equal across the countries. The item “It is impossible for people who do not share country’s customs and traditions to become fully country’s nationality” which measure the inclination to preserve ethnic homogeneity loads equally across the countries.

The regression weight of the item “government should assist ethnic minorities to preserve their customs and tradition” which is an item to measure ethnic homogeneity differs between

the countries. One reason for this could be that the immigration policy of these countries differs. The regression weight of the item “immigrants increase crime rates” differs between the countries. The regression weights for (“government spends too much money assisting immigrants”) are only equal in France and Great Britain. The item “pride in sports” which measures ethnic nationalistic pride is equal in Germany and Britain. Important to note here is that the pride in history differs between all three countries. This result is not surprising taking into account the histories of the different countries. The other regression weights are set equal between the countries. We estimate the correlations between the latent constructs freely because we expect that they differ between the countries.

Our baseline model should establish whether the relations between latent and observed variables and between the latent variables themselves were invariant over the three countries. Now we come to the test of invariance (step 4). In contrast to single group analyses we can test the cross sample (country) constraints using the multiple group option, combined with the multiple model option of AMOS 6 (Arbuckle 2006). In a first step, we tested the configural invariance of the measurement model across Germany, France and Great Britain. This means that we answer empirically the question if there is in Germany, France and Great Britain the same qualitative structure between items and constructs. As input we used the three covariance matrices of the observed countries. We will use multiple sample confirmatory factor analyses using maximum likelihood estimation to test the models and all coefficients. The configural invariance model is used as a baseline model for testing itself against stricter models which demand equal factor loadings, in another model equal structural variances and co-variances and in the final model equal measurement residuals. The measurement model failed the test of full invariance of the different sets of parameters (invariance of the measurement weights, equal structural variances and co-variances and in the final model equal measurement residuals). Invariance of the measurement weights means equal unstandardized factor loadings by which we can establish equivalence of meaning of the items in France, Great Britain and Germany. Equal variances and co-variances of latent variables represent equality or difference of the variances and co-variances of national superiority, ethnic homogeneity, and civic nationalism and so on. Equal residuals would imply that the amount of random measurement error is not significantly different between Germany, France and Great Britain.

An absolute necessity of any comparison is the configural invariance. When it is not given even the type of causal relations between the models are no longer comparable (Billiet 2003; De Beuckelaer 2005). For the cross national comparison the invariance of the unstandardized factor loadings seems to be the most important goal for establishing equality of meaning of

items between the three countries. The measurement model shows configural invariance but it fails the test of full metric invariance of the regression weights that means that the meaning of some items may differ between the countries. Therefore, it is not possible to compare intercepts and latent means. The variances and the co-variances between the latent constructs are not equal in cross-cultural perspective. Summarising the results (see table 5) we can say that the descriptive measures and the measures of the approximate fit seem to indicate a good fit of the configural model. In the comparison of the configural model with the partial invariant measurement model, we can see that the GFI and AGFI are nearly identical. The same is true of the NFI and CFI. The p-close is identical whereas the RMSEA is even lower for the partial invariant model. Taking into account the entire fit measures one can conclude that the partial invariant model is better fitting the data as the configural model. Taking also the nested model comparison into account we can conclude that the partial invariant model is the one to choose. (See diagram 1, outcome)

Table 5: Model fit comparison of configural versus partial versus metric invariant measurement model

	Configural model	Partial invariant model	Metric invariant model
CMIN/DF	3.766	3.621	4.257
NFI	.949	.948	.935
CFI	.962	.962	.949
GFI	.975	.975	.969
AGFI	.957	.959	.925
RMSEA	.028	.027	.030
p-close	1	1	1

Table 6: Nested model comparison

Model	DF	CMIN	P	NFI Delta-1	IFI Delta-2	RFI rho-1	TLI rho2
Partial invariant model	9	9.498	.393	.001	.001	-.003	-.003
Metric invariant model	18	157.840	.000	.014	.014	.010	.010

The partial invariant measurement model that shows the relationship between items and the first order factors is our baseline model for the full structural equation model. Our analyses of the measurement model show also that the factors ethnic homogeneity; ethnic nationalistic pride; civic nationalism and xenophobia are distinct factors, which correlate as expected. In a next step, we test our structural equation model in comparing the structural relations between the constructs.

4.8 The structural equation model

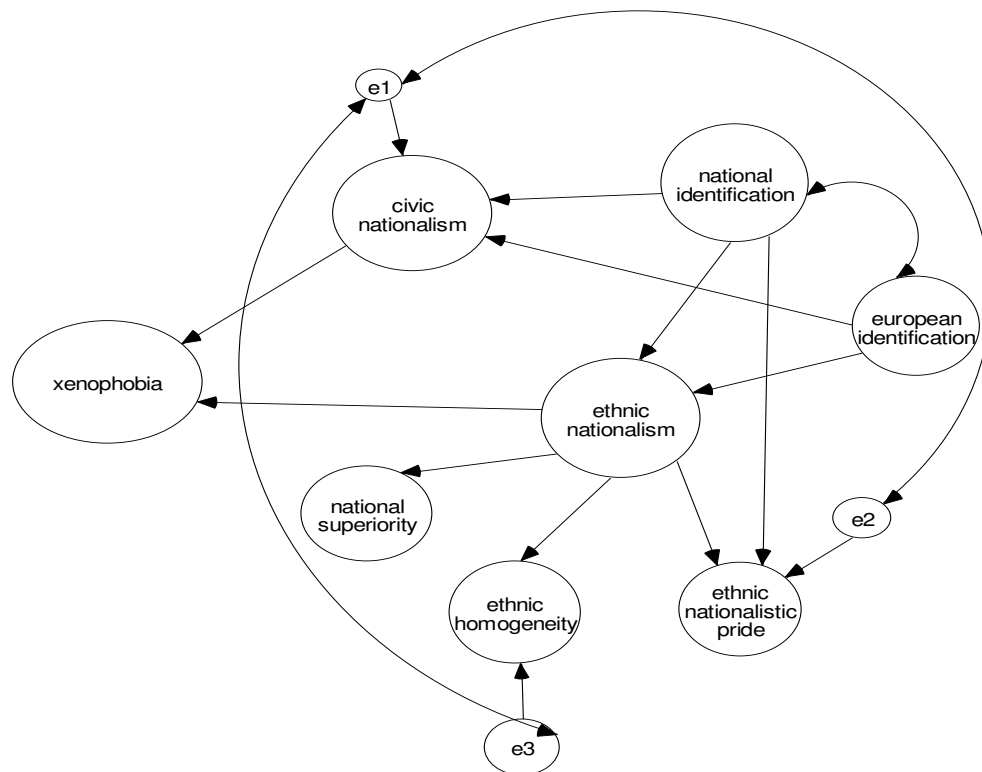
For testing the full structural equation model, we make the same steps as used in testing the measurement model. We begin first with the introduction of the model (Step 5). In step 6, we go into the single sample analysis beginning with the model fit. The measurement model failed the test of full metric invariance (see diagram 1), subsequently we expect that the structural equation model will also fail the test of full metric invariance. The results of the single sample analysis will underline this expectation. However, we also expect that there is configural invariance of the structural model, which means that the causal structure of the constructs is the same across countries. In step 8, we will test the configural model versus stricter models. As the reader will see, the model failed on the one hand the test of full metric invariance but on the other hand, some regression weights are equal across the countries (see table 8), so that we can develop and establish a partial invariant model (step 7).

Now we come to the introduction of the structural model (step 5). As discussed in our theoretical section, national identification has a positive influence on both ethnic nationalism as second order factor and civic nationalism because the feeling that someone belongs to a national group is a prerequisite for developing complex systems of belief as civic and ethnic nationalistic attitudes. National identification is introduced as an exogenous variable measured only with one single item. We also argue that European identification has a negative effect on ethnic nationalism, as the European Union stands for cultural diversity and equality of nations, which contradicts ethnic nationalistic principles. Democratic values go together with civic nationalistic attitudes so we expect a positive influence of European identification on civic nationalism. However, the results of Noll/Scheuer (2006) and Westle (2003) also show that many persons identify themselves as both, nationals and Europeans. As Westle (2003) points it out, national and European identity can go together. Our empirical results underline this assumption that national and European identification correlate positively. By including European identification into our structural equation model as an independent variable

explaining ethnic and civic nationalism, we want decipher whether developing European identification should be a political aim in fighting against xenophobic attitudes. The European Union stands for anti-discrimination and minority rights. Considering this we expect, that the identification with Europe goes together with civic nationalistic attitudes and therefore has a reducing effect on ethnic nationalistic attitudes.

We argue that ethnic nationalism is a multidimensional concept, which contains three dimensions: national superiority, ethnic nationalistic pride and ethnic homogeneity. Therefore, according to our hypotheses these dimensions are explained by the second order factor. Although civic nationalism is also a complex system of belief, we measure this factor only with civic nationalistic pride, as there are no other indicators available in the ISSP 2003 national identity module. In current research, there are no attempts to measure ethnic and civic nationalism in their complexity with the introduction of second order factors. Following our theoretical considerations, we expect that ethnic nationalism increases xenophobic attitudes since implicit elements of ethnic nationalistic attitudes are social comparisons with relevant out-groups that lead to out-group rejection, as they are combined with a feeling of superiority and a tendency to preserve cultural homogeneity. In opposition, civic nationalism has a reducing effect on xenophobic attitudes, as civic nationalists are tolerant of ethnic minorities and favour democratic values as justice and humanity. The process of social comparison plays a minor role in developing civic nationalistic attitudes (Mummendey et. al. 2001). As the reader will see in the following section, we have modified the baseline model in several ways. Firstly, we expect a correlation between ethnic nationalistic pride and civic nationalism, since in both cases the feeling of pride in certain collective goods is measured, which leads to a covariance between the factors. Looking at the measurement model it is clear that also the factors of civic nationalism and national superiority have one item in common. In the hypotheses we stated that civic nationalists favour a society where different ethnic minorities can preserve their customs and traditions. So there is the question of whether civic nationalism and ethnic homogeneity correlate negatively rather than having no connection. The results show that across countries there is a low negative correlation between civic nationalism and ethnic homogeneity. We also introduced a causal connection between national identification and ethnic nationalistic pride. This means that national identification also has a direct influence on ethnic nationalistic pride. The following figure shows how the model is modified. Here we have just illustrated the structural model without indicators to clarify the model.

Figure 2: structural model:



Now we come to step 6, the single sample analysis. We will first show the model fit for each country to give the reader an idea of how good the model fits the data; that is, if our theoretical considerations can be confirmed by our model.

Table 7: Model fit of the structural equation model for the single sample analysis

	Germany	France	Great Britain
CMIN/DF	2,795	4,898	3,098
NFI	.941	.938	.932
CFI	.961	.949	.952
GFI	.977	.968	.963
AGFI	.963	.951	.943
RMSEA	.039	.050	.050
p-close	.998	.497	.460

According to the fit measures previously discussed, the German sample has, according to all the criteria, the best fit, whereas France has the worst fit. This corresponds with the results of the measurement model. In the following section, we will show the results of single sample analysis. The following table (table 8) serves to give the reader a first expression of how we developed our partial invariant model (step 7), which we tested against the configural and the full metric invariant model. The underlined regression weights are probably invariant across all countries. We set them as equal in our partial invariant model. The final results are given in table 11. An interpretation and discussion of the regression weights are given in the last section of our paper.

Table 8: results of the single sample analysis

	Germany	France	Great Britain
Euid→civ-nat	<u>0,9*</u> (.025)** .19***	.15 (.017) .27	<u>.06</u> (.023) .10
Euid→eth-nat	<u>-.27</u> (.039) -.24	-.21 (.027) -.21	<u>-.31</u> (.035) -.34
Natid→ civ-nat	.08 (.028) .11	.21 (.024) .28	.28 (.027) .45
NatId→ eth-nat	<u>.51</u> (.045) .42	<u>.53</u> (.039) .38	.29 (.038) .31
Natide→ eth-pride	<u>.15</u> (.029) .20	.31 (.029) .35	<u>.20</u> (.025) .31
Eth-nat→ nat-sup	.52 (.050) .48	.64 (.036) .62	.79 (.060) .70
Eth-nat→ eth-hom	.67 (.059) .78	<u>.96</u> (.045) .85	<u>.91</u> (.066) .97

Eth-nat→ eth-pride	<u>.25</u> (.032) .41	<u>.22</u> (.023) .35	.33 (.033) .47
Civ-nat→ Xeno	<u>-.50</u> (.069) -.28	<u>-.43</u> (.055) -.23	<u>-.46</u> (.070) -.28
Eth-nat→ Xeno	<u>1</u> .93	<u>1</u> .98	<u>1</u> .95

* Unstandardized regression weights

**standard error

*** standardized regression weights

Eth-nat means ethnic nationalism

The underlined regression weights are equal across countrys

In the next step, (step 8) we test the invariance of our final model across Germany, France and Great Britain. As you can see in the table below, only a few regression weights seem to be equal across all countries. Therefore, the model we expect will fail the test of metric invariance. There is only partial invariance. We completed the test and the results were as expected. Nevertheless, it is important to note here that the failure of the test of full metric invariance does not mean that the models differ in the observed countries. One of our results, as you will see, is that there is configural invariance across the countries, thus meaning the relationships between the factors are equal across Germany, France and Great Britain. Our final model contains the description of our measurement model and our structural model. These regression weights were only set as equal as we also identified them as being equal (see table 8). Table 10 contains the model comparison:

Table 9 Model fit comparison of configural versus partial invariant versus metric invariant structural equation model

	Configural model	Partial invariant model	Full metric invariance
CMIN/DF	3,597	3,433	4,242
NFI	,937	,935	914
CFI	,953	,953	933
GFI	,970	,969	959
AGFI	,953	,955	945
RMSEA	,027	,026	030
p-close	1	1	1

Table 10: Nested model comparison

Model	DF	CMIN	P	NFI Delta-1	IFI Delta-2	RFI rho-1	TLI rho2
partial invariant model	18	26,271	,094	,002	,002	-,004	-,004
Full metric invariant model	36	301,748	,000	,023	,023	,015	,016

The partial invariant structural equation model is, according to our analysis, the one to choose. In the following table, the reader can see the final results.

Table 11: Results of the partial invariant model (final results)

	Germany	France	Great Britain
Euide→civ-nat	<u>.07</u> * (.016)** .11***	.15 (.017) .27	<u>.07</u> (.016) .12
Euide→eth-nat	<u>-.29</u> (.024) -.26	-.21 (.028) -.20	<u>-.29</u> (.024) -.32
Ide→ civ-nat	.09 (.025) .13	.22 (.024) .27	.27 (.024) .44
Ide→ eth-nat	<u>.52</u> (.029) .43	<u>.52</u> (.029) .36	.29 (.035) .31
Ide→ eth-pride	<u>.18</u> (.019) .24	.30 (.028) .34	<u>.18</u> (.019) .29
Eth-nat→ nat-sup	.52 (.047). 47	.62 (.032) .63	.83 (.054) .69
Eth-nat→ eth-hom	.68 (.056) .79	<u>.93</u> (.035) .85	<u>.93</u> (.035) .96
Eth-nat→ eth-pride	<u>.23</u> (.018) .36	<u>.23</u> (.018) .37	.33 (.031) .48
Civ-nat→ xeno	<u>-.45</u> (.036) -.25	<u>-.45</u> (.036) -.24	<u>-.45</u> (.036) -.29
Eth-nat→ xeno	<u>1</u> .95	<u>1</u> .97	<u>1</u> .95

* Unstandardized regression weights

**standard error

*** standardized regression weights

The underlined numbers mark regression weights which are invariant across countries

4.9 Results and Discussion

The main results can be summarized as follows. Ethnic nationalism leads to xenophobic attitudes, while civic nationalism has a reducing effect. This result is in accordance with the scientific literature and confirms our hypotheses (H5, H6). As we noted in the theoretical section of the paper, most studies on ethnic and civic nationalism do not take into account the multidimensionality of the concepts empirically. We introduced ethnic nationalism as second order factor to take into account the multidimensionality of the construct. The introduction of ethnic nationalism as second order factor was valid for all three countries. This is a remarkable result which underlines the necessity for further research to introduce also civic nationalism empirically in its complexity.

The introduction of ethnic nationalism as second order factor containing the subdimensions ethnic pride, national superiority and ethnic homogeneity was successful across Germany, France and Great Britain. Our hypotheses are confirmed (H7-H9) by the data. The strongest relationship has been between ethnic nationalism and the subdimension ethnic homogeneity. That means the inclination to preserve ethnic homogeneity is the most important dimension of ethnic nationalism. This is valid for all three countries. Remarkably is that the effect from ethnic nationalism to ethnic homogeneity is invariant between France and Great Britain. For Germany the effect of ethnic nationalism on ethnic homogeneity is also strong but lower than the effects in France and Great Britain. The relationships between ethnic nationalism and national superiority are not invariant across the countries. The effect is strongest in Great Britain followed by France and Germany. The subdimension of ethnic pride plays compared to the other subdimension the weakest role, the effect is invariant across Germany and France. Ethnic pride is strongest connected to the second order factor in Great Britain.

The confirmatory factor analysis has shown that all the dimensions could be independently established. The relationship between the second order factor ethnic nationalism and xenophobia (xenophobic threat) is very high and invariant over all countries (H6). One reason is that we do not only correct for random and non-random measurement error (Bollen 1989) but using a second order factor as a predictor leads to an additional correction. Another main result is that civic nationalism has a reducing effect on xenophobic attitudes (H5). The reducing effect of civic nationalism on xenophobic attitudes which has been postulated could be confirmed with the ISSP 2003 without significant differences between the countries. The effect is invariant across countries. We have to underline that the reducing effect from civic nationalism to xenophobic attitudes is compared to the positive effect from ethnic nationalism to xenophobia weak. One reason for that result could be that we have operationalized civic

nationalism just through the dimension of civic pride. This result also underline that it is necessary in further research to operationalize civic nationalism in its complexity. Now we take a look at the effects of national and European identification on ethnic and civic nationalism.

Identification with one's nation increases both civic and ethnic nationalism in Germany, France and Great Britain (H1, H2). Furthermore in all three countries civic nationalism was much less dependent than ethnic nationalism on the amount of identification with the country. These findings were in line with earlier analyses using a German data-set (Blank/Schmidt 2003). However there were remarkable differences between the countries. Identification has a very low effect on civic nationalism in Germany. The effect is in France significantly higher and in Britain again significantly higher than in France. National identification has a significantly stronger effect on ethnic nationalism in Germany than in France and Great Britain. National identification has in addition one positive direct effect on one subdimension of ethnic nationalism that is ethnic pride, which is invariant across Germany and Great Britain, and strongest in France. Very remarkable is the invariant (Germany Great Britain) positive effect of European identification with civic nationalism (H1). In France the positive effect of European identification on civic nationalism is compared to Germany and Great Britain stronger. The reducing effect of European identification on the amount of ethnic nationalism (H2) is also invariant in Germany and Great Britain. Compared to the effect of European identification on civic nationalism it's the same as the effects of national identification on ethnic and civic nationalism. European identification is stronger predicting ethnic than civic nationalism. Important to note here is that European identification seem to reduce ethnic nationalistic attitudes. So it should be a political aim to strengthen European identity to improve interethnic relations

As prerequisite for a cross-cultural research the measurement model as well as the structural equation model has to be invariant. This is assumed instead of tested in most cross-cultural analyses. In our paper we have tested this assumption.

While the measurement and structural equation model failed the test of full metric invariance we could establish a partial invariant measurement and structural equation model. The configural invariance is given across countries. However we could not establish scalar invariance, which would be necessary to compare the latent means and intercepts on the level of constructs. Using the different steps in testing single and multigroup SEM-models allowed us to test which relationships between the latent constructs can be compared in a cross-national perspective.

So it's a remarkable result that the configural relations between the latent constructs are invariant across Germany, France and Great Britain. Because that means that civic and ethnic nationalism have the same influence on the development of xenophobic attitudes. But our results also show, that it's important to test the invariance of the measurement and structural equation model to clarify the differences between the observed countries.

5. Wer gehört dazu?

Aspekte nationalstaatlicher Mitgliedschaft

5.1 Zur Fragestellung

Der voranschreitende ökonomische und strukturelle Integrationsprozess im Rahmen der Europäischen Union ist entgegen der politischen Bestrebungen der Mitgliedstaaten nicht gleichermaßen mit der Bildung einer europäischen Identität einhergegangen (Westle 2003: 453). Nationale und regionale Identitäten behaupten sich als bestimmende Kategorien kollektiver sozialer Identitäten (Noll/Scheuer 2006; Westle 2003). Nationale Identität als kollektive Identität setzt die Existenz eines Kollektivsubjektes voraus. Lange Zeit prägten insbesondere politikwissenschaftliche und historische Arbeiten den Diskurs über den Nationenbegriff. Im Fokus der überwiegenden Zahl der Beiträge stand die Analyse historischer Prozesse und Entwicklungen, die in verschiedenen Staaten zur Durchsetzung eines jeweils vorherrschend von politischen Eliten vertretenen Nationenkonzeptes führten (Brubaker 1994; Feldblum 1999; Gellner 1983; Hobsbawm 2005; Kohn 1944, 1962; Seton-Watson 1977). Der Blick richtete sich insbesondere auf makrosoziologische Faktoren wie den politischen Prozess der Staatenbildung (Meinecke 1962; Schieder 1992), den Einfluss der ökonomischen Modernisierung (Gellner 1983) sowie die Identifizierung politischer Akteure, die den offiziellen Nationenbegriff prägen (Brubaker 1994; Feldblum 1999). Der empirische Wirklichkeitscharakter und die Identität von Kollektivsubjekten hängt letztlich, so Straub (1998: 102), jedoch von der Identifizierung der dieses Kollektiv bildenden Personen ab. Ohne die Identifikation der Individuen mit der beschriebenen Gruppe ist das Kollektiv inexistent (Straub 1998: 102). Unter einer kollektiven oder Wir-Identität, so Straub weiter (1998: 102), verstehen wir das Bild, das eine Gruppe von sich aufbaut und mit dem sich deren Mitglieder identifizieren. So sehr sich einzelne Definitionen zum Nationenbegriff auch unterscheiden, die grundlegende Annahme, dass Nationen Zusammenschlüsse von Individuen zu einer (nationalen) Gruppe sind, bleibt der kleinste gemeinsame Nenner (zum Nationenbegriff Anderson 1993; Brubaker 1994; Castles/Miller 1993; Gellner 1983; Hoffmann 1996; Smith 1999; Wallrabenstein 1999; Westle 1999). Es sind letztendlich die Individuen, die sowohl die Nation bilden, wie durch ihre Einstellungen festlegen, anhand welcher Merkmale und Eigenschaften das Kollektiv definiert wird. Letztendlich muss man sich folglich der Analyse individueller Einstellungen zuwenden, um zu klären, ob die theoretisch postulierten Nationentypologien vor der Wirklichkeit Bestand haben, oder ob es sich hier lediglich um

einen theoretischen Diskurs bzw. um einen Diskurs politischer Eliten handelt. Deshalb werden wir uns der Analyse individueller Einstellungen zuwenden.

Für unsere empirische Analyse ziehen wir den Datensatz des International Social Survey Programs (ISSP) von 2003 zum Thema nationaler Identität heran, bei dem Frankreich erstmals Daten zu diesem Thema geliefert hat. So ist es nun möglich, Deutschland, Frankreich und Großbritannien systematisch miteinander zu vergleichen. Der Vergleich dieser drei Staaten erscheint insbesondere fruchtbar, da sie – auch wenn man zunehmende Konvergenzen bezüglich der juristisch-institutionellen Definition nationaler Zugehörigkeit konstatieren muss (Heckmann 2004, Hansen/Weil 2001) – in der theoretischen Literatur unterschiedlichen Nationentypen zugeordnet werden (Castles/Miller 1993; Favell 1998; Hansen 1999; Hoffmann 1996; Weldon 2006). Innerhalb des ISSP 2003 ist es möglich zu untersuchen, welche Merkmale von Individuen für wichtig erachtet werden, damit eine Person als Mitglied der deutschen, französischen oder britischen Nation betrachtet wird. In höchstem Maße relevant ist dies in unserem Zusammenhang, da nahezu alle Merkmale, die abgefragt werden, mehr oder weniger bedeutsam bei der Definition juristisch-institutioneller Definition von Zugehörigkeit in den untersuchten Staaten sind und wir davon ausgehen, dass sich Unterschiede in der juristisch-institutionellen Definition nationaler Zugehörigkeit auch in den Einstellungen der Mehrheitsbevölkerungen widerspiegelt. Die Analyse Weldons (2006) unterstreicht die politische Bedeutung individueller Definitionen nationaler Identität bezüglich des friedlichen Zusammenlebens mit ethnischen Minderheiten, denn er kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Mehrheitsbevölkerungen in z.B. Deutschland, Frankreich und Großbritannien bezüglich ihrer politischen und kulturellen Toleranz gegenüber ethnischen Minderheiten unterscheiden. Ursache hierfür sei unter anderem die Art und Weise, wie Zugehörigkeit juristisch-institutionell verankert sei (Weldon 2006: 331).

Bevor wir mit der empirischen Analyse beginnen, gilt es insbesondere in einem ersten Schritt drei Fragen zu klären. 1. Welche Nationentypen werden in der theoretischen Literatur unterschieden? 2. Wie lassen sich Deutschland, Frankreich und Großbritannien in diesen Rahmen einordnen? 3. Welche Schlüsse kann man hieraus für die Frage individueller Einstellungen in den Mehrheitsbevölkerungen ziehen? Wir argumentieren mit Weldon, dass Deutschland, Frankreich und Großbritannien unterschiedlichen sog. Citizenship-Regimetypen zuzuordnen sind, was einen Einfluss auf die individuelle Definition nationaler Identität hat.

Bereits 1995 wurden im Rahmen des ISSP Daten zum Thema nationaler Identität erhoben. Wir werden uns kritisch mit den maßgeblichen Studien, die auf der Analyse dieses Datensatzes basieren, auseinandersetzen. Dabei wird deutlich werden, dass unsere empirische Analyse einige bisherige Ergebnisse unterstreicht, andere jedoch in Frage zu stellen sind.

Die empirische Analyse individueller Einstellungen nationaler Identität der Mehrheitsbevölkerungen in Deutschland, Frankreich und Großbritannien ist jedoch nicht das einzige Interesse des folgenden Beitrags. Als soziale Identität kommt der nationalen Identität in Bezug auf das Individuum eine zweifache Bedeutung zu. Im Gefüge personaler und sozialer Identitäten bietet die nationale Identität einerseits dem Individuum die Möglichkeit, sich einem großen Kollektiv positiv zugehörig zu fühlen (inklusive Seite nationaler Identität), was insbesondere im Zeitalter der Globalisierung Orientierung und Sicherheit schafft. Andererseits hat nationale Identität neben ihrem integrativen Potential die Eigenschaft des Ausschlusses von Gruppen, die als nicht zugehörig definiert werden. Die Definition von Fremdgruppen findet jeweils komplementär zur Definition der Eigengruppe statt. Dabei wird in der Literatur hervorgehoben, dass die Definition der Nation anhand von ethnischen Merkmalen mit dem innergesellschaftlichen Ausschluss ethnischer Minderheiten verbunden sei, während eine sog. zivil-politische nationale Identität einen stärker inklusiven Charakter aufweise und ein friedliches Zusammenleben unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen im innerstaatlichen Bereich fördere (Castles/Miller 1993; Weldon 2006). Wir werden diese Annahme mit der Analyse empirischer Daten ebenfalls überprüfen.

Der folgende Beitrag verspricht neue wissenschaftliche Erkenntnisse durch den erstmaligen empirischen Vergleich Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens. Inhaltlich neu ist die Erweiterung der ländervergleichenden Perspektive um die Analyse innergesellschaftlicher Unterschiede bezüglich individueller Definitionen nationaler Identität. In der wissenschaftlichen Literatur besteht Einigkeit darüber, dass in politischen Diskursen über nationale Identität verschiedene Nationenbegriffe von unterschiedlichen politischen Akteuren vertreten werden (für Deutschland Hansen/Koehler 2005; Westle 1999, für Frankreich Feldblum 1999; Hansen/Koehler 2005, für Großbritannien Hansen 2000; Layton-Henry 1992). Bis heute gibt es keine empirische Analyse, die dieser Tatsache Rechnung trägt. Wir werden zeigen, dass die Analyse innergesellschaftlicher Unterschiede überraschende Ergebnisse zu Tage fördert.

5.2 Formen nationaler Identität

Der wissenschaftliche Diskurs zum Nationenbegriff sowie zum Begriff nationaler Identität wurde lange Zeit von Historikern und Politikwissenschaftlern geprägt. Kohn (1944, 1962) z.B. entwickelte auf der Basis historischer Analysen eine Nationentypologie. Ein askriptiv ethnisches Nationenverständnis entwickelte sich laut Kohn in feudalen Staaten. Als Beispiel führt er Deutschland an. Hier habe sich ein ethnisches Nationenkonzept durchgesetzt, gekennzeichnet durch den Glauben, dass die Nation eine ewige natürliche Einheit sei, die durch Eigenschaften wie Abstammung, Sprache, Religion und gemeinsame Sitten und Gebräuche definiert werde. In Staaten mit einem starken Bürgertum wie Frankreich und Großbritannien habe sich ein Nationenbegriff gebildet, der die Nation als politische Gemeinschaft verstünde. Nation werde definiert als Zusammenschluss von freien und gleichen Bürgern (Kohn 1944, 1962). Die Unterscheidung von Nationentypen in eine askriptiv ethnische und eine liberal politische wurde von zahlreichen Wissenschaftlern aufgenommen, vertreten und weiterentwickelt (u.a. Brubaker 1994; Greenfeld/Chiot 1994; Viroli 1995). Die Unterscheidung Kohns fand auch Eingang in die Politikwissenschaft. Meinecke (1962) und Schieder (1992) unterscheiden unter Berücksichtigung der Rolle staatlicher Institutionen bei der Nationenbildung zwei Kategorien des Nationalen, die Staatsnation und die Kulturnation. Während erstere sich innerhalb eines Staatsgefüges bilde, bestehe die zweite unabhängig von Staatlichkeit (Meinecke 1962; Schieder 1992). Diese Unterscheidung kommt der Nationentypologie Kohns sehr nahe.

Rogers Brubaker verwendet in seiner vergleichenden Analyse der Konzeptionen von Staatsangehörigkeit in Frankreich und Deutschland ebenfalls die Begriffe Staatsnation (für Frankreich) und Kulturnation (für Deutschland). Kennzeichnend für die Staatsnation sei, dass Staatsvolk und Nation inhaltlich kongruente Begriffe seien, definiert durch Staatsterritorium und Staatsgewalt. Im Falle der Kulturnation werde Zugehörigkeit definiert durch Abstammung, gemeinsame Geschichte, Kultur und Sprache, das Staatsterritorium spiele nur eine untergeordnete Rolle. Es handele sich hier jedoch um Idealtypen, die - und darauf weist Brubaker (1994) ausdrücklich hin - in Reinform so nicht existent seien.

In den 90er Jahren wurde diese Dichotomie jedoch immer stärker in Frage gestellt. Janmaat (2006), Kymlicka (1999), Nieguth (1999) und Nielson (1999) z.B. kritisieren, dass man die ethnische Komponente nochmals aufspalten müsse in eine kulturelle Komponente, definiert durch Sprache und Religion, und eine ethnische Komponente definiert durch Abstammung und Rasse. Die kulturelle Komponente unterscheidet sich von der ethnischen Komponente durch die Dimension der Inklusivität wie Exklusivität. Die Autoren argumentieren, dass die

kulturelle Komponente durchaus inklusiv gegenüber Fremden sei, während die ethnische Komponente zum Ausschluss fremder Bevölkerungsgruppen führe. So erweitern die genannten Autoren die Dichotomie Kohns um eine weitere Dimension, aber auch sie verbleiben beim Ansatz der Nationentypologie.

Auch Weldon (2006) richtet seinen Fokus auf die Analyse länderspezifischer Unterschiede. Er differenziert sog. Staatsangehörigkeitsregime (citizenship-regimes), die der Typologie Castles und Millers (1993) weitgehend entsprechen. Nach Weldon könne man Deutschland dem ethnisch-kollektivistischen Regimetyp zuordnen. Kennzeichen hierfür sei die Überzeugung, dass die Nation eine primordiale kulturelle Einheit bilde. Die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung sei deshalb ausschließend und reflektiere die ethnische Identität des Kollektivs. Staatsangehörigkeit markiert hier nicht nur die Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft, sondern definiert sich vornehmlich kulturell (Weldon 2006). Laut Weldon (2006) entspricht Frankreich dem kollektivistisch-zivilen Regimetyp. Kollektivistisch, da das Kollektiv des Staatsvolkes als politischer Akteur und Wertegemeinschaft betont wird. Dies unterscheidet Frankreich laut Weldon unter anderem von Großbritannien, wo eine stärkere Betonung auf dem Individuum als Teil des Staatsvolkes liegt (individualistisch-ziviles Staatsangehörigkeitsregime). Der Tradition des französischen Verständnisses assimilativer Nationenbildung entspricht die lange Tradition des *ius soli* (Brubaker 1994; Feldblum 1999). Kennzeichnend für Großbritannien sei ebenfalls eine lange Tradition des *ius soli* im Staatsangehörigkeitsrecht, allerdings sei dies kombiniert mit der öffentlichen Akzeptanz kultureller Differenz. Durch eine Mehrebenenanalyse kann Weldon nachweisen, dass die deutsche Bevölkerung, wie von ihm angenommen, ein geringeres Maß an politischer und kultureller Toleranz gegenüber ethnischen Minderheiten aufweist als die Bevölkerung in Frankreich und Großbritannien. Sowohl kulturell wie politisch inklusiv gegenüber ethnischen Minderheiten ist laut Weldon Großbritannien. Wir argumentieren mit Weldon (2006) und Jenkins (1996), dass institutionelle Rahmenbedingungen kollektive wie individuelle Identitäten prägen können. Die in unserer Analyse verwendeten Items (vgl. Tabelle 1). versetzen uns unter anderem in die Lage zu untersuchen, ob sich, wie Weldon darlegt, länderspezifische Unterschiede bezüglich der Definition nationaler Zugehörigkeit ergeben.

Insbesondere mit Blick auf die Untersuchung individueller Einstellungen innerhalb der jeweiligen Bevölkerung weisen jedoch sowohl die Typologie Weldons als auch Nationentypologien insgesamt Schwächen auf. So treffen die genannten Autoren Aussagen über Nationen als Ganzes. Sie entwickeln implizite Annahmen über individuelle Einstellungen der Nationenmitglieder. Beim Blick auf den politischen Diskurs über nationale Identität in Deutschland, Frankreich und Großbritannien fällt jedoch sofort ins Auge, dass innerhalb

jeden Landes verschiedene Nationenkonzepte im politischen Diskurs vertreten werden (für Deutschland Hansen/Koehler 2005, Westle 1999 für Frankreich Feldblum 1999; Hansen/Koehler 2005, für Großbritannien Hansen 2000; Layton-Henry 1992). So liegt die Annahme nahe, dass es auch innerhalb der einzelnen Nationen Unterschiede bezüglich der Definition nationaler Identität gibt. Zudem verstellen Nationentypologien den Blick auf eventuelle Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Ländern bezüglich der Definition nationaler Identität. So erscheinen insbesondere die Ansätze von Smith (1991) und Hoffmann (1996) angemessen, diese Schwächen auszuräumen.

Anthony Smith unterstreicht:

Every nationalism contains civic and ethnic elements in varying degrees and different forms. Sometimes civic and territorial elements predominate, at other times it is the ethnic and vernacular components that are emphasized. (Smith 1991: 13).

Diese Position erweitert hat Hoffmann in seiner Typologie der Volksbegriffe. So kommen beide Autoren zu dem Schluss, dass die beiden Nationenkonzepte (ethnisch/politisch) nicht konkurrierend zueinander stehen. Für Smith beschreiben die Nationenkonzepte eher ein Kontinuum mit zwei Polen als eine klare Typologie oder Klassifikation. Hoffmann (1996) nähert sich der Kategorie des Nationalen, indem er eine Typologie der Volksbegriffe in ihren verschiedenen Bedeutungen erstellt. Der Volksbegriff ist für Hoffmann im Kontext seiner Typologie mit dem Nationenbegriff identisch. Die Gemeinsamkeit aller Nationentypen, die Hoffmann vorstellt, besteht in der kollektiven Identität. Die Art und Weise allerdings, wie kollektive Identität inhaltlich definiert sei, variere. Hoffmann identifiziert drei Ebenen nationaler Identität, die jeder Nation inhärent seien 1) die Ebene der Kultur im Sinne der Verpflichtung auf bestimmte Werte und Normen, 2) die Ebene der Institution im Sinne politischer Ordnung und 3) die Ebene der Person im Sinne einer generationenübergreifenden Identität der Angehörigen. Diese drei Ebenen stünden immer in einem hierarchischen Verhältnis zueinander. Unterschiede zwischen den Konzeptionen von Nation ergäben sich laut Hoffmann aus der Art des Unterordnungsverhältnisses dieser Ebenen. Was jedoch, so Hoffmann, im Kontext eines Volksverständnisses jeweils „Kultur“ bedeute, hänge entscheidend davon ab, ob Kultur den obersten Rang einnehme oder unter die institutionelle oder unter die personelle Komponente eingerückt werde (Hoffmann 1996). Überdies regle die Rangordnung auch, welchen Komponenten die Kompetenz eingeräumt wird, andere zu relativieren. In Frankreich nimmt laut Hoffmann, ein spezifisch politisches Verständnis von Kultur den obersten Rang ein, gefolgt von der personellen und schließlich der institutionellen

Komponente. Charakteristisch für Großbritannien ist laut Hoffman die Dominanz der institutionellen Komponente in Form der Hochschätzung der parlamentarischen Verfasstheit und konstitutionellen Monarchie. An zweiter Stelle rangiere die generationenübergreifende personelle Identität, die integrative Funktion der Kultur sei dagegen nachgeordnet. Das deutsche nationale Selbstverständnis zeichne sich demgegenüber durch die Dominanz der personellen Komponente aus, was zu einem in erster Linie ethnischen Volksverständnis führe. Die Kultur nehme den zweiten Platz ein gefolgt von der institutionellen Komponente.

Smith (1991) und insbesondere Hoffmann (1996) richten den Fokus auch auf mögliche Gemeinsamkeiten bezüglich nationaler Identitäten. Die beiden Autoren weisen in ihren Ansätzen zunächst darauf hin, dass sowohl ethnische wie politische Merkmale bei der Definition nationaler Identität nebeneinander existieren können, sie sich nicht gegenseitig ausschließen. Wie wir sehen werden, trifft dies empirisch in der Tat auf große Bevölkerungsgruppen in den untersuchten Staaten zu, die sowohl ethnische/kulturelle wie zivil/politische Merkmale gleichermaßen für die Definition der Nation heranziehen. Im Gegensatz zu Brubaker (1994) und Meinecke (1962) trägt Hoffmann der Tatsache Rechnung, dass erstens nationale Identität vom Individuum ausgehend zu bestimmen ist und dass zweitens sowohl Deutschland wie Frankreich und Großbritannien gefestigte Demokratien westlicher Prägung sind, die sich alle sowohl über die Ebene der Institution, der Kultur wie der Person definieren. Länderunterschiede ergäben sich laut Hoffmann nur durch die Art und Weise, welche Ebene den obersten, den zweiten wie den letzten Platz innehatte. Obwohl der Ansatz Hoffmanns offen ist für die Möglichkeit differierender Einstellungen innerhalb der nationalen Gruppe, bleibt sein Blick aber doch unnötigerweise dem Gesamtkollektiv verhaftet. Im Fokus unserer empirischen Analyse wird 1) die Frage stehen, ob es signifikante Unterschiede zwischen den Bevölkerungen in Deutschland, Frankreich und Großbritannien bezüglich der Definition nationaler Identität gibt. Schließlich soll 2) gefragt werden, ob sich hieraus ebenfalls Unterschiede bezüglich individueller Einstellungen gegenüber der eigenen Nation, wie gegenüber Fremdgruppe ergeben. Der Blick auf die Gesamtgesellschaft, so unsere Argumentation, greift jedoch zu kurz. Wir gehen davon aus, dass sich innerhalb der Bevölkerungen verschiedene Gruppen ausmachen lassen, die jeweils die eigene nationale Identität unterschiedlich definieren. Je nachdem, welche Merkmale für die Definition nationaler Identität herangezogen werden, so unsere Annahme, tendieren Individuen zu fremdenfeindlichen Einstellungen. Damit widersprechen wir Janmaat, der argumentiert, dass es lediglich die Intensität der Identifikation mit der Nation sei, die fremdenfeindliche Einstellungen begünstige (Janmaat 2006: 50).

5.3 Empirische Studien zur Nationalen Identität

Empirische Studien zum Thema nationaler Identität sind zahlreich. Sie richten ihren Fokus jedoch zumeist auf die Erhebung und Untersuchung nationalistischer wie patriotischer Einstellungen (vgl. u.a. Blank/Schmidt 2003; de Figueiredo/Elkins 2003; Kosterman/Feshbach 1989; Mummendey et. al 2001; Schatz/Staub/Lavine 1999). Insgesamt kommen diese Studien zu dem Ergebnis, dass nationalistische Einstellungen zur Bildung fremdenfeindlicher Haltungen beitragen, während patriotische Einstellungen einen negativen Einfluss auf die Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungen haben. Nationalismus und Patriotismus werden als mehrdimensionale Konzepte eingeführt, die kognitive, emotionale wie evaluative Komponenten aufweisen. Die meisten Studien weisen dahingehend Schwächen auf, dass sie die Mehrdimensionalität der Konzepte allerdings nicht durch eine angemessene Operationalisierung darstellen. Es wird argumentiert, dass Personen, die nationalistisch eingestellt sind, die Nation beinahe ausschließlich anhand ethnischer Merkmale definieren, während patriotisch eingestellte Personen ein allein politisches Verständnis der Nation aufwiesen (Blank/Schmidt 2003). Diese Dichotomie ist jedoch, wie bereits dargelegt, nicht nur theoretisch problematisch und widerspricht der theoretisch begründeten Annahme, dass in Demokratien westlicher Prägung ethnische, kulturelle und politische Definitionen nationaler Identität verschmelzen. Sie ist auch empirisch fragwürdig. So ist auch zu erklären, dass z.B. bei Blank und Schmidt (2003) nationalistische mit patriotischen Einstellungen korrelieren, obwohl die Autoren davon ausgehen, dass kein Zusammenhang besteht.

Der Fokus unserer Analysen richtet sich speziell auf die kognitive Definition der Eigengruppe der Deutschen, Franzosen und Briten. Es gibt insbesondere fünf empirische Studien, die sich mit der Untersuchung individueller Definitionen der Eigengruppe beschäftigen. Vier der fünf Studien (Hjerm 1998; Jones/Smith 2001a; Jones/Smith 2001b; Shulman 2002) nutzen für die empirische Analyse den Datensatz des ISSP 1995 (International Social Survey Program) zum Thema nationale Identität, der der Vorläufer des von uns verwendeten Datensatzes des ISSP 2003 ist. Die fünfte Studie (Janmaat 2006) nutzt hauptsächlich den Eurobarometer von 2002, die Items gleichen jedoch den Items aus dem ISSP 2003, die wir verwenden. Um zu erfassen, welche Kriterien für die Definition der Eigengruppe in Deutschland, Frankreich und Großbritannien in der Bevölkerung von Relevanz sind, wurde die Bedeutung folgender Merkmale abgefragt:

- Geburt im Lande
- die meiste Zeit des Lebens im Land verbracht zu haben

- die Staatsangehörigkeit des Landes zu besitzen
- die Landessprache sprechen zu können
- der Respekt vor den politischen Institutionen und den Landesgesetzen
- sich deutsch, französisch oder britisch zu fühlen
- die Abstammung

Wir werden uns nun kritisch mit drei der fünf Studien genauer auseinandersetzen (Hjerm 1998; Janmaat 2006; Jones/Smith 2001a), um einerseits den Rahmen unserer empirischen Analyse abzustecken und andererseits zu verdeutlichen, dass es trotz einiger interessanter Erkenntnisse, innerhalb der Forschung Schwächen gibt, die es auszuräumen gilt.

Hjerm (1998) vergleicht Australien, Deutschland, Großbritannien und Schweden miteinander. Basierend auf den Ausführungen von Anthony Smith (1991) ordnet Hjerm die abgefragten Merkmale nationaler Identität theoriegeleitet zwei Dimensionen zu. Das ethnische Konzept nationaler Identität sei charakterisiert durch die gemeinsame Abstammung bzw. den Glauben an eine gemeinsame Abstammung (Hjerm, 1998: 339). Das Konzept der zivil/politischen Form nationaler Identität sieht Hjerm charakterisiert durch das Staatsterritorium, die Nation werde verstanden als politische Gemeinschaft mit einem gemeinsamen politischen Willen, gleichen Rechten als Staatsbürger, gemeinsamen Werten und Traditionen, die die Bevölkerung zusammenhalten (Hjerm, 1998: 339). Hjerm ordnet die Merkmale „im Land geboren zu sein“, wie „die meiste Zeit des Lebens im Land verbracht zu haben“ dem ethnischen Nationenkonzept zu. Dies ist theoretisch nicht unproblematisch. Denn die Bedeutung des Staatsterritoriums bei der Definition nationaler Identität wird klassischerweise dem Konzept der politischen Nation zugeordnet (Brubaker 1994; Janmaat; 2006 Shulman 2002). Zentrale Aspekte zivil/politischer nationaler Identität seien laut Hjerm die Merkmale „Staatsangehörigkeit“ sowie „der Respekt vor den politischen Institutionen wie den Landesgesetzen“. „Sich als Deutscher oder Brite zu fühlen“, wertet Hjerm als Zeichen für ein gewisses Maß an gemeinsamen Traditionen und Ansichten, die laut Smith (1991) dem zivil/politischen Verständnis nationaler Identität zuzuordnen seien (Hjerm 1998: 340). Die Sprache kann man laut Hjerm beiden Faktoren zuordnen. Dies richte sich danach, welche Bedeutung der Sprache jeweils gegeben wird. Um die empirische Gültigkeit seiner Klassifikation zu untermauern, führt Hjerm eine hierarchische Clusteranalyse durch. Er kann zeigen, dass abgesehen von kleinen Unterschieden zwischen den Ländern, seine Zuordnung empirische Unterstützung findet. Abgesehen davon, dass die theoretische Zuordnung Hjerm durchaus fragwürdig ist, werden wir durch explorative Faktorenanalysen zeigen, dass zwar die Merkmale „Geburt im Land“ sowie „Aufenthalt im Staatsgebiet“ auf einem Faktor laden, dass

jedoch das Merkmal der Staatsangehörigkeit nicht eindeutig zuordenbar ist. Denn das Merkmal der Staatsangehörigkeit bildet, so unsere Annahme, eine den anderen Merkmalen übergeordnete Kategorie, die einerseits je nach Land zwar eher ethnisch/kulturell oder zivil/politisch aufgeladen sein kann, andererseits jedoch immer beiden Faktoren zugeordnet ist. Das Merkmal der Landessprache, so werden wir zeigen, ist in Deutschland, Frankreich und Großbritannien empirisch eher der politisch/zivilen Komponente nationaler Identität zuzuordnen. Dies ist von großer Bedeutung, da die Sprache theoretisch bislang eher dem ethnischen Nationenkonzept zugesprochen wird (Janmaat 2006; Shulman 2002), dies empirisch jedoch für Deutschland, Frankreich und Großbritannien nicht bestätigt werden kann.

Wie bereits dargelegt, erwarten wir neben Länderunterschieden ebenfalls Unterschiede innerhalb der Bevölkerungen bezüglich der individuellen Definition nationaler Identität. Auch Hjern richtet seinen Fokus auf innergesellschaftliche Unterschiede. Mit Bezug auf Smith (1991) argumentiert Hjern in einem weiteren Schritt, dass es durchaus möglich ist, dass Personen eine, wie er es nennt, multiple nationale Identität ausbilden, die sowohl auf ethnischen wie zivil/politischen Elementen beruht. Des Weiteren gebe es ebenfalls Personen, die keine nationale Identität ausgebildet hätten und so keinem der Items zustimmten (Hjern 1998: 340). So identifiziert Hjern vier Gruppen, die in jedem seiner untersuchten Länder vorkommen und sich in ihrer Definition nationaler Identität unterscheiden. Die erste Gruppe definiert sich über ethnische Merkmale, die zweite Gruppe über zivil/politische, die dritte Gruppe verfüge nicht über eine nationale Identität (Pluralisten), während die vierte Gruppe alle genannten Merkmale für die Definition ihrer nationalen Identität heranziehe (multiple Identität). Dieses Ergebnis wird in unserer Analyse des ISSP 2003 teilweise bestätigt. Im Gegensatz zu Hjern, der eine hierarchische Clusteranalyse durchführt und dem Ergebnis folgend die vier Gruppen bildet, erhalten wir durch die k-means Clusteranalyse andere Gruppen. Während Hjern die hierarchische Clusteranalyse nutzt, um herauszufinden, welche Items sich am ähnlichsten sind, besteht der Vorteil unserer Clusteranalyse darin zu untersuchen, welche Personengruppen ähnliche Antwortmuster aufweisen. Die größte Gruppe der Befragten ist sowohl im ISSP 1995 wie im ISSP 2003 die Gruppe der Personen, die sich über alle genannten Merkmale definieren. Hjern argumentiert, dass diese Gruppe eine multiple nationale Identität aufweise. Wir argumentieren vielmehr, dass alle stabilen Demokratien westlicher Prägung wie z.B. Deutschland, Frankreich und Großbritannien traditionell immer auch ein staatsnationales Selbstverständnis vertreten, das mittlerweile in der gesamten Bevölkerung akzeptiert wird. Nahezu alle Befragten stimmen deshalb Merkmalen wie „dem Respekt vor den politischen Institutionen und Landesgesetzen“, wie dem Merkmal

der „Staatsangehörigkeit“ zu. In diesem politischen Kontext macht es keinen Sinn mehr, die Dichotomie zwischen einer ethnischen und einer zivilen nationalen Identität aufrechtzuerhalten. Rein ethnische Definitionen nationaler Identität sind in den Staaten Westeuropas nahezu verschwunden.

Wie Hjerm, so werden wir den Fokus ebenfalls auf die Frage richten, ob die Art und Weise, wie nationale Identität definiert wird, mit Unterschieden in der Zustimmung zu fremdenfeindlichen Aussagen zusammenhängt. Hjerm kommt zu dem Ergebnis, dass die Gruppe der Personen mit einer multiplen Identität wie die Gruppe der Personen mit einer ethnischen nationalen Identität verstärkt fremdenfeindliche Einstellungen aufweisen, während dies bei den Personen mit einer zivil/politischen nationalen Identität wie der Gruppe der Pluralisten nicht der Fall ist. Unsere Ergebnisse unterstützen die Ergebnisse von Hjerm. In unserer Analyse werden wir uns allerdings im Unterschied zu Hjerm nicht auf die Untersuchung fremdenfeindlicher Einstellungen beschränken. Wir gehen davon aus, dass die ethnischen Elemente bei der Gruppe der Personen, die allen Merkmalen zustimmen, über die zivilen dominieren und als Folge davon diese Personen einerseits der Überzeugung sind, dass ihre Nation ein kulturell homogenes Gebilde ist und sie als Folge andererseits, diese kulturelle Homogenität aufrechterhalten wollen (Homogenitätsanspruch). Des Weiteren gehen wir davon aus, dass diese Gruppe im Gegensatz zur Gruppe, die sich allein über zivil/politische Merkmale definiert, sich stärker emotional mit der Nation verbunden fühlt und dass diese positive Evaluation der Eigengruppe, die Tendenz hervorruft, die eigene Nation im Gegensatz zu anderen Nationen als überlegen zu definieren (Überlegenheitsanspruch). Es – so unsere Hypothese - ist nicht die Definition der Eigengruppe an sich, sondern das mit ihr verbundene Bedürfnis dieser Personen, kulturelle Homogenität der Eigengruppe zu bewahren, das zur Abwertung von Fremdgruppen führt.

Jones und Smith (2001a) verwenden in ihrer Studie ebenfalls den Datensatz des ISSP 1995. Sie kritisieren, dass in der Forschungsliteratur zum Thema nationale Identität der Fokus zumeist auf institutionelle Regelungen von Zugehörigkeit wie z.B. die Staatsangehörigkeitsgesetzgebungen oder die Immigrationsregelungen gerichtet ist (Jones/Smith 2001a: 45). Bis heute wisse man jedoch wenig über die individuellen Einstellungen der Bevölkerungen. Mit Hilfe der explorativen Faktorenanalyse kommen sie zu dem Ergebnis, dass es zwei Faktoren gibt, die unterschiedliche Konzepte nationaler Identität widerspiegeln. Dem ersten Faktor zuzuordnen seien Merkmale wie „die Geburt auf dem Territorium“, die „Aufenthaltslänge“ sowie die „Religionszugehörigkeit“. Jones und Smith argumentieren, dass es sich bei diesem Faktor um eine Form nationaler Identität handle, die sie als askriptiv/objektiv bezeichnen. Den zweiten Faktor könne man als zivil/voluntaristisch

bezeichnen, dem Merkmale wie „das Gefühl der Zugehörigkeit“ wie „der Respekt vor den politischen Institutionen wie Landesgesetzen“ zuzuordnen seien (Jones/Smith 2001a: 45). Sie führen eine explorative Faktorenanalyse für 23 Länder durch. Es ergeben sich für alle Länder zwei Faktoren. In Deutschland lassen sich die Merkmale „Sprache“, „der Respekt vor der Landesverfassung wie den Gesetzen“ sowie dem „Gefühl der Zugehörigkeit“ eindeutig einen Faktor (zivil/politisch) zuordnen. Der andere Faktor ist definiert durch Merkmale wie die „Geburt auf dem Territorium“ wie die „Religionszugehörigkeit“. Auf beide Faktoren laden Merkmale wie die Staatsangehörigkeit oder dass jemand den meisten Teil seines Lebens im Staatsgebiet verbracht haben sollte. In Großbritannien ergibt sich ein ähnliches Bild. Allerdings ist das Merkmal der Religionszugehörigkeit nicht eindeutig einem Faktor zuordenbar, wohingegen die Aufenthaltslänge in Großbritannien dem ethnisch/kulturellen Faktor eindeutig zugehört. In den meisten untersuchten Ländern, so Jones/Smith (2001a), ist die askriptive Form nationaler Identität stärker verbreitet als die zivil/voluntaristische. Insgesamt kommen Jones/Smith zu dem Ergebnis, dass es unerwartet viele Gemeinsamkeiten zwischen den Bevölkerungen verschiedener Länder bezüglich der Definition nationaler Identität gibt. Die Ergebnisse legen nahe, dass die ethnische Definition nationaler Identität robust bleibt auch vor dem Hintergrund der Globalisierung, der Massenimmigration und kultureller Pluralisierung nationaler Gesellschaften. Die Ergebnisse unserer empirischen Analysen bestätigen die Robustheit ethnischer/kultureller Definition nationaler Identität in den nationalen Bevölkerungen, es verbleiben jedoch länderspezifische Unterschiede.

Janmaat (2006) geht der Frage nach, ob sich die theoretische Dichotomie der Nationenbegriffe in eine askriptiv-ethnische und politisch-zivile Unterscheidung in den Einstellungen der Mehrheitsbevölkerungen in zehn west- sowie osteuropäischen Staaten widerspiegelt. Bei der Zuordnung der Items zu den Faktoren geht auch er empirisch vor. Für seine empirische Analyse nutzt er insbesondere den Datensatz des Eurobarometers von 2002. Er kommt in seiner Studie zu dem Ergebnis, dass es drei Dimensionen nationaler Identität gibt (ethnisch, kulturell, politisch), die nicht in einem konkurrierenden Verhältnis zueinander stehen (Janmaat 2006: 60). Die politische Komponente ist gekennzeichnet durch Verfassung und Gesetzgebung wie bürgerliche Rechte und Pflichten und soziale Sicherheit. Die kulturelle Komponente bezieht sich auf Kultur und Sprache, während die ethnische Komponente unveränderliche Merkmale wie Abstammung und Rasse beinhaltet (Janmaat 2006: 60). Des Weiteren könne man nicht davon ausgehen, dass die ethnische Definition und die politische Definition nationaler Identität, wie Smith (1991) argumentiert, als Pole eines Kontinuums aufzufassen seien. Denn dies würde bedeuten, dass eine je-desto Beziehung zwischen diesen Formen nationaler Identität bestünde, d.h. je ethnischer eine Person ihre nationale Identität

definiere, desto weniger bedeutsam seien politische Merkmale und umgekehrt (Janmaat 2006: 61). Dies sei nicht der Fall. Auch unsere Ergebnisse legen diesen Schluss nahe.

Janmaat stellt sich zudem die Frage nach dem Einfluss dieser Dimensionen auf die Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungen und kommt zu dem Schluss, dass es nicht die Art nationaler Identität sei, die fremdenfeindliche Einstellungen beeinflusse, sondern die Intensität nationaler Identifikation (Janmaat 2006: 66). Diese Aussage werden wir in unserem empirischen Teil widerlegen. Denn Janmaat verwendet in seiner Analyse problematische Items zur Messung nationaler Identifikation. Die Items, die er zur Messung nationaler Identifikation verwendet, eignen sich eher zur Messung des Konstruktes „Überlegenheitsanspruch“ (siehe den Abschnitt über „Folgen nationaler Identität“ sowie Tabelle 2). So schließt er fälschlicherweise, dass es bei der Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungen keine Rolle spielt, wie nationale Identität definiert wird.

5.4 Ergebnisse der empirischen Analyse

Basis unserer empirischen Analyse ist der Datensatz des ISSP von 2003. Das International Social Survey Program (ISSP) wurde Mitte der 80er Jahre eingeführt, mit dem Ziel, den interkulturellen Vergleich individueller Einstellungen zu ermöglichen (für die Diskussion möglicher inhaltlicher wie methodischer Probleme interkultureller Einstellungsforschung siehe Saris 2003; Svallfors 1996). Die ersten Mitglieder waren Großbritannien, Deutschland, die USA und Australien. Die Zahl der teilnehmenden Länder stieg bis heute kontinuierlich an. 2003 nahmen 33 Länder an der Erhebung teil. Zum Thema nationale Identität wurden erstmals 1995 Umfragen durchgeführt, 2003 wurde dieses Modul mit kleinen Veränderungen das zweite Mal erhoben. Frankreich nahm 2003 das erste Mal an diesem Modul teil. Wir nutzen den Datensatz von 2003 für unsere empirische Analyse. Die Stichprobengröße für Deutschland beträgt 1287, in Frankreich 1669 und in Großbritannien wurden 873 Personen zum Thema nationale Identität befragt.

In einem ersten Schritt werden wir uns der Frage widmen, welche Bedeutung einzelnen Merkmale in Deutschland, Frankreich und Großbritannien überhaupt bei der Definition von nationaler Zugehörigkeit haben. Dabei ist der Fokus auf den Ländervergleich gerichtet. Wie Jones und Smith (2001a) kommen wir zu dem Ergebnis, dass z.B. die Religionszugehörigkeit kaum eine Rolle spielt. Zentrale Merkmale für die Definition nationaler Identität sind in allen drei Ländern solche, die theoretisch eher der politischen Komponente nationaler Identität zugeordnet werden müssen, wie die Staatsangehörigkeit und der Respekt vor den politischen

Institutionen und Landesgesetzen. Die Sprache spielt ebenfalls eine herausragende Rolle. Theoretisch der ethnisch/kulturellen Komponente nationaler Identität zugeordnet (Brubaker 1994; Schieder 1992; Shulman 2002; Smith 1991), so muss man sie der empirischen Analyse folgend, in Deutschland, Frankreich und Großbritannien der politischen Komponente nationaler Identität als zugehörig betrachten. Unsere empirischen Ergebnisse legen die Annahme nahe, dass Sprache ethnisch/kulturelle Zugehörigkeit signalisieren kann oder als Zeichen der Fähigkeit, am politischen Diskurs teilzunehmen, von den befragten Personen gewertet wird. So werden wir in einem zweiten Schritt mit Hilfe der explorativen Faktorenanalyse untersuchen, welche Items je eine Dimension nationaler Identität bilden. Im Gegensatz zu Janmaat (2006), der zu dem Ergebnis kommt, dass es drei Formen nationaler Identität (ethnisch, kulturell, zivil/politisch) gibt, ergeben sich bei unserer Analyse, wie bei Hjerm (1998) und Jones/Smith (2001a), nur zwei Formen (ethnisch/kulturell, politisch). Doch richtet sich unser Blick nicht lediglich auf den Ländervergleich. Dieser, so werden wir sehen, greift zu kurz. So nutzen wir das Verfahren der k-means Clusteranalyse, um zu untersuchen, ob es innerhalb der Bevölkerungen Gruppen gibt, die jeweils spezifische Antwortmuster bezüglich der Definition nationaler Zugehörigkeit aufweisen. Hier ergibt sich, dass neben länderspezifischen Charakteristika ebenfalls, wie auch die Ergebnisse von Jones und Smith zeigen (2001a), fundamentale Gemeinsamkeiten existieren. Schließlich werden wir uns der Frage stellen ob - wie theoretisch angenommen - eine eher ethnisch/kulturelle Identität im Gegensatz zur Form zivil/politischer Identität verstärkt mit nationalen Überlegenheitsgefühlen, dem Anspruch kultureller Homogenität sowie fremdenfeindlichen Einstellungen verbunden ist.

Beginnen wir nun mit der Frage, welche Merkmale für die Definition nationaler Zugehörigkeit in Deutschland, Frankreich und Großbritannien von Bedeutung sind. Die befragten Personen sollten einschätzen, welche der folgenden Merkmale von Bedeutung sind, damit eine Person als Deutscher, Franzose oder Brite gelten kann. Es wurde eine Viererskala genutzt, bei der der Wert 1 = sehr wichtig, der Wert 4= unwichtig bedeutet. Es wurden acht Merkmale abgefragt. 1. die Geburt auf dem Staatsterritorium (im Folgenden „Geburt“), 2. der Besitz der Staatsangehörigkeit des Gastlandes (im Folgenden „Staatsangehörigkeit“), 3. die Tatsache, dass jemand die meiste Zeit seines Lebens auf dem Staatsterritorium verbracht hat (im Folgenden „Aufenthaltslänge“), 4. Kenntnisse der Landessprache (im Folgenden „Sprache“), 5. dass jemand der Religion der Mehrheitsbevölkerung angehört (im Folgenden „Religionszugehörigkeit“), 6. der Respekt vor den politischen Institutionen und Landesgesetzen (im folgenden „Respekt“), 7. dass sich jemand als Deutscher, Franzose oder

Brite fühlt (im Folgenden „Zugehörigkeitsgefühl“) sowie 8. die Abstammung von einem Deutschen, Franzosen oder Briten (im Folgenden „Abstammung“).

Tabelle 1: Mittelwerte der Einschätzung der Wichtigkeit verschiedener Merkmale für die Definition nationaler Zugehörigkeit (Die fett gedruckten Zahlen markieren Mittelwerte, die sich **nicht** signifikant voneinander unterscheiden.²⁹)

Item	Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Geburt	2,25	2,24	1,87
Staatsangehörigkeit	1,86	1,62	1,65
Aufenthaltslänge	2,16	2,05	1,97
Sprache	1,42	1,41	1,47
Religionszugehörigkeit	2,92	3,39	2,87
Respekt	1,73	1,29	1,67
Zugehörigkeitsgefühl	2,01	1,45	1,84
Abstammung	2,48	2,51	2,38

1= „sehr wichtig“

2= „wichtig“

3= „eher unwichtig“

4= „unwichtig“

Bei der Betrachtung der einzelnen Länder wird deutlich, dass in Deutschland dem Merkmal der deutschen Sprache bei der Definition des Deutschseins die bedeutendste Stellung zukommt. An zweiter Stelle steht der Respekt vor den politischen Institutionen und Gesetzen des Landes. Das Merkmal der Staatsangehörigkeit ist ebenfalls wichtig, gefolgt von dem Gefühl, Deutscher zu sein. Ebenfalls für bedeutsam erachtet die Mehrheitsbevölkerung in Deutschland, dass Personen die meiste Zeit ihres Lebens in Deutschland verbracht haben und in Deutschland geboren sind. Die Abstammung rangiert weiter hinten gefolgt von dem Merkmal der Religionszugehörigkeit. Dies sind Merkmale, die insgesamt für eher unwichtig erachtet werden.

Betrachten wir Frankreich so fällt auf, dass der Respekt vor den politischen Institutionen wie den Gesetzen des Landes an erster Stelle rangiert, gefolgt von den Sprachkenntnissen und dem Gefühl, Franzose zu sein. Die Staatsangehörigkeit kommt an vierter Stelle. Den größten

²⁹ Für den Mittelwertsvergleich ziehen wir den Games-Howell Test heran. Dieser berücksichtigt unterschiedliche Varianzen. Bei diesem Test werden alle Gruppen miteinander verglichen. Die fehlenden Werte wurden Analyse für Analyse ausgeschlossen.

Teil des Lebens in Frankreich verbracht zu haben, ist für die Definition des Französischseins wichtiger als in Frankreich geboren zu sein oder als die Abstammung. Die Religionszugehörigkeit wird als nicht wichtig eingeschätzt, dies entspricht dem säkularen Staatsverständnis Frankreichs.

Bei der Betrachtung Großbritanniens spielen die Sprachkenntnisse wie in Deutschland die größte Rolle. Der Respekt vor den politischen Institutionen wie den Landesgesetzen rangiert mit dem Merkmal der Staatsangehörigkeit an zweiter Stelle. Ebenfalls für wichtig werden das Gefühl, britisch zu sein, wie die Geburt auf dem Staatsterritorium erachtet. Für die Befragten ist es ebenfalls von Bedeutung, dass die Person den größten Teil des Lebens in Großbritannien verbracht hat. Wie in Deutschland und Frankreich spielt die Abstammung auch in Großbritannien – ein Merkmal, das laut Janmaat (2006) und Shulman (2002) klassischerweise eine ethnische Form nationaler Identität kennzeichne - wie die Religionszugehörigkeit - nach Janmaat (2006) und Shulman (2002) Kennzeichen für eine kulturelle Definition nationaler Identität - eine eher untergeordneten Rolle, wenn es um die Definition der Nationalität geht.

Wir haben nun die einzelnen Länder gesondert betrachtet. Was nun folgt, ist der Vergleich der Mittelwerte (Tabelle 1), um die Frage zu beantworten, ob es bei der Einschätzung der Wichtigkeit einzelner Merkmale für die Definition der Nationalität signifikante Unterschiede zwischen den Ländern gibt. Im Durchschnitt gibt es keine signifikanten Unterschiede zwischen den Ländern bei der Einschätzung der Sprachkenntnisse. In allen drei Ländern werden Sprachkenntnisse bei der Definition der Nationalität als wichtig erachtet. Laut Smith (1991) kennzeichne das Merkmal der Sprache ethnische Zugehörigkeit. Man darf hier jedoch nicht fälschlicherweise den Schluss ziehen, dass die Tatsache, dass die Sprachkenntnisse von den Bevölkerungen in Deutschland, Frankreich und Großbritannien für wichtig bei der Definition nationaler Zugehörigkeit erachtet werden, bedeutet, dass es sich hier um ein ethnisches Nationsverständnis handelt. Denn die Bedeutung der Sprachkenntnisse für die befragten Individuen ist, wie wir zeigen werden, stark kontextabhängig und kann ebenso Zeichen einer zivilpolitischen Definition nationaler Identität sein.

Der Respekt vor den politischen Institutionen wie den Gesetzen des Landes wird in Deutschland und Großbritannien gleichermaßen für wichtig erachtet. Frankreich unterscheidet sich signifikant in dieser Einschätzung von Deutschland und Großbritannien. Der Respekt vor den politischen Institutionen und Gesetzen des Landes wird in Frankreich als sehr wichtig erachtet, um Franzose zu sein. Die Staatsangehörigkeit als Merkmal der Zugehörigkeit wird in allen drei Ländern für wichtig erachtet. Allerdings ist die Zustimmung

zu diesem Item in Deutschland signifikant geringer als in Frankreich und Großbritannien. Kommen wir nun zur Bewertung des Merkmals des Gefühls der Zugehörigkeit. Hier unterscheiden sich die Mittelwerte der einzelnen Länder signifikant voneinander. In Frankreich wird das Gefühl, Franzose zu sein für sehr wichtig bei der Definition der Nationalität erachtet. In allen drei Staaten spielt es eine wichtige Rolle bei der Definition von Zugehörigkeit, dass Personen den größten Teil ihres Lebens im jeweiligen Land verbracht haben. Der Mittelwert in Deutschland unterscheidet sich hier signifikant von den Mittelwerten in Frankreich und Großbritannien. Diesem Merkmal wird in Deutschland im Vergleich am wenigsten Bedeutung zugesprochen. Im Land geboren zu sein, hat in Großbritannien eine signifikant höhere Bedeutung als in Deutschland und Frankreich. Insgesamt wird dieses Merkmal jedoch in allen Ländern als bedeutsam erachtet. Das Merkmal der Abstammung rangiert in allen drei Ländern an vorletzter Stelle zwischen den Werten zwei und drei, das heißt, dieses Merkmal ist relativ wenig bedeutsam. Hier gibt es keine signifikanten Länderunterschiede. Einer bestimmten Religion anzugehören, wird in allen drei Ländern als eher unbedeutend eingeschätzt. Hier nimmt Frankreich den letzten Platz ein. Die Mittelwerte in Deutschland und Großbritannien unterscheiden sich nicht signifikant. Insgesamt muss man feststellen, dass außer der Religionszugehörigkeit alle anderen Merkmale für wichtig bei der Definition der Nationalität erachtet werden. Die Abstammung rangiert überall an zweitletzter Stelle.

Durch die Analyse der Mittelwerte haben wir herausgefunden, welche Merkmale für die Definition nationaler Identität in den jeweiligen Ländern bedeutsam sind. Als nächstes wollen wir die Frage beantworten, welche Formen nationaler Identität empirisch zu unterscheiden sind. Wir werden die Frage beantworten, zu welchen Dimensionen nationaler Identität die Items empirisch zuzuordnen sind.

5.4.1 Dimensionen nationaler Identität (Faktorenanalyse)

Durch die explorative Faktorenanalyse lässt sich ermitteln, ob und auf wie viele Faktoren sich verschiedene Items beziehen. Wir betrachten die einzelnen Länder gesondert. Im Gegensatz zu Jones und Smith (2001a) nutzen wir die Hauptachsenanalyse, da wir theoretisch davon ausgehen, dass die Items Fehler aufweisen. Ethnisch/kulturelle und politisch/zivile Formen nationaler Identität stehen nicht zwangsläufig – so unsere Annahme – in einem Konkurrenzverhältnis zueinander. Dies wird empirisch dadurch unterstrichen, dass die einzelnen Items positiv miteinander korrelieren. Es ergeben sich zwei Faktoren. Den ersten

Faktor benennen wir als ethnisch/kulturelle, den zweiten als zivil/politische Dimension nationaler Identität. Die aufgelisteten Werte können als Regressionsgewichte interpretiert werden. Sie geben die Stärke wie Richtung des Zusammenhangs mit dem Faktor wider. Items, die eindeutig einem Faktor zuzuordnen sind, sind unterstrichen.

Tabelle 2: Faktorenanalyse (Werte, die unterstrichen sind, bezeichnen eindeutige Zuordnungen zu den Faktoren)

Items	Deutschland		Frankreich		Großbritannien	
	Eth./kult.	Ziv./pol.	Eth./kult.	Ziv./pol.	eth./kult	ziv./pol.
Geburt	<u>,782</u>	-,041	<u>,805</u>	-,081	<u>,852</u>	-,187
Staats- angehörigkeit	,528	,245	,324	,343	,332	,332
Aufenthalts- länge	<u>,540</u>	,205	<u>,440</u>	,167	<u>,635</u>	,147
Sprache	-,076	<u>,687</u>	,050	<u>,576</u>	,248	,415
Religions- zugehörigkeit	<u>,475</u>	-,076	<u>,554</u>	-,025	<u>,504</u>	,085
Respekt	-,130	<u>,591</u>	-,099	<u>,549</u>	-,206	<u>,740</u>
Zugehörigkeits- gefühl	,344	,438	-,005	<u>,587</u>	,183	<u>,583</u>
Abstammung	<u>,895</u>	-,194	<u>,838</u>	-,046	<u>,841</u>	-,030

Extraction Method: Principal Axis Factoring. Rotation Method: Promax with Kaiser Normalization. (missing pairwise)

In allen drei Ländern ergeben sich zwei Faktoren. Dem ethnisch/kulturellen Faktor in Deutschland lassen sich die Geburt in Deutschland, die Religionszugehörigkeit sowie die Abstammung eindeutig zuordnen. Hier wird deutlich, warum wir diesen Faktor ethnisch/kulturell nennen, denn die Abstammung kennzeichnet ethnische Zugehörigkeit, während Religionszugehörigkeit kulturelle Zugehörigkeit signalisiert (Kymlicka 1999; Nielson 1999; Shulman 2002). Die Geburt auf dem Territorium muss man empirisch ebenfalls diesem Faktor eindeutig zuordnen. Wir interpretieren dieses Merkmal als kulturellen Ausdruck nationaler Identität, da hier die Annahme der Individuen deutlich wird, dass eine Person die

Sozialisation im Land durchlaufen und sich damit auch kulturell in die Gesellschaft integriert hat. Die Aufenthaltslänge kann man ebenfalls diesem Faktor zuteilen, er lädt jedoch ebenfalls auf den zivil/politischen Faktor. Dies ist nicht überraschend, da die Aufenthaltslänge - ähnlich wie die Geburt auf dem Territorium - signalisiert, dass sich Personen in die Gesellschaft integriert haben. Die Aufenthaltslänge lässt sich jedoch auch als Merkmal einer eher politisch/zivilen Form nationaler Identität zuordnen, denn hier kann ebenso die Annahme zugrunde liegen, dass Personen, die ihren Lebensmittelpunkt im Staatsgebiet nehmen, dadurch das Recht erwerben, an allen politischen und sozialen Gesellschaftsbereichen gleichermaßen teilzunehmen, unbeschadet, ob sie sich auch kulturell assimilieren. Der zivil/politischen Form nationaler Identität lassen sich in Deutschland empirisch Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der Respekt vor politischen Institutionen und den Landesgesetzen eindeutig zuordnen. Während der Respekt vor den politischen Institutionen auch theoretisch für eine eher zivil/politische Form nationaler Identität spricht, trifft dies für das Merkmal der Sprache nicht zu. Dies unterstützt unsere Annahme, dass verschiedene Merkmale kontextabhängig ethnisch/kulturelle oder politische Merkmale sein können. Die Staatsangehörigkeit, sowie das Merkmal, dass man die meiste Zeit seines Lebens im Gastland verbracht haben sollte, kann man in Deutschland zwar empirisch eher dem ethnisch/kulturellen Faktor zuordnen, sie laden jedoch ebenfalls auf den zweiten Faktor, der zivil/politisch Form nationaler Identität. Das Gefühl, Deutscher zu sein, lädt nahezu gleichermaßen auf beide Faktoren. Hier unterscheidet sich Deutschland von Frankreich und Großbritannien, bei denen das Gefühl der Zugehörigkeit laut unserer Faktorenanalyse empirisch eher als Merkmal der zivil/politischen Identität bestimmt wird.

Auch für Frankreich ergeben sich zwei Faktoren. Wie in Deutschland so kann man dem ethnisch/kulturellen Faktor eindeutig die Merkmale der Geburt in Frankreich, der Religionszugehörigkeit sowie der Abstammung zuordnen. Auf den ersten Blick scheint Frankreich also Deutschland zu gleichen. Wie in Deutschland so lassen sich auch in Frankreich Sprachkenntnisse sowie der Respekt vor den politischen Institutionen und Gesetzen einem zweiten Faktor (zivil/politisch) zuteilen. Anders als in Deutschland ist jedoch die Eigenschaft, sich als Franzose zu fühlen, eindeutig ebenfalls dem zweiten Faktor zugehörig. Die Staatsangehörigkeit lädt in Frankreich gleichermaßen auf beide Faktoren. In Deutschland hingegen ist die Staatsangehörigkeit stärker Teil des ethnisch/kulturellen Faktors. Hier scheinen sich die unterschiedlichen Traditionen der juristisch-institutionellen Regelungen von Zugehörigkeit widerzuspiegeln (Weldon 2006). Die Aufenthaltslänge kann man - wie in Deutschland - ebenfalls eher dem ethnisch/kulturellen Faktor zuordnen, sie lädt jedoch ebenfalls auf den Faktor der zivil/politischen Identität.

In Großbritannien ergibt sich ein ähnliches Bild. Die Merkmale Geburt der auf dem Territorium, der Religionszugehörigkeit sowie der Abstammung bleiben in ihrer Zuordnung zum ethnisch/kulturellen Faktor robust. Hervorzuheben ist jedoch, dass das Merkmal der Sprache in Großbritannien zwar auch dem zivil/politischen Verständnis nationaler Identität zuzuordnen ist, dieses Merkmal lädt jedoch ebenfalls auf den ethnisch/kulturellen Faktor. Das Merkmal der Sprache kann in Großbritannien sowohl für ein ethnisch/kulturelles wie für ein zivil/politisches Identitätsverständnis stehen. Wichtig ist an dieser Stelle ebenfalls festzuhalten, dass die Faktoren in allen drei Ländern wie angenommen positiv miteinander korrelieren, was die Vermutung nahe legt, dass es sich hier nicht um konkurrierende Formen nationaler Identität handelt.

Wir haben bis jetzt zwei Fragen beantwortet. Durch Mittelwertanalysen haben wir herausgefunden, welche Merkmale von den Bevölkerungen in Deutschland, Frankreich und Großbritannien für wichtig erachtet werden bei der Definition nationaler Zugehörigkeit. In einem zweiten Schritt konnte gezeigt werden, welchen Dimensionen nationaler Identität die Merkmale in den einzelnen Ländern jeweils zugeordnet werden können. Dabei war unser Blick zunächst nur auf die Gesamtgesellschaften gerichtet. Die meisten interkulturellen Studien beschränken sich auf die Betrachtung von Gesamtgesellschaften. Dies birgt die Gefahr, dass länderspezifische Charakteristika, aber auch Gemeinsamkeiten übersehen werden. Zudem wird diese Perspektive dem Forschungsgegenstand nicht gerecht, so dass wir im Folgenden den Fokus auf die Analyse innergesellschaftlicher Gemeinsamkeiten und Unterschiede richten.

5.4.2 Die Clusteranalyse

Die Clusteranalyse gibt uns im Gegensatz zur Analyse von Mittelwerten Aufschluss darüber, ob es verschiedene Gruppen von Befragten gibt, die ein spezifisches Antwortmuster aufweisen (Bacher 2002). Bei der k-means Clusteranalyse wird eine bestimmte Clusteranzahl vom Forscher vorgegeben. In Anlehnung an Hjerm (1998) haben wir angenommen, dass es vier Cluster gibt. Zwei der vier Cluster begegnen uns in allen drei Ländern. Über alle Länder hinweg ergibt sich ein Cluster, in dem die Personen ihre nationale Identität über alle Merkmale hinweg bestimmen (ethnisch/kulturell). Des Weiteren existiert in allen Ländern eine Gruppe von Personen, die ethnische und kulturelle Merkmale bei der Definition nationaler Zugehörigkeit ablehnen. Wir bezeichnen dieses Cluster als zivil/politisch. Daneben ergeben sich ebenfalls Länderunterschiede. Wir werden nun die Cluster darstellen.

Deutschland:

Ethnisch/kulturelles Cluster (1): Die Personen dieses Clusters halten alle genannten Merkmale für **sehr wichtig**, um als deutsch zu gelten. Lediglich das Merkmal der Religion ist für diese Gruppe „nur“ wichtig. Wir nehmen an, dass diese Personen im Vergleich zu den Personen der anderen Cluster, die eigene Nation am positivsten bewerten, die größte Zustimmung im Bereich des „Homogenitätsanspruches“ zeigen, wie demzufolge auch am ausländerfeindlichsten sind.

Ethnisch/kulturelles Cluster (2): Die Personen dieses Clusters unterscheiden sich vom ersten Cluster nur im Grad der Zustimmung. Sie halten jedoch ebenfalls alle Merkmale für wichtig. Wir werden untersuchen, ob sich der Grad an Zustimmung in Unterschieden bezüglich der Evaluation der Nation, der Ablehnung kultureller Differenz wie ausländerfeindlichen Einstellungen widerspiegelt.

Kulturell/territoriales Cluster: Diese Gruppe von Personen lehnt ethnisch/kulturelle Merkmale wie Religionszugehörigkeit und die Abstammung bei der Definition nationaler Identität ab. Die Sprache wird als wichtigstes Kriterium erachtet. Die Befragten halten jedoch auch die Geburt auf dem Territorium, die Staatsangehörigkeit, wie die Aufenthaltslänge und den Respekt vor den politischen Institutionen und Landesgesetzen für bedeutend. Merkmale wie die Geburt auf dem Territorium und in einem geringeren Maß die Aufenthaltslänge sind laut Faktorenanalyse Elemente einer ethnisch/kulturellen Identität. Da diese Gruppe jedoch Merkmale wie Abstammung und Religionszugehörigkeit bei der Definition nationaler Identität ablehnt, erwarten wir, dass die Personen dieses Clusters im Vergleich zu den ethnisch/kulturellen Clustern in einem geringeren Maß Zustimmung zu den Items der Konstrukte „Überlegenheitsanspruch“, „Homogenitätsanspruch“ wie „Fremdenfeindlichkeit“ zeigen.

Zivil/politisches Cluster: Diese Personengruppe zieht zur Definition nationaler Zugehörigkeit lediglich die Sprache wie den Respekt vor politischen Institutionen und Landesgesetzen heran. Wir gehen davon aus, dass diese Gruppe gegenüber kultureller Vielfalt aufgeschlossen ist, demnach andere Kulturen als gleichwertig anerkennt und demzufolge nicht ausländerfeindlich ist.

In Prozenten ausgedrückt bildet die Gruppe mit einer zivil/politischen Identität mit 19,9 die kleinste Gruppe. Kulturell/territorial sind 32,6 Prozent der Befragten eingestellt. Das zweite Cluster (ethnisch/kulturell (2)) umfasst 22,2 Prozent, das erste (ethnisch/kulturell (1)) 25,3 Prozent. Da sich das erste und zweite Cluster nur durch den Grad der Zustimmung unterscheiden, kann man sie inhaltlich zusammenfassen. 47,5 Prozent der Befragten verfügen

demnach über eine ethnisch/kulturelle Definition nationaler Identität. Allerdings darf man hier nicht fälschlicherweise den Schuss ziehen, dass sich z.B. die Einstellungen gegenüber der eigenen Nation wie gegenüber Immigranten zwischen diesen beiden Gruppen nicht unterscheidet. Wie wir sehen werden, macht der Grad an Zustimmung einen Unterschied, wenn es um Einstellungen bezüglich der Wertigkeit der eigenen Nation, gegenüber anderen Nationen sowie hinsichtlich der Tendenz zu fremdenfeindlichen Einstellungen geht.

Frankreich:

Ethnisch/kulturelles Cluster: Die Personen dieses Clusters halten alle genannten Merkmale für **sehr wichtig**, um als französisch zu gelten. Lediglich das Merkmal der Religion ist für diese Gruppe „nur“ wichtig. Dieses Cluster ist identisch mit dem ersten Cluster in Deutschland.

Politisch/kulturelles Cluster: Staatsangehörigkeit, die Sprache wie der Respekt vor den politischen Institutionen wird von den Befragten für sehr wichtig erachtet, um als Franzose gelten zu können. Bis auf die Religionszugehörigkeit spielen Merkmale wie die Geburt auf dem Territorium, die Aufenthaltslänge, ob sich jemand als Franzose fühlt sowie die Abstammung ebenfalls eine Rolle. Sie lehnen das Merkmal der Religionszugehörigkeit kategorisch ab. Hier spiegelt sich das säkulare Staatsverständnis in Frankreich wider. Wir benennen dieses Cluster als politisch/kulturell, da jenen Merkmalen, die laut Faktorenanalyse dem politisch/zivilen Faktor zuzuordnen sind, von den Befragten Personen eine größere Bedeutung zugesprochen wird, als den Merkmalen, die laut Faktorenanalyse für ein ethnisch/kulturelles Verständnis nationaler Identität stehen. Wir argumentieren mit Hoffmann(1996), dass die Rangfolge identitätsstiftender Merkmale signalisiert, wie die rangniedrigeren Merkmale interpretiert werden.

Zivil/assimilatorisches Cluster: Für sehr wichtig erachten diese Personen die Sprache, den Respekt vor politischen Institutionen und die Tatsache, dass sich jemand als Franzose fühlt. Die Staatsangehörigkeit sowie die Tatsache, dass jemand den meisten Teil seines Lebens in Frankreich verbracht hat, ist für diese Gruppe ebenfalls wichtig. Wir weisen diesem Cluster in Frankreich den Begriff zivil/assimilatorisch zu, denn für diese Gruppe ist das Leben in Frankreich von Bedeutung, nicht der Akt der Geburt. Diese Personengruppe zeichnet sich dadurch aus, dass sie Merkmale wie die Geburt auf dem Territorium, die Religionszugehörigkeit sowie die Abstammung - Merkmale, die man laut den Ergebnissen der

Faktorenanalyse eindeutig der ethnischkulturellen Komponente zuordnen kann - für die Definition nationaler Zugehörigkeit ablehnen.

Zivil/politisches Cluster: Diese Personengruppe ähnelt dem zivil/politischen Cluster in Deutschland. Auch hier werden Merkmale wie die Sprache sowie der Respekt vor politischen Institutionen und Landesgesetzen hervorgehoben. Im Gegensatz zu Deutschland spielt hier jedoch zusätzlich das Gefühl der Zugehörigkeit eine Rolle.

Über eine zivil/assimilatorische Identität verfügen 26,3% der Befragten, eine politisch/kulturelle Identität weisen 34,1% der Befragten auf. Rein zivil/politisch eingestellt ist die kleinste Gruppe, nämlich 14,7%. Über eine ethnische Definition der Nation verfügen 24,9%.

Großbritannien

Wie in Deutschland und Frankreich ergibt sich in Großbritannien einerseits ein sog. **ethnisch/kulturelles Cluster (1)**, in dem die Befragten allen aufgeführten Merkmalen für die nationale Definition eine große Bedeutung beimessen, sowie andererseits ein **zivil/politisches Cluster**, in dem die Befragten lediglich der Landessprache wie dem Respekt vor den politischen Institutionen und Landesgesetzen für die Definition nationaler Zugehörigkeit eine Bedeutung zumessen.

Kulturell/territoriales Cluster: Wie in Deutschland wird in Großbritannien im Gegensatz zu Frankreich die Geburt auf dem Staatsterritorium für wichtig erachtet. Abgelehnt werden wie in Deutschland sowohl die Religionszugehörigkeit als auch die Abstammung.

Ethnisch/kulturelles Cluster (2): Ebenfalls wie in Deutschland findet man in Großbritannien ein Cluster von Personen, die sich vom ethnisch/kulturellen (1) Cluster nur durch die Intensität der Zustimmung unterscheiden. Der einzige Unterschied zu Deutschland ist, dass die Religionszugehörigkeit hier keine Rolle spielt.

Die größte Gruppe in Großbritannien ist die ethnisch/kulturelle (1) Gruppe mit 35,5%, gefolgt von der kulturell/territorialen mit 27,1%. Zur moderaten ethnisch/kulturellen (2) Gruppe gehören noch 23,9% der Befragten. Über eine politisch/zivile nationale Identität verfügen nur 13,5 % der Befragten. Über die Hälfte der Befragten verfügen über eine eher ethnisch/kulturelle Identität, nämlich 59,4%. So ist diese Gruppe in Großbritannien größer als in Deutschland, was angesichts der theoretischen Vorannahmen ein bemerkenswertes

Ergebnis ist. Auch ist die Gruppe der Personen, die eine zivil/politische Identität aufweisen, in Deutschland größer als in Frankreich oder Großbritannien.

5.4.3 Folgen nationaler Identität: Anspruch ethnischer Homogenität, Überlegenheitsanspruch und Fremdenfeindlichkeit (Ländervergleich)

Wir nehmen an, dass die Definition der nationalen Zugehörigkeit einen Einfluss auf Einstellungen gegenüber der Eigengruppe wie gegenüber Fremdgruppen (Ausländer) hat (Blank/Schmidt 2003; Castles/Miller1993; Hjerm 1998; Weldon 2006). Wir beginnen erneut mit dem Blick auf die Gesamtgesellschaften. Von Relevanz für unsere Analyse sind Einstellungen bezüglich der Bewertung der eigenen Nation (Identifikation, Überlegenheitsanspruch) sowie Einstellungen zu kultureller Differenz (Homogenitätsanspruch). Schließlich untersuchen wir ebenfalls die Zustimmung zu fremdenfeindlichen Items. Wir machen uns zunächst ein Bild davon, ob es Länderunterschiede bezüglich der Zustimmung zu den Konstrukten gibt. Identifikation wird im Gegensatz zu den anderen Items durch eine Viererskala gemessen. Die Konstrukte wurden wie folgt gemessen:

1. Identifikation: Personen sollten auf einer Viererskala einschätzen wie stark sie sich ihrem Land zugehörig fühlen (1= sehr zugehörig, 2=zugehörig, 3= nicht sehr zugehörig, 4=nicht zugehörig) Im Folgenden benennen wir dieses Item als „Zugehörigkeit“.

2. Überlegenheitsanspruch: Hier wurde die Zustimmung zu folgenden Aussagen gemessen. a) Die Welt wäre ein besserer Ort, wenn die Menschen mehr wie (Deutsche, Franzosen, Briten) wären. b) (Deutschland, Frankreich, Großbritannien) ist ein besseres Land als die meisten anderen. (Im Folgenden werden diese Items abgekürzt a)= besserer Ort, b)=besseres Land)

3. Homogenitätsanspruch: Wieder wurde die Zustimmung zu verschiedenen Aussagen abgefragt. a) Nur Menschen, die die nationalen Sitten und Gebräuche annehmen, können wirklich (Deutsche, Franzosen, Briten) werden (im Folgenden „Assimilation“). Das zweite Item lautete: b) Ethnische Minderheiten sollten vom Staat unterstützt werden, damit sie ihre kulturelle Identität behalten können. Dieses Item wurde umkodiert (Im Folgenden abgekürzt als „Unterstützung“).

4. Fremdenfeindlichkeit: Hier nutzen wir drei Items. a) Immigranten erhöhen die Kriminalitätsrate (im Folgenden „Kriminalitätsrate“). b) Immigranten nehmen Einheimischen

die Arbeitsplätze weg (im Folgenden „Arbeitsplätze“). c) Der Staat gibt zu viel Geld aus, um Immigranten zu unterstützen (im Folgenden „Geld“).³⁰

Tabelle 3: Einstellungen gegenüber der eigenen Nation wie gegenüber Fremdgruppen (Ländervergleich) (Die fett markierten Mittelwerte unterscheiden sich **nicht** signifikant voneinander)

Konstrukte	Item	BRD	F.	GB
Identifikation*	Zugehörigkeit	1,94	1,55	1,92
Überlegenheitsanspruch	besserer Ort	3,38	3,46	2,93
	besseres Land	2,97	2,83	2,56
Homogenitätsanspruch	Assimilation	2,54	2,40	2,61
	Unterstützung	2,87	2,41	2,50
Fremdenfeindlichkeit	Kriminalitätsrate	2,38	2,90	2,77
	Arbeitsplätze	2,83	3,44	2,76
	Geld	2,18	2,63	2,17

1= „stimme völlig zu“

2= „stimme zu“

3= „stimme weder zu noch lehne ab“

4= „stimme nicht zu“

5= „stimme überhaupt nicht zu“

* Identifikation wird mit einer Viererskala gemessen

Die Franzosen fühlen sich ihrem Land signifikant stärker verbunden als Deutsche und Briten. Insgesamt jedoch fühlt sich die Mehrheit der Befragten in allen Ländern ihrem Land zugehörig. Von größerer Relevanz in unserem Zusammenhang ist die Zustimmung zu den Konstrukten Überlegenheitsanspruch, Homogenitätsanspruch sowie Fremdenfeindlichkeit.

Das Konstrukt Überlegenheitsanspruch betrifft die Evaluation der eigenen nationalen Gruppe im Vergleich zu anderen Nationen. Wir messen mit diesen beiden Items eine Dimension, die in der theoretischen Literatur als eine Komponente nationalistischer Einstellungen ausgewiesen wird (Blank/Schmidt 2003). Eine hohe Zustimmung bedeutet hier, dass die Eigengruppe im Vergleich zu relevanten Fremdgruppen – hier zu anderen Nationen – positiver bewertet wird. Da hier der soziale Vergleich eine zentrale Rolle spielt, gehen wir davon aus, dass damit eine Abwertung anderer Nationen einhergeht (Mummendey et. al

³⁰ Für die englische Originalfassung der Itemformulierung vgl. Tabelle 1 auf S. 91

2001). Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Zustimmung zu den ersten beiden Items in Großbritannien verglichen mit Deutschland und Frankreich am stärksten ist. Allerdings ist die Zustimmung zum ersten Item des Konstrukts „Überlegenheitsanspruch“ in allen drei Ländern nicht hoch bzw. im Mittel stimmen die Befragten dem Item weder zu noch lehnen sie es ab. Dennoch unterscheidet sich der Mittelwert in Großbritannien signifikant von den Mittelwerten in Deutschland und Frankreich. Der Aussage, das eigene Land sei besser als die meisten anderen Länder, stimmen die Befragten in Deutschland, Frankreich und Großbritannien weder zu, noch lehnen sie die Aussage ab. Alle drei Mittelwerte unterscheiden sich signifikant voneinander. So ist die Zustimmung zu diesem Item in Deutschland am geringsten, gefolgt von Frankreich und Großbritannien. Dies ist vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte wie erwartet. Angesichts der französischen Tradition der „Grande Nation“ ist die geringe Zustimmung in Frankreich im Vergleich zu Großbritannien jedoch bemerkenswert. Das Konstrukt Homogenitätsanspruch bildet ebenfalls eine Dimension nationalistischer Einstellungen ab (Blank/Schmidt 2003). Insgesamt bewegt sich der Mittelwert in allen Ländern zwischen Zustimmung und der Kategorie „unentschieden“. Dem Assimilationsprinzip des französischen Nationenbegriffs entspricht die signifikant höhere Zustimmung zu dem Assimilationsitem. Bemerkenswert ist jedoch, dass der Mittelwert der Zustimmung in Deutschland und Großbritannien gleich ist. Aufgrund der ethnischen Tradition der Definition nationaler Zugehörigkeit in Deutschland würde man hier eine stärkere Zustimmung in Deutschland im Vergleich zu Frankreich und Großbritannien erwarten. Im Falle Großbritanniens, das Weldon dem individualistisch-zivilen Citizenship-Regimetyp zuordnet, würde man eine signifikant geringere Zustimmung als in Deutschland und Frankreich erwarten. Im Mittel lehnen die Befragten aus Deutschland das Item „Unterstützung“ ab. Der Mittelwert in Deutschland unterscheidet sich signifikant von den Mittelwerten in Frankreich und Großbritannien.

Von Bedeutung ist vor allem, dass die Franzosen im Mittelwertsvergleich am wenigsten den Items zur Fremdenfeindlichkeit zustimmen, vielmehr widersprechen sie sogar der Aussage, dass Immigranten Einheimischen die Arbeitsplätze wegnehmen würden. Die Deutschen erscheinen im Mittelwertsvergleich am fremdenfeindlichsten. Dies scheint ins theoretische Bild zu passen, doch es wurde bereits bei der Clusteranalyse deutlich, dass man beim Blick auf die Gesamtbevölkerung nicht stehen bleiben darf. Da wir davon ausgehen, dass die Art und Weise, wie Individuen ihre nationale Identität definieren, Auswirkungen auf ihre Einstellungen bezüglich der Evaluation der Eigengruppe sowie von Fremdgruppen hat, legen die Ergebnisse der Clusteranalyse nahe, auch hier den Blick auf innergesellschaftliche Unterschiede zu legen.

So werden wir im Folgenden untersuchen, ob es innerhalb der jeweiligen Cluster Unterschiede bezüglich der benannten Konstrukte gibt.

5.4.4 Folgen nationaler Identität: Anspruch ethnischer Homogenität, Überlegenheitsanspruch und Fremdenfeindlichkeit (innergesellschaftliche Unterschiede)

Unsere bisherigen Ergebnisse unterstützen die Feststellung von Jones/Smith (2001a, b), dass es überraschend viele Gemeinsamkeiten bezüglich der Art und Weise gibt, wie nationale Zugehörigkeit in verschiedenen Ländern definiert wird. So haben wir bisher herausstellen können, dass es sowohl in Deutschland, wie Frankreich und Großbritannien jeweils Personen gibt, die über eine ethnisch/kulturelle Form nationaler Identität verfügen, wie Personen, die ethnisch/kulturelle Merkmale bei der Definition nationaler Zugehörigkeit ablehnen. Im Folgenden werden wir unter anderem untersuchen, ob sich diese Gruppen länderübergreifend durch ähnliche Einstellungen bezüglich der Evaluation der eigenen Nation (Überlegenheitsanspruch) sowie von Fremdgruppen (Homogenitätsanspruch, Fremdenfeindlichkeit) auszeichnen.

Deutschland

Tabelle 4: Mittelwerte nach Clustern (Deutschland) (Die fett bzw. fett und kursiv markierten Mittelwerte unterscheiden sich **nicht** signifikant voneinander)

Konstrukte	Item	eth./kult. (1)	eth./kult.(2)	kult./territ.	zivil/pol.
Identifikation*	Zugehörigkeit	1,59 (1,94)**	1,94 (1,94)	1,99 (1,94)	2,31 (1,94)
Überlegenheits- anspruch.	besserer Ort	2,86 (3,38)	3,29 (3,38)	3,53 (3,38)	3,82 (3,38)
	besseres Land	2,64 (2,97)	2,95 (2,97)	2,97 (2,97)	3,35 (2,97)
Homogenitäts- anspruch.	Assimilation	2,08 (2,54)	2,32 (2,54)	2,57 (2,54)	3,32 (2,54)
	Unterstützung	2,67 (2,87)	2,69 (2,87)	3 (2,87)	3,1 (2,87)
Fremdfeind- lichkeit	Kriminalitäts- rate	1,88 (2,38)	2,37 (2,38)	2,45 (2,38)	2,90 (2,38)
	Arbeitsplätze	2,33 (2,83)	2,70 (2,83)	2,98 (2,83)	3,39 (2,83)
	Geld	1,77 (2,18)	2,04 (2,18)	2,32 (2,18)	2,60 (2,18)

1= „stimme völlig zu“

2= „stimme zu“

3= „stimme weder zu noch lehne ab“

4= „stimme nicht zu“

5= „stimme überhaupt nicht zu“

*Identifikation wird mit einer Viererskala gemessen

** In Klammern stehen die Mittelwerte der Länder

Bemerkenswert ist, dass sich die Personen des ethnisch/kulturellen (1) Clusters im Vergleich zu den anderen Clustern signifikant höher mit dem eigenen Land identifizieren. Gleichstark ist das Niveau der Identifizierung mit Deutschland bei Personen, die dem ethnisch/kulturellen (2) Cluster sowie dem kulturell/territorialen Cluster zuzuordnen sind. Signifikant niedriger liegt die Identifizierung mit dem eigenen Land bei den Personen des zivil/politischen Clusters. Insgesamt fühlen sich jedoch alle Befragten Deutschland zugehörig. Betrachtet man die Zustimmung zu den Items des Konstruktes Überlegenheitsanspruch, so muss man insgesamt feststellen, dass die deutsche Bevölkerung hier wenig Zustimmung zeigt, Überlegenheitsvorstellungen wenig verbreitet sind. Aber auch hier weisen die einzelnen Cluster wie angenommen Unterschiede auf. Der Aussage, dass die Welt ein besserer Ort sei, wenn Menschen mehr wie Deutsche wären, stimmen im Mittel die Personen des ethnisch/kulturellen (1) Clusters eher zu, gefolgt von den Personen, die dem zweiten ethnisch/kulturellen (2) Cluster zugehören. Personen des kulturell/territorialen Clusters lehnen im Mittel diese Aussage ab. Schließlich ist das Niveau der Ablehnung beim zivil/politischen Cluster am höchsten. Für das mittlere Niveau der Zustimmung zum zweiten Item des Konstruktes „Überlegenheitsanspruch“ ergibt sich ein ähnliches Bild, jedoch mit der Ausnahme, dass sich hier der Mittelwert zwischen dem ethnisch/kulturellen (2) Cluster sowie dem kulturell/territorialen Cluster nicht signifikant voneinander unterscheidet. Kommen wir nun zum Konstrukt „Homogenitätsanspruch“.

Wie erwartet unterscheiden sich die Mittelwerte beim ersten Item über alle Gruppen hinweg signifikant voneinander. Während die Personen des ethnisch/kulturellen (1) Clusters im Mittel die Ansicht vertreten, dass Personen erst Deutsche werden können, wenn sie sich auch kulturell assimilieren, so stimmen Personen des ethnisch/kulturellen (2) Clusters dem ebenfalls zu, jedoch in einem signifikant geringeren Maß. Im Grade der Zustimmung zu dieser Aussage folgt nun das kulturell/territoriale Cluster, Personen des zivil/politischen Clusters schließlich signalisieren mit ihrer Ablehnung, dass sie kulturelle Pluralität akzeptieren, Kultur bei der Definition nationaler Zugehörigkeit keine Rolle spielt. Bei der Zustimmung zum zweiten Item des Konstruktes „Homogenitätsanspruch“ gleichen sich die beiden ethnischen Cluster. Auch das kulturell/territoriale und das zivil/politische Cluster gleichen sich hier. Die

Konstrukte „Überlegenheitsanspruch“ sowie „Homogenitätsanspruch“ bilden, wie dargelegt, Dimensionen nationalistischer Einstellungen ab. Als unabhängige Variablen eingeführt, kann man durch Strukturgleichungsmodelle nachweisen, dass sie fremdenfeindliche Einstellungen positiv beeinflussen. Auf der Basis dieser Feststellung gehen wir davon aus, dass sich die einzelnen Cluster bezüglich ihres mittleren Niveaus an Zustimmung zu den Items, mit denen wir fremdenfeindliche Einstellungen messen, unterscheiden. Unsere Annahme wird bestätigt. Personen des ethnisch/kulturellen (1) Clusters stimmen der Aussage zu, dass Ausländer die Kriminalitätsrate steigern. Die gleiche Zustimmung zu diesem Item besteht zwischen dem ethnisch/kulturellen (2) und dem kulturell/territorialen Cluster. Personen des zivil/politischen Clusters stimmen im Mittel diesem Item weder zu, noch lehnen sie es ab. Wie wir sehen werden, ergeben sich insbesondere hier Länderunterschiede, denn Personen des zivil/politischen Clusters in Frankreich lehnen dieses Item kategorisch ab. In Großbritannien werden von dieser Gruppe diese Items ebenfalls eher abgelehnt als in Deutschland. Wir argumentieren, dass dies ein Grund dafür ist, warum beim Mittelwertsvergleich der Länder Deutschland am fremdenfeindlichsten erscheint. Bei den anderen zwei Items, mit denen fremdenfeindliche Einstellungen gemessen werden, ergibt sich die erwartete Rangfolge zwischen den Clustern. Die Mittelwerte unterscheiden sich dabei signifikant voneinander.

Frankreich

Tabelle 5: Mittelwerte nach Clustern (Frankreich) (Die fett markierten Mittelwerte unterscheiden sich **nicht** signifikant voneinander)

Konstrukte	Item	eth./kult.	pol./kult.	zivil/assi.	zivil/pol.
Identifikation*	Zugehörigkeit	1,24 (1,55)**	1,54 (1,55)	1,60 (1,55)	1,98 (1,55)
Überlegenheitsanspruch	besserer Ort	2,70 (3,46)	3,42 (3,46)	3,81(3,46)	4,15 (3,46)
	besseres Land	2,33 (2,83)	2,80 (2,83)	3,01 (2,83)	3,39 (2,83)
Homogenitätsanspruch	Assimilation	1,47 (2,40)	2,24 (2,40)	2,89 (2,40)	3,47 (2,40)
	Unterstützung	2,13 (2,41)	2,39 (2,41)	2,46 (2,41)	2,79 (2,41)
Fremdenfeindlichkeit	Kriminalitätsrate	1,90 (2,90)	2,77 (2,90)	3,50 (2,90)	3,85 (2,90)
	Arbeitsplätze	2,44 (3,44)	3,27 (3,44)	4,10 (3,44)	4,31 (3,44)

	Geld	1,80 (2,63)	2,40 (2,63)	3,24 (2,63)	3,53 (2,63)
--	------	-------------	-------------	-------------	-------------

1= „stimme völlig zu“

2= „stimme zu“

3= „stimme weder zu noch lehne ab“

4= „stimme nicht zu“

5= „stimme überhaupt nicht zu“

*Identifikation wird mit einer Viererskala gemessen

** In Klammern stehen die Mittelwerte der Länder

Auch in Frankreich bestätigt sich die theoretisch angenommene Rangfolge zwischen den Clustern. Im Gegensatz zu Deutschland unterscheiden sich die Cluster jedoch viel stärker voneinander. Personen des zivil/politischen Clusters weisen im Mittel keine Überlegenheitsgefühle auf. Sie identifizieren sich signifikant geringer mit Frankreich als Personen der anderen drei Cluster. Kulturelle Zugehörigkeit wird als Merkmal der Definition nationaler Zugehörigkeit abgelehnt. Personen dieses Clusters sind insgesamt nicht fremdenfeindlich. Demgegenüber weisen Personen des ethnisch/kulturellen Clusters die stärkste Identifikation mit Frankreich auf. Sie fühlen sich vom Niveau her am stärksten anderen Nationen überlegen und fordern von Personen, die nach Frankreich kommen, kulturelle Assimilation. Diese Gruppe ist ausländerfeindlich eingestellt. Personen des politisch/kulturellen Clusters zeichnen sich dadurch aus, dass sie zwar kulturelle Assimilation fordern, aber sie fühlen sich nicht überlegen und sind insgesamt eher nicht ausländerfeindlich. Personen des zivil/assimilatorischen Clusters weisen keine Überlegenheitsgefühle auf und fordern im Gegensatz zum politisch/kulturellen Cluster im Mittel weniger stark kulturelle Assimilation. Personen des zivil/politischen Cluster schließlich fühlen sich weder anderen Nationen überlegen, noch sind sie ausländerfeindlich.

Großbritannien

Tabelle 6: Mittelwerte nach Clustern (Großbritannien) (Die fett bzw. fett und kursiv markierten Mittelwerte unterscheiden sich **nicht** signifikant voneinander)

Konstrukte	Item	eth./kult.(1)	eth./kult (2)	kult./territ	zivil/pol.
Identifikation*	Zugehörigkeit	1,53 (1,92)**	<u>2,21</u> (1,92)	1,89 (1,92)	<u>2,46</u> (1,92)
Überlegenheitsanspruch.	besserer Ort	2,35 (2,93)	2,88 (2,93)	3,30 (2,93)	3,76 (2,93)
	Besseres Land	2,07 (2,56)	<u>2,65</u> (2,56)	<u>2,80</u> (2,56)	3,20 (2,56)

Homogenitätsanspruch	Assimilation	2,15 (2,61)	2,43 (2,61)	2,91 (2,61)	3,51 (2,61)
	Unterstützung	2,36 (2,50)	2,49 (2,50)	2,48 (2,50)	2,92 (2,50)
Fremdfeindlichkeit	Kriminalitätsrate	2,36 (2,77)	2,69 (2,77)	3,03 (2,77)	3,47 (2,77)
	Arbeitsplätze	2,39 (2,76)	2,62 (2,76)	3,12 (2,76)	3,30 (2,76)
	Geld	1,84 (2,17)	2,06 (2,17)	2,38 (2,17)	2,79 (2,17)

1= „stimme völlig zu“

2= „stimme zu“

3= „stimme weder zu noch lehne ab“

4= „stimme nicht zu“

5= „stimme überhaupt nicht zu“

*Identifikation wird mit einer Viererskala gemessen

** In Klammern stehen die Mittelwerte der Länder

Der Fall in Großbritannien liegt etwas anders. Die Cluster unterscheiden sich nicht so deutlich voneinander wie in Deutschland und Frankreich. Zwar ergibt sich auch hier die gleiche Rangfolge, viele der Mittelwerte unterschieden sich jedoch nicht signifikant voneinander. Betrachten wir die beiden ethnisch/kulturellen Cluster, so fällt auf, dass sie sich zwar bezüglich des Niveaus an Überlegenheitsgefühlen im Großen und Ganzen signifikant voneinander unterscheiden, die Zustimmung zu zwei der drei Fremdenfeindlichkeitsitems jedoch gleich ist. Personen des zivil/politischen Clusters fühlen sich anderen Nationen weder überlegen, noch fordern sie von Immigranten die kulturelle Assimilation und sind nicht ausländerfeindlich. Personen des kulturell/territorialen Clusters sind wie erwartet, verglichen mit Personen der ethnischen Cluster, weniger fremdenfeindlich eingestellt.

5.5 Zusammenführung der Ergebnisse

Nimmt man unsere empirischen Ergebnisse in den Blick, so wird deutlich, dass Nationentypologien der realen Situation nicht gerecht werden, denn sie verstellen erstens den Blick auf bestehende länderübergreifende Gemeinsamkeiten (Janmaat 2006, Jones/Smith 2001a) und tragen zweitens nicht der Heterogenität innergesellschaftlicher Gegebenheiten Rechnung. Durch die gesamtgesellschaftliche Perspektive von theoretischen Nationentypologien werden allerdings nicht nur die empirischen binnengesellschaftlichen Unterschiede weitgehend ignoriert. Darüber hinaus spiegelt sich die nationaltypologische Unterscheidung zwischen ethnisch/kulturellen und zivil/politischen Merkmalen nationaler Identität nicht in der empirischen Wirklichkeit wider. So konnten wir nachweisen, dass das Merkmal der Geburt auf dem Staatsterritorium der ethnisch/kulturellen Dimension nationaler

Identität zuzuordnen ist, während die Sprache Ausdruck eines eher zivil/politischen Nationsverständnisses ist. Diese Zuordnung ist für alle drei untersuchten Länder gültig. Durch die explorative Faktorenanalyse konnten wir nachweisen, dass jeweils zwei Dimensionen nationaler Identität (ethnisch/kulturell, zivil/politisch) zu unterscheiden sind. In allen drei Ländern korrelieren die Faktoren jedoch positiv miteinander. Die Akzeptanz der staatlichen Ordnung, so unsere Annahme, führt dazu, dass der Respekt vor den politischen Institutionen und vor den Landesgesetzten sowie der Besitz der Staatsangehörigkeit als Merkmale für die Definition nationaler Zugehörigkeit nahezu von der gesamten Bevölkerung in den Ländern für wichtig erachtet werden. Dies ist dabei unabhängig davon, ob die Befragten ein eher ethnisches oder ein eher politisches Nationskonzept präferieren. Als Demokratien westlicher Prägung vertreten alle drei Staaten rechtsstaatliche Werte und Prinzipien, über die in der Gesellschaft Konsens besteht. Lediglich das Merkmal der Abstammung liegt länderübergreifend an vorletzter Stelle, die Religionszugehörigkeit spielt insgesamt keine Rolle. Wir haben uns jedoch ebenfalls die Frage gestellt, welche Auswirkungen die Definition nationaler Identität auf Einstellungen bezüglich der eigenen Nation sowie gegenüber Fremdgruppen haben. Im Ländervergleich bewerten die Briten ihre Nation am positivsten, wobei der Wert „3“ ein eher geringes Maß an Überlegenheitsgefühlen nahe legt.

Die überwiegende Mehrheit der Befragten in Deutschland, Frankreich und Großbritannien weisen die Tendenz auf, von Immigranten kulturelle Assimilation zu fordern. So ist festzuhalten, dass, und darauf weist auch Heckmann hin (2004), die Bevölkerungen insgesamt der Ansicht sind, dass kulturelle Integration das friedliche Zusammenleben mit ethnischen Minderheiten positiv beeinflusst. Mit Blick auf den Ländervergleich kann man feststellen, dass die Deutschen im Vergleich zu Frankreich und Großbritannien am ausländerfeindlichsten eingestellt sind. Frankreich bildet hier das positive Schlusslicht. Unsere Analyse legt jedoch nahe, dass der Ländervergleich zu kurz greift. Die Clusteranalyse hat gezeigt, dass sich in Deutschland, Frankreich und Großbritannien jeweils vier Personengruppen unterscheiden lassen. Zwei der vier Personengruppen sind in allen drei Ländern vertreten. So gibt es sowohl in Deutschland als auch in Frankreich und Großbritannien eine Personengruppe, die Zugehörigkeit ethnisch/kulturell definiert. Diese Personengruppe zeichnet sich dadurch aus, dass sie tendenziell Einstellungen der Überlegenheit gegenüber anderen Nationen aufweist, die kulturelle Homogenität der Eigengruppe als bewahrenswert einschätzt und ausländerfeindlichen Aussagen zustimmt. Ebenfalls in allen Ländern vertreten sind Personen, die ihre nationale Identität in erster Linie zivil/politisch bestimmen. Diese Personen weisen verglichen mit Befragten, die ihre nationale Identität anhand ethnisch/kultureller Merkmale

definieren, weder Überlegenheitseinstellungen auf, noch fordern sie von Immigranten kulturelle Assimilation. Mit Blick auf die Analyse innergesellschaftlicher Unterschiede wird allerdings auch offensichtlich, dass der Ländervergleich anhand von Mittelwerten in die Irre führen kann. So kommen wir zu dem Ergebnis, dass Personen, die dem zivil/politischen Cluster zuzuordnen sind, in Frankreich und Großbritannien ausländerfeindliche Aussagen ablehnen, während diese Personengruppe in Deutschland zur Mittelkategorie tendiert, d.h. ausländerfeindlichen Aussagen weder zustimmt, noch diese ablehnt. So erscheint die deutsche Stichprobe am ausländerfeindlichsten, obwohl hier die Gruppe der Personen, die dem ethnisch/kulturellen Cluster angehören z.B. kleiner ist als in Großbritannien.

In Deutschland verfügen insgesamt 47,5% der Befragten über eine ethnisch/kulturelle Definition nationaler Identität. 80,1% der Deutschen vertreten schließlich die Ansicht, dass sich Immigranten kulturell in die deutsche Bevölkerung integrieren sollten. So werden auch die Ergebnisse Weldons durch unsere Analysen bestätigt, der Deutschland dem ethnisch-kollektivistischen Citizenship-Regimetyyp zuordnet. Im Gegensatz zu Deutschland definieren nur ca. ein Viertel der Franzosen ihr Nationenkonzept ethnisch/kulturell. 60,4% der Franzosen definieren ihre nationale Identität in erster Linie anhand politischer Merkmale, kombiniert mit der Forderung an Immigranten, sich kulturell zu assimilieren. Insgesamt jedoch fordern 85,3% der Franzosen kulturelle Assimilation. Hier werden ebenfalls die Ergebnisse Weldons bestätigt. Entgegen unserer Annahme und den Ergebnissen Weldons ist in Großbritannien die ethnisch/kulturelle (1) Gruppe mit 35,5% die größte, gefolgt von der kulturell/territorialen mit 27,1%. Zur moderaten ethnisch/kulturellen (2) Gruppe gehören noch 23,9% der Befragten. Über eine politisch/zivile nationale Identität verfügen nur 13,5 % der Befragten. Über die Hälfte der Befragten verfügen über eine eher ethnisch/kulturelle Identität, nämlich 59,4%. Damit steht Großbritannien im Ländervergleich an der Spitze. Überaus bemerkenswert ist auch, dass die Gruppe der Personen, die über eine zivil/politische Identität verfügen, verglichen mit Deutschland und Frankreich, am kleinsten ist. Insgesamt tendieren 86,5% der Befragten in Großbritannien dazu, kulturelle Assimilation von Immigranten zu fordern. So werden die Ergebnisse Weldons für Großbritannien durch die Ergebnisse unserer Analyse nicht bestätigt. Anzumerken ist jedoch, dass Weldon seine Analyse auf Daten stützt, die Ende der 90er Jahre erhoben wurden. So bleibt im Falle Großbritanniens zu klären, welche Faktoren diese Einstellungsveränderungen verursacht haben.

Wie wir herausstellen konnten, ist es mit Blick auf weitere Forschungen im Bereich der nationalen Identität notwendig, solche Nationentypologien zu entwickeln, die neben historisch-genetischen Entwicklungen auch aktuelle politische Gegebenheiten berücksichtigen

und empirischen Überprüfungen standhalten. Der Befund, dass in den untersuchten Bevölkerungen ein Konsens darüber besteht, dass Merkmale wie der Besitz der Staatsangehörigkeit und der Respekt vor den Gesetzen des Landes als wichtige Kriterien für die Definition von Zugehörigkeit gelten, stellt die Dichotomie von ethnisch/kultureller Identität einerseits und zivil/politischer Identität andererseits in Frage.

6. Zusammenführung der Ergebnisse

Staatsangehörigkeit, nationale Identität und Fremdenfeindlichkeit hängen auf vielerlei Weise zusammen. Die vorliegende Arbeit liefert einen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion des Verhältnisses zwischen Staatsangehörigkeit, nationaler Identität und Fremdenfeindlichkeit, indem sie die Analyse individueller Einstellungen mit der Analyse juristisch-institutioneller Rahmenbedingungen der Definition nationaler Zugehörigkeit kombiniert. Wir beginnen in einem ersten Schritt mit einem kurzen Überblick über die Haupteigenschaften unserer Analysen, bevor wir uns im zweiten Schritt der Diskussion der Einzelergebnisse der Beiträge zuwenden.

Wir begannen mit einer theoretischen Diskussion des Verhältnisses von Staatsangehörigkeit und ethnischer Diskriminierung bzw. Fremdenfeindlichkeit (Artikel 1). Wir konnten zeigen, dass die rechtliche Bevorzugung bzw. Benachteiligung aufgrund ethnischer oder kultureller Zugehörigkeit insbesondere im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts demokratietheoretisch fragwürdig ist. Dabei förderte der erste Artikel neue Ergebnisse zum Verhältnis zwischen Staatsangehörigkeit und Fremdenfeindlichkeit zu Tage, indem er einerseits offen legte, in wie weit im deutschen, französischen und britischen Staatsangehörigkeitsgesetz Elemente direkter ethnischer Diskriminierung zu finden sind. Andererseits wurde ein gerechtigkeits- und demokratietheoretisch fundierter Maßstab zur Bewertung der Legitimität von Staatsangehörigkeitskriterien entwickelt. So konnten wir die Debatte über gerechte Staatsangehörigkeitskriterien für den empirischen Vergleich fruchtbar machen.

Daraufhin haben wir uns im zweiten Artikel mit dem Verhältnis zwischen Staatsangehörigkeit und nationaler Identität beschäftigt. Mit Hilfe des Datensatzes des Sozioökonomischen Panels waren wir in der Lage, den Staatsangehörigkeitserwerb direkt als erklärende Variable nationaler Identifikation einzuführen. Wir konnten zeigen, dass der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei der Gruppe der in Deutschland lebenden Türken zu einer Verstärkung des Zugehörigkeitsgefühls zu Deutschland führt, Staatsangehörigkeit und nationale Identifikation zusammenhängen. Die Wirkung des Staatsangehörigkeitserwerbs auf die nationale Identifikation ehemaliger Ausländer wurde bisher kaum im Rahmen quantitativer empirischer Sozialforschung untersucht. So leistet der zweite Artikel auch einen Beitrag zur allgemeinen Diskussion über das integrative Potential des Staatsangehörigkeitserwerbs. Ebenfalls neu ist, dass wir in diesem Artikel politikwissenschaftliche Ansätze zur Erklärung des integrativen Potentials der Staatsangehörigkeit mit sozialpsychologischen Theorien zur

Erklärung nationaler Identifikation kombiniert haben. So konnten wir klären, ob der Staatsangehörigkeitserwerb direkt oder mittelbar nationale Identifikation beeinflusst.

Im Fokus des dritten Artikels stand die Analyse des Verhältnisses zwischen nationaler Identität und Fremdenfeindlichkeit. Hier begaben wir uns ebenfalls auf die Ebene individueller Einstellungen mit dem Datensatz des International Social Survey Programs 2003. Wir konnten zeigen, dass ethnischer Nationalismus und ziviler Nationalismus multidimensionale Konzepte sind. Die Einführung von ethnischem Nationalismus als Faktor zweiter Ordnung - abgebildet durch die Dimensionen 1) Überlegenheitsanspruch, 2) das Ziel der Wahrung ethnischer Homogenität, sowie 3) Stolz auf bestimmte Kollektivgüter - war erfolgreich. So wurde unsere Annahme bestätigt, dass die für den ethnischen Nationalismus typische ethnisch/kulturelle Eigengruppendefinition dadurch fremdenfeindliche Einstellungsmuster erklärt, dass mit einer ethnisch/kulturellen Eigengruppendefinition zumeist Überlegenheitsgefühle, sowie das Ziel verbunden ist, die vermeintlich kulturelle Homogenität der Eigengruppe zu bewahren (ebenfalls Artikel 4). Wir konnten nachweisen, dass sowohl in Deutschland, Frankreich wie Großbritannien ziviler Nationalismus fremdenfeindliche Einstellungen reduziert, während ethnischer Nationalismus zur Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungen führt. Die Einführung von ethnischem Nationalismus als Faktor zweiter Ordnung trug dazu bei, dieses Konzept auch empirisch in seiner Multidimensionalität abzubilden und zu untersuchen. So konnte dazu beigetragen werden, die Lücke zwischen der theoretischen Konzeptualisierung von ethnischem Nationalismus und seiner zumeist ungenügenden empirischen Operationalisierung zu schließen. Mit dem Test auf Invarianz des Meß- sowie des Strukturgleichungsmodells leisteten wir einen Beitrag zur Untersuchung des Einflusses von ethnischem und zivilem Nationalismus auf die Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungen im internationalen Vergleich zwischen Deutschland, Frankreich und Großbritannien. So konnten wir empirisch nachweisen, dass unser Strukturgleichungsmodell in allen drei Ländern gültig ist. Dies ist ein für international vergleichende Studien besonders relevantes Ergebnis.

Abschließend widmeten wir uns im vierten Artikel dem Versuch einer Gesamtbetrachtung der Zusammenhänge zwischen Staatsangehörigkeit, nationaler Identität und Fremdenfeindlichkeit. Anhand des Datensatzes des ISSP 2003 untersuchten wir, in wie weit sich die Staatsangehörigkeitskonzepte in Deutschland, Frankreich und Großbritannien in den Einstellungen der Mehrheitsbevölkerung widerspiegeln. Die befragten Personen sollten bewerten, wie wichtig einzelne Kriterien für die Definition als Deutscher, Franzose oder Brite sind. Da die abgefragten Kriterien in den untersuchten Ländern nahezu alle als juristische Kriterien für die Vergabe der Staatsangehörigkeit eine Rolle spielen, konnten wir einerseits

überprüfen, welche Staatsangehörigkeitskonzepte in den einzelnen Ländern von der Mehrheitsbevölkerung vertreten werden und damit vorherrschend sind. Andererseits bildet die Einschätzung der Wichtigkeit verschiedener Kriterien für die Definition der Eigengruppe gleichzeitig nationale Identität ab. Wir untersuchten, ob verschiedene Formen nationaler Identität verbunden sind mit fremdenfeindlichen Einstellungen. Basierend auf den Ergebnissen unseres dritten Artikels beschränkten wir uns innerhalb der empirischen Analyse des vierten Artikels nicht auf die Untersuchung fremdenfeindlicher Einstellungen, sondern erweiterten unseren Blick um die Betrachtung von Überlegenheitsgefühlen sowie von Einstellungen bezüglich der Bedeutung der Bewahrung vermeintlich ethnisch/kultureller Homogenität der Eigengruppe, Einstellungen, die laut der Ergebnisse des dritten Beitrags zu den Komponenten ethnisch nationalistischer Einstellungen gehören. Die besondere Relevanz des vierten Artikels für die Diskussion über das Verhältnis zwischen Staatsangehörigkeit, nationaler Identität und Fremdenfeindlichkeit besteht darin, dass neben dem Ländervergleich der Fokus ebenfalls auf innergesellschaftliche Unterschiede gerichtet war. Diese Erweiterung der ländervergleichenden Perspektive um die Analyse innergesellschaftlicher Unterschiede sucht man in der wissenschaftlichen Literatur bislang nahezu vergeblich. Da wir hingegen die innergesellschaftlichen Unterschiede schon theoretisch als bedeutsam herausstellen konnten, haben wir und dazu entschlossen, auch statistisch der Annahme Rechnung zu tragen, dass der gesellschaftliche und politische Diskurs über nationale Identität vielfältig ist. Des Weiteren demonstrierten die Ergebnisse des vierten Artikels die Zweifelhaftigkeit von Nationentypologien, wie sie insbesondere in der Politikwissenschaft und der Geschichtswissenschaft entwickelt worden sind. So stellte sich heraus, dass sowohl in Deutschland, als auch in Frankreich und Großbritannien ein gesellschaftlicher Konsens darüber besteht, dass als Voraussetzung für nationale Zugehörigkeit Merkmale wie der Respekt vor den Landesgesetzen, der Besitz der Staatsangehörigkeit sowie Kenntnisse der Landessprache unabdingbar sind. Diese Auffassung wird auch von Personen vertreten, die ihre nationale Zugehörigkeit in erster Linie ethnisch/kulturell definieren. Dieses Ergebnis macht deutlich, dass es auch theoretisch geboten ist, Nationentypologien in Frage zu stellen.

Insgesamt konnten wir zeigen, dass politische wie gesellschaftliche Definitionen von Fremdgruppen die Basis für die Entstehung von Fremdenfeindlichkeit bilden. Zwar ist die Unterscheidung von Staatsbürgern und Ausländern ein unhintergebares Element demokratischer staatlicher Herrschaftslegitimation sowie -ausübung (Artikel 1 und 2), sie bildet damit jedoch ebenfalls zwangsläufig eine Voraussetzung für die Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungen. Wir haben herausgestellt, dass der demokratische Nationalstaat nicht zuletzt im Rahmen der Europäischen Union verpflichtet ist, die

Menschenrechte aller auf dem Staatsgebiet lebenden Personen zu sichern und jegliche Tendenzen ethnischer Diskriminierung zu bekämpfen (Artikel 1). So ist der demokratische Nationalstaat unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass exkludierende und inkludierende diskursive und institutionelle Praktiken permanent in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. Für das friedliche Zusammenleben der Mehrheitsgesellschaft mit z.B. ethnischen Minderheiten sind institutionelle Grenzziehungen zwischen Staatsbürgern und Ausländern zentral, da sie Gruppenidentitäten einerseits konstruieren und diese andererseits verbinden mit der Gewährung bzw. Versagung von Rechten und Pflichten, was zu einer Hierarchisierung von Bevölkerungsgruppen führt und damit implizit Wertigkeiten zuschreibt. So können Überlegenheits- und Unterlegenheitsgefühle entstehen. Sind institutionelle Grenzziehungen ethnisch oder kulturell aufgeladen, dann steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich dies in den individuellen Einstellungen wieder finden lässt (Artikel 4). In Verbindung mit Überlegenheitsgefühlen führt dies bereits verstärkt zu fremdenfeindlichen Einstellungen (Artikel 3). Das jeweils juristisch-institutionell vorherrschend vertretene Nationenkonzept dient einerseits als Angebot für kollektive Identifikation und definiert damit die mehr oder weniger hohen Hürden im Prozess der Anpassung an die Mehrheitsgesellschaft, andererseits legt das jeweilige Nationenkonzept fest, welche Art der Anpassung an die Mehrheitsgesellschaft Migranten durchlaufen müssen, um von der Mehrheit als zugehörig anerkannt zu werden (Artikel 1, 3, 4). Im Fokus unseres Interesses stand das Staatsangehörigkeitsrecht, da eine Inklusion in diesem Bereich die volle rechtliche Gleichstellung in allen anderen Teilbereiche der Gesellschaft nach sich zieht. Das Staatsangehörigkeitsrecht bildet dabei zwar nur die Basis für die Entwicklung von gesellschaftlicher Chancengleichheit, politische Mitgliedschaft erleichtert jedoch, dass z.B. ethnische Minderheiten als politische Akteure ihre Interessen artikulieren können.

In Deutschland, Frankreich und Großbritannien sind sich nahezu alle politischen Parteien einig, dass die Integration von Einwanderern in die unterschiedlichen Subsysteme der Gesellschaft für ein friedliches Zusammenleben einzelner Bevölkerungsgruppen und damit für das Funktionieren staatlicher Herrschaft unerlässlich ist. Heckmann (2004) vergleicht die nationalen Integrationsweisen sieben europäischer demokratischer Wohlfahrtsstaaten (Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Spanien, Schweiz, Schweden, Niederlande). Als nationale Integrationsweise versteht Heckmann das „interdependente Zusammenwirken von gesellschaftlicher Definition der Migrationssituation, Nationskonzept, spezieller sowie allgemeiner Integrationspolitik und Gesellschaftsordnung“ (Heckmann 2004: 206). In der wissenschaftlichen Literatur werden Deutschland, Frankreich und Großbritannien zumeist als Vertreter unterschiedlicher Nationenkonzepte dargestellt, basierend zumeist auf der Analyse

historisch-genetischer Traditionen der Staatenbildung und Entwicklung (Artikel 1, 4). Diese Klassifikationen sind jedoch nur haltbar, wenn sie sich in den individuellen Einstellungen der Bevölkerungen widerspiegeln, denn die Definitionsmacht kollektiver Identität liegt letztendlich bei der Bevölkerung. Politische Akteure und Parteien nehmen zwar über den politischen Diskurs Einfluss auf die Entstehung und Definition kollektiver Identität, welcher Nationenbegriff sich letztendlich durchsetzt, ist jedoch ebenfalls abhängig von soziostrukturellen sowie kulturellen Faktoren (Benhabib 1999). Die Ergebnisse des vierten Artikels unterstreichen diese Annahme. Die Mehrheitsbevölkerung in Deutschland definiert erwartungsgemäß ihre nationale Identität eher ethnisch/kulturell, in der Mehrheitsbevölkerung in Frankreich ist eine politische Definition nationaler Identität vorherrschend. Die Mehrheit der befragten britischen Personen indes definiert, entgegen unserer Annahme, ihre nationale Identität in erster Linie ethnisch/kulturell. Das von institutioneller Seite aus vertretene politische Nationenkonzept hat sich hier nicht durchgesetzt. Ein Grund hierfür könnten die aktuellen Erfahrungen mit terroristischen Anschlägen sein, die zu einer Ethnisierung von Fremdgruppen wie der Eigengruppe geführt hat.

Wie bereits benannt, bilden institutionelle wie politische oder gesellschaftliche Konstituierungen von Eigen- und Fremdgruppen die Basis für die Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungen. Ein weiterer Faktor ist auch die Bewertung der Migrationssituation. Die Migrationssituation wird von den Regierungen aller drei Staaten als problematisch eingeschätzt (Artikel 1). In allen Ländern kann man zeitversetzt eine Problematisierung der Immigration von Personen aus einem fremden Kulturkreis beobachten. Frankreich und Deutschland schlossen Anfang der siebziger Jahre ihre Türen für die Immigration von Gastarbeitern, in Großbritannien begann die restriktive Einwanderungspolitik bereits Anfang der sechziger Jahre. Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich und Großbritannien ist die Begrenzung von Immigration und die Integration bereits ansässiger Ausländer ein politisches Leitmotiv. In allen drei Ländern wird die „kulturelle Ferne“ zur Gastgesellschaft als Integrationshindernis, ja teilweise sogar als Gefahr für die nationale Identität des Staatsvolkes betrachtet. Die Einwanderung aus EU-Staaten oder den USA ist dabei zumeist nicht Gegenstand dieser Debatten. Die Diskurse über die Migrationssituation sind kulturell und religiös gefärbt. Vor dem Hintergrund des Kampfes gegen den Terrorismus, des Karikaturenstreits oder des Mordes an dem niederländischen Filmemacher Theo van Gogh steht im politischen Diskurs in Deutschland, Frankreich und Großbritannien dabei vor allem die Frage im Vordergrund, ob der Islam und damit muslimische Immigranten überhaupt integrierbar seien. Die Migrationssituation wird von Deutschland, Frankreich und Großbritannien nahezu durchweg als identitäre und finanzielle

Gefahr betrachtet. Damit verbunden sind die Verstärkung kultureller Grenzziehungen und die politisch-diskursive Konstituierung ethnischer bzw. religiöser Bevölkerungsgruppen, deren Existenz als problematisch ausgewiesen wird.

Wie kann der Staat nun einen Beitrag zur Verhinderung der Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungen leisten? Die Antwort darauf ist eindeutig. Der Staat muss sicherstellen, dass alle Personen, die sich dauerhaft im Staatsgebiet aufhalten, sich als gleichwertige Mitglieder einer nationalen Gemeinschaft verstehen und sich gegenseitig als solche anerkennen. Dies bedeutet nicht, dass es wünschenswert wäre, jegliche Gruppengrenzen innerhalb einer Gesellschaft aufzulösen, dies ist erstens unmöglich und zweitens ist die Zuordnung von Menschen zu Gruppen u.a. nötig für die Entwicklung personaler Identitäten. Was der Staat und die Gesellschaft jedoch leisten müssen, ist, dass alle Bevölkerungsteile einen Platz in diesem Kollektiv finden.

Kommen wir nun zu den Ergebnissen der Beiträge im Einzelnen. Im ersten Artikel widmeten wir uns der Analyse des Verhältnisses von Staatsangehörigkeit und ethnischer Diskriminierung bzw. Fremdenfeindlichkeit. Im Fokus der Betrachtung stand die Ebene juristisch-institutioneller Definition von Zugehörigkeit, die Basis struktureller Integration in die Kernsysteme demokratischer Nationalstaaten. Neben zentralen Gemeinsamkeiten, wie dem Staatsverständnis als rechtsstaatliche Demokratien, die auf dem Prinzip der Volkssouveränität basieren, bekennen sich Deutschland, Frankreich und Großbritannien einerseits zu demokratischen Prinzipien wie Freiheit und Gleichheit sowie andererseits zu den Menschenrechten, die für alle Personen auf dem Staatsterritorium gesichert werden sollen. Unter Einbezug demokratiethoretischer und vereinzelt gerechtigkeits theoretischer Ansätze zur Bewertung von Staatsangehörigkeitskriterien entwickelten wir einen eigenen Kriterienkatalog, der neben demokratie- und gerechtigkeits theoretischen auch funktionale Begründungen von Zugehörigkeitskriterien als legitim auswies. Die Möglichkeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit an ethnische Kriterien zu knüpfen, so haben wir festgestellt, ist weder aus gerechtigkeits- oder demokratiethoretischer, noch aus funktionalistischer Perspektive notwendig, legitim und gerecht. Denn eine solche Tendenz würde die demokratische Teilhabe an Entscheidungsprozessen an ethnische Voraussetzungen knüpfen und damit eben nicht nur bestehenden Gesetzgebungen zuwiderlaufen, sondern darüber hinaus schon dem demokratisch-republikanischen Ideal der Gewährleistung von Freiheit und Gleichheit als Legitimationsgrundlagen staatlicher Herrschaft widersprechen.

Deutschland und Frankreich, so konnten wir zeigen, bevorzugen rechtlich jeweils Personen aus dem eigenen Kulturkreis bei der Vergabe der Staatsangehörigkeit. Die gesetzliche

Bevorzugung ethnisch Deutscher aufgrund des Vertreibungskriteriums ist für sich genommen legitim. Aber insbesondere durch das Fehlen von Elementen des *ius soli* bis zum Jahr 2000 wurde in Deutschland eine dauerhafte Zementierung des Ausländerstatusses insbesondere ehemaliger Gastarbeiter über Generationen hinweg gefördert. Dieser demokratietheoretisch fragwürdige Zustand wurde durch die Einführung von Elementen des *ius soli* sowie durch die Erleichterung der Einbürgerung aufgebrochen. In Frankreich werden Personen, die als dem französischen Kulturkreis zugehörig betrachtet werden, bei der Vergabe der französischen Staatsangehörigkeit gegenüber Personen aus einem fremden Kulturkreis bevorzugt. Großbritanniens Staatsangehörigkeitsrecht ist dagegen frei von direkter institutioneller Diskriminierung. Durch die traditionelle Verschränkung der Immigrations- und Staatsangehörigkeitsgesetzgebung findet jedoch eine indirekte Diskriminierung von Personen aus dem Neuen Commonwealth bei der Vergabe der britischen Staatsangehörigkeit statt.

Direkte wie indirekte Diskriminierung im Staatsangehörigkeitsrecht ist jedoch vor dem Hintergrund des von uns entwickelten Kriterienkatalog zur Bewertung von Staatsangehörigkeitskriterien nicht nur demokratietheoretisch problematisch. Auch im Hinblick auf ein friedliches Zusammenleben der Mehrheitsgesellschaft mit ethischen Minderheiten sind diskriminierende Tendenzen innerhalb des Staatsangehörigkeitsrechts hinderlich. Weder Deutschland, noch Frankreich oder Großbritannien sind multikulturelle Gesellschaften, in denen Gruppenrechte kultureller Minderheiten vom Staat anerkannt werden. Die Integrationspolitiken sind daher mehr oder weniger darauf ausgerichtet, dass sich Personen fremder ethnischer Herkunft in die Mehrheitsgesellschaft integrieren bzw. akkulturalisieren (Heckmann 2004). Die Einführung des sog. „life in the UK test“ in Großbritannien Anfang 2005, wie die Einführung von Einbürgerungsfragebögen z.B. in Hessen und Baden-Württemberg spiegeln das staatliche Bestreben wider, über die soziale Integration hinaus, die kulturelle Integration des Einbürgerungsbewerbers als Voraussetzung für die Erlangung der britischen wie deutschen Staatsangehörigkeit zu stärken.

Einwanderer erwerben jedoch aus demokratietheoretischer und gerechtigkeits-theoretischer Perspektive das Recht auf die Erlangung der Staatsangehörigkeit, wenn sie solange im Gastland leben, dass sie dort sozial integriert sind (Roellecke 1999) und über Kenntnisse der Landessprache verfügen. Soziale Integration meint in unserem Kontext, dass der Einwanderer seinen Lebensmittelpunkt im Gastland nimmt, dort lebt und arbeitet. Der Staat darf seine Politik auf die soziale und kulturelle Einbindung ethnischer Minderheiten richten, dies jedoch z.B. durch Integrationskurse bzw. dadurch, dass er die Opportunitätsstrukturen schafft, die es den ethnischen Gruppen ermöglichen, sich in die Teilsysteme des Staates zu integrieren. Als Voraussetzung für die Staatsangehörigkeit darf der Staat gemessen an dem von uns

entwickelten Maßstab zur Bewertung von Staatsangehörigkeitskriterien (Artikel 1) auf eine gewisse Integration achten, z.B. dass ausreichende Sprachkenntnisse bestehen, ein dauerhafter Bleibewunsch offensichtlich ist und die Möglichkeit gegeben ist, dass der Immigrant in zentrale Gesellschaftssysteme wie dem Arbeitsmarkt oder dem Bildungssystem strukturell integrierbar bzw. schon integriert ist, diese steht aber zumeist hinter dem Anspruch des Einwanderers auf Zugehörigkeit zurück. Mit dem Hinweis auf innergesellschaftliche Konflikte darf Zugehörigkeit nicht versagt werden. So bilden die Einführungen von Einbürgerungstests illegitime staatliche Integrationserfordernisse ab. Hierin kann man ein erneutes Aufbäumen des Souveränitätsprinzips über die Interessen der Einwanderer beobachten.

Es stellt sich nun über die Problemstellung dieses Artikels hinaus die Frage, ob und inwieweit die Praxis der Zuweisung der Staatsangehörigkeit in Deutschland, Frankreich und Großbritannien im Hinblick auf das Zusammenleben von Personen aus unterschiedlichen Kulturkreisen problematisch ist. Hat institutionelle „Fremdenfeindlichkeit“ einen verstärkenden Einfluss auf die Entstehung fremdenfeindlicher Einstellungsmuster in der Mehrheitsbevölkerung der genannten Staaten? Es sei an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass die Staatsangehörigkeitgesetzgebung in Deutschland und Frankreich insbesondere im politischen Diskurs mit der Frage der Definition nationaler Identität gekoppelt ist (Brubaker 1994, Feldblum 1999). Während in Frankreich im politischen Diskurs insbesondere der 70iger und 80iger Jahre eine Ethnisierung der nationalen Identität stattfand, fand in Deutschland in den 90iger Jahren und Anfang 2000 das Gegenteil statt. In Großbritannien hingegen haben wir die Situation, dass es nicht das Staatsangehörigkeitsrecht war, sondern die Immigrationsgesetzgebung, die den Hauptgegenstand der Debatten über die nationale Identität bildete (Hansen 2000). Durch die eigentümliche Verschränkung der Immigrations- mit der Staatsangehörigkeitgesetzgebung haben wir in Großbritannien einen indirekten Bezug von nationalen Identitätsdiskursen zum Staatsangehörigkeitsrecht.

Die in Frankreich und Deutschland typische Verbindung politischer Identitätsdiskurse mit Fragen des Staatsangehörigkeitserwerbs lässt kulturelle Differenz immer wieder öffentlich salient werden und fördert so die Entstehung von Einstellungsmustern in der Mehrheitsbevölkerung, die sich dadurch auszeichnen, dass ethnische Fremdheit oft eher als Bedrohung, denn als Bereicherung der nationalen Identität wahrgenommen wird. Ein Staatsangehörigkeitsrecht, das frei ist von kultureller Bevorzugung, könnte ein geeigneter Bezugspunkt für einen politischen Identitätsdiskurs sein, in dem ethnische oder kulturelle Affiliationen nachgelagert sind, dagegen demokratische Prinzipien stärker als bisher im Vordergrund stehen.

Im zweiten Artikel stand unserer Systematik folgend die Analyse des Verhältnisses zwischen nationaler Identität und Staatsangehörigkeit im Vordergrund. Aufgrund des mangelnden Angebotes an Datensätzen bezogen wir unsere Analyse auf Deutschland. Um zu überprüfen, ob Staatsangehörigkeit nationale Identität schafft, richteten wir unseren Blick auf Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Wir wandten uns hier den Einstellungen von dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländern sowie ehemaligen Ausländern zu, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten. Wir konnten anhand des Verfahrens der linearen Regression überprüfen, ob der Staatsangehörigkeitserwerb einen Einfluss auf die nationale Identifikation des ehemaligen Ausländers als Deutscher hat. Da wir davon ausgegangen sind, dass es neben dem Staatsangehörigkeitserwerb auch andere Faktoren gibt, die die nationale Identifikation als Deutscher beeinflussen, haben wir diese ebenfalls in unser Regressionsmodell aufgenommen. Neben der Geburt in Deutschland sowie der Aufenthaltslänge überprüften wir ebenfalls den Einfluss des Haushaltsnettoeinkommens, von Kenntnissen der deutschen Sprache und kontrollierten diese Einflüsse durch Alters, Bildung und Geschlecht. Um zu klären, ob der Akt des Staatsangehörigkeitserwerbs direkt oder erst mittelbar auf die nationale Identifikation wirkt, haben wir ebenfalls überprüft, ob die Einbürgerungsdauer, d.h. Zeitspanne, die der Einbürgerungsakt zurückliegt, einen Effekt auf die nationale Identifikation hat.

Bei Betrachtung der Gesamtausländerstichprobe (Türken, Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien, Italiener, Griechen) ergibt sich, dass weder Alter, Geschlecht, die Geburt in Deutschland, die Aufenthaltslänge, noch die Einbürgerungsdauer einen signifikanten Einfluss auf die nationale Identifikation zeitigen. Dieses Ergebnis stimmt nachdenklich. Weder die Aufenthaltslänge noch die Geburt in Deutschland fördern scheinbar das Zugehörigkeitsgefühl der Migranten. Dies wird auch bei den Analysen der einzelnen Ausländergruppen bestätigt. Hier werden Integrationsversäumnisse offensichtlich. Weder die Sozialisation in Deutschland noch die Länge des Aufenthalts vermag, die untersuchten Ausländergruppen identitär zu integrieren. Gruppengrenzen werden nicht aufgelöst, sondern bleiben bestehen.

Einen positiven Effekt auf die nationale Identifikation haben dagegen deutsche Sprachkenntnisse, das Haushaltsnettoeinkommen sowie die Einbürgerung. Deutsche Sprachkenntnisse, dies wird auch bei der Analyse der einzelnen Ausländergruppen bestätigt, haben eine herausragende Bedeutung bei der identitären Integration von Migranten. Sprachkenntnisse ermöglichen einerseits den sozialen Kontakt zu den Mitgliedern der Mehrheitsbevölkerung sowie andererseits die Teilnahme am öffentlichen Leben und am politischen Diskurs. Die Förderung von Sprachkenntnissen ist so nicht nur zentral in Bezug auf die Ermöglichung der Integration in die einzelnen Gesellschaftssysteme, sie kann ebenso

das Zugehörigkeitsgefühl positiv beeinflussen. Unsere zentrale Annahme bestätigend, hat der Staatsangehörigkeitserwerb einen unmittelbaren positiven Effekt auf die nationale Identifikation. Dies wird dadurch unterstrichen, dass wir zeigen konnten, dass die Einbürgerungsdauer keinen Effekt hat. An dieser Stelle müssen wir jedoch auf die Analysen der einzelnen Ausländergruppen verweisen. Der Staatsangehörigkeitserwerb hat nur bei der Gruppe der Türken einen signifikanten Einfluss auf die nationale Identifikation als Deutsche. Für die Gruppe der Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien ergibt sich hier kein Effekt. Bei dieser Gruppe ist im Gegensatz zu den anderen Gruppen ein Bildungseffekt auszumachen, d.h. je höher diese Personen formal gebildet sind, desto eher identifizieren sie sich als Deutsche. Hier wird deutlich, dass man einzelne Ausländergruppen gesondert betrachten muss. So ist Benhabib beizupflichten, wenn sie ausführt, dass die kollektive Identität von Ausländern das Resultat der Interaktion zwischen sozialen und kulturellen Eigenheiten der Minderheitengruppen und der rechtlichen, politischen und sozialen Normen des Gastlandes sei.

Wenn Staatsangehörigkeit nationale Identifikation schafft - nachweislich ist dies für die Gruppe der Türken in Deutschland der Fall - ,dann ist die Diagnose kultureller Diskriminierung im Staatsangehörigkeitsrecht nicht nur theoretisch problematisch, sondern zeigt zudem ein Gefahrenpotential für das friedliche Zusammenleben unterschiedlicher kultureller Minderheiten mit der Mehrheitsgesellschaft auf, dem sich der Staat stellen muss. Denn die institutionelle Grenzziehung durch das Staatsangehörigkeitsrecht beschränkt sich somit nicht lediglich auf die Vergabe eines rechtlichen Statusses, sie hat vielmehr auch identitätsbildenden Charakter, indem der Staat äußert, wer es wert ist, Mitglied zu sein und wer nicht. Die Bevorzugung vermeintlich kulturell naher Gruppen bei der Vergabe der Staatsangehörigkeit muss als staatliche Hierarchisierung spezifischer kultureller Eigenheiten gewertet werden, was die Identifikation von Personen mit dem Gastland je nach kultureller Herkunft fördern, aber auch behindern kann.

Nicht zuletzt auch angesichts der aktuellen politischen Diskurse nach dem Mord an dem Filmemacher van Gogh gewinnt die Frage der Integration insbesondere muslimischer Minderheiten wieder an Aktualität. Der zweite Artikel hatte zum Ziel, die integrative Wirkung des Staatsangehörigkeitserwerbs zu betrachten. Die Ergebnisse sollen dazu beitragen, die wissenschaftliche und politische Debatte um Staatsangehörigkeit als Integrationsinstrument erneut anzuregen. Beachtet man unsere Ergebnisse, so muss sich der Blick vor allem darauf richten, warum die Einbürgerung in erster Linie bei der Gruppe der Türken einen positiven Einfluss auf die nationale Identifikation zeigte. Die Annahme, dass mit dem Staatsangehörigkeitserwerb per se eine identifikatorische Einbindung verbunden ist, wurde

nicht bestätigt. Integrationspolitik muss daher die Bedürfnisse unterschiedlicher Nationalitäten stärker in den Blick nehmen.

Im Fokus des dritten Artikels stand die Frage, wie sich die nationale Identität der Mehrheitsbevölkerung in den besagten Ländern gestaltet und welche Auswirkungen die Definition nationaler Identität auf die Entwicklung fremdenfeindlicher Einstellungen hat. Für die Analyse nutzten wir, wie im vierten Artikel auch, den ISSP 2003. Inhaltlich wie methodisch neu war die Einführung von ethnischem Nationalismus als Faktor zweiter Ordnung im Rahmen eines Strukturgleichungsmodells zur Erklärung fremdenfeindlicher Einstellungen. Basierend auf der Auseinandersetzung mit der theoretischen Literatur, konnten wir auch empirisch nachweisen, dass Überlegenheitsgefühle sowie das Ziel der Wahrung ethnischer Homogenität ebenso Dimensionen von ethnischem Nationalismus sind, wie der Stolz auf bestimmte nationale Kollektivgüter, wie z.B. die nationale Geschichte oder das Militär. Ebenso wurde deutlich, dass eine notwendige Bedingung ethnisch-nationalistischer Einstellungen die Definition der Eigengruppe anhand ethnisch-kultureller Kriterien ist (Artikel 4).

Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich und Großbritannien konnten wir empirisch nachweisen, dass die Kausalstruktur zwischen ethnischem Nationalismus, zivilem Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit invariant ist. Besonders hervorzuheben ist das Ergebnis, dass neben länderspezifischen Unterschieden sowohl die Richtung wie die Stärke des Zusammenhangs zwischen ethnischem Nationalismus, zivilem Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit über die Länder hinweg invariant sind. Ethnischer Nationalismus führt in allen Ländern gleichermaßen zu Ausländerfeindlichkeit, während ziviler Nationalismus mit der Akzeptanz kultureller Differenz verbunden ist. Wir haben uns jedoch zusätzlich mit der Wirkung nationaler und europäischer Identifikation auf die Entstehung ethnisch-nationaler bzw. zivil-nationaler Einstellungen beschäftigt. Wir sind davon ausgegangen, dass sowohl nationale Identifikation wie die Identifikation mit Europa die Entstehung ethnischer wie ziviler nationaler Einstellungen beeinflusst und damit indirekt fremdenfeindliche Einstellungen erklärt. Unser Ergebnis war wie angenommen. Nationale Identifikation führt sowohl zur Entstehung zivil-nationaler wie ethnisch-nationaler Einstellungen. Eine europäische Identifikation hingegen begünstigt die Entstehung zivil-nationaler Einstellungen, hat jedoch einen reduzierenden Effekt auf die Entstehung ethnisch-nationaler Einstellungen. Die Stärkung einer europäischen Identität scheint somit eine Möglichkeit, fremdenfeindliche Einstellungen zu reduzieren.

Im Fokus des vierten Artikels stand schließlich die Analyse des Verhältnisses zwischen Staatsangehörigkeit, nationaler Identität und Fremdenfeindlichkeit. Wir haben mit Weldon (2006) argumentiert, dass sich unterschiedliche juristisch-institutionelle Definitionen nationaler Identität in den individuellen Einstellungen der Befragten widerspiegeln. Nun stellt sich die Frage, ob die Unterscheidung Weldons vor den Ergebnissen unserer Analyse bestand hat. Deutschland könne man laut Weldon dem ethnisch-kollektivistischen Regimety zuordnen. So müsste man erwarten, dass eine in erster Linie ethnisch-kulturelle Definition nationaler Zugehörigkeit von der Mehrheitsbevölkerung vertreten wird.

Die Mehrheit der Befragten in Frankreich müsste gemäß der Ausführungen Weldons insbesondere eine politische nationale Identität aufweisen, mit der Tendenz, von Immigranten kulturelle Assimilation zu fordern (kollektivistisch-ziviler Citizenshipregimety). Kennzeichnend für Großbritannien (individualistisch-ziviler Citizenship-Regimety) ist ebenfalls wie in Frankreich eine lange Tradition des *ius soli* im Staatsangehörigkeitsrecht, allerdings ist dies in Großbritannien kombiniert mit der öffentlichen Akzeptanz kultureller Differenzen. Die Mehrheit der Befragten in Großbritannien, so müsste man annehmen, definiert nationale Zugehörigkeit in erster Linie anhand zivil/politischer Merkmale.

Die Clusteranalyse hat gezeigt, dass sich in Deutschland, Frankreich und Großbritannien jeweils vier Personengruppen unterscheiden lassen. Zwei der vier Personengruppen sind in allen drei Ländern vertreten. Bemerkenswert ist, dass es in allen drei Ländern einerseits eine Personengruppe gibt, die nationale Identität anhand ethnisch/kultureller Merkmale definiert und andererseits eine Personengruppe auszumachen ist, die nationale Zugehörigkeit zivil/politisch definiert und ethnisch/kulturelle Merkmale für die Definition nationaler Zugehörigkeit ablehnt. Wie im dritten Artikel bestätigt sich auch hier, dass mit der ethnisch/kulturellen Gruppendifinition Überlegenheitsgefühle sowie die Ansicht vertreten wird, ethnische Homogenität sei zu bewahren. In der Konsequenz sind Personen, die nationale Zugehörigkeit ethnisch/kulturell definieren, verglichen mit den anderen Gruppen, am fremdenfeindlichsten. Für alle drei Länder ebenfalls gültig ist, dass mit der zivil/politischen Definition nationaler Identität weder Überlegenheitsgefühle, noch fremdenfeindliche Einstellungen verbunden sind.

Neben Gemeinsamkeiten gibt es freilich auch Länderunterschiede. In Deutschland verfügen 47,5% der Befragten über eine ethnisch/kulturelle Definition nationaler Identität. 80,1% der Deutschen vertreten schließlich die Ansicht, dass sich Immigranten kulturell in die deutsche Bevölkerung integrieren sollten. Im Gegensatz zu Deutschland definieren nur ca. ein Viertel der Franzosen ihr Nationenkonzept ethnisch/kulturell. 60,4% der Franzosen definieren ihre

nationale Identität in erster Linie anhand politischer Merkmale, kombiniert mit der Forderung an Immigranten, sich kulturell zu assimilieren. Insgesamt jedoch fordern 85,3% der Franzosen kulturelle Assimilation. Hier werden die Ergebnisse Weldons bestätigt. Entgegen unserer Annahme und den Ergebnissen Weldons ist in Großbritannien die ethnisch/kulturelle (1) Gruppe mit 35,5%, die größte, gefolgt von der kulturell/territorialen mit 27,1%. Zur moderaten ethnisch/kulturellen (2) Gruppe gehören noch 23,9% der Befragten. Über eine politisch/zivile nationale Identität verfügen nur 13,5 % der Befragten. Über die Hälfte der Befragten verfügen über eine eher ethnisch/kulturelle Identität, nämlich 59,4%. Damit steht Großbritannien im Ländervergleich an der Spitze. Überaus bemerkenswert ist auch, dass die Gruppe der Personen, die über eine zivil/politische Identität verfügen, verglichen mit Deutschland und Frankreich, am kleinsten ist. Insgesamt tendieren 86,5% der Befragten in Großbritannien dazu, kulturelle Assimilation von Immigranten zu fordern. Weldons Untersuchungen basieren jedoch auf Daten, die Anfang 2000 erhoben wurden. Seitdem wurde Großbritannien von Terroranschlägen heimgesucht. So ist es durchaus möglich, dass sich gerade in Großbritannien ein stärkerer Wandel individueller Einstellungen in Bezug auf die Integration ethnischer Minderheiten vollzogen hat als in Deutschland oder Frankreich.

Nimmt man nun die Ergebnisse der empirischen Analyse im Rahmen des vierten Artikels in den Blick, so wird deutlich, dass die meisten Nationentypologien Schwächen aufweisen, denn sie verstellen erstens den Blick auf bestehende länderübergreifende Gemeinsamkeiten (Janmaat 2006; Jones/Smith 2001a) und tragen zweitens nicht der Heterogenität innergesellschaftlicher Gegebenheiten Rechnung. Darüber hinaus spiegelt sich die in Nationentypologien vorherrschende Unterscheidung zwischen ethnisch/kulturellen und zivil/politischen Merkmalen nationaler Identität nicht in der empirischen Wirklichkeit wider. So konnten wir nachweisen, dass das Merkmal der Geburt auf dem Staatsterritorium der ethnisch/kulturellen Dimension nationaler Identität zuzuordnen ist, während die Sprache Ausdruck eines eher zivil/politischen Nationsverständnisses ist. Diese Zuordnung ist für alle drei untersuchten Länder gültig. Durch die explorative Faktorenanalyse konnten wir nachweisen, dass jeweils zwei Dimensionen nationaler Identität (ethnisch/kulturell, zivil/politisch) zu unterscheiden sind. Im Gegensatz zur Clusteranalyse, bei der wir Personengruppen nach Antwortmustern gruppiert haben, werden bei der explorativen Faktorenanalyse Items zu größeren Einheiten zusammengefasst. In allen drei Ländern korrelieren die Faktoren jedoch positiv miteinander. Die Akzeptanz der staatlichen Ordnung, so unsere Annahme, führt dazu, dass Merkmale wie der Respekt vor den politischen Institutionen sowie den Landesgesetzten und die Staatsangehörigkeit als Merkmale für die Definition nationaler Zugehörigkeit nahezu von der gesamten Bevölkerung in den Ländern

für wichtig erachtet wird, egal ob ein eher ethnisches oder politisches Nationenkonzept präferiert wird. Dies wurde durch unsere Analyse bestätigt. Wir haben uns jedoch ebenfalls die Frage gestellt, welche Auswirkungen die Definition nationaler Identität auf Einstellungen bezüglich der eigenen Nation sowie gegenüber Fremdgruppen hat. In allen drei Ländern fordert die überwältigende Mehrheit die kulturelle Assimilation von Migranten. So ist festzuhalten, dass, und darauf weist auch Heckmann (2004) hin, die Bevölkerungen insgesamt der Ansicht sind, dass kulturelle Integration das friedliche Zusammenleben mit ethnischen Minderheiten positiv beeinflusst. Mit Blick auf den Ländervergleich kann man feststellen, dass die Deutschen im Vergleich zu Frankreich und Großbritannien am ausländerfeindlichsten eingestellt sind. Frankreich bildet hier das positive Schlusslicht. Dieser Wert muss, darauf haben wir bereits hingewiesen, mit Blick auf innergesellschaftliche Unterschiede jedoch relativiert werden. Denn verglichen mit den Personengruppen in Frankreich und Großbritannien, die nationale Zugehörigkeit anhand zivil/politischer Merkmale definieren, ist das Niveau der Zustimmung zu ausländerfeindlichen Aussagen der Vergleichsgruppe in Deutschland höher, d.h. die Befragten in Frankreich und Großbritannien, die zur zivil/politischen Gruppe zählen, lehnen ausländerfeindliche Aussagen kategorisch ab, während die deutschen Befragten dieser Gruppe stärker die Mittelkategorie angeben, d.h. sie stimmen den Aussagen weder zu, noch lehnen sie diese ab. So wird deutlich, dass bei Mittelwertsvergleichen Vorsicht geboten ist.

Vor dem Hintergrund unserer Ergebnisse gibt es einige Fragen, die offen bleiben und durch weitergehende Forschung zu beantworten sind. Wir haben im ersten Artikel bei der Entwicklung unseres Maßstabs zur Bewertung von Staatsangehörigkeitskriterien auf der Basis demokratietheoretischer und vereinzelt gerechtigkeits-theoretischer Ausführungen herausgestellt, dass direkte ethnische institutionelle Diskriminierung im Staatsangehörigkeitsrecht nicht legitimierbar ist. Unser Maßstab zur Bewertung von Staatsangehörigkeitskriterien kann aufgrund seiner demokratie- und gerechtigkeits-theoretischen Fokussierung allerdings nicht als ein umfassender, erschöpfender Maßstab insgesamt gelten. Ein umfassender Maßstab zur Bewertung von Staatsangehörigkeitskriterien müsste auch die Legitimität funktionaler und politisch-interessengeleiteter Begründungen von Staatsangehörigkeitskriterien stärker berücksichtigen. So gilt es z.B. zu fragen, unter welchen Bedingungen der demokratische Nationalstaat als Voraussetzung für einen Staatsangehörigkeitserwerb vom Einbürgerungsbewerber fordern darf, dass dieser seinen Lebensunterhalt unabhängig von staatlicher Hilfe bestreiten kann. Angesichts der aktuellen Situation, dass in Deutschland, Frankreich und Großbritannien Angehörige ethnischer Minderheiten im Vergleich z.B. zu EU-Ausländern überproportional

von Arbeitslosigkeit betroffen sind, stellt sich hier zudem die Frage nach der Definition sowie dem Nachweis indirekter institutioneller Diskriminierung und damit auch nach der staatlichen Verantwortung für die Vermeidung indirekter ethnischer Diskriminierung.

Im zweiten Artikel konnten wir herausstellen, dass der Staatsangehörigkeitserwerb nur bei der Gruppe der in Deutschland lebenden Türken zu einer höheren Identifikation führt. Hervorzuheben ist neben diesem Befund jedoch, dass innerhalb unserer Stichprobe Personen, die aus dem ehemaligen Jugoslawien stammen und sich nicht haben einbürgern lassen, sich im Vergleich zu den eingebürgerten Türken stärker als Deutsche fühlen. So bleibt die Frage offen, welche Faktoren, neben z.B. Sprachkenntnissen, eine identitäre Einbindung positiv beeinflussen. Es liegt die Annahme nahe, dass die Gruppe der überwiegend muslimischen Türken stärker als Personen, die aus Gebieten des ehemaligen Jugoslawien stammen, im öffentlichen Diskurs als ethnische Minderheit in Erscheinung tritt, was wiederum zur Konstruktion und Verfestigung einer Minderheitenidentität bei der Gruppe der Türken im Gegensatz zur Gruppe der „ehemaligen Jugoslawen“ geführt hat. Diese scheint eine identitäre Einbindung in die Mehrheitsbevölkerung zu verhindern. Ein Indiz hierfür ist, dass weder die Geburt in Deutschland, noch die Bildung einen positiven Einfluss auf die nationale Identifikation als Deutsche hat. Um das identitäre Potential des Staatsangehörigkeitserwerbs weiterführend zu erforschen, ist es zudem notwendig, den Blick auf andere Länder auszuweiten.

Im dritten Artikel haben wir ethnischen Nationalismus erfolgreich als Faktor zweiter Ordnung eingeführt. Des Weiteren konnten wir zeigen, dass die Kausalstruktur unseres Strukturgleichungsmodells über die Länder hinweg invariant ist. Dies ist ein bemerkenswertes Ergebnis. Es wurde jedoch ebenfalls deutlich, dass in unserem Modell ziviler Nationalismus mit ethnischem Nationalismus positiv korreliert, die beiden Konstrukte statistisch zwar trennbar, jedoch nicht voneinander unabhängig sind. Ein Grund hierfür ist sicher die Operationalisierung von zivilem Nationalismus als Stolz auf Kollektivgüter. Es bleibt jedoch die Frage offen, ob ethnischer und ziviler Nationalismus theoretisch und empirisch zwei unabhängige Konstrukte sind, oder ob sie zwei Seiten einer Medaille sind. Neben der wissenschaftlichen Klärung der Definition der Konzepte bleibt die Forderung an die quantitative Sozialforschung bestehen, ethnischen wie zivilen Nationalismus in ihrer Multidimensionalität durch angemessene Messmodelle zu erfassen.

Im vierten Artikel konnten wir schließlich herausstellen, dass historisch-genetische Nationentypologien vor dem Hintergrund unserer Analyse individueller Einstellungen nationaler Zugehörigkeit nur bedingt haltbar sind. Sie verstellen den Blick auf

länderübergreifende Gemeinsamkeiten. Wir sind der Annahme gefolgt, dass sich die Vielfältigkeit nationaler Identitätsdiskurse in den individuellen Einstellungen der Mehrheitsbevölkerungen widerspiegelt. Diese Annahme wurde bestätigt. Zudem konnten wir zeigen, dass in gefestigten Demokratien westlicher Prägung wie Deutschland, Frankreich und Großbritannien ein gesellschaftlicher Konsens über rechtsstaatliche Grundprinzipien besteht. So wichtig die historische Analyse der Genese von Nationenkonzepten ist, so notwendig ist die Entwicklung von Nationentypologien, die die aktuellen politischen Gegebenheiten in den Blick nehmen und auch empirisch haltbar sind. Beispielsweise liegt vor dem Hintergrund des Ergebnisses, dass die Mehrheit der Befragten in Großbritannien, das laut Weldon dem zivil-individualistischen Staatsangehörigkeitsregimetyp zuzuordnen ist, ihre nationale Identität in erster Linie ethnisch/kulturell definieren, die Frage nahe, welche zusätzlichen Faktoren die Definition nationaler Zugehörigkeit beeinflussen. Weldon analysiert in seiner Mehrebenenanalyse Daten, die Ende der 90er Jahre erhoben wurden und kommt zu dem Ergebnis, dass die britische Bevölkerung verglichen mit deutschen und französischen Befragten das höchste Maß an politischer und kultureller Toleranz aufweist. Dieses Ergebnis kann von uns nicht bestätigt werden. Es kann vermutet werden, dass die diesbezüglichen Meinungs- und Einstellungsverschiebungen in der britischen Bevölkerung auch von bestimmten politischen Entwicklungen beeinflusst wird. So musste seit Anfang 2001 Großbritannien Terroranschläge bzw. permanente Anschlägegefahren verkraften, wodurch muslimische Minderheiten in einigen Diskursen sogar unter Generalverdacht gerieten. Dieses Beispiel demonstriert, dass man neben dem Diskurs über nationale Identität in weiteren Analysen z.B. die Wirkung außen- und sicherheitspolitischer Faktoren mit einbeziehen muss.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass Staatsangehörigkeit, nationale Identität und Fremdenfeindlichkeit zusammenhängen. Der institutionelle Rahmen in Kombination mit der staatlichen Verfasstheit legt dabei als Anknüpfungspunkt öffentlicher Debatten den Rahmen fest, in dem sich der Diskurs über nationale Identität bewegt. Über den Weg des öffentlichen Diskurses wirkt der institutionelle Rahmen auf die Entstehung individueller Definitionen nationaler Identität. Dies wurde insbesondere im vierten Artikel deutlich. Der Staatsangehörigkeitserwerb an sich beinhaltet dabei das Potential identitärer Integration (Artikel 2). Bei der Gruppe der Türken in Deutschland ist der Staatsangehörigkeitserwerb bei der Schaffung identitärer Zugehörigkeit sogar wirksamer als die Sozialisation oder die Aufenthaltslänge in Deutschland. Herauszustellen bleibt, dass die Art und Weise, wie nationale Zugehörigkeit institutionell wie politisch definiert wird, Konsequenzen für das gegenseitige Miteinander unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen zeitigt. Die empirische Erforschung des Zusammenhangs zwischen Staatsangehörigkeit, nationaler Identität und

Fremdenfeindlichkeit steht am Anfang. Dabei steht die Forschung vor dem Problem, auf welche Weise man den institutionellen Kontext in die Analyse mit einbeziehen kann. Steven Weldons Mehrebenenanalyse bildet einen Anfang. Es gilt, politikwissenschaftliche und sozialpsychologische Ansätze zu verbinden, um dem Forschungsgegenstand gerecht zu werden. Vor dem Hintergrund des globalen Terrorismus ist zu beobachten, dass Konflikte um materielle Ressourcen und Anerkennung politisch umgeformt werden zu Identitätskonflikten. Umso wichtiger ist daher die Frage, welches Potential institutionelle Rahmenbedingungen haben, um Migranten auch identitär zu integrieren.

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Bruce, 1980: Social Justice and the Liberal State. New Haven.
- Adorno, T. W./Frenkel-Brunswik, Else/Levinson, Daniel J./Sanford, Nevitt R., 1950: The authoritarian personality. New York.
- Ajzen, Icek, 1988: Attitudes, personality and behaviour. Milton Keynes.
- Anderson, Benedict, 1993: Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts. 2. Auflage. Frankfurt am Main/ New York.
- Angenendt, Steffen/Kruse, Imke, 2004: Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland 2002-2003: der Streit um das Zuwanderungsgesetz, in: Bade, Klaus J./Bommes, Michael/Münz, Rainer (Hrsg.), Migrationsreport 2004. Fakten – Analysen – Perspektiven. Frankfurt/New York. Campus, 175-203.
- Arbuckle, James. L., 2006: Amos 6.0 User's guide. Chicago.
- Bacher, Johann, 2002: Clusteranalyse. Anwendungsorientierte Einführung. München, Wien.
- Baringhorst, Sigrid, 1998: Einwanderung und multiethnische Gesellschaft, in: Kastendiek, Hans/Rohe, Karl/Volle, Angelika (Hrsg.), Länderbericht Großbritannien. Geschichte. Politik. Wirtschaft. Gesellschaft. Bonn, 146-163.
- Bar-Tal, Daniel, 1997: The monopolization of patriotism, in: Bar-Tal, Daniel/Staub, Ervin (Hrsg.), Patriotism in the lives of individuals and nations . Chicago, 246-270.
- Bauböck, Rainer (Hrsg.), 1996: Rechtliche Integration von Einwanderern im internationalen Vergleich. Wien.
- Bellers, Jürgen, 2003: Großbritannien, in: Gieler, Wolfgang/Fricke, Dietmar (Hrsg.), Handbuch Europäischer Migrationspolitiken. Die EU-Länder und die Beitrittskandidaten. Münster, 87-99.
- Benhabib, Seyla, 1999: Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit. Politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung. Frankfurt am Main.
- Bertossi, Christophe, 2002: Intpol – France, "There ain't no black in the republican pact": The debate on citizenship in France and its limits. EMS website: http://www.ems-berlin.de/projekte_e/IntPol.htm. 1-28.
- Billiet, Jaak, 2003: Cross-Cultural Equivalence with structural equation modelling, in: Harkness, Janet. A./Van de Vijver, Fons. J. R./Mohler, Peter. Ph. (Hrsg.), Cross-Cultural Survey Methods. Hoboken, New Jersey, 247-263.

- Blank, Thomas/Schmidt, Peter, 1994: Ethnizität, Nationalstolz und nationale Identifikation in Ost- und Westdeutschland. in: Schieler, Tilman/Kössler, Reinhardt (Hrsg.), Nationalstaat und Ethnizität. Frankfurt am Main, 201-233
- Blank, Tom/Schmidt, Peter, 2003: National Identity in a United Germany: Nationalism or Patriotism? An Empirical Test with Representative Data, in: Political Psychology 24, 289-313.
- Blank, Tomas/Schmidt, Peter, 1997: Konstruktiver Patriotismus im vereinten Deutschland? Ergebnisse einer repräsentativen Studie, in: Mummendey, Amely/Simon, Bernd (Hrsg.), Identität und Verschiedenheit. Zur Sozialpsychologie der Identität in komplexen Gesellschaften. Bern, 127-148.
- Bollen, Kenneth A., 1989: Structural equations with latent variables. New York.
- Bös, Mathias, 1993: Ethnisierung des Rechts?. Staatsbürgerschaft in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den USA, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 45, 619-643.
- Bös, Mathias, 2000: Die rechtliche Konstruktion von Zugehörigkeit. Staatsangehörigkeit in Deutschland und den USA, in: Holz, Klaus (Hrsg.), Staatsbürgerschaft. Soziale Differenzierung und politische Inklusion. Wiesbaden, 93-118.
- Brown, Rupert, 2000: Social Identity Theory: past achievements, current problems and future challenges, in: European Journal of Social Psychology 30, 745-778.
- Brubaker, Rogers, 1989: Immigration and the Politics of Citizenship in Europe and North America. Lanham/New York/London.
- Brubaker, Rogers, 1994: Staats-Bürger. Frankreich und Deutschland im historischen Vergleich. Hamburg.
- Brubaker, Rogers, 2000: Staatsbürgerschaft als soziale Schließung, in: Holz, Klaus (Hrsg.), Staatsbürgerschaft. Soziale Differenzierung und politische Inklusion. Wiesbaden, 75-95.
- Castles, Stephen/Miller, Mark J., 1993: The Age of Migration. International Population Movements in the Modern World. London.
- Cohrs, Christopher J./Dimitrova, Daniela/Kalchevska, Tonya/Kleinke, Sandra/Tomova, Iva/Vasileva, Mariya/Moschner, Barbara, 2004: Ist patriotischer Nationalstolz wünschenswert? Eine differenzierte Analyse seiner psychologischen Bedeutung, in: Zeitschrift für Sozialpsychologie 35, 201-215.
- Coleman, David, 1996: Großbritannien und die internationale Migration: Die Bilanz hat sich geändert, in: Fassmann, Heinz/Münz, Reiner (Hrsg.), Migration in Europa.

- Historische Entwicklung, aktuelle Trends, politische Reaktionen. Frankfurt am Main, 53-89.
- Coleman, James S., 1991: Grundlagen der Sozialtheorie. Band 1 Handlungen und Handlungssysteme. München.
- D'Amato, Gianni, 2001: Vom Ausländer zum Bürger. Der Streit um die politische Integration von Einwanderern in Deutschland, Frankreich und der Schweiz. Münster.
- Davy, Ulrike (Hrsg.), 2001: Die Integration von Einwanderern. Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich. Frankfurt, New York.
- Davy, Ulrike, Dilek, Cinar, 2001: Vereinigtes Königreich, in: Davy, Ulrike (Hrsg.), Die Integration von Einwanderern. Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich. Wien, 795-925.
- De Beuckelaer, Alain, 2005: Measurement invariance issues in international management research. Dissertation. Limburg.
- De Figueiredo, Rui J. P./Elkins, Jr. Zackary, 2003: Are Patriots Bigots? An Inquiry into the Vices of In-Group Pride, in: American Journal of Political Science 47, 171-188.
- Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), 1999: Reform des Staatsangehörigkeitsrechts – Die parlamentarische Beratung - . Innenausschuß des Deutschen Bundestages. Bonn.
- Diehl, Claudia/Blohm, Michael, 2003: Rights or identity? Naturalization Processes among „Labor Migrants“ in Germany, in: IMR 37, 133-162.
- Durkheim, Emil, 1973: Der Selbstmord. Neuwied, Berlin.
- Durkheim, Emil, 1992: Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften. Frankfurt am Main.
- Esser, Hartmut, 2000: Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 2: Die Konstruktion der Gesellschaft. Frankfurt/New York.
- Esser, Hartmut, 2001: Integration und ethnische Schichtung. Arbeitspapiere – Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung. Nr. 40
- Europäische Union/Europäische Gemeinschaft (Hrsg.), 1998: Die Vertragstexte von Maastricht mit den deutschen Begleitgesetzen. Bearbeitet und eingeleitet von Thomas Läufer. Bonn.
- Evans, M. D. R., Kelley, Jonathan, 2002: National pride in the developed world: Survey data from 24 nations, in: International Journal of Public Opinion Research 14, 303-338.
- Everson, Michelle, 2003: “Subjects”, or “Citizens of Erewhon” ? Law and Non-Law in the Development of a “British Citizenship”, in: Citizenship Studies 7, 57-84.

- Favell, Adrian, 1998: *Philosophies of integration: Immigration and the idea of citizenship in France and Britain*. London.
- Feagin, Joe R./Booher, Clairece, 1986: *Discrimination American Style – Institutional Racism and Sexism*. Malabar.
- Feldblum, Miriam, 1999: *Reconstruction Citizenship. The Politics of Nationality Reform and Immigration in Contemporary France*. New York.
- Festinger, Leon, 1954: A theory of social comparison processes, in: *Human Relations* 7, 117-140.
- Gellner, Ernest, 1983: *Nations and Nationalism*. Oxford.
- Giese, Hannes, 1978: *Das Staatsangehörigkeitsrecht von Großbritannien*. Frankfurt am Main.
- Gomolla, Mechthild/Radtke, Frank-Olaf, 2002: *Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule*. Opladen.
- Greenfeld, Liah, Chirot, Daniel, 1994: Nationalism and Aggression, in: *Theory and society* 23, 79-103.
- Gusy, Christoph, 1999: Integration durch Staatsangehörigkeit. in: Davy, Ulrike (Hrsg.), *Politische Integration der ausländischen Wohnbevölkerung*. Baden-Baden, 262-272.
- Habermas, Jürgen, 1990: *Die nachholende Revolution*. Frankfurt am Main.
- Habermas, Jürgen, 1992: *Faktizität und Geltung – Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates*. Frankfurt am Main.
- Hagedorn, Heike 1998. „Wer darf Mitglied werden? Einbürgerungen in Deutschland und Frankreich“. In: *Einwanderung und Einbürgerung in Deutschland*. Thränhardt (Hrsg.).Münster. 15-63
- Hansen, Randall, 1999: Migration, citizenship and race in Europe: between incorporation and exclusion, in: *European Journal of Political Research* 35, 415-444.
- Hansen, Randall, 2000: *Citizenship and Immigration in Post-war Britain. The institutional origins of a multicultural nation*. Oxford.
- Hansen, Randall, 2001: From Subjects to Citizens: Immigration and Nationality Law in the United Kingdom, in: Hansen, Randall/Weil, Patrick (Hrsg.), *Towards a European Nationality. Citizenship, Immigration and Nationality Law in the EU*. New York, 69-95.
- Hansen, Randall/Koehler, Jobst, 2005: issue definition, political discourse and politics of nationality reform in France and Germany, in: *European Journal of Political Research* 44, 623-644.
- Hansen, Randall/Weil, Patrick, 2001: Introduction: Citizenship, Immigration and Nationality: Towards a Convergence in Europe?, in: Hansen, Randall/Weil, Patrick (Hrsg.),

- Towards a European Nationality. Citizenship, Immigration and Nationality Law in the EU. New York, 1-24.
- Hansen, Randall/Weil, Patrick, 2002: Introduction. Dual Citizenship in a Changed World: Immigration, Gender and Social Rights, in: Hansen, Randall/Weil, Patrick (Hrsg.), Dual Nationality, Social Rights and Federal Citizenship in the U.S. and Europe. The Reinvention of Citizenship. New York, Oxford, 1-19.
- Heather, Derek, 1990: Citizenship: the Civic Ideal in World History, Politics and Education. London.
- Heckmann, Friedrich, 2004: Integrationsweisen europäischer Gesellschaften: Erfolge, nationale Besonderheiten, Konvergenzen, in: Bade, Klaus J./Bommes, Michael/Münz, Rainer (Hrsg.), Migrationsreport 2004. Fakten – Analysen – Perspektiven. Frankfurt/New York, 203-225.
- Heilbronner, Kay, 2002: Germany's Citizenship Law under Immigration Pressure, in: Hansen, Randall/Weil, Patrick (Hrsg.), Dual Nationality, Social Rights and Federal Citizenship in the U.S. and Europe. The Reinvention of Citizenship. New York, Oxford, 121-136.
- Heilbronner, Kay/Renner, Günter, 1998: Staatsangehörigkeitsrecht. Kommentar. 2., neubearbeitete Auflage. München.
- Heitmeyer, Wilhelm, 1996: Ethnisch-kulturelle Konfliktodynamiken in gesellschaftlichen Desintegrationsprozessen, in: Heitmeyer, Wilhelm/Dollase, Rainer (Hrsg.), Die bedrängte Toleranz. Ethnisch-kulturelle Konflikte, religiöse Differenzen und die Gefahren politisierter Gewalt. Frankfurt am Main, 31-63
- Heitmeyer, Wilhelm, 1997a: Auf dem Weg in eine desintegrierte Gesellschaft, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.), Was treibt die Gesellschaft auseinander? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Frankfurt am Main, 9-26
- Heitmeyer, Wilhelm, 1997b: Gesellschaftliche Integration, Anomie und ethnisch-kulturelle Konflikte, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.), Was hält die Gesellschaft zusammen? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Frankfurt am Main, 629-653
- Herrmann, Andrea, 2001: Ursachen des Ethnozentrismus in Deutschland. Zwischen Gesellschaft und Individuum. Opladen.
- Hjerm, Mikael, 1998: National Identities, National Pride and Xenophobia: A Comparison of four Western Countries, in: ACTA SOCIOLOGICA 41, 335-347.
- Hobsbawm, Eric. J., 2005. Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1780. Bonn.

- Hoffmann, Lutz, 1994: Staatsangehörigkeit und Volksbewusstsein. Über den Zusammenhang zwischen Gesetz, Alltagsdenken und Justizrecht, in: Bryde, Brun-Otto, Das Recht und die Fremden. Baden Baden, 33-49.
- Hoffmann, Lutz, 1996: Der Volksbegriff und seine verschiedenen Bedeutungen: Überlegungen zu einer grundlegenden Kategorie der Moderne in: Bade, Klaus J. (Hrsg.), Migration – Ethnizität – Konflikt: Systemfragen und Fallstudien. Osnabrück, 149-170.
- Hollis, Martin, 1992: Friends, Romans and Consumers, in: Milligan, David/Miller, William W. (Hrsg.), Liberalism, Citizenship and Autonomy. Averbury, 19-34.
- Holz, Klaus (Hrsg.), 2000a: Staatsbürgerschaft. Soziale Differenzierung und politische Inklusion. Wiesbaden.
- Holz, Klaus, 2000b: Einleitung. Die soziale Position der Staatsbürger, in: Holz, Klaus (Hrsg.). Staatsbürgerschaft. Soziale Differenzierung und politische Inklusion. Wiesbaden, 7-31.
- Hu, Li-tze/Bentler, Peter M., 1998: Fit indices in covariance structure modeling: Sensitivity to underparameterized model misspecification, in: Psychological Bulletin 3 , 424-453.
- Hu, Li-tze/Bentler, Peter M., 1999: Cutoff criteria for fit indices in covariance structure analysis: Conventional criteria versus new alternatives, in: Structural Equation Modelling 6, 1-55.
- Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hrsg.), 2000:Ausländer in Deutschland. Daten und Fakten von A-Z. Köln
- Iser, Julia/Keil, Silvia/Schmidt, Peter, 2002: Konkurrenz, Bedrohung oder Bereicherung?. Einstellungen gegenüber Ausländern in Deutschland und Israel, in: Gansel, Carsten/Enslin, Anna-Pia (Hrsg.), Literatur, Kultur und Medien Facetten der Informationsgesellschaft. Berlin, 185-203.
- Janmaat, Jan Germen, 2006: popular conceptions of nationhood in old and new European member states: partial support for the ethnic-civic framework, in: Ethnic and Racial Studies 29, 50-78.
- Jenkins, Richard, 1996: Social Identity. Suffolk.
- Joppke, Christian, 1995: Multiculturalism and immigration: a comparison of the United States, Germany and Britain. EUI working papers in political and social sciences 95, 1. San Domenico.
- Juss, Satvinder S., 1993: Immigration, Nationality and Citizenship. London.
- Kant, Immanuel, 1984: Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf. Stuttgart.

- Kelley, Lynnette, 2002: Intpol – United Kingdom. Integration policies in the UK. EMS website: http://www.ems-berlin.de/projekte_e/IntPol.htm. 1-18.
- Kelman, Herbert C., 1997: Nationalism, patriotism, and national identity: Social-psychological dimensions, in: Bar-Tal, Daniel/Staub, Ervin (Hrsg.), *Patriotism in the lives of individuals and nations*. Chicago, 165-189.
- Kleger, Heinz (Hrsg.), 1997: *Transnationale Staatsbürgerschaft*. Frankfurt am Main.
- Klein, Martin A., 1997: *Zu einer Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrecht. Eine kritische Betrachtung unter Einbeziehung Frankreichs*. Frankfurt am Main.
- Kohn, Hans, 1944: *The idea of nationalism: a study in its origins and background*. New York.
- Kohn, Hans, 1962: *The age of nationalism: the first era of global history*. Westport.
- Kosterman, Rick/Feshbach, Seymour, 1989: Toward a measure of patriotic and nationalistic attitudes, in: *Political Psychology* 10, 257-273.
- Kymlicka, Will, 1999: misunderstanding nationalism, in: Beiner, Roland (Hrsg.), *theorizing nationalism*. Albany, 131-140.
- Layton-Henry, Zig, 1992: *The Politics of Immigration. Immigration, "Race" and "Race" Relations in Post-war Britain*. Oxford.
- Lichtenberg, Judith, 1991: National Boundaries and Moral Boundaries: A Cosmopolitan View, in: Brown, Peter G./Shue, Henry (Hrsg.), *Boundaries – National Autonomy and its Limits*, 79-1000
- Lindemann, Ute, 2001: *Sans-papiers-Proteste und Einwanderungspolitik in Frankreich*. Opladen.
- Mackert, Jürgen, 1999: *Kampf um Zugehörigkeit. Nationale Staatsbürgerschaft als Modus sozialer Schließung*. Opladen, Wiesbaden.
- Marsh, Herbert W., Hau, Kit-Tai, Wen, Zhonglin, 2004: In search of golden rules: comment on hypothesis-testing approaches to setting cutoff values for fit indexes and dangers in overgeneralizing Hu and Bentler's (1999) findings, in: *Structural equation modeling: a multidisciplinary journal* 11, 320-341.
- Maus, Ingeborg, 2001: Nationalstaatliche Grenzen und das Prinzip der Volkssouveränität. in: Gräser, Marcus (Hrsg.), *Staat, Nation, Demokratie: Festschrift für Hans-Jürgen Phule*. Göttingen, 11-27.
- Mehrländer, Ursula/Aschenberg, Carsten/Ueltzhöffer, Jörg, 1996: *Situation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehöriger in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin, Bonn, Mannheim.
- Meinecke, Friedrich, 1962: *Weltbürgertum und Nationalstaat*. Herzfeld, Hans (Hrsg.). München (Meinecke Werke Bd. 5).

- Merton, Robert K., 1968: Social Theory and Social Structure. Glencoe.
- Miller, David, 1988: The ethical significance of nationality, in: *Ethics* 98, 647-662.
- Mummendey, Amelie/Simon, Bernd, 1997: Nationale Identifikation und die Abwertung von Fremdgruppen, in: Mummendey, Amelie/Simon, Bernd (Hrsg.), *Identität und Verschiedenheit*. Bern, 175-195).
- Mummendey, Amélie/Klink, Andreas/Brown, Rupert, 2001: Nationalism and Patriotism: National identification and out-group rejection, in: *British Journal of Social Psychology* 40, 159-172.
- Nathans, Eli, 2004: *The Politics of Citizenship in Germany. Ethnicity. Utility and Nationalism*. Oxford.
- Nieguth, Tim, 1999: beyond dichotomy: concepts of the nation and the distribution of membership, in: *nations and nationalism* 5, 155-173.
- Nielson, Kai, 1999: cultural nationalism, neither ethnic nor civic, in: Beiner, Roland (Hrsg.), *theorizing nationalism*. Albany, 119-130.
- Noll, Heinz-Herbert/Scheuer, Angelika, 2006: Kein Herz für Europa? Komparative Indikatoren und Analysen zur europäischen Identität der Bürger, in: *Informationsdienst Soziale Indikatoren* 35, 1-6.
- Oldfield, Adrian, 1990: *Citizenship and Community. Civic republicanism and the modern world*. New York.
- Palomar, Teresa, 2002: Intpol – EU. Integration policies in the European Union. EMS website: http://www.ems-berlin.de/projekte_e/IntPol.htm. 1-15.
- Peucker, Mario/Heckmann, Friedrich, 2004: Migration und Integration in Deutschland: Chronologie der Ereignisse und Debatten, in: Bade, Klaus J./ Bommers, Michael, Münz, Rainer (Hrsg.), *Migrationsreport 2004. Fakten – Analysen – Perspektiven*. Frankfurt/New York, 225-321.
- Preuß, Ulrich K./Everson, Michelle/Koenig-Archibugi, Mathias/Levebvre, Edwige, 2003: Traditions of citizenship in the european union, in: *Citizenship Studies* 7, 3-13.
- Preuß, Ulrich K., 2003. Citizenship and the German Nation, in: *Citizenship Studies* 7, 37-55.
- Reinecke, Jost/Schmidt, Peter/Weick, Stefan, 2002: A Dynamic Model of Stability and Change of Identification from 1985-1995, in: Blasius, Jörg/Hoox, Joop/de Leeuw, Edid/Schmidt, Peter (Hrsg.), *Social Science Methodology in the new Millenium*. Opladen, 1-26.
- Roellecke, Ines Sabine, 1999: Gerechte Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitskriterien. Ein dunkler Punkt der Gerechtigkeitstheorien. Baden-Baden.

- Rokeach, Milton, 1960: *The Open and Closed Mind. Investigations into the Nature of Belief System and Personality System*. New York.
- Rosenberg, Milton J./Hovland, Carl I., 1960: Cognitive, affective and behavioral components of attitude, in: Rosenberg, Milton J./Hovland, Carl I./McGuire, William J./Abelson, Robert P./Brehm, Jack W. (Hrsg.), *Attitude organization and change: An analysis of consistency among attitude components*. New Haven, 1-15.
- Rousseau, Jean-Jaques, 1986: *Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts*. Stuttgart.
- Saris, Willem. E., 2003: Response Function Equality, in: Harkness, Janet. A./Van de Vijver, Fons. J. R./Mohler, Peter. Ph. (Hrsg.), *Cross-Cultural Survey Methods*. Hoboken, New Jersey, 275-288.
- Schatz, Robert T./Staub, Ervin, 1997: Manifestations of blind and constructive patriotism: Personality correlates and individual-group relations, in: Bar-Tal, Daniel/Staub, Ervin (Hrsg.), *Patriotism in the lives of individuals and nations*. Chicago, 229-245.
- Schatz, Robert T./Staub Ervin/Lavine, Howard, 1999: On the varieties of national attachment: Blind versus constructive patriotism, in: *Political Psychology* 20, 151-174.
- Schieder, Theodor, 1992: *Nationalismus und Nationalstaat. Studien zum nationalen Problem im modernen Europa*. Göttingen.
- Schmidt Hornstein, Carola, 1995: *Das Dilemma der Einbürgerung*. Opladen.
- Schriesheim, Chester A./Eisenbach, Regina J., 1995: An exploratory and confirmatory factor-analytic investigation of item wording effects on the obtained factor structures of survey questionnaire measures, in: *Journal of management* 21, 1177-1193.
- Schultz, Tanjev, Sackmann, Rosemarie, 2001: „Wir Türken ...“, Zur kollektiven Identität türkischer Migranten in Deutschland, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B43, 40-45.
- Seton-Watson, Hugh, 1977: *Nations and States*. London.
- Shulman, Stephen, 2002: challenging the civic/ethnic and West/East dichotomies in the study of nationalism, in: *Comparativ political studies* 35, 554-585.
- Silagi, Michael, 2000: Der Status der Vertriebenen und Spätaussiedler nach § 7 StAG und § 40 a StAG, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 20, 3-7.
- Silverman, Maxim, 1992: *Deconstructing the Nation. Immigration, Racism and Citizenship in Modern France*. London.
- Smith, Anthony D., 1991: *National identity*. London.
- Smith, Anthony D., 1999: *The Ethnic Origins of Nations*. Oxford.

- Smith, Philip/ Jones, Frank L., 2001b: individual and societal basis of national identity: a comparative multi-level analysis, in: *European Sociological Review* 17, 103-118.
- Smith, Philip/Jones, Frank L., 2001a.: Diversity and commonality in national identities: an exploratory analysis of cross-national patterns, in: *Journal of Sociology* 37, 45-63.
- Smith, Tom.W./Jarkko, Lars, 2001: *National Pride in Cross-National Perspective*. National Opinion Research Center. University of Chicago.
- Soysal, Yasemin N., 1994: *Limits of citizenship. Migrants and postnational membership in Europe*. Chicago.
- Special Issue: National Identity in Europe, 2003: *Political Psychology* 24
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2004: *Datenreport 2004. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland*. Bonn.
- Staub, Ervin, 1997: Blind versus constructive patriotism. Moving from embeddedness in the group to critical loyalty and action, in: Bar-Tal, Daniel/Staub, Ervin (Hrsg.), *Patriotism in the lives of individuals and nations*. Chicago, 213-228.
- Sternberger, Dolf, 1990: *Schriften X: Verfassungspatriotismus*. Frankfurt am Main.
- Straub, Jürgen, 1998: Personale und kollektive Identität. Zur Analyse eines theoretischen Begriffs, in: Assmann, Aleida/Friese, Heidrun (Hrsg.), *Identitäten. Erinnerung, Geschichte, Identität 3*. Frankfurt am Main, 73-105.
- Sturm, Fritz/Sturm, Gudrun, 2001: *Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht. Grundriß und Quellen*. Frankfurt am Main.
- Svallvors, Stefan, 1996: Research notes. National differences in national identities? An introduction to the International Sociological Survey Program, in: *New community* 22, 127-134.
- Tajfel, Henry, 1969: The formation of national attitudes: A social-psychological perspective, in: Sherif, Muzafer/Sherif, Carolyn W. (Hrsg.), *Interdisciplinary relationship in the social sciences*. Chicago, 137-176.
- Tajfel, Henri/Turner, John C., 1986: The Social Identity Theory of Intergroup Behaviour, in: Worchel, Stephen/Austin, William G. (Hrsg.), *Psychology of Intergroup Relations*. Chicago, 7-24.
- Van Dick, Rolf/Wagner, Ulrich/Stellmacher, Jost/Christ, Oliver, 2004: The utility of a broader conceptualisation of organizational identification: Which aspects really matter?, in: *Journal of Occupational and Organizational Psychology* 77, 171-191.
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), 1999: *Vertrag von Amsterdam. Texte des EU-Vertrages und des EG-Vertrages. Mit den deutschen Begleittexten*. Bonn.

- Viroli, Maurizio, 1995: *For love of country. An essay on patriotism and nationalism*. Oxford.
- Vogler, Carolyn, 2000: Social identity and emotion: the meeting of psychoanalysis and sociology, in: the Editorial Board of *The Sociological Review*, 19-42.
- Wagner, Peter, 1998: Fest-Stellungen. Beobachtungen zur sozialwissenschaftlichen Diskussion über Identität, in: Assman, Aleida/Friese, Heidrun (Hrsg.), *Identitäten. Erinnerung, Geschichte, Identität 3*. Frankfurt am Main, 44-73.
- Wallrabenstein, Astrid, 1999: *Das Verfassungsrecht der Staatsangehörigkeit*. Baden-Baden.
- Walzer, Michael 1992: *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*. Frankfurt am Main.
- Weidenfeld, Werner (Hrsg.), 1983: *Die Identität der Deutschen*. Bonn.
- Weil, Patrick, 2001: The History of French Nationality: A Lesson for Europe, in: Hansen, Randall/Weil, Patrick (Hrsg.), *Towards a European Nationality. Citizenship, Immigration and Nationality Law in the EU*. New York, 52-69.
- Weldon, Steven A., 2006: The Institutional Context of Tolerance for Ethnic Minorities: A Comparative, Multilevel Analysis of Western Europe, in: *American Journal of Political Science* 50, 331-349.
- Westle, Bettina , 2003: Europäische Identifikation im Spannungsfeld regionaler und nationaler Identitäten. Theoretische Überlegungen und empirische Befunde, in: *Politische Vierteljahresschrift* 44, 453-482.
- Westle, Bettina, 1999: Kollektive Identität im vereinten Deutschland. Nation und Demokratie in der Wahrnehmung der Deutschen. Opladen.
- Winkler, Jürgen R, 2000: Rechtsextremismus. Gegenstand – Erklärungsansätze – Grundprobleme, in: Schubarth, Wilfried/Stöss, Richard (Hrsg.), *Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz*. Bonn, 38-69.
- Zanna, Mark P./Rempel, John K., 1988: Attitudes: A new look at an old concept, in: Bar-Tal, Daniel/Kruglanski, Arie W. (Hrsg.), *The social psychology of knowledge*. New York, 315-334.
- Zimmer, Willy, 1996: *Die Reformen des Ausländerrechts, Des Asyl- und Staatsangehörigkeitsrechts in Frankreich und Deutschland*. Speyer.